

„Unterbringung außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken“

Tischvorlage zur 3. Sitzung der AG „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“

am 04.04.2019

im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

**Online-Komentierungen und Stellungnahmen der AG-Mitglieder
zum Arbeitspapier der 3. AG-Sitzung**



ÜBERSICHT DER ONLINE-KOMMENTIERUNGEN UND STELLUNGNAHMEN	1
TOP 1: BETEILIGUNG, BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG DER ELTERN	3
A. SACHVERHALT.....	3
B. HANDLUNGSBEDARF & C. HANDLUNGSOPTIONEN	4
I. <i>Stärkung der Beteiligung der Eltern am Hilfeprozess</i>	10
II. <i>Stärkung der Unterstützung der Eltern</i>	20
TOP 2 SCHUTZ KINDLICHER BINDUNGEN BEI HILFEN AUßERHALB DER EIGENEN FAMILIE	33
A. SACHVERHALT.....	33
B. HANDLUNGSBEDARF & C. HANDLUNGSOPTIONEN	35
I. <i>Sicherung der Kontinuität</i>	39
II. <i>Kinder und Jugendliche mit Behinderungen</i>	49
TOP 3 UNTERSTÜTZUNG BEI DER VERSELBSTÄNDIGUNG; ÜBERGANGSGESTALTUNG.....	59
A. SACHVERHALT.....	59
B. HANDLUNGSBEDARF & C. HANDLUNGSOPTIONEN	63
I. <i>Übergangsgestaltung Perspektivklärung und Kontinuitätssicherung</i>	65
II. <i>Unterstützungsbedarf in der Übergangssituation im Erwachsenenalter</i>	79
III. <i>Kostenheranziehung</i>	89
TOP 4 BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG DER PFLEGEELTERN.....	95
B. HANDLUNGSBEDARF & C. HANDLUNGSOPTIONEN	95
TOP 5 HEIMERZIEHUNG	105
A. SACHVERHALT.....	105
B. HANDLUNGSBEDARF & C. HANDLUNGSOPTIONEN	108
I. <i>Inklusive Heimerziehung / Beteiligung stärken</i>	111
II. <i>Kooperation von öffentlichen und freien Trägern zur fachlichen Weiterentwicklung der Heimerziehung</i>	120
III. <i>Fachkräfte in der Heimerziehung</i>	126
IV. <i>Bildungsauftrag in der Heimerziehung und strukturelle und konzeptionelle Weiterentwicklung</i>	131
V. <i>Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestatistik</i>	135
TOP 6 INOBHUTNAHME	139
A. SACHVERHALT.....	139
B. HANDLUNGSBEDARF & C. HANDLUNGSOPTIONEN	139
I. <i>Strukturelle Kooperation</i>	145
II. <i>Übergänge aus der Inobhutnahme/Verweildauer im Einzelfall</i>	148
III. <i>Unterstützung und Beteiligung der Eltern</i>	150
IV. <i>Beteiligung von Kindern und Jugendlichen</i>	153
V. <i>Bereitschaftspflege</i>	155
VI. <i>Statistik und Forschung</i>	158
ALLGEMEINE BEMERKUNGEN DER AG-MITGLIEDER.....	162
ÜBER DAS ARBEITSPAPIER HINAUSGEHENDE / WEITERE PUNKTE.....	186

Übersicht der Online-Kommentierungen und Stellungnahmen

Online-Kommentierungen

Bundesressorts:

- Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (Dr. Ulrich Jahnke)

Kommunale Spitzenverbände:

- Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (Jörg Freese)

Länder:

- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein (Constanze Kruse)

Fachverbände:

- Aktion Psychisch Kranke e.V. (Jörg Holke)
- Bayerischer Jugendring / AGJ (Dr. Gabriele Weitzmann)
- Careleaver e.V. (Ruth Seyboldt)
- Deutscher Bundesjugendring e.V. (Christian Weis)
- Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (Prof. Dr. Michael Kölch)
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Daniel Grein)
- Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ (Dr. Björn Hagen)
- Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / AGJ (Josef Koch)

Stellungnahmen

Länder:

- Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg
- Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
- Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen
- Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen
- Ministerium für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen / KMK
- Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland



Fachverbände:

- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ
- Bezirkssozialverwaltung Bezirk Oberpfalz / Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS)
- Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter / AGJ
- Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes
- Deutscher Behindertenrat
- Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin, Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V. und Bundesverband der Kinder- und Jugendärzte
- Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.
- Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung
- Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di



TOP 1: Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Eltern

A. Sachverhalt

Online-Komentierungen der AG-Mitglieder

II. AKTUELLE RECHTSLAGE

Dr. Ulrich Jahnke, Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

In: 1. Absatz

Das geltende Recht knüpft zunächst Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Eltern – grundsätzlich und so auch bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie – an die Personensorge.

„Ergänzung: und sieht eine grundsätzliche Entscheidungsbeteiligung von Kindern und Jugendlichen entsprechend ihres Entwicklungsstandes vor (§ 8/8a SGB VIII)“

Dr. Ulrich Jahnke, Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

In: 2. Absatz

Der Anspruch auf Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen steht demgegenüber den jungen Menschen selbst zu.

„Ergänzung: Entscheidungsbeteiligung“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

In: 6. Absatz

Über Art und Umfang der Einbeziehung nichtsorgeberechtigter Eltern muss nach der Lage des Einzelfalls unter Würdigung der Willensäußerung des Kindes oder Jugendlichen sowie des Personensorgeberechtigten entschieden werden.

„APK: zwingend nach Lage des Einzelfall, wobei die Einbeziehung der nichtsorgeberechtigten Eltern auch losgelöst vom Kontakt zum Kind erfolgen kann.“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Deutscher Behindertenrat

Auf Seite 2 des Sachverhaltes wird beschrieben, dass die personensorgeberechtigten Eltern Inhaber des Rechtsanspruchs auf Hilfe zur Erziehung (§ 27 Abs. 1 SGB VIII) sind. Dies steht rechtlich außer Frage, faktisch stehen diese Leistungen jedoch Eltern von Kindern mit geistigen oder körperlichen Beeinträchtigungen sowie Eltern mit Behinderungen kaum zur Verfügung.

Dieser Befund sollte sich aus Sicht des DBR auch in dem Arbeitsgruppenpapier wiederfinden.

B. Handlungsbedarf & C. Handlungsoptionen

Abschnittsübergreifende Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

'B. Handlungsbedarf'

„EREV/IGfH: Wir möchten an dieser Stelle auf den wichtigen – aber oftmals nicht beachteten – Unterschied zwischen Partizipation und Elternarbeit aufmerksam machen. Die Perspektive der Partizipation von Eltern wird häufig mit Konzepten der Elternarbeit gleichgesetzt. In Elternarbeitskonzepten können mitunter die Rechte von Eltern, ihre Wünsche auf Teilhabe sowie die Berücksichtigung ihrer Interessen eine nachgeordnete Rolle spielen. Wenn dieses der Fall ist und sich Elternarbeitskonzepte stark an Defiziten und Schwächen der Eltern orientieren, steht dieses im deutlichen Gegensatz zu Ansprüchen der Elternpartizipation. In dem vorgelegten Papier des BMFSFJ werden Ansprüche der Elternpartizipation (z.B. Aufklärung, Mitwirkung) und Ansprüche der Elternarbeit (z.B. Stärkung, Unterstützung) aufgegriffen. In Anlehnung an Gies u.a. (2016, 128) gilt es zu beachten, dass die Perspektive der Elternpartizipation nicht durch die der Elternarbeit substituiert werden kann, auch wenn es Schnittstellen und Gemeinsamkeiten gibt.“

Dr. Ulrich Jahnke, Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

In: B. Handlungsbedarf, 2. Absatz

Dieser Schlüsselrolle der Eltern muss das Recht hinreichend Rechnung tragen. ...

„Ergänzung: "und der Partizipation betroffener Kinder und Jugendlicher" - vgl.- dazu BT-DS 196887 - Stellungnahme des Deutschen Ethikrates "Hilfe durch Zwang", S. 77.78“

Ruth Seyboldt, Careleaver e.V.

'C. Handlungsoptionen'

„Der Careleaver e.V. betont die Bedeutung der Beteiligung von Eltern für eine gute Hilfeentwicklung. Sie legt sowohl den Grundstein für eine mögliche Rückführung als auch für eine lebenslange Beziehung, die nach Hilfeende an Bedeutung gewinnen kann. Dementsprechend unterstützt der Careleaver e.V. die aufgeführten Handlungsoptionen.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / AGJ

In: C. Handlungsoptionen, 1. Absatz

Die im Folgenden angeführten Handlungsoptionen können kumulativ oder auch einzeln diskutiert bzw. in Erwägung gezogen werden und sind nicht abschließend. Nicht explizit formuliert, aber natürlich als weitere Option mit einzubeziehen, ist selbstverständlich immer die Möglichkeit, von einer gesetzlichen Änderung abzusehen.

„IGfH/Dialogforum PKH: Bei den Handlungsoptionen fehlt insgesamt der Verweis auf die notwendige Kooperation mit weiteren Akteuren und Diensten über den ASD und PKD hinaus: Mit Blick auf die Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen und Eltern ist es notwendig, Kooperationen mit

weiteren Akteuren und Diensten einzugehen. Die Bedingungen für ein gutes Aufwachsen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe lassen sich nur im Zusammenwirken unterschiedlicher Institutionen und Dienste realisieren – dazu muss die Pflegekinderhilfe in Jugendhilfepolitische- und Jugendhilfeplanungsprozesse und die soziale Infrastruktur vor Ort eingebunden sein. Zudem sind nicht nur für die Pflegekinderdienste, sondern auch für Vormünder/Pflegerinnen, Familienrichter_innen, Sachverständige und weitere Beteiligte geeignete und gegebenenfalls gemeinsame Fort- und Weiterbildungsangebote regelhaft vorzuhalten. Dadurch können auch das kooperative Verständnis und der gegenseitige Einbezug gestärkt werden. Auch in die Studiengänge der Sozialarbeit und -pädagogik ist der Bereich der Pflegekinderhilfe mit aufzunehmen.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

C. Handlungsoptionen (komplettes Kapitel)

EREV/BVKE: Der BVKE Vorstand hält die Stärkung der Beteiligungsmöglichkeit der Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe für einen zentralen Wirkfaktor gelingender Hilfebeziehungen. Dies zeigen viele Untersuchungen im Rahmen der Praxisforschung in Zusammenarbeit mit dem Institut für Kinder- und Jugendhilfe (IKJ), Mainz. Die genannten Vorschläge in diese Richtung sind vor diesem Hintergrund fachlich grundsätzlich immer zu begrüßen. Das SGB VIII kennt bereits in seiner jetzigen Fassung z. B. eine Pflicht zur Aufklärung, auch ist Beratung, Elternarbeit oder eine ambulante Hilfe parallel zur Fremdunterbringung möglich, ohne dass das offenbar hinreichend wahrgenommen wird. Dies wird in den Einrichtungen vor Ort umgesetzt und es gibt eigene Konzepte für die Elternarbeit. In Bezug auf junge Mütter und Mutter-Kind-Einrichtungen nach § 19 SGB VIII: Es ist bekannt, dass die ersten Lebensmonate des Kindes körperlich und emotional stabil begleitet werden sollten, um dem Kind eine Grundsicherheit und eine stabile Beziehung zu bieten. Wenn die Situation der Schwangeren / jungen Mutter von persönlichen und sozialen Schwierigkeiten geprägt ist, wie zum Beispiel von Unsicherheiten und Überforderung in der Erziehung, fehlende alltags- und lebenspraktische Kompetenzen, psychische Auffälligkeiten, instabiles Bindungsmuster der Mutter etc., kommt eine Mutter-Kind-Einrichtung nach § 19 SGB VIII in Betracht. Gerade in der Clearingphase, in der noch nicht feststeht, ob das Kind bei der Mutter verbleiben kann, ist die Stärkung der Beteiligung der Eltern / der Mutter am Hilfeprozess ein wichtiger Baustein. Eventuell steht am Ende der Clearingphase auch die Übergabe des Kindes an eine Pflegefamilie. Die Beratungs- und Unterstützungsleistungen für die abgebende Mutter sind hier nicht ausreichend vorhanden. Gerade diese jungen Mütter brauchen Unterstützung nach der (nicht freiwilligen) Abgabe des Kindes, um Schuldgefühle und Trauer zu verarbeiten. Oftmals werden diese Mütter dann wieder schwanger um den Verlust des Babys zu kompensieren, ohne dass die Risikofaktoren bearbeitet worden sind. Aus diesen Gründen unterstützt der BVKE-Vorstand einen Rechtsanspruch für Eltern auf Beratung, Unterstützung und Hilfen zur Erziehung nach der dauerhaften Unterbringung des Kindes in der Pflegefamilie. In Bezug auf die Heimunterbringung nach § 34 SGB VIII: Wenn das Kind außerhalb der Familie in einer Pflegestelle oder in einer stationären Einrichtung untergebracht ist, sind die Beteiligungsrechte der Eltern im Hilfeverfahren festgeschrieben. In der Praxis ist aber festzustellen, dass diese Art der Beteiligung oft zu kurz greift. In einigen Leistungsvereinbarungen zwischen Jugendämtern und Leistungserbringern sind pädagogische Fachkräfte für die Elternarbeit verhandelt worden, um die Eltern stärker zu unterstützen. Dieses Hilfeangebot wird in der Praxis gut angenommen, doch wird diese Elternarbeit nicht von allen Kostenträgern finanziert. Bei der Eingliederungshilfe ist Elternarbeit und Beteiligung am Hilfeplan nicht wie in SGB VIII vorgesehen. Es ist daher besonders darauf zu achten, dass bei der inklusiven Jugendhilfe ein gesetzlicher Rechtsanspruch für die Stärkung der Beteiligung der Eltern am Hilfeprozess verankert wird. Es wird tatsächlich gerade jungen Volljährigen und ihren Eltern nach

einer Fremdunterbringung zu häufig vorgeworfen, sich nicht selbst aktiv genug einzubringen. Hier wird allerdings vor allem ein Ressourcenproblem deutlich, das allein durch eine Gesetzesänderung nicht angegangen werden kann. Zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe muss gezählt werden, behinderungs-, einstellungs- und sprachbedingte Barrieren von Beteiligung zu überwinden, was neben Aufklärung auch eine Anpassung der Gesprächs- und Hilfebedingungen und ein stetiges Werben sowie „offene Türen“ braucht. Da bislang die Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern gesetzlich nicht geregelt ist, würde der BVKe eine ausdrückliche Erwähnung dieser Adressatengruppe begrüßen.

Abschnittsübergreifende Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Die Beteiligung und Stärkung der Eltern am Hilfeprozess sowie insgesamt die Stärkung der Unterstützung der Eltern sind - wie im Papier beschrieben - zentrale Gelingensfaktoren für eine nachhaltige und erfolgreiche Hilfe, bei der im Mittelpunkt das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu stehen hat. Eine besondere Herausforderung ist dabei gerade im Bereich Pflegekinderwesen eine am Kindeswohl orientierte gute Abstimmung zwischen allen Beteiligten zu schaffen. Zu den Beteiligten, die gestärkt und unterstützt werden müssen, gehören auch Eltern von Kindern mit Behinderungen, weshalb auch die Träger der Eingliederungshilfe im Papier genannt werden sollten (z.B. auf S. 7).

Die Einbindung von Kindern und Eltern ist bereits jetzt für den Bereich der Hilfen zur Erziehung an zentralen Stellen gesetzlich verankert. Soll-Vorschriften sind, wie auch im übrigen Bereich des SGB VIII, als Muss-Vorschriften zu sehen. So sind Eltern gemäß §§ 36 ff. SGB VIII zu beraten und an allen relevanten Entscheidungen im Rahmen des Hilfeplans zu beteiligen. In § 37 SGB VIII wird das Erfordernis der Zusammenarbeit und Unterstützung aller Beteiligten zugunsten des Wohls von Kindern und Jugendlichen während einer Hilfestellung außerhalb der eigenen Familie geregelt. Dabei ist insb. darauf hinzuwirken, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. In erster Linie geht es bei der Fremdunterbringung im Rahmen der „Hilfe zur Erziehung“ um die bedarfsgerechte Unterstützung und Beratung der Eltern und ihrer Kinder, um eine Rückkehr in die Familie zu erreichen. Wenn eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Familie innerhalb eines für das Kindeswohl vertretbaren Zeitraumes nicht möglich ist, soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden. Im Einzelfall sind dabei immer schwierige und sensible Abwägungsprozesse verbunden. Im Mittelpunkt aller Entscheidungen hat stets das Kindeswohl zu stehen.

Optimierungsmöglichkeiten sind insb. im Vollzug sowie der unterstützenden Begleitung und Hilfestellung im Einzelfall zu prüfen und umzusetzen (s.o.). Eine entsprechende Qualifizierung aller am Hilfeprozess Beteiligten ist dabei von entscheidender Bedeutung. Elternarbeit, beratende Begleitung der Familiensysteme und zum Teil familientherapeutische und systemische Konzepte sollten v.a. auch in den jeweiligen Leistungsvereinbarungen der Einrichtungen hinterlegt sein und stellen eine wichtige Komponente in der Hilfeplanung dar, insb. auch in Bezug auf Pflegefamilien. Zentrales Steuerungsinstrument zur Sicherstellung bedarfsgerechter Hilfe unter Einbindung der betroffenen Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien sind dabei die Vorgaben für einen qualifizierten Hilfeplan gem. §§ 36 ff. SGB VIII, s.a. Ausführungen dazu in der Vorbemerkung. Federführend für den Hilfeplan sind die fallzuständigen Jugendämter. Die Aufgabenwahrnehmung steht und fällt, wie bereits ausgeführt, mit der Personalausstattung (im Einzelnen s.o.).

Inwieweit darüber hinaus gesetzliche Handlungsbedarfe in diesem Bereich bestehen, muss mit der Praxis im Einzelnen erörtert werden. So erscheinen z.B. konkretisierende Regelungen zur einzelfallbezogenen Prüfung der Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern an der Hilfeplanung prüfenswert, ebenso eine gesetzliche Klarstellung zur Kombination unterschiedlicher Hilfearten als Inhalt des Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung.

Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Die als Handlungsoptionen genannten Vorschläge können aus Sicht der KMK unterstützt werden. Eine gesetzliche Konkretisierung der Ausgestaltung von Rückführungen und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Rückkehr des Kindes/Jugendlichen in die eigene Familie ist wünschenswert. Gerade nach der Rückführung entstehen häufig schulische Probleme durch fehlenden Unterstützung bzw. Brüche in der Unterstützung. Ein zeitnahe Austausch und Kenntnis über Fallzuständigkeiten z.B. im Rahmen der Hilfeplanung ist aus Sicht der Schulen wünschenswert. Doppelstrukturen könnten vermieden und Synergien im Einzelfall genutzt werden.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ

Die AGJ-Gesamt-AG befürwortet fachlich die Intention der Stärkung der Beteiligungsmöglichkeiten der Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe als einen zentralen Wirkfaktor gelingender Hilfebeziehungen. Dabei sind neben den unter diesem TOP angesprochenen Herkunftseltern, immer auch Pflegeeltern und andere enge Bezugspersonen, insbesondere aber auch eine Beteiligung der jungen Menschen selbst in den Blick zu nehmen.

Es leuchtet ein, wenn das Arbeitspapier Vorschläge in diese Richtung macht. Solche sind fachlich grundsätzlich immer wert, diskutiert zu werden. Auch in diesem Kontext der Beteiligung treten die bereits in den einführenden Anmerkungen dieser Vorabkommentierung dargestellten Bedenken hinsichtlich der Wirkmacht von Rechtsänderungen deshalb jedoch nicht in den Hintergrund. So enthält das SGB VIII bereits in seiner jetzigen Fassung z. B. eine Pflicht zur Aufklärung. Auch ist Beratung, Elternarbeit oder eine ambulante Hilfe parallel zur Fremdunterbringung möglich, ohne dass diese Möglichkeiten tatsächlich bisher hinreichend wahrgenommen werden. Die AGJ hält es für sinnvoll, den Eltern einen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung einzuräumen und dabei die Möglichkeit paralleler Hilfen, so sie geeignet und notwendig sind, ausdrücklich zuzulassen.

Für eine vermehrte Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten in der Praxis dürfte gesetzlich nur eine Vorschrift mit Ausstrahlungswirkung förderlich sein, die darauf verzichtet, kleinteilig und vermeintlich chronologisch Beteiligungsaspekte als Verfahrensnorm durchzuregulieren. Die AGJ verspricht sich eine stärkere fachliche Rezeption durch die Praxis folglich nicht durch seitenlange Vorgaben im Gesetz, das nicht versuchen sollte, spezifische und detaillierte fachliche Handlungsanweisungen zu ersetzen. Eine Konkretisierung des § 36 SGB VIII sollte deshalb eine Verdeutlichung der Aufgaben gegenüber der Praxis anstreben, etwa durch die pointierte Aussage, dass die Adressatinnen und Adressaten in den Prozess jeder Entscheidungsfindung fortlaufend einzubeziehen sind. Dabei muss insbesondere deutlicher als bisher werden, dass neben der kooperativen Ausgestaltung der Hilfen auch auf fachliche Verfahren und Standards zur Beteiligung bei Ermittlung des Hilfebedarfs hinzuwirken ist – sowohl zu Beginn als auch bei der Fortentwicklung im Hilfeverlauf. Gleiches gilt bereits für den Prozess des Clearings der erst unter TOP 6 angesprochenen Inobhutnahme.

Noch wird tatsächlich gerade jungen Volljährigen sowie Eltern nach einer Fremdunterbringung zu häufig vorgeworfen, sich nicht selbst aktiv genug einzubringen. Hier wird allerdings vor allem ein



Ressourcenproblem deutlich, dass allein durch eine Gesetzesänderung nicht angegangen werden kann. Zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gehört es, behinderungs-, einstellungs- und sprachbedingte Barrieren von Beteiligung zu überwinden, was neben Aufklärung auch eine Anpassung der Gesprächs- und Hilfebedingungen und ein stetiges Werben oder die Verdeutlichung „offener Türen“ braucht. Studien zur Beteiligung zeigen, dass Vieles möglich wird, wenn es auch ernsthaft gewollt ist. Allerdings gelingt Beteiligung nicht unter engen zeitlichen und stark standardisierten Vorgaben.

Da bislang die Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern gesetzlich tatsächlich nicht geregelt ist, würde eine ausdrückliche Erwähnung dieser als Adressatengruppe von der AGJ-Gesamt-AG begrüßt. Auch ein Wiederaufgreifen des § 37a SGB VIII-KJSG wird positiv gesehen. An dem Beispiel dieser Norm kann jedoch gezeigt werden, dass die Einzelbewertung der Vorschläge kaum möglich ist. Denn es wird z.B. der Bezug der Vorschläge unter TOP 1 | 3, II 1 und II 2 nicht klar: Beim ersten wird eine Adressatengruppe expliziert (Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern), beim zweiten u.a. für diese ein Rechtsanspruch auf Unterstützung und Beratung bei Fremdunterbringung und beim dritten eine parallele Verfahrensbestimmung vorgeschlagen (konzeptionelle Umsetzungsüberlegungen und -festlegungen in der Hilfeplanung). Einzelbewertungen der Vorschläge sind kaum möglich. Jeder Vorschlag für sich mag sinnvoll sein, alles gemeinsam schränkt die jeweilige Wirkkraft möglicherweise wieder ein und wird „geduldiges Papier“. Zudem sind neben den unter diesem TOP angesprochenen (Herkunfts-) Eltern, eben auch stets die jungen Menschen selbst in den Blick zu nehmen. Die Bezüge zu den weiteren TOPs des Arbeitspapiers bleiben bislang aber ebenfalls unklar.

Bezirkssozialverwaltung Bezirk Oberpfalz / Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS)

Sehr zu begrüßen ist die Vorgabe, Eltern, auch solche, die nicht-sorgeberechtigt sind, im Falle einer Unterbringung außerhalb der Familie verbindlich zu unterstützen, da Eltern immer Eltern bleiben und weil eine schwierige Beziehung der Eltern zum Kind oder zur Pflegefamilie immer negative Auswirkungen auf das Kind hat.

Diese Unterstützung der Eltern sollte sowohl bei kurzen Aufenthalten (mit Option der Rückkehr), aber auch bei längeren und sogar bei dauerhaften Aufenthalten außerhalb der Familie gelten. Für den überörtlichen Sozialhilfeträger relevant kann diese Regelung werden, wenn es sich um Eltern mit Behinderung handelt. Bekannt sind mir insbesondere Fälle, bei denen eine psychische Erkrankung der Eltern (der Mutter) eine Unterbringung außerhalb der Familie erforderlich macht.

Eine Umsetzung der Vorschläge 1 bis 6 ist sinnvoll, bei der konkreten Ausgestaltung sind sowohl die Interessen von Kindern mit Behinderung, als auch die von Eltern mit Behinderungen zu berücksichtigen. Unabhängig vom Unterstützungsanspruch der Eltern kann es aber Fälle geben, bei denen es im Interesse des Kindes keinen Kontakt zur Herkunftsfamilie gibt.

Deutscher Behindertenrat

Auf den Seiten 3 und 4 wird die Rechtslage bei Hilfen außerhalb der Familie erörtert. In diesem Zusammenhang findet sich auch der Hinweis, dass § 36 Abs. 1 Satz 3

SGB VIII den Personensorgeberechtigten ein verbindliches Beteiligungsrecht zu-spricht. Aus Sicht der Fachverbände fehlt in diesem Zusammenhang der Hinweis darauf, dass es sehr unterschiedliche Gründe für Hilfen außerhalb der Familie geben kann und dass hier auch verschiedene Hilfen gemeint sein können. Nicht nur Hilfen zur Erziehung, sondern auch Eingliederungshilfen (nach § 35 a SGB VIII

und nach SGB IX) werden teilweise außerhalb der Familie erbracht. Nicht immer sind es fachliche Gründe, die die Hilfe außerhalb der Familie auslösen, sondern teilweise auch tat-sächliche oder finanzielle Aspekte, wie unzureichende ambulante Hilfen in der Familie, fehlender barrierefreier Wohnraum, fehlender Platz in der eigenen Häuslichkeit für Assistenzkräfte und Pflegesetting etc. Bei Eingliederungshilfen außerhalb der Familie findet in der Regel keine Beratung der Eltern durch das Jugendamt statt.

Der DBR vertritt die Ansicht, dass bei allen Hilfen außerhalb der Familie den Eltern kontinuierlich Beratung und Unterstützung angeboten werden sollte. Die Trennung des Kindes von seinen Eltern stellt grundsätzlich eine Situation dar, in der sowohl die Kinder als auch ihre Eltern vielfältige Unterstützungs- und Beratungsbedarfe haben. Hierbei sollten neben den in der Vorlage auf Seite 5 genannten Aspekten insbesondere auch die folgenden Themen in den Blick genommen werden: Bleibe- und Rückkehroptionen, Alternativen zum aktuellen Hilfesetting, Wohnortnähe, Kontaktmöglichkeiten und Hemmnisse etc.

Der DBR weist überdies darauf hin, dass bei den nichtsorgeberechtigten Eltern ins-besondere auch die Väter mit Behinderungen in den Blick zu nehmen sind. Häufig wird ihre Elternschaft noch weniger als die der Mütter mit Behinderungen im Prozess der Hilfeplanung mitberücksichtigt. Selbst Familien, in denen die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, werden ambulante Leistungen immer wieder mit der Begründung verweigert, es gebe für behinderte Mütter spezielle Mutter-Kind-Einrichtungen nach § 19 SGB VIII (vgl. nur LSG NRW, Urteil vom 23.02.2012 - L 9 SO 26/11 Rn.54 f.)

Der DBR spricht sich für alle auf den Seiten 8 und 9 genannten Handlungsoptionen aus. Hierbei sollten die oben genannten Aspekte berücksichtigt werden. Insgesamt fehlt es aus Sicht des DBR bei den genannten Handlungsoptionen noch an Klarheit, inwieweit sie nun gesetzliche Änderungen nach sich ziehen sollen, und wenn ja, welche.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Auf Seite 2 des Sachverhaltes wird beschrieben, dass die personensorgeberechtigten Eltern Inhaber des Rechtsanspruchs auf Hilfe zur Erziehung (§ 27 Abs.1 SGB VIII) sind. Dies steht rechtlich außer Frage, faktisch stehen diese Leistungen jedoch Eltern von Kindern mit geistigen oder körperlichen Beeinträchtigungen sowie Eltern mit Behinderungen kaum zur Verfügung.

Dieser Befund sollte sich aus Sicht der Fachverbände für Menschen mit Behinderung auch in dem Arbeitsgruppenpapier wiederfinden.

Auf Seite 3 und 4 wird die Rechtslage bei Hilfen außerhalb der Familie erörtert. In diesem Zusammenhang findet sich auch der Hinweis, dass § 36 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII den Personensorgeberechtigten ein verbindliches Beteiligungsrecht zuspricht. Aus Sicht der Fachverbände fehlt in diesem Zusammenhang der Hinweis darauf, dass es sehr unterschiedliche Gründe für Hilfen außerhalb der Familie geben kann und dass hier auch verschiedene Hilfen gemeint sein können. Nicht nur Hilfen zur Erziehung, sondern auch Eingliederungshilfen (nach § 35 a SGB VIII und nach SGB IX), werden teilweise außerhalb der Familie erbracht. Nicht immer sind es fachliche Gründe, die die Hilfe außerhalb der Familie auslösen, sondern teilweise auch tatsächliche oder finanzielle Aspekte, wie unzureichende ambulante Hilfen in der Familie, fehlender Platz in der eigenen Häuslichkeit für Assistenzkräfte und Pflegesetting etc. Bei Eingliederungshilfen außerhalb der Familie findet in der Regel keine Beratung der Eltern durch das Jugendamt statt.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung vertreten die Ansicht, dass Beratung und kontinuierliche Unterstützung der Eltern als Leistung des SGB VIII bei **allen** Hilfen außerhalb der Familie **immer** angeboten werden sollte, da die Trennung der Eltern vom Kind grundsätzlich eine



Situation darstellt, in der Eltern Unterstützungs- und Beratungsbedarf in vielerlei Hinsicht haben.¹

¹Hierbei sollten neben den in der Vorlage auf S. 5 genannten Aspekten insbesondere auch die folgenden Themen in den Blick genommen werden: Rückkehroptionen, Alternativen zum aktuellen Hilfe-Setting, Wohnortnähe, Kontaktmöglichkeiten und Hemmnisse etc. Bei der Beratung ist zu beachten, dass diese für Menschen mit Behinderung bzw. Familien mit einem Kind mit Behinderung zugänglich, also z.B. barrierefrei ausgestaltet ist und insofern auch die auf S. 5 genannte Maßgabe „in einer für sie verständlichen und nachvollziehbaren Weise“ beachtet wird.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung sprechen sich für alle auf den S. 8 und 9 genannten Handlungsoptionen aus. Hierbei sollten die oben genannten Aspekte berücksichtigt werden. Insgesamt fehlt es bei den genannten Handlungsoptionen noch an Klarheit, inwieweit sie nun gesetzliche Änderungen nach sich ziehen sollen und wenn ja welche.

I. Stärkung der Beteiligung der Eltern am Hilfeprozess

Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

HANDLUNGSBEDARF

Dr. Ulrich Jahnke, Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

I. Stärkung der Beteiligung der Eltern am Hilfeprozess

„Ergänzung: und der Kinder“

Dr. Ulrich Jahnke, Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

Aufklärung der Eltern

„Ergänzung: "und Kinder"“

Dr. Ulrich Jahnke, Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

In: Aufklärung der Eltern, 1. Absatz

Das geltende Recht, das das Jugendamt objektiv-rechtlich verpflichtet, die personensorgeberechtigten Eltern hierbei zu beraten und auf die möglichen Folgen ihrer Entscheidung für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen hinzuweisen, muss sich an der Frage messen lassen, ob es hinreichend sicherstellt, dass die Eltern diese für ihr Kind und sie selbst so bedeutende Entscheidung fundiert und verantwortungsvoll treffen können.

„und eine angemessene Beteiligung betroffener Kinder und Jugendlicher entsprechend ihres Entwicklungsstandes sichergestellt wird.“

¹ Die Fachverbände weisen darauf hin, dass dies auch für andere Sorgeberechtigte gilt.

Dr. Ulrich Jahnke, Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

In: Aufklärung der Eltern, 1. Absatz

Die personensorgeberechtigten Eltern können nur dann ihr Rechte wahrnehmen und eine verantwortliche Entscheidung treffen, wenn sie über mögliche Auswirkungen, Chancen und Risiken ...
„und die betroffenen Kinder und Jugendlichen“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / AGJ

In: Aufklärung der Eltern, 1. Absatz

Die personensorgeberechtigten Eltern können nur dann ihr Rechte wahrnehmen und eine verantwortliche Entscheidung treffen, wenn sie über mögliche Auswirkungen, Chancen und Risiken sowie die von ihnen erwartete Bereitschaft zur Mitwirkung am Hilfeprozess aufgeklärt werden und zwar in einer für sie verständlichen und nachvollziehbaren Weise. Hierzu gehört auch die Erläuterung organisatorischer und rechtlicher Rahmenbedingungen.

„IGfH/Dialogforum PKH: Sprachliche Aspekte: Für die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt und die Pflegekinderhilfe im Speziellen ist sprachliche Verständigung die Grundlage für wechselseitiges Verstehen, für Einschätzungen des Hilfebedarfs, das Fallverstehen sowie die Auswahl, Gestaltung und Begleitung einer geeigneten Hilfe. Für die Pflegekinderhilfe stellt sich dabei insbesondere die Anforderung, die Kommunikation und Verständigung mit den Eltern zu sichern, wenn diese über wenige oder keine Deutschkenntnisse verfügen. Diskussionen im Expert_innen-Hearing im Mai 2017 und den Expert_innenrunden im Dialogforum Pflegekinderhilfe haben deutlich gemacht, dass Maßnahmen zur Sicherung der sprachlichen Verständigung in der Regel nicht vorhanden sind (z.B. mehrsprachige Materialien mit basalen Informationen zur Unterbringungsform u.ä.) bzw. nicht bezahlt werden (Dolmetscher). Hier deutet sich Änderungsbedarf hinsichtlich der vorhandenen Finanzierung, Strukturen sowie Rechtsgrundlage an, sollen der gesetzlich vorgesehene Einbezug der Herkunftseltern und die dafür bestehende Notwendigkeit, in der eigenen Sprache informiert zu werden, ernst genommen werden. Sicherergestellt werden muss in diesem Zusammenhang im nächsten Schritt auch, dass Rolle und Aufgaben von „Sprachmittlern“ und Dolmetschern im Hilfeprozess (Hilfeplanung, Beratung) geklärt sind und fachliche Standards reflektiert werden (vgl. Dialogforum 2018b: 11f. ; https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/uploads/projekte/Migration_und_junge_Gefl%C3%BChtete_in_der_Pflegekinderhilfe_2018_.pdf). Zusätzlich zu dem Aspekt der Deutschkenntnisse muss auch geprüft werden, ob Hinweise und Beratungen des Jugendamts für alle Eltern verständlich sind und inwieweit z.B. Leichte Sprache verwendet werden muss um alle Eltern erreichen, beraten und begleiten zu können.“

Dr. Ulrich Jahnke, Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

Mitwirkung der Eltern an der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans

„Ergänzung: und Kinder“

Dr. Ulrich Jahnke, Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

In: Mitwirkung der Eltern an der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans, 1. Absatz



Auch im Hinblick auf die Verpflichtung des Jugendamtes, die Eltern an der Aufstellung des Hilfeplans bei voraussichtlich längerfristigen Hilfen zu beteiligen, stellt sich die Frage, ob das geltende Recht eine umfassende, aktive und auf einer fundierten Wissensgrundlage basierende Mitwirkung der Eltern an der Hilfeplanung ausreichend sicherstellt.

„und betroffener Kinder und Jugendlicher“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

In: Mitwirkung der Eltern an der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans, 1. Absatz

Auch im Hinblick auf die Verpflichtung des Jugendamtes, die Eltern an der Aufstellung des Hilfeplans bei voraussichtlich längerfristigen Hilfen zu beteiligen, stellt sich die Frage, ob das geltende Recht eine umfassende, aktive und auf einer fundierten Wissensgrundlage basierende Mitwirkung der Eltern an der Hilfeplanung ausreichend sicherstellt.

„APK: bei Kindern und Jugendlichen mit seelischen Behinderung auch unter Bezug auf die Vorgaben vom SGB IX“

HANDLUNGSOPTIONEN

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

'I. Stärkung der Beteiligung der Eltern am Hilfeprozess'

„Der Versuch, eine stärkere und verbindlichere Einbindung von Eltern (Herkunftsfamilie) in den Hilfeprozess bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen außerhalb der Familie herzustellen bzw. durch gesetzliche Regelungen zu gewährleisten, ist zu begrüßen. Anlass hierfür ist der in der Fachpraxis oftmals zu beobachtende Umstand, dass eine Unterstützung und Beratung der Herkunftseltern oft abbricht, sobald die Kinder und Jugendlichen untergebracht sind und somit auch die Gefahr eines Bindungsabbruches besteht. Aus entwicklungspsychologischer Sicht ist die Auflösung der Bindung der betroffenen Kinder und Jugendlichen zur Herkunftsfamilie aber zu vermeiden. Die Frage ist, welches der geeignete gesetzliche Rahmen ist, um die Aufrechterhaltung der Bindung zur Herkunftsfamilie durch eine entsprechende Beratung und Unterstützung der Eltern zu gewährleisten. Die Frage ist, welches der geeignete gesetzliche Rahmen ist, um die Aufrechterhaltung der Bindung zur Herkunftsfamilie durch eine entsprechende Beratung und Unterstützung der Eltern zu gewährleisten. Eine feste Verankerung im Hilfeplanverfahren erscheint hierfür der geeignete Weg. In den Handlungsempfehlungen der BAGLJÄ zu Qualitätskriterien einer guten Hilfeplanung ist die Elternbeteiligung als Qualitätsmerkmal beschrieben.“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

In: 'I. Stärkung der Beteiligung der Eltern am Hilfeprozess'

„Rechtsänderungen sind hier nicht notwendig.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / AGJ

'Vorschlag 1: Konkretisierung zur Aufklärung der Eltern im Hinblick auf Art und Umfang, ggf. auch mit spezifischen Anforderungen im Hinblick auf Hilfen außerhalb der eigenen Familie'

„IGfH/Dialogforum PKH: Eltern müssen so aufgeklärt und informiert werden, dass sichergestellt ist, dass sie erfassen können, um was es geht. Dafür müssen ihre deutschsprachlichen und geistigen Fähigkeiten und sonstige eventuell bestehende Barrieren Berücksichtigung finden. Es bedarf der Erarbeitung von Materialien in Leichter Sprache und der Einbeziehung von Sprachmittler_innen und Betreuer_innen.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Vorschlag 1

Konkretisierung zur Aufklärung der Eltern im Hinblick auf Art und Umfang, ggf. auch mit spezifischen Anforderungen im Hinblick auf Hilfen außerhalb der eigenen Familie'

„Beteiligung der jungen Menschen und Familien fängt vor der Hilfeplanung an und schließt die Auswahl der Unterstützung mit ein.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Vorschlag 1

Konkretisierung zur Aufklärung der Eltern im Hinblick auf Art und Umfang, ggf. auch mit spezifischen Anforderungen im Hinblick auf Hilfen außerhalb der eigenen Familie'

„EREV/IGfH: Eine umfangreiche Aufklärung der Eltern ist sehr zu unterstützen, um Eltern die Wahrnehmung ihrer Rechte in Entscheidungsprozessen zu Hilfen außerhalb der Familie zu ermöglichen. Es sollte überlegt werden, ob die Aufklärung über Rechte eindeutiger als zentrale Aufgabe der Jugendämter gesetzlich verankert werden sollte. Zusätzlich bedarf es der Einrichtung von Beschwerdesystemen und interdisziplinärer, unabhängiger Ombudsstellen, die Eltern (sowie Kindern und Jugendlichen) Zugang zu unabhängigen Expert_innen ermöglichen.“

Dr. Ulrich Jahnke, Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

In: Vorschlag 1

Konkretisierung zur Aufklärung der Eltern im Hinblick auf Art und Umfang, ggf. auch mit spezifischen Anforderungen im Hinblick auf Hilfen außerhalb der eigenen Familie'

„Ergänzung: sowie alters- und entwicklungsgerecht der Kinder“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

'Vorschlag 2: Konkretisierung zur Sicherstellung der Mitwirkungsfähigkeit und -bereitschaft der Eltern bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans.'

„APK: Zustimmung“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / AGJ

Vorschlag 2

„IGfH/Dialogforum PKH: Hinsichtlich der Sicherstellung der Mitwirkungsfähigkeit und -bereitschaft der Eltern bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans betont das Dialogforum Pflegekinderhilfe die Notwendigkeit, im Kontext unserer Migrationsgesellschaft auch sprachliche Aspekte in den Blick zu nehmen: Für die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt und die Pflegekinderhilfe im Speziellen ist sprachliche Verständigung die Grundlage für wechselseitiges Verstehen, für Einschätzungen des Hilfebedarfs, das Fallverstehen sowie die Auswahl, Gestaltung und Begleitung einer geeigneten Hilfe. Für die Pflegekinderhilfe stellt sich dabei insbesondere die Anforderung, die Kommunikation und Verständigung mit den Eltern zu sichern, wenn diese über wenige oder keine Deutschkenntnisse verfügen. Diskussionen im Expert_innen-Hearing im Mai 2017 und den Expert_innenrunden im Dialogforum Pflegekinderhilfe haben deutlich gemacht, dass Maßnahmen zur Sicherung der sprachlichen Verständigung in der Regel nicht vorhanden sind (z.B. mehrsprachige Materialien mit basalen Informationen zur Unterbringungsform u.ä.) bzw. nicht bezahlt werden (Dolmetscher). Hier deutet sich Änderungsbedarf hinsichtlich der vorhandenen Finanzierung, Strukturen sowie Rechtsgrundlage an, soll der gesetzlich vorgesehene Einbezug der Herkunftseltern und Notwendigkeit, in der eigenen Sprache informiert zu werden, ernst genommen werden. Sichergestellt werden muss in diesem Zusammenhang im nächsten Schritt auch, dass Rolle und Aufgaben von „Sprachmittlern“ und Dolmetschern im Hilfeprozess (Hilfeplanung, Beratung) geklärt sind und fachliche Standards reflektiert werden (vgl. Dialogforum 2018b: 11f. ;

https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/upLoads/projekte/Migration_und_junge_Gefl%C3%BCchtete_in_der_Pflegekinderhilfe_2018.pdf.”

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 2

„EREV/IGfH und Paritätischer: Die Sicherstellung der Mitwirkungsfähigkeit, –bereitschaft und Beteiligung der Eltern ist durch die Rechtsnormen des § 36 SGB VIII im Grunde eindeutig und klar geregelt, weswegen der Nutzen weiterer Konkretisierungen genau geprüft werden sollte. Eine unzureichende Beteiligung von Eltern hat vielfache Gründe, die nicht unbedingt durch gesetzliche Änderungen zu beheben sind (Außenorientierung von Fachkräften durch sachfremde Anforderungen, verstärkte Einbeziehung anderer Akteure als Sachverständige und Melder, stark formalisierte Hilfeplangespräche, Suggestion fehlender Motivation von Eltern). Gegenüber einer zunehmenden Formalisierung von Hilfeprozessen gilt es die Artikulationsfähigkeit von Eltern zu stärken, Differenzen von Wahrnehmungen, Interessen und Perspektiven der verschiedenen Betroffenen deutlicher zu erfassen und in Aushandlungsprozesse einzubringen. Gegenüber einer expertokratischen Renaissance in Hilfeprozesse muss bei der inhaltlichen Ausgestaltung auf einen fairen dialogischen Prozess aller Beteiligten verwiesen werden. Hilfreich könnte hierbei eine Vorschrift sein, die verschiedenen Motive, Perspektiven und geäußerten Interessen der Beteiligten im Hilfeplanverfahren zu dokumentieren. Denkbar wäre darüber hinaus, eine verpflichtende Vorlage von Konzepten zu Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Eltern im § 45 des SGB VIII zu prüfen.“

Dr. Ulrich Jahnke, Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

In: Vorschlag 2



Konkretisierung zur Sicherstellung der Mitwirkungsfähigkeit und -bereitschaft der Eltern bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans.

„Ergänzung: und Kinder“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Vorschlag 2

Konkretisierung zur Sicherstellung der Mitwirkungsfähigkeit und -bereitschaft der Eltern bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans.

„Die Beteiligung der Gesamtfamilie ist zu beachten“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / AGJ

Vorschlag 3: Regelung zur einzelfallbezogenen Prüfung der Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern an der Hilfeplanung.

„IGfH/Dialogforum PKH: Bislang ist gesetzlich nicht explizit vorgeschrieben, dass im Interesse der Kinder und Jugendlichen auch (aktuell) nicht personensorgeberechtigte Eltern an der Hilfeplanung beteiligt werden sollen. Eine Klarstellung, dass diese Möglichkeit in jedem Fall zu prüfen ist, wird begrüßt.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 3

„EREV/IGfH und Paritätischer: Der Vorschlag, dass die Beteiligung nichtsorgeberechtigten Eltern rechtlich expliziter formuliert werden soll, wird von uns begrüßt. Rechtliche Unklarheiten führen leider immer wieder zu einer Nicht-Beteiligung (z.T. sogar von Auskunftsverweigerung) von nichtsorgeberechtigten Eltern (vgl. Finke 2018), die fachlich nicht zu legitimieren ist. Hierbei sollte es in der Formulierung aber keine Engführung auf nicht-sorgeberechtigte Eltern geben, sondern auch andere aus der Sicht der Kinder und Jugendlichen relevante Personen einbezogen werden. Wichtig ist vor allem, dass die Hinzuziehung anderer Personen sich an den Lebensweltperspektiven der Leistungsempfänger und Leistungsberechtigten orientiert.“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Vorschlag 3

„Ergänzend zur Ablehnung gesetzgeberischer Maßnahmen erscheint es denkbar, hier einen Hinweis auf die Beteiligung nicht sorgeberechtigter Eltern aufzunehmen.“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

In: Vorschlag 3

Regelung zur einzelfallbezogenen Prüfung der Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern an der Hilfeplanung.



„Die Erweiterung der Regelungstatbestände auf nichtsorgeberechtigte Eltern wird für erforderlich gehalten.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Vorschlag 3

Regelung zur einzelfallbezogenen Prüfung der Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern an der Hilfeplanung.'

„Die nichtsorgeberechtigten Eltern müssen auch bei Vorschlag 1/ 2 einbezogen werden.“

Dr. Ulrich Jahnke, Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

In: Vorschlag 3

Regelung zur einzelfallbezogenen Prüfung der Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern an der Hilfeplanung.'

„Ergänzung: und deren Kinder“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 3

„APK: Zustimmung“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 3

„EREV/AFET:Zustimmung“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Vorschlag 3

„Ergänzend zur Ablehnung gesetzgeberischer Maßnahmen erscheint es denkbar, hier einen Hinweis auf die Beteiligung nicht sorgeberechtigter Eltern aufzunehmen.“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Stellungnahme zu den Vorschlägen 1 und 2:

Es bestehen Zweifel, ob die intendierte Konkretisierung der Aufklärung der Eltern sowie der Sicherstellung der Mitwirkungsfähigkeit und -bereitschaft der Eltern bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans tatsächlich Rechtsänderungen erfordern. Die intendierten Ziele könnten möglicherweise auch über fachliche Empfehlungen erreicht werden (Gefahr der „Überregulierung“). Auf keinen Fall darf eine Umsetzung des Vorschlags 2 dazu führen, dass der Umfang der

Mitwirkungsbereitschaft als Entscheidungsmaßstab für die Hilfefewährung herangezogen wird. Dies wäre gegenüber der bisherigen Rechtslage ein Rückschritt.

Stellungnahme zu Vorschlag 3:

Aus Sicht Baden-Württembergs sollte dieser Vorschlag weiterverfolgt werden

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Eine intensive Beteiligung der Eltern am Hilfeprozess ist auch nach geltender Rechtslage möglich. Die Stadt Bremen hat mit der systematischen Ausrichtung der Hilfeplanung an dem Willen und Zielen von Familien gute Erfahrungen gemacht. Dies intendiert eine Weiterqualifizierung der Mitarbeiter/innen des Allgemeinen Sozialen Dienstes. Jegliche gesetzliche Verankerung muss zudem den Arbeitsaufwand für die Allgemeinen Sozialen Dienste der Jugendämter in realistischem Maße halten.

Aus diesem Grund: Favorisierung von Vorschlag 1

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Eltern

Die Vorschläge zur Stärkung der Beteiligung der Eltern am Hilfeprozess und der Unterstützung der Eltern sind im Sinne des Erhalts der Eltern- Kind-Beziehung wünschenswert und werden dementsprechend begrüßt.

Allerdings sollten die Beteiligung und Unterstützung immer orientiert am Kindeswohl erfolgen, d. h. eine entsprechende gesetzliche Klarstellung müsste zwingend zum Inhalt haben, dass die Beteiligung und Unterstützung der Eltern insoweit erfolgen soll, als dies dem Kindeswohl dienlich ist.

Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

Einschätzungen der BAGFW zu Vorschlag 1-3:

Betreffend die Beteiligung der Eltern an der Hilfeplanung liegt das Problem vor allem an den Außenorientierungen von Fachkräften durch sachfremde Anforderungen der Behörde, durch zunehmende Einbeziehung anderer Akteure als sog. Sachverständige (insbes. Angehörige medizinischer Berufe als ‚Melder‘) und durch überformalisierte formularmäßige Abwicklungen von Hilfeplangesprächen.

Für die BAGFW ist es wichtig, die Artikulationsfähigkeit der Eltern zu stärken, Differenzen von Wahrnehmungen, Interessen und Perspektiven der verschiedenen Betroffenen deutlicher zu erfassen und in Aushandlungsprozesse einzubringen.

Hilfreich könnte dabei unter anderem auch eine Vorschrift sein, die verschiedenen Motive, Perspektiven und geäußerten Interessen der Beteiligten im Hilfeplanverfahren zu dokumentieren. Insgesamt gilt es aus Sicht der BAGFW das Hilfeplanverfahren deutlich zu stärken und überprüfbar zu machen. Hierfür ist die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sowie der Personensorgeberechtigten als Regelanforderung an die Hilfeplanung verbindlicher zu formulieren.

Die rechtliche Stellung des Hilfeplans als nicht unmittelbar normativer (sogenannter „influenzierender“) Plan ist zu erhalten. Der Rechtsschutz bei unzureichender Durchführung des

Hilfepans muss dagegen verbessert werden. Wenn ein Hilfeplanverfahren nicht zu einem Konsens führt, darf der Rechtsschutz nicht beschränkt werden.

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung zu § 36 SGB VIII erscheint daher eine Regelung erforderlich, die klarstellt, dass die Rechtsansprüche nach dem SGB VIII not- falls uneingeschränkt gerichtlich zu überprüfen sind.

Die Möglichkeit einer *einzelfallbezogenen* Beteiligung auch nicht sorgeberechtigter Eltern – aber auch aus der Sicht des Kindes oder Jugendlichen relevanter Anderer – ist regelhaft zu prüfen. Dies entspricht gewiss der Aushandlungsintention der Rechtsnorm. Allerdings sollten hierbei die Problemlagen berücksichtigt werden, die sich im Verhältnis zwischen sorgeberechtigten und nicht sorgeberechtigten Eltern abspielen können. Wichtig ist dabei, dass im Hinblick auf die Hinzuziehung weiterer Personen die Lebensweltperspektiven der Leistungsempfänger und Leistungsberechtigten die maßgeblichen Kriterien darstellen und nicht vermeintlich ‚objektive‘ Expertise.

Unterstützende Leistungen für Eltern und Pflegeeltern müssen in hinreichend ausdifferenzierten Leistungs-, Vergütungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen verbindlich gefasst werden. Bislang kennt das SGB VIII nur für teilstationäre und für stationäre Leistungen ein voll entwickeltes Leistungsvereinbarungsrecht (§§ 78a ff SGB VIII).

Für alle anderen Leistungen sieht § 77 SGB VIII lediglich vor, dass Vereinbarungen über die Kosten getroffen werden. Wie für andere ambulante Leistungen ist es auch hier erforderlich, den Geltungsbereich der §§ 78a ff. SGB VIII auf ambulanten Leistungen auszudehnen und § 77 SGB VIII insoweit zu ersetzen.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter / AGJ

Zu den Vorschlägen 1-3:

Hilfeplanung ist ein Kernprozess in der Kinder- und Jugendhilfe und ihre fachlich gute Gestaltung gleichzeitig unverzichtbare Voraussetzung für das Gelingen von Hilfen. Sie steht im Zentrum des fachlichen Handelns in den Hilfen zur Erziehung und liegt in der Steuerungsverantwortung des öffentlichen Trägers. Mit Blick auf die besondere Bedeutung der Hilfeplanung stellt sich jedoch grundsätzlich die Frage, ob eine gesetzliche Konkretisierung zu einer Optimierung des Hilfeprozesses beiträgt. Letztlich liegt es – auch nach einer Konkretisierung – in der Hand der einzelnen Jugendämter, wie sie diese Vorgaben in der Praxis umsetzen.

Unserer Meinung nach ist die Verpflichtung zur Aufklärung und zur Sicherstellung der Mitwirkungspflicht bzw. –bereitschaft der Eltern bereits jetzt schon deutlich im Gesetz verankert 2 (§ 36 Abs.1 S.1, Abs.2 S.1 HS.2 SGB VIII). Soweit die Eltern die Sorgeberechtigten sind, sind diese bereits jetzt schon am Verfahren und der Fortschreibung zu beteiligen. Die konkrete Umsetzung der bereits im Gesetz geregelten Elternarbeit muss in den Jugendämtern konzeptionell verankert und entsprechend in die Praxis übertragen werden.

Lediglich die Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern ist nicht in § 36 SGB VIII explizit vorgesehen. Personensorgeberechtigte sind zwar am Hilfeplanverfahren und an dessen Fortschreibung zu beteiligen, allerdings sind die Personensorgeberechtigten nicht zwangsläufig die Eltern eines Kindes oder Jugendlichen. Im Hinblick auf die Unabhängigkeit des Elternrechts von der elterlichen Sorge, ist es geboten, eine entsprechende Klarstellung in das Gesetz aufzunehmen.

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Die Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Eltern so sicherzustellen, dass sie in der Lage sind, für ihr Kind und sich selbst so bedeutende Entscheidungen fundiert und verantwortungsvoll treffen zu können, ist die größte Herausforderung an dem gesamten Prozess. Hierzu bedarf es Zeit und personeller Ressourcen. Somit wird den Konkretisierungen gemäß Vorschlag 1 und 2 zugestimmt

Aus Sicht des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes im BVÖGD ist das (langfristige) Kindeswohl in den Mittelpunkt des Gesamtprozesses zu stellen.

(Vorschlag 1: Konkretisierung zur Aufklärung der Eltern im Hinblick auf Art und Umfang, ggf. auch mit spezifischen Anforderungen im Hinblick auf Hilfen außerhalb der eigenen Familie.

Vorschlag 2: Konkretisierung zur Sicherstellung der Mitwirkungsfähigkeit und -bereitschaft der Eltern bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans.)

Ebenso wird ein **positives Votum für den Vorschlag 3** gegeben, eine „Regelung zur einzelfallbezogenen Prüfung der Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern an der Hilfeplanung“ vorzusehen.

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin, Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V. und Bundesverband der Kinder- und Jugendärzte

Wir unterstützen Vorschläge 1-3: Konkretisierung zur Aufklärung der Eltern und zur Sicherstellung der Mitwirkungsfähigkeit und -bereitschaft der Eltern sowie eine Regelung zur einzelfallbezogenen Prüfung der Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern.

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Die im Arbeitspapier enthaltenen Vorschläge zur Konkretisierung sind fachlich nachvollziehbar und sinnvoll und werden daher dem Grund nach unterstützt, die Stärkung und Einbeziehung der Eltern muss aus den Erfahrungen der Wirkungsforschung ein entscheidender Fokus der Kinder- und Jugendhilfe sein. Der Wille und das Ziel der Eltern sollten dabei die steuernden Faktoren sein, so wie z.B. im Landkreis Nordfriesland praktiziert.

Hier gibt es Präferenzen für die Vorschläge 1 und 3. Es wurde angemerkt, dass z.B. im Jugendamt Dresden bereits daran gearbeitet werde, die Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern zu einem Fachstandard zu entwickeln. Wichtig sei vor allem eine einzelfallbezogene Prüfung! Nichtsorgeberechtigte Eltern können durchaus sehr wichtig sein, um die weitere Entwicklung des Kindes/ Jugendlichen positiv zu unterstützen. Von daher ist wird dem Vorschlag zugestimmt.

Vorschlag 2: Die Konkretisierung zur Sicherstellung der Mitwirkungsfähigkeit und -bereitschaft der Eltern bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans wird als nicht praktikabel eingeschätzt. Aus der Praxis wird hierzu angemerkt, dass Hilfeplanformulare in einfache Sprache übersetzt werden müssten. Das bedeutet einen sehr hohen Aufwand. Zugleich wird kritisch eingeräumt, dass eine Aufklärung von Eltern über „Hilfen zur Erziehung“ oder „Eingliederung“ sowie eine tatsächliche Stärkung der Eltern über ein Aufzeigen ihrer Rechte in der Praxis oftmals nicht ausreichend praktiziert werde.

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Zu diesen Vorschlägen geben wir keine Stellungnahme ab. Siehe Erläuterung unter 2.2..

II. Stärkung der Unterstützung der Eltern

Online-Komentierungen der AG-Mitglieder

HANDLUNGSBEDARF

Dr. Ulrich Jahnke, Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

In: II. Stärkung der Unterstützung der Eltern

„Ergänzung: und Kinder“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / AGJ

In: Absatz 1

Einerseits geht es hierbei um die Unterstützung der Eltern in der (Wieder-)Erlangung ihrer Erziehungsfähigkeit und den Verbleib in der bzw. die Rückkehr des Kindes in die Familie, andererseits um die Begleitung der Eltern und Unterstützung bei möglicher Kontaktgestaltung auch bei lang andauernden Hilfen außerhalb der eigenen Familie.

„IGfH/UNI Hildesheim: Eine Gruppe, die hier noch gar keine Erwähnung findet, sind Care Leaver in Vater-Mutter-Kind-Einrichtungen, bei denen das Kind herausgenommen wird. Diese müssen extrem kurzfristig die Einrichtung verlassen, sind danach häufig obdachlos und erhalten meist weder Unterstützung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe bei der Organisation ihres Lebens ohne Kind noch bei der Verarbeitung des Verlustes. Diese Eltern – meist Mütter - durchleben zumeist eine tiefe emotionale und existenzielle Krise, befinden sich dabei gleichzeitig noch selbst im Prozess des Übergangs ins Erwachsenenleben / Leaving Care.“

Dr. Ulrich Jahnke, Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

In: Absatz 1

Einerseits geht es hierbei um die Unterstützung der Eltern in der (Wieder-)Erlangung ihrer Erziehungsfähigkeit und den Verbleib in der bzw. die Rückkehr des Kindes in die Familie, andererseits um die Begleitung der Eltern und Unterstützung bei möglicher Kontaktgestaltung auch bei lang andauernden Hilfen außerhalb der eigenen Familie.

„Ergänzung: und Kinder durch“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

In: Absatz 1

Demgegenüber endet mit der Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen außerhalb der eigenen Familie in der Praxis jedoch häufig die Unterstützung der Eltern. Dies steht im Widerspruch zu dem



Ziel, durch Beratung und Unterstützung der Herkunftsfamilie darauf hinzuwirken, dass sie das Kind wieder selbst erziehen kann (vgl. Wolf, Klaus (2014)...)

„APK: Hier fehlen nicht selten die personellen Ressourcen in den Jugendämtern/Jugendhilfe“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

In: Absatz 2, Listenpunkt 1

Die Unterstützung der Eltern sollte klarer als immanenter Bestandteil der Hilfe zur Erziehung und damit – im Sinne einer zeit- und zielgerichteten Intervention – auch als Gegenstand der Hilfeplanung in den gesetzlichen Regelungen erkennbar sein. Hierzu erscheint auch die gesetzliche Klarstellung zielführend, dass neben einer stationären Hilfe für das Kind oder den Jugendlichen auch weitere Hilfen, wie ambulante Hilfen im Haushalt der Eltern, geeignet und notwendig sein können.

„APK: bzw. alternativ“

Dr. Ulrich Jahnke, Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

In: Absatz 2, Listenpunkt 2

Für eine bessere Unterstützung von Familien mit Kindern und Jugendlichen, die außerhalb ihrer Familie untergebracht sind, erscheint die als „Soll-Regelung“ im geltenden Recht ausgestaltete Verpflichtung zur Beratung und Unterstützung der Eltern nicht ausreichend und eine verbindlichere Regelung erforderlich.

„Ergänzung: und sollte daher grundsätzlich, d.h. regelhaft geprüft werden.“

Ruth Seyboldt, Careleaver e.V.

In: Absatz 3

'Begleitung der Familie nach Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen'

„An dieser Stelle sind junge Volljährige zu ergänzen. Nicht selten enden Maßnahmen mit 18 Jahren und die jungen Volljährigen ziehen unfreiwillig in ihre Herkunftsfamilie zurück. Eltern sind mit ihren volljährigen Kindern häufig überfordert und schaffen es nicht, sie bspw. gut im Übergang von Schule und Beruf zu begleiten. Diese Familien benötigen auch bei einer Rückführung ihrer volljährigen Kinder vorübergehende Unterstützung. Dementsprechend sollte auch der dazugehörige Vorschlag II.3 wie folgt lauten: Gesetzliche Konkretisierung der Ausgestaltung von Rückführungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Rückkehr des Kindes/Jugendlichen/jungen Volljährigen in die eigene Familie.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / AGJ

In: Absatz 3

'Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen von Rückführungen erscheint auch nach einer erfolgten Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen in seine Familie deren Unterstützung – zumindest für bestimmte Zeiträume – notwendig.'

„IGfH/Dialogforum PKH: An dieser Stelle muss auch die Situation junger Volljähriger Berücksichtigung finden. Nicht selten enden Maßnahmen mit 18 Jahren und die jungen Volljährigen ziehen unfreiwillig in ihre Herkunftsfamilie zurück. Eltern sind mit ihren volljährigen Kindern dann oft überfordert und schaffen es nicht, sie bspw. gut im Übergang von Schule und Beruf zu begleiten. Diese Familien benötigen auch bei einer Rückkehr ihrer volljährigen Kinder vorübergehende Unterstützung.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

In: Absatz 4

Da Beratung und Unterstützung der Eltern nur wirksam sind, wenn alle Beteiligten transparent und offen zusammenarbeiten, muss ein Transfer zwischen den für die Unterstützung der Pflegefamilien und der Elternberatung zuständigen Dienste erfolgen; notwendig sind auch eine klare Rollendefinition und Schnittstellenbeschreibung zu der beim öffentlichen Träger mit der Fallsteuerung befassten Organisationseinheit (in der Regel der Allgemeine Soziale Dienst).

„APK: Hier wäre gesetzliche Verankerung einer Kooperationsverpflichtung hilfreich“

HANDLUNGSOPTIONEN

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / AGJ

'II. Stärkung der Unterstützung der Eltern'

„IGfH/Dialogforum PKH: Laut Diskussion in der Expert_innenrunde des Dialogforums Pflegekinderhilfe vom 24. April 2017 sollte zweifelsfrei deutlich werden, dass dem Beratungsanspruch von Eltern zum Wohle des Kindes oder Jugendlichen während der gesamten Zeit der Bewilligung von Hilfen nachzukommen ist und nicht nur in einer Übergangsphase der Inpflegenahme. Auf der Grundlage gesetzlicher Klarstellungen zur Elternarbeit ist die Fachpraxis aufgefordert, Konzepte für eine verpflichtende Stabilisierungs- und Restabilisierungsarbeit mit den leiblichen Eltern zu entwickeln. Dazu gehört auch die Weiterentwicklung der Strukturen der Pflegekinderhilfe im Hinblick auf die Partizipation von Eltern und eine besser abgestimmte Aufgabenwahrnehmung zwischen den beteiligten Sozialen Diensten, häufig Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) und Pflegekinderdienst (PKD) (Dialogforum 2017: 7).“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

'II. Stärkung der Unterstützung der Eltern'

„Bevorzugt wird Vorschlag 4. Gerade bei der Frage, ob bestimmte Hilfeformen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ausreichend sind, hat sich in der Fachpraxis gezeigt, dass die Kombination verschiedener Hilfearten ein entscheidender Faktor für einen erfolgreichen Hilfeverlauf, in diesem Falle der Abwendung einer Kindeswohlgefährdung ist bzw. sein kann.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

'II. Stärkung der Unterstützung der Eltern'



„EREV/IGfH: Die Beratungs- und Unterstützungsangebote für Eltern verbindlich gesetzlich zu regeln und zu präzisieren erachten wir als sinnvoll. Im Hinblick auf die 6 Vorschläge sollte darauf fokussiert werden, den Eltern einen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung einzuräumen und die Möglichkeit paralleler Hilfen, so sie geeignet und notwendig sind, ausdrücklich zuzulassen. Bei Unterbringungen außerhalb der Familie geht es auch um die fachliche Herausforderung, „Brüche in Biographien“ zu vermeiden und „Auseinandersetzungen mit Herkunft“ zu ermöglichen. Neben der „Begleitung“ und „Unterstützung“ von Eltern während der Unterbringung des Kindes sollte auch der partizipative Einbezug von Eltern gefördert werden. Beispielsweise gilt es, die Umsetzung neuerer Konzepte wie die Aufnahme von Eltern und Kindern in stationäre Settings (z.B. Familiengruppen) rechtlich zu vereinfachen. Insgesamt muss der Einbezug von Eltern im Alltag sowie der Aufbau von Beteiligungsgremien (z.B. Elternbeiräte) für Eltern weitreichend verbessert werden. Denkbar wäre hier, eine verpflichtende Vorlage von Konzepten zu Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Eltern im § 45 des SGB VIII zu prüfen.“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

'II. Stärkung der Unterstützung der Eltern'

„Kein gesetzlicher Änderungsbedarf“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 1: Einführung eines eigenständigen Rechtsanspruchs aller Eltern, auch derjenigen ohne Sorgerecht, auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie, (ggf. explizit) auch in den Fällen, in denen das Kind nicht mehr dauerhaft bei Ihnen lebt und eine Rückführung nicht angestrebt wird.

„EREV/AFET: Zustimmung, allerdings ohne den Zusatz "Förderung der Beziehung"“

Daniel Grein, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Vorschlag 1

„Die Verankerung des Anspruchs auf Beratung und Unterstützung von Eltern, deren Kind fremduntergebracht ist, ist ein wichtiger Schritt, um die in der Praxis oft vernachlässigte Elternarbeit nach Fremdunterbringung zu fördern. Der Deutsche Verein hat stets betont, dass die kontinuierliche Beratung und Unterstützung der Herkunftseltern nicht nur für die Perspektivklärung von erheblicher Bedeutung ist, sondern darüber hinaus allen Beteiligten auch dann zugutekommt, wenn eine Rückführung zu den Eltern nicht mehr in Betracht kommt. Der Deutsche Verein hat daher § 37a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII-E des RegE-KJSG insofern begrüßt, als Herkunftseltern auch dann durch die Jugendhilfe beraten und unterstützt werden sollten, wenn die Rückkehrproption ausgeschlossen ist.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / AGJ

Vorschlag 1

IGfH/UNI Hildesheim: Care Leaver benötigen darüber hinaus Unterstützung im Übergang z.B. nach dem Verlassen einer Vater-Mutter-Kind-Einrichtung nach Herausnahme des Kindes.

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / AGJ

Vorschlag 1

„IGfH/Dialogforum PKH: Ein eigenständiger Rechtsanspruch aller Eltern, auch derjenigen ohne Sorgerecht, auf Beratung und Unterstützung im Falle der Fremdunterbringung sollte vorgesehen werden sowie die verbindlichere Aufforderung an die Fachpraxis, Konzepte dafür zu entwickeln und vorzulegen. Eltern haben auch dann ein Anrecht auf Beratung und Unterstützung, wenn das Kind dauerhaft nicht mehr bei ihnen lebt und eine Rückführung nicht angestrebt wird. Bereits vor der Begründung einer Vollzeitpflege ist die Beratung und Unterstützung der Eltern unabdingbar, um möglichst eine ihren Wünschen und Vorstellungen und den Bedürfnissen des Kindes entsprechende angemessene Unterbringungsmöglichkeit für das Kind zu finden, wenn eine Fremdunterbringung erforderlich wird. Eine entsprechende Regelung würde die Bedeutung der Unterstützung leiblicher Familien für die Entwicklung der Kinder und den Erfolg einer Fremdunterbringung unterstreichen. Erstmals würde explizit ein Anspruch der leiblichen Eltern auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind gesetzlich festgeschrieben (Dialogforum 2017: 7 zu § 37a Abs. 1 SGB VIII-E (KJSG)). Nach Auffassung des Dialogforums Pflegekinderhilfe müssen die Beteiligung von und die Arbeit mit Eltern klarer gesetzlich und in der Praxis der Jugendämter verankert werden. Dem Vorschlag im Leitpapier, dass im Interesse der Kinder und Jugendlichen für alle Pflegekonstellationen die Arbeit mit den Eltern klarer gesetzlich verankert werden muss (sowohl im Falle einer geplanten Rückkehr, d.h. in Form von Begleitung und Unterstützung etwa durch eine Sozialpädagogische Familienhilfe bei der Verbesserung der Erziehungsverhältnisse, als auch in Situationen, in denen das Kind dauerhaft außerhalb der Familie aufwächst) (S. 7), stimmt das Dialogforum uneingeschränkt zu. Laut Diskussion in der Expert_innenrunde des Dialogforums Pflegekinderhilfe vom 24. April 2017 sollte in der Formulierung allerdings zweifelsfrei deutlich werden, dass dem Beratungsanspruch von Eltern zum Wohle des Kindes oder Jugendlichen während der gesamten Zeit der Bewilligung von Hilfen nachzukommen ist und nicht nur in einer Übergangsphase der Inpflegenahme.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Vorschlag 1

Einführung eines **eigenständigen Rechtsanspruchs** aller Eltern, auch derjenigen ohne Sorgerecht, auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie, (ggf. explizit) auch in den Fällen, in denen das Kind nicht mehr dauerhaft bei Ihnen lebt und eine Rückführung nicht angestrebt wird.

„Die Entwicklung des Kindes ist hierbei an erster Stelle zu setzen.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 1

„APK: Zustimmung“



Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / AGJ

'Vorschlag 2: Gesetzliche Klarstellung zur Entwicklung eines Konzepts zur Beratung, Restabilisierung und Begleitung der Eltern im Rahmen der Hilfeplanung und Aufnahme dieses Konzepts in den Hilfeplan.'

„IGfH/Dialogforum PKH: Angestrebt werden muss eine stärkere Verpflichtung des Jugendamtes mit Beginn der Fremdunterbringung ein Konzept zur Elternarbeit, der Beratung, der Restabilisierung und Begleitung der Herkunftsfamilie als fester Bestandteil des Hilfeplanverfahrens vorzulegen. Die Arbeitsschritte im Rahmen der Restabilisierungsarbeit sind jeweils zu dokumentieren. Dabei ist auch die zentrale Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflegepersonen zum Wohle des Kindes zu verdeutlichen. Außerdem sollten auch Kriterien für eine Beendigung der Hilfen für die Eltern und eine mögliche Rückkehr formuliert werden. Auf der Grundlage der gesetzlichen Klarstellungen zur Elternarbeit ist die Fachpraxis aufgefordert, Konzepte für eine verpflichtende Stabilisierungs- und Restabilisierungsarbeit mit den leiblichen Eltern zu entwickeln. Dazu gehört auch die Weiterentwicklung der Strukturen der Pflegekinderhilfe im Hinblick auf die Partizipation von Eltern (Dialogforum 2017: 7)“

Dr. Ulrich Jahnke, Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

In: Vorschlag 2

Gesetzliche Klarstellung zur Entwicklung eines Konzepts zur Beratung, Restabilisierung und Begleitung der Eltern im Rahmen der Hilfeplanung und Aufnahme dieses Konzepts in den Hilfeplan.'

„Ergänzung: und Kinder“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / AGJ

'Vorschlag 3: Gesetzliche Konkretisierung der Ausgestaltung von Rückführungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Rückkehr des Kindes/Jugendlichen in die eigene Familie'

„IGfH/Dialogforum PKH: Rückführungen müssen – gesetzlich verankert – immer mit einer intensiven Arbeit mit den Eltern verbunden sein. Auch nach einer erfolgten Rückführung sollte diese Unterstützung gewährleistet sein, und zwar so lange, wie eine Unterstützung nötig bzw. gewünscht ist. Die zuständigen Dienste müssen mit den entsprechenden Ressourcen zur Elternarbeit und -partizipation ausgestattet sein. Darüber hinaus muss auch Berücksichtigung finden, dass auch junge Volljährige in den elterlichen Haushalt zurückkehren und die Familie dann Unterstützung benötigt. Vorschlag 3 (S. 8) sollte deshalb wie folgt lauten: „Gesetzliche Konkretisierung der Ausgestaltung von Rückführungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Rückkehr des Kindes/Jugendlichen/jungen Volljährigen in die eigene Familie.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 3

„EREV/IGfH: Hier wäre sinnvoll, eine gesetzliche Verankerung des Rechts auf Unterstützung aller Beteiligten (auch Pflegepersonen) nach einer Rückführung hinzuzufügen.“



Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Vorschlag 3

Gesetzliche Konkretisierung der Ausgestaltung von Rückführungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Rückkehr des Kindes/Jugendlichen in die eigene Familie'

„Die Erörterungen der Rückführungen sind Gegenstand des Hilfeplans. Bei Rückführungen ist eine konkrete Planung und Beteiligung notwendig.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 3

„APK: Zustimmung“

Daniel Grein, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

'Vorschlag 4:' in Absatz: Gesetzliche Klarstellung zur Kombination unterschiedlicher Hilfearten als Inhalt des Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII, die in Zusammenschau geeignet und notwendig sind, um dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall Rechnung zu tragen;

„Der Deutsche Verein begrüßt eine gesetzliche Klarstellung zur Kombination unterschiedlicher Hilfearten als Inhalt des Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII. Siehe dazu auch Gutachten des DV G 6/15 vom 14. Juni 2016, NDV 2016, 377 ff.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / AGJ

Vorschlag 4

„IGfH/Dialogforum PKH: Es muss gesetzlich klargestellt werden, dass neben einer Vollzeitpflege auch weitere Hilfen, wie ambulante Hilfen im Haushalt der Eltern, geeignet und notwendig sein können. Begrüßt wird daher eine Klarstellung im Gesetz (entsprechend § 27 Abs. 2 S. 3 SGB VIII-E (KJSG)), dass auch die Gewährung mehrerer Hilfen zur Erziehung gleichzeitig geeignet und notwendig sein kann. Mit einer Vollzeitpflege kombinierbare Hilfen können auch ambulante Hilfen im Haushalt der Eltern oder andere Hilfen, auch im Haushalt der Pflegefamilie oder etwa eine Erziehungsbeistandschaft für das Pflegekind sein. Hilfreich wäre auch eine Ergänzung von § 33 SGB VIII, dass ein zusätzlicher Bedarf für weitere Hilfen in der Herkunfts- oder der Pflegefamilie die Geeignetheit der Vollzeitpflege nicht ausschließt.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 4:

„EREV/AFET:Zustimmung“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Vorschlag 4:



Gesetzliche Klarstellung zur Kombination unterschiedlicher Hilfearten als Inhalt des Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII, die in Zusammenschau geeignet und notwendig sind, um dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall Rechnung zu tragen; ...

„Die Möglichkeiten der individuellen passenden Hilfen müssen genutzt werden.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 4

„APK: Zustimmung“

Daniel Grein, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Vorschlag 5: Verbindlichere Verpflichtung zur Förderung und Begleitung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflege- oder Erziehungspersonen.

„Sofern hiermit die im RegE-KJSG beschlossene Regelung des § 37a Abs. 2 S. 1 SGB VIII-E gemeint ist, begrüßt der Deutsche Verein diesen Vorschlag, weist aber auch darauf hin, dass es sich lediglich um eine Umformulierung der heutigen Rechtslage (§ 37 Abs. 1 S.1 SGB VIII) handelt.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / AGJ

Vorschlag 5

„IGfH/Dialogforum PKH: Hilfreich ist aus Sicht des Dialogforums eine Verdeutlichung der Verpflichtung des öffentlichen Trägers, zum Wohle des Kindes die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflegepersonen zu fördern und zu unterstützen. Zentral erscheint hier die Formulierung „zum Wohle des Kindes“, da eine Zusammenarbeit weder den Eltern noch den Pflegeeltern verordnet werden kann und vielmehr die Betonung der aktiven Förderung und Unterstützung wichtig erscheint. Die Zusammenarbeit von Pflegeeltern und leiblichen Eltern sollte als zentrales Kindeswohlkriterium herausgestellt werden und die Verpflichtung des Jugendamtes, diese fachlich in den Mittelpunkt der Arbeit mit leiblichen Familien und Pflegefamilien zu stellen.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Vorschlag 5

Verbindlichere Verpflichtung zur Förderung und Begleitung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflege- oder Erziehungspersonen.

„Wesentlich ist die verbindliche Unterstützung und Überprüfung der Möglichkeiten der Zusammenarbeit. Maßgabe ist immer die Entwicklung des jungen Menschen.“

Dr. Ulrich Jahnke, Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

In: Vorschlag 5

Verbindlichere Verpflichtung zur Förderung und Begleitung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflege- oder Erziehungspersonen.

„Ergänzung: Kinder“



Daniel Grein, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Vorschlag 6: Klarstellende Regelung zur koordinierten und kooperativen Wahrnehmung der Beratung und Unterstützung der Pflegeperson auf der einen Seite und der Beratung und Unterstützung der Eltern auf der anderen Seite

„Der Deutsche Verein begrüßt die entsprechende Regelung des RegE-KJSG in § 37a Abs. 2 S. 2 SGB VIII-E“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / AGJ

Vorschlag 6

„IGfH/Dialogforum PKH: Die Notwendigkeit der Kooperation und Koordination der zuständigen Dienste für die Begleitung der Pflegefamilie und Eltern (Transfer, Information, Austausch, Zusammenarbeit) wird beim Handlungsbedarf zwar angesprochen (S. 7), aber im Vorschlag 6 nicht explizit genug aufgegriffen: Die Aufgaben, Kompetenzen und Schnittstellen von ASD, PKD, einbezogenen freien Trägern und Vormund sind klarer zu regeln. Um die rechtlichen und fachlichen Anforderungen der Pflegekinderhilfe bewältigen zu können, müssen Rahmenbedingungen für die beteiligten sozialen Dienste des Jugendamts und freier Träger sowie die unterschiedlichen Pflegeformen und Settings genauer beschrieben und definiert werden. Dies impliziert die Forderung nach verbesserten Rahmenbedingungen und Qualitätsentwicklungsprozessen in der Pflegekinderhilfe, die sich an Aufgabenangemessenheit und Angleichung stark differierender Organisationsformen, konzeptioneller Grundlegung und personeller Ausstattung orientiert.“

Dr. Ulrich Jahnke, Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

In: Vorschlag 6

Klarstellende Regelung zur koordinierten und kooperativen Wahrnehmung der Beratung und Unterstützung der Pflegeperson auf der einen Seite und der Beratung und Unterstützung der Eltern auf der anderen Seite.

„Ergänzung: und Kinder“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 6

„APK: Zustimmung“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Stellungnahme zu Vorschlag 1:

Dieser Vorschlag bedarf näherer Betrachtung: in Hinblick auf den Anspruch der Förderung der Beziehung zum Kind ist insbesondere vor allem auch das Kindeswohl zu berücksichtigen

Stellungnahme zu Vorschlag 2:



Aus Sicht Baden-Württembergs besteht kein gesetzlicher Regelungsbedarf, da die Ziele über fachliche Empfehlungen erreicht werden könnten.

Stellungnahme zu Vorschlag 3:

Dieser Vorschlag wird von Baden-Württemberg grundsätzlich unterstützt: maßgeblich kommt es jedoch auf die konkreten Regelungsinhalte an, um beurteilen zu können, ob das Ziel erreicht werden kann.

Stellungnahme zu Vorschlag 4:

Eine gesetzliche Regelung im Sinne einer Klarstellung wird für sinnvoll erachtet, obwohl bereits heute sich eine Kombination unterschiedlicher Hilfearten von der Rechtsprechung und Literatur aus § 27 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII abgeleitet wird.

Stellungnahme zu den Vorschlägen 5 und 6:

Aus Sicht Baden-Württembergs kommt es wie bei Vorschlag 3 maßgeblich auf die konkreten Regelungsinhalte an.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Eine stärkere Unterstützung von Eltern wird aus Bremer Sicht sehr begrüßt. Rechtliche Klarstellungen zur Ermöglichung fortdauernder Hilfe für Eltern, insbesondere bei Einleitung von Maßnahmen nach §34 SGB VIII erscheinen dringend notwendig. Allerdings muss sich der bürokratische Aufwand für die Jugendämter in Grenzen halten. Aus diesem Grund wird ein in jedem Fall vorzulegendes eigenes Konzept der Elternbegleitung als Teil der Hilfeplanung kritisch gesehen.

Vorschlag 4 wird als praktikabel erachtet.

Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

Einschätzungen der BAGFW zu den Vorschlägen 1-6:

Die BAGFW unterstützt den Ansatz, die Beratungs- und Unterstützungsangebote für Eltern zu präzisieren und verbindlich gesetzlich zu regeln sowie die Förderung und Begleitung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflege- oder Erziehungspersonen verbindlich festzuschreiben. Im Hinblick auf die 6 Vorschläge erachtet es die BAGFW für sinnvoll, sie darauf zu fokussieren, den Eltern einen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung einzuräumen und die Möglichkeit paralleler Hilfen, so sie geeignet und notwendig sind, ausdrücklich zuzulassen. Was die im individuellen Einzelfall notwendige und geeignete Hilfe ist, muss unter Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und Eltern in der Hilfeplanung herausgearbeitet werden. Dem örtlichen Träger soll dabei – wie bisher – ein gerichtlich überprüfbarer Beurteilungsspielraum zukommen, aber kein Auswahlermessen.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter / AGJ

Zu den Vorschlägen 1-3:

Die Einführung eines eigenständigen Rechtsanspruchs aller Eltern, auch derjenigen ohne Sorgerecht, auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie, muss kritisch betrachtet werden. Zu hinterfragen ist, ob der oftmals zu



beobachtende Abbruch oder zumindest das Nachlassen einer Beratung und Unterstützung der Eltern damit zu tun hat, dass die bisherigen gesetzlichen Regelungen nicht verbindlich genug sind und ob mit verpflichtenden Regelungen tatsächlich eine bessere Fachpraxis erreicht werden kann. Das Gesetz muss einen ausreichenden Handlungsspielraum belassen. Eine Verpflichtung ohne Ermessen zieht immer eine Dokumentationspflicht auf Seiten des Jugendamtes nach sich, wenn aus fachlichem Ermessen, z.B. weil durch den Kontakt mit der Herkunftsfamilie das Kindeswohl gefährdet ist, eine Zusammenarbeit nicht zielführend erscheint, oder weil der Kindeswille ein anderer ist. Es kommt zu einer Formalisierung der Verfahren, was aus Sicht des Kinderschutzes vermieden werden sollte, da die Gefahr besteht, dass der Blick auf die Besonderheiten jedes Einzelfalls verloren geht.

Dies ist auch mit Blick auf die gesetzliche Klarstellung zur Entwicklung eines Konzepts zur Beratung, Restabilisierung und Begleitung der Eltern im Rahmen der Hilfeplanung und Aufnahme dieses Konzepts in den Hilfeplan zu bedenken. Es ist fraglich, ob dies in der Praxis zur Verbesserung der elterlichen Situation beitragen kann. Andererseits könnte dadurch der Hilfeplan bürokratisch überreguliert werden. Der Auftrag der Jugendhilfe, nämlich die Förderung der Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten, ist von zeitnaher Hilfestellung abhängig. Diesen Auftrag könnte eine derartige Verpflichtung erschweren.

Zu den Vorschlägen 4-6:

Als sinnvoll begrüßt wird eine gesetzliche Klarstellung zur Kombination unterschiedlicher Hilfearten als Inhalt des Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII. Dies gilt für alle Hilfen, insbesondere aber auch bei Rückführungsprozessen. Bei der Rückführung von Kindern besteht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 2882/13) eine erhöhte Verpflichtung der Jugendämter und Gerichte, die Eltern im Rahmen des Rückführungsprozesses in besonderem Maße durch öffentliche Hilfen zu unterstützen.

Auch eine verbindliche Verpflichtung zur Förderung und Begleitung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflege- oder Erziehungspersonen wird begrüßt.

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Der **Vorschlag 1** wurde in den Gremien des BVÖGD intensiv diskutiert.

*(Vorschlag 1: Einführung eines **eigenständigen Rechtsanspruchs aller Eltern**, auch derjenigen ohne Sorgerecht, auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie, (ggf. explizit) auch in den Fällen, in denen das Kind nicht mehr dauerhaft bei ihnen lebt und eine Rückführung nicht angestrebt wird.)*

Im Mittelpunkt sollten **die Rechte des Kindes** für ein kontinuierlich positives Entwicklungsumfeld mit Stabilitätsperspektive (z.B. bei den „sozialen Eltern/Pflegeeltern“) stehen. Das Wohlergehen des Kindes kann durch einen Kontakt zu seinen leiblichen Eltern gefördert werden, ein Kind oder Jugendlicher sollte diesen Kontakt aber auch ablehnen dürfen.

Die Einführung eines eigenständigen Rechtsanspruchs aller Eltern auf **Beratung und Unterstützung** ist aus Sicht des BVÖGD unstrittig, auch gerade um den Akzeptanzprozess bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie und fehlender Rückkehroption zu unterstützen.

Ein Anspruch auf Förderung der Beziehung zu den leiblichen Eltern und Unterstützung des Kontaktes sollte jedoch „vom Kind aus betrachtet“ (nur) dann ermöglicht werden, wenn er vom Kind oder Jugendlichen gewünscht wird (je nach Alter und entsprechender Entwicklung) und /oder keine entscheidenden Gründe gegen einen Kontakt sprechen. Das Kind sollte nicht zum „Objekt“



familiengerichtlicher Auseinandersetzungen zwischen den leiblichen und den „sozialen Eltern“/Pflegeeltern werden.

Die leiblichen Eltern benötigen - wenn Ihnen das Sorgerecht vorübergehend oder langfristig entzogen wird - Unterstützung in der Trauerarbeit und bei der Übernahme einer neuen Elternrolle. Für die Kinder bedeutet es in gleicher Weise Trauerarbeit und eine Akzeptanz bei sich selbst und den leiblichen Eltern dahingehend, dass sie sich in der Pflegefamilie binden und diese als Familie erleben dürfen. Gerade für Kinder mit traumatischen Erfahrungen ist es notwendig, dass leibliche Eltern verstehen, warum es vielleicht aktuell keine Kontakte geben kann. Für diese Überzeugungsarbeit werden dringend Fachkräfte und die entsprechenden Ressourcen gebraucht, damit diese mit den leiblichen Eltern entsprechend arbeiten können.

In diesem Sinne hält der BVÖGD die Stärkung der Beteiligung bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplanes (siehe I, Vorschlag 2) und auch die Verpflichtung zur Förderung der Zusammenarbeit (siehe II, Vorschlag 5) für ausreichend. Andererseits sollte die Schaffung von gesetzlichen Rahmenbedingungen und Strukturen damit abgedeckt sein, die es ermöglichen, immer notwendige - **am Kindeswohl orientierte – Einzelfallentscheidungen** in der Beziehungsförderung zu den leiblichen Eltern zu unterstützen.

Für mehr als 2/3 aller Kinder und Jugendlichen, die außerhalb der eigenen Familie untergebracht sind, ist eine Rückführung in die Herkunftsfamilie trotz aller Bemühungen nicht möglich. Bei und nach einer erfolgten Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen in seine Familie sollte zur Verbesserung der Rahmenbedingungen eine kontinuierliche Begleitung auch dieses Prozesses erfolgen. Wenn das mit dem **Vorschlag 3** gemeint ist, wird dieser „Konkretisierung der Ausgestaltung von Rückführungen zur Verbesserung der Rückkehr in die eigene Familie“ zugestimmt.

Dem bereits im Bundestag beschlossenen **Vorschlag 4** „Gesetzlichen Klarstellung zur Kombination unterschiedlicher Hilfearten als Inhalt des Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII, die in Zusammenschau geeignet und notwendig sind, um dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall Rechnung zu tragen (§ 27 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII)“ **wird ausdrücklich zugestimmt.**

Auch **Zustimmung zum Vorschlag 5** als „Verbindliche Verpflichtung zur Förderung und Begleitung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflege- oder Erziehungspersonen.“, damit erscheint Vorschlag 6 nicht notwendig.

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin, Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V. und Bundesverband der Kinder- und Jugendärzte

Vorschlag 1 wird in der vorliegenden Form nicht unterstützt. Einen Rechtsanspruch auf Beratung können wir unterstützen. Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung und Förderung auch in Fällen, in denen das Kind nicht dauerhaft bei den Eltern lebt und eine Rückführung nicht angestrebt wird, kann die Entscheidung der Nichtrückführung konterkarieren und somit zu Rechtsstreitigkeiten führen. Das kann mit einer Perspektivunsicherheit einhergehen, die für die betroffenen Kinder bzw. Jugendlichen nachteilig ist.

Vorschläge 2 bis 6 sind wahrscheinlich sinnvoll, wenn die geltenden gesetzlichen Regeln nicht ausreichen.

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Hier besteht eine Präferenz zu Vorschlag 6. Dabei sind die Praktikabilität und die Ressourcen der Jugendämter zu beachten. Auch Vorschlag 1 „Einführung eines eigenständigen Rechtsanspruchs aller Eltern, auch derjenigen ohne Sorgerecht ...“ wird sehr unterstützt. Zustimmung erfolgt auch zu Vorschlag 4 mit dem Hinweis auf „flexible, auf den Bedarf zugeschnittene Hilfen“.

Begründung: Angemerkt wird, dass die Realität (bisher) anders aussehe: Kinder werden untergebracht, aber eine intensive ambulante Betreuung der Personensorgeberechtigten findet nicht statt, mit der Begründung/Befürchtung, dass es sich dann womöglich um eine "Parallelhilfe" handeln würde. Eltern deren Kinder in Pflegefamilien oder in einer Einrichtung leben, haben aber oft einen hohen Bedarf an Hilfe, um die Rückführung sicherzustellen.

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Dem Vorschlag 1 können wir uns anschließen.

Zu den Vorschlägen 2 bis 4 geben wir keine Stellungnahme ab. Siehe Erläuterung unter 2.2..

Vorschlag 5 entspricht dem fachlichen Standard und ist mit dem bestehenden Recht möglich.

TOP 2 Schutz kindlicher Bindungen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

A. Sachverhalt

Online-Komentierungen der AG-Mitglieder

I. RECHTSENTWICKLUNG

II. AKTUELLE RECHTSLAGE

Dr. Ulrich Jahnke, Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

In: 1. Absatz

Dabei geht das Kind oder der Jugendliche auch Bindungen mit diesen Personen ein.

„Ergänzung: und die neuen Bezugspersonen“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

In: 7. Absatz

Im Hinblick auf Kinder mit kognitiven und/oder körperlichen Behinderungen gilt:

„IGfH/Dialogforum PKH: Bezogen auf den Absatz zu Kindern mit Behinderungen (S. 12) ist festzuhalten, dass die aktuell bestehende vorrangige Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers gem. § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII nicht nur dann greift, wenn Grund für die Fremdunterbringung eine geistige und/oder körperliche Behinderung war, sondern unabhängig vom ursprünglichen Grund der Inpflegegabe und unabhängig vom Schwerpunkt der Behinderung (geistig, körperlich, seelisch) immer dann der Sozialhilfeträger vorrangig zuständig ist, wenn zumindest eine wesentliche Behinderung besteht oder droht. Es kommt also gerade nicht darauf an, ob „bei einer Familienpflege der Eingliederungsbedarf im Vordergrund steht“. Konsequenz dieser Vorrangregelung ist, dass die Jugendhilfeträger in der Regel versuchen Hilfefälle an den Sozialhilfeträger abzugeben, sobald eine (wesentliche) geistige oder körperliche Behinderung des Pflegekindes bekannt wird oder eintritt, was für diese und ihre Familien zu Verunsicherung und Diskontinuitäten in der Betreuung und den Rahmenbedingungen führt. Teilweise werden Pflegekinder, die schon längere Zeit in ihren Pflegefamilien leben (als HzE nach § 33 SGB VIII) immer wieder zur Begutachtung geschickt, was ebenfalls eine große Belastung darstellt.“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Grundsätzliche Anmerkungen



Eine Behinderung stellt keinen Hinderungsgrund für Elternschaft und das Zusammenleben mit einem Kind dar. Voraussetzung dafür ist ein positives Umfeld und dass die erforderlichen Unterstützungsleistungen zur Verfügung stehen. Ist nach einer sorgfältigen Prüfung und trotz der Hilfen zur Erziehung, der Elternassistenz und der begleiteten Elternschaft nach SGB IX ein Verbleib in der Herkunftsfamilie nicht möglich, so gelten für die Entwicklung und Erarbeitung von dauerhaften Lebensperspektiven für das Kind, den Jugendlichen, die gleichen Anforderungen, wie in anderen Fallkonstellationen. Das Wohl des Kindes muss die maßgebliche Richtschnur sein. Kommt eine Rückkehroption nicht in Frage, sollte die Aufrechterhaltung der Beziehung zu den leiblichen Eltern mit Behinderung ein Bestandteil der Hilfeplanung sein.

Der überwiegende Teil der Kinder- und Jugendlichen mit Behinderung, die vorübergehend oder dauerhaft nicht in ihrer Herkunftsfamilie leben, sind „fremduntergebracht“, weil ihre Betreuung und Versorgung auf Grund der Behinderung im familiären Umfeld nicht möglich ist oder geeignete Leistungen zur Schulbildung am Wohnort der Familie erreichbar nicht zur Verfügung stehen. In diesen Fällen entscheiden sich die Familien für eine Internatsunterbringung oder eine andere Form der Unterbringung außerhalb der Familie. Gleichwohl stellt die Trennung sowohl für die Kinder, als auch für die Eltern eine Belastung dar. Oft haben Kinder mit Behinderung schon sehr früh Trennungssituationen auf Grund notwendiger medizinischer und rehabilitativer Maßnahmen erlebt. Die erneute Trennung kann zur zusätzlichen Belastung werden. Die Familien mit einem Kind mit Behinderung sollten im Rahmen der Hilfe- und/oder Gesamtplanung dabei unterstützt werden, Angebote und Hilfen zu erhalten, die den Verbleib in der Familie ermöglichen. Ist das im Einzelfall nicht realisierbar, sollten die Kinder und Eltern darin unterstützt werden, mit der Situation in geeigneter Weise umzugehen.

Die Fachverbände möchten weiterhin Folgendes anmerken: Der TOP behandelt alle Hilfen des SGB VIII für Kinder und Jugendliche außerhalb der eigenen Familie unter dem Aspekt des Schutzes kindlicher Bindungen. Dies schließt sowohl die Hilfe in einer Pflegefamilie als auch die Hilfen in einer Einrichtung ein. Aus Sicht der Fachverbände stellen sich hinsichtlich dieser beiden Settings teilweise unterschiedliche Herausforderungen an die Jugendhilfe, so dass sich die Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung ergibt.

In diesem Zusammenhang ist auffällig, dass das Leben in einer Einrichtung in diesem Kapitel nur nebenbei behandelt wird, ohne dass dies näher begründet wird. Vielmehr wird nahezu ausschließlich die Hilfe in einer Pflegefamilie thematisiert, z.B. im Zusammenhang mit der Perspektivklärung und Stabilität und auch unter dem Punkt Kinder und Jugendliche mit Behinderung. Dies ist aus Sicht der Fachverbände unverständlich, da dies nicht der Lebenswelt vieler Kinder, insbesondere Kinder mit Behinderung entspricht und eine Pflegefamilie nicht zwingend für jedes Kind der geeignete Lebensort sein muss. Die Pflegefamilie ist auch nicht der gesetzliche Regelfall der „Fremdunterbringung“. Aus dieser Handhabung im Text ergibt sich ein Bild, als sei die Pflegefamilie in jedem Fall und stets der geeignetere Ort außerhalb des Lebens in der Herkunftsfamilie. Die Fachverbände möchten dafür sensibilisieren, dass dem nicht immer so ist, dass in der Praxis Pflegefamilien mit Kindern insbesondere mit sehr herausforderndem Verhalten auf Dauer überfordert sein können, was zu neuen Brüchen mit Folgeproblemen führt, wenn diese Kinder schließlich doch wieder aus der Pflegefamilie herausgenommen und in eine Einrichtung gebracht werden (müssen). Die genannten Handlungsoptionen sind im Fall, dass Kinder oder Jugendliche in Einrichtungen leben, zudem genauso bedeutsam und zutreffend.

Die Fachverbände regen daher an, auch bei diesem Punkt die Situation von Kindern und Jugendlichen insbesondere mit Behinderung, die in Einrichtungen leben, stärker zu berücksichtigen.

B. Handlungsbedarf & C. Handlungsoptionen

Abschnittsübergreifende Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Deutscher Behindertenrat

Im Zusammenhang mit Behinderung sind beim Schutz kindlicher Bindungen bei Hilfen außerhalb der Familie unterschiedliche Ausgangssituationen zu betrachten. Zum einem die Situation von Eltern mit Behinderung, deren Kinder, aus welchen Gründen auch immer, nicht bei ihnen aufwachsen können. Eine andere Situation ergibt sich, wenn Kinder und Jugendliche aufgrund der fehlenden inklusiven Infrastruktur internatsmäßig beschult werden müssen oder aufgrund anderer Behinderungen nicht oder nicht ständig in ihrer Familie leben können. Eine sich davon unterscheidende Situation ergibt sich, wenn Kinder und Jugendliche mit Behinderung vorübergehend oder dauerhaft in einer Pflegefamilie aufwachsen. Allen Situationen gemeinsam ist, dass die Trennung von der Herkunftsfamilie und der damit einhergehende Verlust emotionaler Sicherheit ein Entwicklungsrisiko darstellen. Es tritt zu den Herausforderungen, die sich aus dem Aufwachsen mit behinderungsbedingten Diskriminierungserfahrungen, dem Elternsein mit einer Beeinträchtigung und der Verantwortung für die Erziehung und Betreuung eines beeinträchtigten Kindes ergeben, hinzu.

Eine Behinderung stellt keinen Hinderungsgrund für Elternschaft und das Zusammenleben mit einem Kind dar. Voraussetzung dafür sind ein positives Umfeld und dass die erforderlichen Unterstützungsleistungen zur Verfügung stehen. Ist nach einer sorgfältigen Prüfung und trotz der Hilfen zur Erziehung und der Elternassistenz bzw. der begleiteten Elternschaft nach SGB IX ein Verbleib in der Herkunftsfamilie nicht möglich, so gelten für die Entwicklung und Erarbeitung von dauerhaften Lebensperspektiven für das Kind oder den Jugendlichen die gleichen Anforderungen wie in anderen Fallkonstellationen. Das Wohl des Kindes muss die maßgebliche Richtschnur sein (Art.3 Abs.1 UN-KRK, Art.23 Abs.4 UN-BRK). Eine prozesshafte Perspektivklärung als zentraler Bestandteil der Hilfeplanung (**Vorschlag 1**) sollte immer auch die Erschließung möglicher Unterstützungsleistungen sowohl aus dem SGB VIII als auch aus dem SGB IX berücksichtigen. Bedarf es beider Hilfen, müssen diese bedarfsgerecht aufeinander abgestimmt werden. Kommt eine Rückkehr nicht in Frage, sollte die Aufrechterhaltung der Beziehung zu den leiblichen Eltern mit Behinderung ein Bestandteil der Hilfeplanung sein. Die Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen bei der Perspektivplanung im Rahmen der Hilfeplanung (**Vorschlag 2**) sollte selbstverständlich sein.

Der überwiegende Teil der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung, die vorübergehend oder dauerhaft nicht in ihrer Herkunftsfamilie leben, sind „fremduntergebracht“, weil ihre Betreuung, Versorgung im familiären Umfeld bzw. ihre Beschulung am Wohnort der Familie nicht möglich ist. In diesen Fällen entscheiden sich die Familien für eine Internatsunterbringung oder eine andere Form der Unterbringung außerhalb der Familie. Gleichwohl stellt die Trennung sowohl für die Kinder als auch für die Eltern eine Belastung dar. Oft haben Kinder mit Behinderung schon sehr früh Trennungssituationen aufgrund notwendiger medizinischer und rehabilitativer Maßnahmen erlebt. Die erneute Trennung kann zur zusätzlichen Belastung werden. Die Familien mit einem Kind mit Behinderung sollten im Rahmen der Hilfe- und/oder Gesamtplanung dabei unterstützt werden, Angebote und Hilfen zu erhalten, die den Verbleib in der Familie und dem gewohnten sozialen Umfeld ermöglichen. Ist das im Einzelfall nicht zu realisieren, sollten die Kinder und Eltern darin unterstützt werden, mit der Situation in geeigneter Weise umzugehen.

Zu Kindern mit geistigen und körperlichen Beeinträchtigungen in der Familienpflege wird ausgeführt, dass der Träger der Eingliederungshilfe zuständig ist, wenn der Eingliederungshilfebedarf im

Vordergrund steht. Abgesehen davon, dass die Antwort auf die Frage, was im Vordergrund steht, in aller Regel nahezu ausschließlich vom Vorliegen einer geistigen oder körperlichen Beeinträchtigung abhängig gemacht wird, wird das konstruierte leistungsrechtliche Vorrang-Nachrang-Verhältnis der Lebenssituation von Kindern mit Behinderung und ihren Familien nicht gerecht. Vielmehr gilt es den behinderungsspezifischen Bedarf mit dem Anspruch auf eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung zu verknüpfen. Die aktuelle Rechtslage führt zudem unter II. „Kinder und Jugendliche mit Behinderung“ beschriebenen Handlungsbedarf.

Auch wenn es vereinzelt gelingende Kooperationen zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Träger der Jugendhilfe gibt, wird die Situation von den betroffenen Pflegefamilien und den sie unterstützenden Fachdiensten als ausgesprochen unbefriedigend erlebt. Die zum Teil veränderten Zuständigkeiten der Eingliederungshilfeträger durch die BTHG-Umsetzungsgesetzgebung der Bundesländer stellen gut eingeführte Verfahren in Frage und gefährden damit die Unterstützungsleistungen für Pflegefamilien mit einem Kind mit Behinderung. Es hängt vom fachlichen Verständnis und der Befähigung des Eingliederungsträgers ab, ob und in welcher Weise eine Hilfeplanung durchgeführt wird und welche Leistungen zur Betreuung und Unterstützung der Pflegefamilie ermöglicht werden. Familienpflege eines Kindes mit Behinderung ist Familienpflege unter erschwerten Bedingungen. Es sollte außer Frage stehen, dass hier die Standards der Kinder- und Jugendhilfe unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen, die sich aus der Behinderung des Kindes ergeben, nicht unterschritten werden.

Die Voraussetzung dafür ist eine qualifizierte Hilfe- bzw. Gesamtplanung. Sie muss sicherstellen, dass der Bedarf des Kindes ebenso berücksichtigt wird wie der Beratungs-, Unterstützungs- und Entlastungsbedarf der Pflegeeltern. Soweit der Eingliederungshilfeträger nicht über die erforderliche Fachlichkeit verfügt, sollte die Expertise der Fachdienste der öffentlichen und/oder freien Träger der Jugendhilfe hinzugezogen werden. Gleiches gilt für die Klärung der Frage, ob eine Familienpflege die geeignete Form der Unterbringung außerhalb der Herkunftsfamilie ist. In jedem Einzelfall sollte geklärt werden, ob eine Familienpflege in Frage kommt und die geeignete Hilfe darstellt.

Beim Übergang in die Volljährigkeit kann das Pflegeverhältnis nach § 80 SGB IX fortgesetzt werden. Der Eingliederungshilfeträger verneint jedoch in der Regel einen erzieherischen Bedarf, sodass Leistungen, die auf diesen Zweck ausgerichtet sind, für junge Volljährige mit Behinderung in Pflegefamilien nicht zur Verfügung stehen. Die Anerkennung des Erziehungsbedarfs muss auch bei jungen Erwachsenen mit Behinderung in der Familienpflege über das 18. Lebensjahr hinaus in geeigneten Fällen möglich sein. Darüber hinaus können in einer qualifizierten Übergangsplanung Erziehungsleistungen in Assistenzleistungen und Leistungen zur sozialen Teilhabe in der Familienpflege übergehen.

Für Kinder und Jugendliche mit Behinderung stellt der Vorschlag 1, Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen, die geeignete Lösung dar und wird vom DBR uneingeschränkt begrüßt. Damit wäre ein erheblicher Teil der Probleme, mit denen sich Pflegefamilien mit einem Kind mit Behinderung auseinandersetzen müssen und die ihre eigentliche Aufgabe behindern, gelöst.

Ebenso wird die Begleitung der Pflegefamilien durch ein Fallmanagement begrüßt (**Vorschlag 2**). Dieses Fallmanagement sollte allen Familien mit einem Kind mit Behinderung zugänglich sein. Die Fortsetzung geeigneter Betreuungssettings im Übergang zum Erwachsenenleben und die Gestaltung neuer, dem Erwachsenenleben entsprechender Leistungen durch eine Übergangsplanung (**Vorschlag 3**) werden ebenfalls begrüßt.

Lösungen und Vorschläge, die hinter der Gesamtzuständigkeit des Jugendhilfeträgers für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderung zurückbleiben, dürfen nicht zu neuen Zuständigkeitsfragen und

„Verschiebebahnhöfen“ führen. Solange die Eingliederungshilfe nach SGB XII/SGB IX zuständig ist, muss ihre Verantwortung für gesicherte, fachlich qualifizierte und bedarfsgerechte Betreuungs- und Unterstützungsleistungen auch an den Schnittstellen zu anderen Leistungsträgern und im Übergang ins Erwachsenenleben gesetzlich konkretisiert werden. Die Möglichkeit, die Fachlichkeit der Jugendhilfe hinzuzuziehen, sollte ausdrücklich vorgesehen werden.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Handlungsbedarf

Die Fachverbände stimmen damit überein, dass für eine gute Entwicklung von Kindern ein möglichst hohes Maß an Stabilität und Kontinuität erstrebenswert ist und das Kindeswohl bei der Frage der Perspektivklärung die Richtschnur sein muss. Die Fachverbände stimmen insofern der Notwendigkeit einer schrittweisen Perspektivklärung von Beginn einer Hilfe außerhalb der eigenen Familie an zu. Es ist aus Sicht der Fachverbände auch richtig, hier die Veränderungs- und Entwicklungspotentiale in der Familiendynamik und Erziehungsfähigkeit der Herkunftsfamilie in den Blick zu nehmen. Allerdings weisen die Fachverbände darauf hin, dass insbesondere in Bezug auf Kinder und Jugendliche, die zum leistungsberechtigten Personenkreis des SGB IX/XII zählen, zur Perspektivklärung nicht nur diese Fragen gehören, sondern auch die Entwicklungspotentiale und -möglichkeiten bzw. umgekehrt die Barrieren in Bezug auf das räumliche und sonstige notwendige Setting. Diese betrifft z.B. die Frage nach den konkreten räumlichen Gegebenheiten und Versorgungsmöglichkeiten. Nicht selten entscheiden sich nämlich Eltern behinderter Kinder für eine Einrichtung, weil es in ihrem Wohnumfeld z.B. keine oder nicht ausreichend geeignete, der Behinderung ihres Kindes gerecht werdende Betreuung und Versorgung mit rehabilitativen Angeboten gibt oder es auch an den notwendigen räumlichen Voraussetzungen in der Herkunftsfamilie fehlt. Aus Sicht der Fachverbände ist es daher notwendig, diese Aspekte ebenfalls zu beschreiben und in die Perspektivklärung zwingend einzubeziehen.

Hilfe in einer Pflegefamilie

Der Formulierung auf S. 10, dass immer dann, wenn der Eingliederungshilfebedarf bei einer Familienpflege im Vordergrund steht, der Eingliederungshilfeträger „vorrangig“ zuständig sei, widersprechen die Fachverbände entschieden. Die Formulierung wirkt ausgrenzend und suggeriert, dass die Jugendhilfe für diese Kinder nicht zuständig sei. Dies ist nicht zutreffend. Wie die Fachverbände schon vielfach ausgeführt haben, ist die Kinder- und Jugendhilfe selbstverständlich für alle Kinder, auch alle Kinder mit Behinderung zuständig. Selbstverständlich haben diese genauso Anspruch auf alle Leistungen der Jugendhilfe, soweit der entsprechende Bedarf besteht. Einen Vorrang der Eingliederungshilfe gegenüber den jugendhilferechtlichen Ansprüchen gibt es nicht. In den Fällen, in denen (zudem) ein Bedarf an Eingliederungshilfe besteht, ist für diese Kinder und Jugendlichen (zudem) ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB IX/SGB XII gegeben. Dies kann auch Leistungen nach § 54 Abs. 3 SGB XII einschließen. Dies hat jedoch nichts mit einem Vorrang-Nachrang-Verhältnis zu tun, sondern hängt vielmehr allein von der Erfüllung der Voraussetzungen der jeweiligen Norm im individuellen Fall ab. Im Übrigen gibt es vielfach auch die gelebte Praxis, dass Kinder mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung in einer Pflegefamilie nach § 33 SGB VIII leben und diese über das Jugendamt betreut wird. **Die Fachverbände regen daher an, die missverständliche Formulierung des genannten Absatzes zu verändern und klarzustellen, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung selbstverständlich gleichermaßen Anspruch auf die Leistungen des SGB VIII haben.**

Greift die Hilfe nach § 54 Abs. 3 SGB XII, besteht oftmals folgende Situation: Auch wenn es vereinzelt gelingende Kooperationen zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Träger der Jugendhilfe gibt, wird die Situation von den betroffenen Pflegefamilien und die sie unterstützenden Fachdienste als ausgesprochen unbefriedigend erlebt. Die zum Teil veränderten Zuständigkeiten der Eingliederungshilfeträger durch die BTHG-Umsetzungsgesetzgebung der Bundesländer stellen gut eingeführte Verfahren in Frage und gefährden damit die Unterstützungsleistungen für Pflegefamilien mit Behinderung. Es hängt vom fachlichen Verständnis und der Befähigung des Eingliederungsträgers ab, ob und in welcher Weise eine Hilfeplanung durchgeführt wird und welche Leistungen zur Betreuung und Unterstützung der Pflegefamilie ermöglicht werden. Familienpflege eines Kindes mit Behinderung ist Familienpflege unter erschwerten Bedingungen. Es sollte außer Frage stehen, dass hier die Standards der Kinder- und Jugendhilfe unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen, die sich aus der Behinderung des Kindes ergeben, nicht unterschritten werden.

Beim Übergang in die Volljährigkeit kann das Pflegeverhältnis nach § 80 SGB IX fortgesetzt werden. Der Eingliederungshilfeträger verneint jedoch in der Regel einen erzieherischen Bedarf, sodass Leistungen, die auf diesen Zweck ausgerichtet sind, für junge Volljährige mit Behinderung in Pflegefamilien nicht zur Verfügung stehen. Die Anerkennung des Erziehungsbedarfs muss auch bei jungen Erwachsenen mit Behinderung in der Familienpflege über das 18. Lebensjahr in geeigneten Fällen möglich sein. Darüber hinaus können in einer qualifizierten Übergangsplanung Erziehungsleistungen in Assistenzleistungen und Leistungen zur sozialen Teilhabe in die Familienpflege übergehen.

Handlungsoptionen

In Bezug auf Kinder und Jugendliche mit Behinderung sprechen sich die Fachverbände daher explizit für Vorschlag 1 aus, der eine Gesamtzuständigkeit der Kinder – und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen vorsieht. Damit wäre auch ein erheblicher Teil der Probleme, mit denen sich Pflegefamilien mit einem Kind mit Behinderung auseinandersetzen müssen und die ihre eigentliche Aufgabe behindern, gelöst.

Die Fachverbände haben hierzu bereits in ihrem Diskussionspapier „Vorstellungen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zu einer inklusiven Lösung innerhalb einer Reform des SGB VIII“ vom 15. Mai 2017² und vielfach im fachlichen Diskurs³ ausführlich Stellung genommen und die Problemlage, die die Separierung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in zwei leistungsrechtliche Systeme in der Praxis dieser jungen Menschen und deren Familien bedeutet, beschrieben sowie detaillierte Vorstellungen und Vorschläge geäußert.

Lösungen und Vorschläge, die hinter der Gesamtzuständigkeit des Jugendhilfeträgers für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderung zurückbleiben, dürfen nicht zu neuen Zuständigkeitsfragen und Verschiebeparkplätzen führen. Solange die Eingliederungshilfe nach SGB XII/SGB IX zuständig ist, muss ihre Verantwortung für gesicherte, fachlich qualifizierte und bedarfsgerechte Betreuungs- und Unterstützungsleistungen auch an den Schnittstellen zu anderen Leistungsträgern und im Übergang ins Erwachsenenleben gesetzlich konkretisiert werden. Die Möglichkeit dazu, auch die Fachlichkeit der Jugendhilfe hinzuzuziehen, sollte ausdrücklich vorgesehen werden.

² www.diefachverbaende.de

³ Vgl. z.B. Dialogforum „Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ im Deutschen Verein

Ebenso werden die Vorschläge 2 und 3 ergänzend begrüßt. Die Fachverbände begrüßen zudem alle unter „I. Sicherung der Kontinuität“ genannten Vorschläge.

I. Sicherung der Kontinuität

Online-Komentierungen der AG-Mitglieder

HANDLUNGSBEDARF

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

I. Sicherung der Kontinuität

„IGfH/Dialogforum PKH/Thiele: Sicherung des Lebensortes des Kindes, vor allem bei psychischer Verankerung des Kindes in seiner Pflegefamilie – keine Rückkehr gegen den Willen des Kindes . Vor allem bei Überprüfung von Sorgerechtsentzügen immer auf dem Schirm haben, dass der Wille des Kindes zu seinem Lebensort Bestandteil der Rückübertragung des Sorgerechts werden muss.“

STABILITÄT FÜR DAS KIND ODER DEN JUGENDLICHEN

Dr. Ulrich Jahnke, Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

In: 1. Absatz

Gleichzeitig müssen für Kinder und Jugendliche, die schon lange in einer Pflegefamilie leben und dort ihr neues Zuhause gefunden haben, bessere Möglichkeiten des Schutzes ihrer hier gewachsenen Bindungen und der Kontinuitätssicherung gefunden werden (Stabilität für das Kind oder den Jugendlichen)

„Ergänzung: ,ohne damit den Anspruch zu verbinden, ihre Herkunftsidentität zu negieren.“

HANDLUNGSOPTIONEN

PERSPEKTIVKLÄRUNG

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 1-2 sowie Vorschlag zur Stabilität für das Kind oder den Jugendlichen

„EREV/BVke: Hinsichtlich der Ausführungen und Vorschläge zu TOP 2 sind die prozesshafte Perspektivklärung als auch die Sicherstellung stabiler Beziehungserfahrungen fachlich deutlich zu begrüßende Ziele. Die Vorstellungen des BMFSFJ zur gesetzlichen Umsetzung dieser Ziele bleiben zu vage für eine konkrete Bewertung.“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Perspektivklärung

„Dem Vorschlag, die Perspektivklärung als zentralen Bestandteil in der Hilfeplanung zu verankern, ist zuzustimmen, ebenso hierbei die Mitwirkung der Kinder- und Jugendlichen bei dieser Klärung sicherzustellen. Ein stabiles und dauerhaftes soziales und Erziehungsumfeld ist für Kinder- und Jugendliche von großer Bedeutung, insbesondere für Kinder- und Jugendliche die bereits sozial und psychisch belastende Erlebnisse hinter sich haben. Es ist davon auszugehen, dass dies den Fachkräften in der Jugendhilfe und der angrenzenden Hilfesysteme eigentlich klar ist. Instabilität und Diskontinuität verbunden mit einer großen Verunsicherung auf Seiten der Kinder- und Jugendlichen wird durch die jetzigen Regelungen aber offenbar nicht immer verhindert. Auch hier sollten gesetzliche Regelungen so ausgestaltet sein, dass in jedem Falle die Einzelfallorientierung bei solchen Entscheidungen, ob ein Kind z.B. wieder aus der Pflegefamilie herausgenommen werden soll, gewährleistet ist.“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Perspektivklärung

„Kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

Vorschlag 1: Stärkere Akzentuierung der prozesshaften Perspektivklärung als zentraler Bestandteil der Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie.

„IGfH/Dialogforum PKH: Eine stärkere Akzentuierung der prozesshaften Perspektivklärung als zentraler Bestandteil der Hilfeplanung wird im Grundsatz befürwortet. In der Debatte im Dialogforum Pflegekinderhilfe wurde deutlich, dass die Festlegung und Engführung der Perspektivklärung zu einem frühen Zeitpunkt im Hilfeprozess – im ersten Hilfeplan – problematisch sein kann. Wichtig erscheint es daher, die Perspektivklärung, die immer gemeinsam mit dem Kind/dem Jugendlichen, den Eltern und den Pflegepersonen erfolgen muss, im Gesetz deutlicher als Prozess orientiert am kindlichen Zeitempfinden kenntlich zu machen. Auch und gerade in strittigen, unklaren Situationen gilt es, gemäß dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen gegebenenfalls schrittweise transparente Einschätzungen/Prognosen mit den Beteiligten zu entwickeln. Solche Prognosen müssen einhergehen mit der Begleitung der jungen Menschen und der Familien durch das Jugendamt, das als Moderator bei Aushandlungsprozessen zwischen den Familien fungiert, sodass Transparenz gegenüber der Herkunfts- und der Pflegefamilie gewährleistet ist. Der Dokumentation und regelmäßigen Überprüfung der vereinbarten Hilfen kommt besondere Bedeutung zu. Im Rahmen des Hilfeplanungsprozesses sollen die unterschiedlichen Perspektiven aller Beteiligten dokumentiert werden. Dabei ist auf die Verständlichkeit auch für Einsicht nehmende Beteiligte zu achten. Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige müssen Entscheidungen verstehen und nachvollziehen können.“

Daniel Grein, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Vorschlag 1



„Der Deutsche Verein begrüßt dies, dass mit diesem Vorschlag zentrale Reformvorschläge aus der Fachwelt zur Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe, insbesondere bezogen auf die Perspektivplanung und Kontinuitätssicherung sowie die Unterstützung und Begleitung sowohl der Herkunftseltern als auch der Pflegefamilie, aufgegriffen werden. Für eine gute Entwicklung der jungen Menschen ist die Perspektivklärung von großer Bedeutung, um ihnen eine weitest gehende Sicherheit im Hinblick auf ihren zukünftigen Lebensmittelpunkt zu geben. Der Deutsche Verein unterstützt eine Formulierung zu wählen, die die Prozesshaftigkeit der Klärung betont. Trotz gewissenhafter Prüfung wird sich in vielen Fällen im Rahmen der Hilfeplanung nicht klären lassen, ob die Perspektive der Unterbringung zeitlich befristet ist oder eine auf Dauer angelegte Lebensform wahrscheinlich ist.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Vorschlag 1

Stärkere Akzentuierung der **prozesshaften** Perspektivklärung als zentraler Bestandteil der Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie.

„Wird unterstützt wenn damit die Erweiterung des bestehenden Rahmens gemeint ist.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

Vorschlag 2: Wie Vorschlag 1 sowie Konkretisierung zur Sicherstellung der **Mitwirkungsfähigkeit und -bereitschaft des Kindes oder Jugendlichen bei der Perspektivklärung bzw. der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans.**

„IGfH/Dialogforum PKH: Die im Dialogforum Pflegekinderhilfe erarbeiteten Positionen machen deutlich, dass die Notwendigkeit besteht, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige als Expert_innen ihrer Lebensverhältnisse in ihren Rechten zu stärken und sie systematisch an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen, etwa zur Art und Form der Hilfe, zu Regelungen von Umgangskontakten und insbesondere bei Aufenthaltswechseln und Bewältigung von Krisen u.a.m. Hilfeplangespräche müssen entsprechend am jungen Menschen und seinen Bedürfnissen orientiert gestaltet und wenn nötig in unterschiedlichen Settings und Zusammensetzungen geführt werden. Eine Schlüsselaufgabe für die Beteiligung und Berücksichtigung von Kindeswille und Kindeswohl ist dabei die Wahrnehmung der Signale der Kinder und Jugendlichen, die im Rahmen der Pflegekinderhilfe mit zwei Familien leben. Diese (auch non-verbale) Äußerungen müssen – auch wenn sie ambivalent sind und einer anspruchsvollen Deutung bedürfen – entsprechend wahrgenommen werden und in die Ausgestaltung des Hilfeprozesses einfließen. Die Partizipation an wichtigen Entscheidungen ist elementar, damit Kinder und Jugendliche verstehen, was sie erleben und warum sie in einer Pflegefamilie untergebracht sind. Darin besteht eine wesentliche Voraussetzung, um den Hilfeprozess in ihre Biografie integrieren zu können. Die Aufklärung der jungen Menschen über ihre Rechte muss diese Beteiligungsprozesse begleiten. Gleichzeitig ist es wichtig, dass Entscheidungen in einem partizipativen Verfahren entstehen, nachvollziehbar und transparent begründet sind und dem Kind oder Jugendlichen gut erklärt werden. Wenn Entscheidungen gegen die Wünsche der Kinder oder Jugendlichen unvermeidbar sind, dann muss um ihr Verständnis und ihre eventuell nachträgliche Zustimmung geworben werden.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 2

„APK: Zustimmung“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Vorschlag 2

Wie Vorschlag 1 sowie Konkretisierung zur Sicherstellung der Mitwirkungsfähigkeit und -bereitschaft des Kindes oder Jugendlichen bei der Perspektivklärung bzw. der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans.

„Was ist mit Sicherstellung der Mitwirkungsbereitschaft gemeint?“

STABILITÄT FÜR DAS KIND ODER DEN JUGENDLICHEN:

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag: Ermöglichung einer Anordnung des Familiengerichts zum längerfristigen Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegefamilie (Dauerverbleibensanordnung): Voraussetzung dafür wäre, dass weder eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsverhältnisse in der Herkunftsfamilie – trotz des Angebots geeigneter Beratungs- und Unterstützungsangebote für die leiblichen Eltern – innerhalb eines vertretbaren Zeitraums erreicht wurde noch künftig zu erwarten ist und die Verbleibensanordnung zum Wohl des Kindes oder des/der Jugendlichen auch erforderlich ist. Die Möglichkeit einer solchen Anordnung müsste mit Blick auf Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG allerdings zwingend durch einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung der leiblichen Eltern und eine verbindliche Perspektivplanung flankiert werden.

„EREV/AFET: Zustimmung“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

Vorschlag

„IGfH/Dialogforum PKH: Es sollen bessere Möglichkeiten geschaffen werden, durch das Familiengericht den längerfristigen Verbleib des Kindes oder des/der Jugendlichen in der Pflegefamilie anzuordnen. Voraussetzung dafür soll sein, dass weder eine Verbesserung der Erziehungsverhältnisse in der leiblichen Familie – trotz entsprechender Beratung und Unterstützung der leiblichen Eltern innerhalb eines vertretbaren Zeitraums – erreicht wurde noch künftig zu erwarten ist und die Verbleibensanordnung zum Wohl des Kindes oder des/der Jugendlichen auch erforderlich ist. Wenn die Einführung einer familiengerichtlichen Dauerverbleibensanordnung mit der Koppelung an ein vorheriges Angebot „geeigneter Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen“ für die Herkunftseltern verbunden ist und wesentliche Veränderungen im Beziehungsgeflecht der Familie und bezüglich der Bedürfnisse der Kinder die Regelungen aufhebbar machen, werden diese Regelungen in deutlicher Mehrheit in der Expert_innengruppe des Dialogforums Pflegekinderhilfe begrüßt (mit einer Gegenstimme) (siehe auch Kommentierung der vorgesehenen Regelungen zur Pflegekinderhilfe im KJSG durch das Dialogforum Pflegekinderhilfe vom 07.06.2017). Diese eine Gegenstimme betonte, dass Jugendämter zwingend verpflichtet werden müssen, Inhalte und Qualität

der Elternarbeit offenzulegen und zu begründen, was warum nicht erreicht wurde und sieht die Gefahr einer verstärkten Ausgrenzung von leibl. Eltern aus dem Pflegeverhältnis.“

Ergänzung zum vorigen Kommentar:

Eine abweichende Stimme aus dem Dialogforum Pflegekinderhilfe zu diesem Kommentar:

„Dem Kommentar des Dialogforums kann so nicht zugestimmt werden. Begründung: 1. Das FamGer kann bereits Herausgabeverlangen der sorgeber. Eltern blockieren (und das beliebig lange!) 2. Kind kommt in ein "pathogenes Dreieck", das zu neuen Traumata führen kann. 3. Veränderungen von Hfam hängen eng mit der Qualität der Arbeit der Fachkräfte zusammen. 3. Nicht alle Dauerpflegekinderhältnisse mit längerer Verbleibe-option durch Fachkräfte und PE sind „elternanalog“. Fast die Hälfte der Pflegeverhältnisse werden vor Erreichen der HP-ziele beendet (Abbruch?); ein Großteil der Kinder geht nach der Inpflegegabe zu seinen leiblichen Eltern zurück, obschon nur ca. 6 % Rückführungen „geplant“ sind. Das bedeutet, viele Dauerpflegeverhältnisse sind nicht von Dauer (van Santen 2019). 4. JA müssten zwingend verpflichtet werden, Inhalte und Qualität der Elternarbeit offenzulegen und zu begründen, was warum nicht erreicht wurde? 5. Dauerverbleib führt zur verstärkten Ausgrenzung von leibl. Eltern aus dem Pflegeverhältnis. 6. Dauerverbleib verschärft die Konkurrenz, Rivalisierung und Konflikte zw. den HE und PE und geht zu Lasten der Kinder und der Qualität des Pflegeverhältnisses.“

Daniel Grein, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Vorschlag

„Der Deutsche Verein begrüßt die gesetzliche Regelung einer Dauerverbleibensanordnung. Er hat darauf hingewiesen, dass die Vorschriften des BGB, insbesondere die bisherige Regelung der Verbleibensanordnung, in einem Spannungsverhältnis zu den jugendhilferechtlichen Vorgaben zur Perspektivplanung stehen. Eine solche Neuregelung würde klarstellen, dass eine Verbleibensanordnung bei Dauerpflege unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Dauer ausgesprochen werden kann. Zum anderen würde für die Dauerpflege eine stärkere Berücksichtigung des Kindeswohls, insbesondere seiner Bindungen, festgeschrieben. So könnte eine Regelung geschaffen werden, die das Kindeswohl in den Mittelpunkt stellt, erneute Belastungen durch Beziehungsabbrüche weitestgehend vermeidet, ohne dabei die Interessen und Rechte der Herkunftseltern aus dem Blick zu verlieren.“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Vorschlag

„Dem Vorschlag wird ausdrücklich zugestimmt.“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Vorschlag

„Die Schaffung der Möglichkeit der Anordnung einer Dauerverbleibensanordnung durch das Familiengericht erscheint aufgrund der Schutzwürdigkeit der entstandenen Bindungen der Kinder und Jugendlichen an die Pflegefamilie richtig. Die Vereinbarkeit mit Art. 6 GG bleibt zu prüfen.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Vorschlag

Die Möglichkeit einer solchen Anordnung müsste mit Blick auf Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG allerdings zwingend durch einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung der leiblichen Eltern und eine verbindliche Perspektivplanung flankiert werden.

„Hier ist offen was mit Perspektivplanung gemeint ist.“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Stellungnahme zu Vorschlag 1 und 2, sowie zu Stabilität für das Kind oder den Jugendlichen - Vorschlag:

Bereits die bestehende Gesetzeslage (insbesondere bei Hilfen nach den §§ 33 und 34 SGB VIII) fordert eine prozesshafte Perspektivklärung. Eine Regelung in Form der angedachten Ausgestaltung als Dauerverbleibensanordnung ist vom Grundsatz her zu begrüßen. Hierdurch könnte für alle Beteiligten ein deutlich höheres Maß an Rechtsklarheit und –Sicherheit geschaffen werden.

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Bei allen Formen der Hilfen zur Erziehung ist das Kindeswohl die maßgebliche Richtschnur. Im Papier wird in diesem Zusammenhang zu Recht die Bedeutung emotionaler Sicherheit und damit verbunden, eines stabilen Erziehungsumfeldes mit einem möglichst hohen Maß an Stabilität und Kontinuität hinsichtlich des Lebenspunktes und der gewachsenen Bindungen und Beziehungen zu Eltern, Pflege- und Erziehungspersonen für eine gute Entwicklung von Kindern und Jugendlichen betont. In jedem Einzelfall sind hier schwierige und sensible Abwägungs- und Entscheidungsprozesse erforderlich, die transparent und unter Einbindung der Beteiligten zu treffen sind. Gerade was das Spannungsfeld Herkunftsfamilie und Pflegefamilie betrifft, ist dabei besonders sorgfältig das Wohl der Kinder und Jugendlichen im Auge zu behalten. Optimierungsbedarf wird deshalb bei Abstimmungs- und Entscheidungsprozessen v.a. im Bereich des Pflegekinderwesens unter Einbindung der Kinder, Herkunftsfamilien und entsprechender Qualifizierungsbedarf festgestellt.

Auch in diesem Bereich sind entspr. Optimierungsmöglichkeiten insb. im Vollzug sowie der unterstützenden Begleitung und Hilfestellung im Einzelfall zu prüfen und umzusetzen (s.o., insb. qualifizierter Hilfeplan und Zusammenarbeit aller Beteiligten bei der Hilfestellung). Eine entsprechende Qualifizierung aller am Hilfeprozess Beteiligten ist dabei von entscheidender Bedeutung. Insb. die Regelungen in §§ 8, 36, 37 SGB VIII zur Sicherstellung der Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen, Eltern, Pflegefamilien und anderen Erziehungspersonen stellen bereits eine gute gesetzliche Grundlage dar. Inwieweit darüber hinaus gesetzliche Handlungsbedarfe bestehen, muss mit der Praxis im Einzelnen erörtert werden. So erscheint z.B. eine stärkere Akzentuierung der prozesshaften Perspektivklärung als zentraler Bestandteil der Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie prüfungswert.

Zum Bereich der Vollzeitpflege ist festzustellen, dass diese gemäß § 33 SGB VIII den Fokus auf die Stabilisierung der Erziehungsfähigkeit der Herkunftseltern legt, mit dem Ziel der Rückführung des Kindes zu diesen. Das Kindeswohl muss dabei immer oberste Priorität haben. Nur wenn die

Rückführung nicht bzw. nicht mehr in Betracht kommt, soll eine anderweitige dauerhafte Lebensperspektive gefunden werden. Bereits im Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII ist deshalb zu prüfen, ob die Hilfe zur Erziehung in Form einer Vollzeitpflege möglicherweise auch als dauerhafte Lebensperspektive auszugestalten ist. Die Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und ihre zuvörderst obliegende Pflicht (Art. 6 GG). Eltern haben in diesem Zusammenhang auch Anspruch auf Hilfen zur Erziehung, worunter auch die Hilfe nach § 33 SGB VIII zählt. Das Elternrecht hat seine Grenzen, wo das Kindeswohl gefährdet ist. Dieses Ergebnis ist bereits nach geltender Rechtslage bei der Entscheidung des Familiengerichts im Rahmen der Verbleibensanordnung nach § 1632 BGB zugrunde zu legen.

Eine darüber hinausgehende Ermöglichung einer Dauerverbleibensanordnung ist abzulehnen (s.a. im Ergebnis letzte Fassung KJSG). Sie würde einen unverhältnismäßig hohen Eingriff in das in Artikel 6 GG normierte Elternrecht darstellen und käme in ihrer Wirkung der Adoption des Kindes durch die Pflegeeltern nahe („Adoption light“), die jedoch gegen den Willen der Eltern nur unter den engen Voraussetzungen des § 1748 BGB möglich ist. Mit der derzeitigen Regelung des § 1632 Abs. 4 BGB besteht ein austariertes Verhältnis von Elternrecht und Kinderrecht, das dem Grundgesetz gerecht wird. Neuregelungen im Bereich § 1632 Abs. 4 BGB würden die große Gefahr bergen, Eltern letztlich davon abzuhalten, eine für das Wohl ihres Kindes erforderliche Hilfe in Form der Vollzeitpflege in Anspruch zu nehmen, da sie zu Recht befürchten müssten, dass ihr Kind dann dauerhaft in einer Pflegefamilie untergebracht wird und eine Rückkehr in die Familie weitgehend ausgeschlossen ist. Die Vollzeitpflege als Form der Hilfe zur Erziehung ist jedoch darauf angelegt, die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie so weit zu verbessern, dass sie das Kind wieder selbst erziehen kann (vgl. § 37 Abs. 1 S. 2 SGB VIII) und das Kind in den elterlichen Haushalt zurückkehrt (s.o.).

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Eine Sicherung der Kontinuität stellt aus Bremer Sicht ein notwendiges Qualitätserfordernis einer Hilfeplanung in der Jugendhilfe dar. Allerdings ist fraglich, ob eine rechtliche Klarstellung von Themen, die gemeinhin als selbstverständliche Standards einer guten Hilfeplanung gelten (Mitwirkung des Kindes/ Jugendlichen, Orientierung der Hilfeplanung an den Bedürfnissen des Kindes/ Jugendlichen) offenbar werdende Vollzugsdefizite der Praxis ausgleichen können, zumal wenn diese oft durch Überlastungen anderer Akteure, wie beispielsweise Gerichte und Gutachter, ausgelöst werden.

Meiner Einschätzung nach sollten hier ggf. eher Vorgaben und Unterstützungsmöglichkeiten in Bezug auf die Personalentwicklung der Jugendamtsmitarbeiter/innen im Vordergrund stehen als die genannten Vorschläge. Eine mögliche Fortbildungsinitiative auf Bundesebene sowie bessere personelle Rahmenbedingungen in den Ämtern (und auch Gerichten) erscheinen hier erfolversprechender.

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Vorschläge zur Perspektivklärung werden unterstützt. Insbesondere bei einer Hilfe außerhalb der Familie ist es wichtig, von Beginn an eine Perspektive für das Kind orientiert am Hilfeprozess zu entwickeln und das Kind in diese Perspektivklärung einzubeziehen – abhängig von seinem jeweiligen Entwicklungsstand.

Der Vorschlag, eine Dauerverbleibensanordnung des Familiengerichts zu ermöglichen, wird ebenfalls unterstützt. Kinder und Pflegefamilien können hierdurch die Sicherheit erhalten, dass das Kind nicht



durch die leiblichen Eltern aus dem Pflegeverhältnis gegen seinen Willen und gegen den Willen der Pflegeeltern geholt werden kann, wenn begründete Zweifel an der Sicherung des Kindeswohls bestehen. Um den Anforderungen des Art. 6 Abs. 2 GG gerecht zu werden, sollen Beratungen und Unterstützung der leiblichen Eltern vorgesehen werden. Entscheidend muss letztlich das Kindeswohl sein.

Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Auch die im Lebensraum Schule bestehenden Bindungen sind wesentlich für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen. Kenntnisse davon können und sollten über die Beteiligung schulischer Vertreter*innen in den Planungsprozess eingespielt werden.

Eine prozesshafte Perspektivklärung und die Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen – wie in Vorschlag 2 zu I. vorgesehen – sind wünschenswert.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ

Auch hinsichtlich der Ausführungen und Vorschläge im Arbeitspapier zu TOP 2 möchte die AGJ-Gesamt-AG auf die einführenden grundsätzlichen Hinweise verweisen. Sowohl die prozesshafte Perspektivklärung als auch die Sicherstellung stabiler Beziehungserfahrungen sind fachlich deutlich zu begrüßende Ziele. Wiederum bleiben aber die Vorstellungen des BMFSFJ zur gesetzlichen Umsetzung dieser Ziele zu vage für eine konkrete Bewertung.

Die besondere Sensibilität dieses Themenfeldes wurde in der letzten Legislaturperiode auch durch den öffentlich ausgetragenen Konflikt zwischen den Koalitionsparteien bei der Bewertung des damaligen Vorschlags einer Dauerverbleibensanordnung (§ 1631 Abs. 4 BGB-RegE) deutlich. Dieser Konflikt führte auch dazu, dass selbst von den allseits begrüßten ausdifferenzierten Beratungs- und Unterstützungsansprüche für Eltern und Pflegeeltern (§§ 37, 37a SGB VIII-KJSG-RegE) Abstand genommen wurde.

Die AGJ-Gesamt-AG fordert die politisch Verantwortlichen an dieser Stelle auf, Möglichkeiten eines über familiengerichtliche Entscheidungen abgesicherten kontinuierlichen Verbleibs unter Einschluss von Alternativen zur Dauerverbleibensanordnung auszuloten. Zivilrechtliche Anreize zu Herkunftselternarbeit können auch jenseits eines jederzeitigen Herausgabeanspruchs von Personensorgeberechtigten gesetzt werden. In Betracht kommt z. B. die familiengerichtlich bestätigte, von allen Seiten getragene Entscheidung über den Dauerverbleib (also von Kind, Herkunftseltern, Pflegeeltern und Jugendamt). Zu begrüßen wäre daneben eine Umgestaltung der Regelung zum jederzeitigen Herausgabeanspruch (§ 1632 Abs. 1 BGB), wonach dann eine Herausgabe des Kindes im Konfliktfall beim Familiengericht zu beantragen ist, wenn das Kind bereits einen bestimmten Zeitraum in der Pflegefamilie lebt. Dieser Zeitraum ist im politischen Prozess festzulegen – in den Niederlanden wurde z. B. der einjährige Verbleib in der Pflegefamilie gewählt. Beide Möglichkeiten helfen eine Balance zwischen dem Recht der Eltern auf das Zusammenleben mit ihrem Kind und dem Recht des Kindes auf Schutz seiner Beziehungen und Bindungen, eine verlässliche Prüfung der Kindeswohlgefährdungsgrenzen und die Festlegung eines geordneten Übergangs herzustellen.

Das Beispiel Schutz kindlicher Bindungen und Einbeziehung der kindlichen Perspektive macht besonders deutlich, dass es Raum für vertieften fachlichen Austausch und das Durchdenken alternativer Regelungsideen braucht.



Es gibt Hinweise, dass das Risiko von Abbrüchen in Pflegeverhältnissen steigt, wenn von Pflegefamilien stark kompensatorische und verhaltensändernde Leistungen erwartet werden. Die o. g. Lösungsvorschläge zur Dauerverbleibensanordnung reichen zur Begegnung dieses Problems nicht. Hier scheint es wichtiger durch fachliches Handeln zur Konfliktreduktion beizutragen und zu helfen, dass sich ein sogenanntes Arbeitsbündnis zwischen Pflegefamilien und leiblichen Eltern entwickelt.

Warum wird zudem etwa der problematische Zuständigkeitswechsel nach § 86 Abs. 4 SGB VIII im Arbeitspapier nicht zum Thema gemacht? Der dort festgelegte Zuständigkeitswechsel nach zwei Jahren Verbleib in der Pflegefamilie führt in der Praxis zu den mit Abstand meisten Wechseln der örtlichen Zuständigkeit im Bereich des SGB VIII und damit in einer Vielzahl von Fällen zu Problemen, weil gefundene Verständigungen und eine eingespielte Aufgabenwahrnehmung zwischen Personensorgeberechtigten, fallzuständiger Jugendamtsfachkraft, Pflegekinderdienst, Pflegefamilie und dem jungen Menschen erneut in Frage gestellt werden.

Bisher noch gar nicht Erwähnung gefunden hat ferner der für die Praxis hochrelevante Aspekt der Geschwisterbindungen/-beziehungen. Oft haben junge Menschen bereits Sorgaufgaben für ein oder mehrere Geschwisterkinder übernommen. Das zu berücksichtigen, kann sowohl bei einer gleichzeitigen Fremdunterbringung als auch bei Verbleib eines Geschwisterkindes in der (Herkunfts-)Familie für die betroffenen jungen Menschen hochbedeutsam sein. Einerseits sind Möglichkeiten der gemeinsamen Unterbringung, andererseits die Sorge um die Situation des Geschwisterkindes und den Kontakt zu diesem zu berücksichtigen. Es geht um Ressourcenfragen, aber auch die Einbeziehung dieser Perspektive in die Hilfeplanung, die teils zu stark am Kind als Einzelperson orientiert ist.

Bezirkssozialverwaltung Bezirk Oberpfalz / Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS)

Bei der Kontinuitätssicherung muss das Kindeswohl die maßgebliche Richtschnur sein.

Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

Einschätzungen der BAGFW zur Perspektivklärung:

Aus Sicht der BAGFW verlangt bereits die gegebene Gesetzeslage (s. insbes. §§ 33 u. 34 SGB VIII) eine prozesshafte Perspektivklärung.

Einschätzungen der BAGFW zu Stabilität für das Kind oder den Jugendlichen:

Es ist aus Sicht der BAGFW darauf hinzuweisen, dass hier ein sehr sensibles Feld des In-Beziehung-Setzens von Elternrechten und Kinderrechten angegangen wird. Mit Blick auf das Wohl des Kindes ist es zentral, keines der beiden Systeme (Herkunftseltern bzw. Pflegeeltern bzw. Erziehungskräfte) auszuklammern, sondern auf eine Gesamtbetrachtung abzustellen.

Die BAGFW begrüßt es, wenn diesbezüglich keine schematischen Regelungen entwickelt werden, sondern einzelfallbezogene Lösungen im Sinne des Kindeswohls gefunden werden.

Eine Beurteilung obliegt nach geltendem Recht den Familiengerichten und Jugendämtern, aber eben im Dialog mit den Kindern und ihren Familien. Ein möglicher Regelungsbedarf auf Länderebene besteht hier in Richtung einer Qualifizierung der Familienrichter*innen und weiterer am Verfahren Beteiligter. Es sollte auf die Schaffung derartiger Regelungen entsprechend hingewirkt werden.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter / AGJ

Zu den Vorschlägen 1 & 2 (Perspektivklärung) und dem weiteren Vorschlag (Stabilität für das Kind oder den Jugendlichen):

Es wird sehr begrüßt, dass sowohl die prozesshaft orientierte Perspektivklärung als auch die Kontinuitätssicherung für das jeweilige Kind, den jeweiligen Jugendlichen als bedeutsame Handlungsbedarfe herausgestellt werden, da es sich hierbei um zentrale Entwicklungsfelder der Pflegekinderhilfe handelt (vgl. Dialogforum 2017).

Eine schrittweise und kontinuierliche Klärung der Perspektive gesetzlich stärker zu akzentuieren und als zentralen Bestandteil der Hilfeplanung – bereits von Beginn einer Unterbringung außerhalb der Familie an - festzulegen, erscheint sehr sinnvoll. Die gemeinsame Entwicklung einer langfristigen Perspektive liefert dabei die entscheidende Basis für das fachliche Handeln im jeweiligen Einzelfall: hinsichtlich kindlicher Bedürfnisse nach Kontinuität in Lebensmittelpunkt und Beziehungen als protektiver Faktor (vgl. Dialogforum 2017) genauso wie bezogen auf Beratungsbedarf- und Unterstützungsbedarf der Eltern sowie Beratungsbedarfs der Pflegeeltern. Die in Top 1/Vorschlag 4 vorgesehene Klarstellung, Hilfeformen zu kombinieren, um erzieherischen Bedarfslagen gerecht zu werden, ist in diesem Zusammenhang nochmals deutlich zu unterstreichen.

In Anlehnung an die Ausführungen des Dialogforums bezüglich der Absicherung der Lebenssituation eines Kindes/Jugendlichen, welches einen langen Zeitraum in seiner Pflegefamilie lebt, ist vor allem die Perspektive und das Wohl des Kindes im jeweiligen Einzelfall als handlungsleitend in den Blick zu nehmen. Es wird die Einschätzung vertreten, dass es an dieser Stelle noch des vertieften fachlichen Diskurses bedarf, die Notwendigkeit diesbezüglicher gesetzlicher Änderungen im BGB beurteilen zu können.

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Perspektivklärung: dem Vorschlag 2 wird zugestimmt, also

„Stärkere Akzentuierung der prozesshaften Perspektivklärung als zentraler Bestandteil der Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie sowie die Konkretisierung zur Sicherstellung der Mitwirkungsfähigkeit und -bereitschaft des Kindes oder Jugendlichen bei der Perspektivklärung bzw. der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans.“

Stabilität für das Kind oder den Jugendlichen

Eine Perspektivklärung ist dringend geboten, eine „Dauerverbleibensanordnung“ durch das Familiengericht sollte eine Möglichkeit der Sicherung einer verlässlichen Perspektive sein. II. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin, Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V. und Bundesverband der Kinder- und Jugendärzte

Perspektivklärung

Vorschlag 2 ist sinnvoll und sollte neben der Konkretisierung zur Sicherstellung der Mitwirkungsfähigkeit und -bereitschaft des Kindes oder Jugendlichen auch eine Konkretisierung zur Sicherstellung der Mitwirkungsfähigkeit und -bereitschaft der Eltern beinhalten.

Stabilität für das Kind oder den Jugendlichen

Die Dauerverbleibensanordnung durch das Familiengericht ist sinnvoll, das Kind bzw. der Jugendliche gewinnt dadurch eine höhere Perspektivsicherheit.

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Hier besteht konsequenterweise eine Präferenz für den 1. Vorschlag. Die verstärkte Perspektivklärung (so wie im Arbeitspapier vorgeschlagen) wird fachlich unterstützt, insbesondere unter Beteiligung der Kinder- und Jugendlichen.

Grundsätzlich sei hier angemerkt, dass schnellere Verfahren und Entscheidungen der Familiengerichte wünschenswert sind. Eine Dauerverbleibensanordnung wird das Problem zu langer Verfahren und dadurch negativer Einflüsse auf die Bindungsfähigkeit von Kindern jedoch kaum lösen können.

Dem Vorschlag „Stabilität für das Kind oder den Jugendlichen“ wird zugestimmt. Es sollte fachlich, wie bisher, das Wohl des Kindes im Fokus stehen, dabei auch sein Urinteresse der Herkunft berücksichtigt werden und sollte vorher eine konkrete Perspektivklärung „ohne derzeitige Rückkehroption“ erfolgen, dann kann der Vorschlag fachlich geteilt werden.

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Zu den Vorschlägen:

Perspektivklärung

Zu den Vorschlägen geben wir keine Stellungnahme ab. Siehe Erläuterung unter 2.2..

Zu unserer Haltung bezogen auf eine frühzeitige Perspektivklärung siehe 2.3..

Stabilität für das Kind oder den Jugendlichen

Wir lehnen den Vorschlag ab. Bei den hier in den Blick genommenen Fällen gibt es mit dem geltenden Recht bereits hinreichende Instrumente. Die hier vorgeschlagene Regelung löst die Schwierigkeiten bei nicht kooperationsbereiten Eltern und die damit verbundenen Konflikte nicht auf.

II. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Online-Komentierungen der AG-Mitglieder

HANDLUNGSBEDARF

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

In: Absatz 1, 2. Listenpunkt

Verbesserungen sind durch die neuen Regelungen zum Teilhabeplanverfahren und Gesamtplanverfahren nach dem SGB IX zu erwarten.

„IGfH/Dialogforum PKH: Ob diese Änderungen wirklich Verbesserungen bringen, bleibt abzuwarten. Sie ändern nichts an der geteilten Zuständigkeit von Jugendhilfeträger und Sozialhilfeträger für junge Menschen mit und ohne Behinderungen und die daraus in der Praxis entstehenden Schwierigkeiten.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

In: Absatz 1, 3. Listenpunkt

Es stellt sich die Frage, ob es notwendig ist, dass darüber hinaus den Pflegeeltern ein verantwortlicher Ansprechpartner als Fallmanager in den für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen relevanten, unterschiedlichen Hilfesystemen und deren Schnittstellen zur Seite gestellt werden sollte.

„APK: und den Kindern und Jugendlichen“

HANDLUNGSOPTIONEN

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschläge 1-3

„EREV/BVKe: Der BVKe Vorstand setzt sich seit vielen Jahren für die Einführung einer Gesamtzuständigkeit für alle Kinder und Jugendliche unter dem Dach des SGB VIII ein. Einer Auseinandersetzung mit detaillierten Regelungsvorschlägen in der letzten AG-Sitzung sieht er daher erfreut entgegen. Gerade auch in Anbetracht der zu beachtenden Zeitläufe der Legislaturperiode ist eine konkrete Debatte unbedingt notwendig“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 1: Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen: [Die Erörterung dieser Option erfolgt im Rahmen der fünften Sitzung der Arbeitsgruppe]

„EREV/AFET: Die Vorschläge verdeutlichen, wie wichtig eine inklusive Lösung im SGB VIII ist, alle drei Vorschläge sind nur in diesem Kontext sinnvoll.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 1

„Seitens der APK wird die Gesamtzuständigkeit befürwortet, auf Grund guter Erfahrung bei Kindern und Jugendlichen mit seelischen Behinderungen mit der Jugendhilfe, Jugendhilfe oft bereits involviert, Diagnostik und Zuordnung sonst erschwert“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

Vorschlag 1

„IGfH/Dialogforum PKH: Der Vorrang der Eingliederungshilfe nach SGB XII für junge Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung muss aufgehoben werden und das SGB VIII durch die Aufnahme der Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche mit (körperlichen und

geistigen) Behinderungen für alle gleichermaßen gelten, sodass Verschiebungen zwischen Jugendhilfe und Sozialhilfe beendet werden. Gefordert wird die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 1

„Der EREV ist für Vorschlag 1“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Die nachfolgenden Vorschläge 2 und 3 können je nach Positionierung entweder als Alternativen zu Vorschlag 1 verstanden oder aber auch als kumulative Optionen im Sinne von Zwischenschritten auf dem Weg zu Vorschlag 1 aufgefasst werden.

„Es ist nicht erkennbar, wo hier gesetzgeberischer Handlungsbedarf bestehen soll. Es wäre in beiden Fällen Doppelstrukturen und Überlagerungen von Verantwortlichkeiten zu erwarten.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

Vorschlag 2: Gesetzliche Regelung zur Wahrnehmung der Funktion eines Fallmanagers zur Unterstützung der Eltern und Pflegeeltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen bei der Orientierung an den Schnittstellen unterschiedlicher Leistungssystem unter Berücksichtigung der Regelungen zum Teilhabe- und Gesamtplanverfahren nach dem SGB IX.

„IGfH/Dialogforum PKH: Aus den Ausführungen im Leitpapier wird nicht deutlich, was genau unter einem solchen Fallmanager zu verstehen ist. In den Debatten im Dialogforum wurde deutlich, dass es nicht zielführend für eine gelingende Unterstützung von Pflegekindern und die nötige Qualität in der Pflegekinderhilfe ist, für einzelne Personengruppen besondere Hilfestrukturen zu schaffen, sondern vielmehr die beteiligten Dienste gut auszustatten und ggf. spezialisierte freie Träger in die Unterstützung der Pflegefamilien einzubeziehen. Nötig ist eine Konkretisierung der inhaltlichen Ausgestaltung der Beratung und Unterstützung von Pflegekindern, Eltern und Pflegeeltern, vor allem dann, wenn es sich um Pflegekinder mit Behinderungen handelt. Hier muss die Beratungskompetenz auch als Lotsenfunktion verstanden werden: die Fachberatung muss die Zugangswege zu behinderungsspezifischen Beratungs- und Unterstützungsangeboten (einschließlich Hilfsmittel) kennen und vermitteln können.“

Daniel Grein, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Vorschlag 2

„Es stellt sich die Frage, ob eine konsequente Anwendung des SGB IX (§§ 14, 15 SGB IX) eine solche Neuregelung überflüssig machen würde.“

Ruth Seyboldt, Careleaver e.V.

Vorschlag 2



„Wir unterstützen diesen Vorschlag, wünschen uns aber auch einen Fallmanager mit Lotsenfunktion für alle jungen Menschen, die von der Jugendhilfe in die Selbständigkeit starten, um das sozialrechtliche Bermudadreieck aufzulösen.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 2

„APK: Zustimmung; mit Einbezug der Kinder und Jugendlichen“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

Vorschlag 3: Bei Zuständigkeit für Pflegekinder mit Behinderungen des Eingliederungshilfeträgers nach SGB XII/SGB IX Teil 2 gesetzliche Konkretisierungen zur Übergangsplanung bei Erreichen der Volljährigkeit, die die erforderliche Betreuungsqualität sichert und die Fortsetzung geeigneter Betreuungsverhältnisse ermöglicht einschließlich gesicherter, fachlich qualifizierter und ausreichender Betreuungs- und Unterstützungsleistungen für die Pflegefamilie.

„IGfH/Dialogforum PKH: Das Dialogforum unterstützt Vorschlag 3. Bedarfsgerechte Hilfen für junge Volljährige mit Behinderungen auch im Rahmen der Eingliederungshilfe durch den Sozialhilfeträger sind notwendig und die gesetzlichen Vorgaben (ab 2020 § 80 SGB IX) müssen umgesetzt und auch jungen Erwachsenen eine Unterbringung in einer Familie ermöglicht werden. Darüber hinaus bedarf es einer entsprechenden, an den Bedürfnissen des jungen Menschen orientierten Übergangsplanung nicht nur im Hinblick auf die Volljährigkeit, sondern auch – solange die Gesamtzuständigkeit nicht gesetzlich geregelt und in der Praxis umgesetzt ist – einer umfassenden Übergangsplanung und -begleitung bei Fallübergaben vom Jugendhilfeträger an den Sozialhilfeträger und umgekehrt.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 3

„APK: Zustimmung“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Vorschlag 3

Bei Zuständigkeit für Pflegekinder mit Behinderungen des Eingliederungshilfeträgers nach SGB XII/SGB IX Teil 2 gesetzliche Konkretisierungen zur Übergangsplanung bei Erreichen der Volljährigkeit, die die erforderliche Betreuungsqualität sichert und die Fortsetzung geeigneter Betreuungsverhältnisse ermöglicht einschließlich gesicherter, fachlich qualifizierter und ausreichender Betreuungs- und Unterstützungsleistungen für die Pflegefamilie.

„Die Übergangsplanung muss dann vorgenommen werden, wenn die Hilfeform wechselt. Der Bereich der Übergangsplanung kann ein eigenes gesetzliches Regelungsfeld sein.“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Stellungnahme zu Vorschlag 1:

Baden-Württemberg unterstützt den Vorschlag 1 nachdrücklich und weist daraufhin, dass eine Behandlung in der fünften Sitzung als zu spät erscheint.

Stellungnahme zu Vorschlag 2:

Grundsätzlich begrüßt Baden-Württemberg die vorgeschlagene Schaffung der Funktion eines Fallmanagers zur Unterstützung der Eltern und Pflegeeltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung bei der Stellungnahme mit Behinderung bei der Orientierung an den Schnittstellen unterschiedlicher Leistungssysteme unter Berücksichtigung der Regelungen zum Teilhabe- und Gesamtplanverfahren nach dem SGB IX.

Stellungnahme zu Vorschlag 3:

Die vorgeschlagene gesetzliche Konkretisierung zu einer Übergangsplanung bei Erreichen der Volljährigkeit wird von Baden-Württemberg unterstützt und muss bei der Realisierung des Vorschlags 1 einbezogen werden.

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Die Frage der Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen ist an dieser Stelle nicht zu diskutieren (keine Vorwegfestlegungen für die 5. AG-Sitzung am 17.09.2019, die die Thematik zum Schwerpunkt hat).

Kinder und Jugendliche mit Behinderung und ihre Eltern sind bereits Adressaten des SGB VIII, weshalb unabhängig von der Frage einer Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe bereits jetzt alle Optimierungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Unterstützung von Familien mit Kindern mit Behinderung zu prüfen sind (gesetzlich wie Vollzug).

Für den Bereich der Hilfen außerhalb der eigenen Familie ist dabei für eine qualifizierte Beratung, Begleitung und Unterstützung der Eltern und ihrer Kinder zu sorgen. Inwieweit hierbei gesetzliche Änderungsbedarfe bestehen, ist wiederum im Einzelnen insb. unter Einbezug der Praxis der Jugendhilfe und der Behindertenhilfe zu klären. Optimierungsmöglichkeiten sind auch hier v.a. im Bereich Vollzug und Qualifizierung zu prüfen und umzusetzen (wichtig v.a. Sicherstellung eines gelingenden rechtskreisübergreifenden Übergangsmanagement und Übergangsplanung). Dabei ist auch ein Abgleich mit den Regelungen des BTHG erforderlich.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Anders sieht es aus Bremer Sicht hinsichtlich einer stärkeren Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen aus. Hier erscheint die personelle Verortung eines spezialisierten Fallmanagers, wie sie in Vorschlag 2 erscheint, folgerichtig, ebenso die unter Vorschlag 3 benannte Übergangsplanung bei Erreichen der Volljährigkeit.

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Vorschläge zum Schnittstellenmanagement und Übergangsplanung bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung werden insofern abgelehnt, als eine Zuständigkeit des Jugendamts als „Fallmanager“ bzw. für die Übergangsplanung nur dann bestehen kann, wenn Jugendhilfe auch zuständiger Träger der Eingliederungshilfe ist. Dies ist (nach derzeitiger Rechtslage) bei Kindern mit körperlicher bzw. geistiger Behinderung i. d. R. nicht der Fall. Für diese Kinder sollte der zuständige Rehabilitationsträger die Aufgabe eines „Fallmanagers“ übernehmen und nicht die (unzuständige) Jugendhilfe in die Pflicht genommen werden.

Im Übrigen wird angeregt, diesen Vorschlag erst im Zusammenhang mit der Diskussion zur Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendliche in der 5. Sitzung zu erörtern.

Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Die unter II. formulierten Vorschläge werden in die 5. Sitzung zur Gesamtzuständigkeit im SGB VIII eingehen müssen. Aus Sicht der KMK würde eine Lösung aus einer Hand die inklusiven Prozesse in Schule unterstützen. Die Handlungsvorschläge 2 (Casemanager) und 3 (Übergangsplanung bei Volljährigkeit) stellen in diesem Fall keine Alternativen zur inklusiven Lösung SGB VIII dar, sondern bearbeiten wesentliche Schnittstellenthemen im Zusammenspiel der sozialgesetzlichen Regelungen.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ

Die AGJ setzt sich seit vielen Jahren für die Einführung einer Gesamtzuständigkeit unter dem Dach des SGB VIII ein. Das Arbeitspapier verstehen wir als Ankündigung detaillierter Regelungsvorschläge für die letzten AG-Sitzung. Gerade auch in Anbetracht der zu beachtenden Zeitläufe der Legislaturperiode ist eine konkrete Debatte unbedingt notwendig.

Im Hinblick auf die Situation von Pflegekinder mit Behinderung sind – als Vorschrift zur Gesamtzuständigkeit – rechtliche Veränderungen zur verbesserten fachlichen Einbindung in das System des Pflegekinderwesens der Kinder- und Jugendhilfe bereits jetzt dringendes Gebot. Wie das im Arbeitspapier vorgeschlagene „Fallmanagement“ unter Berücksichtigung der SGB IX-Vorgaben das leisten können soll und wie es aussehen kann, bleibt ebenso wie die vorgesehene bessere Planung des Übergangs ins Erwachsenensystem völlig unklar, weshalb eine Bewertung dieses Vorschlags hier nicht möglich erscheint.

Ziel muss es sein, einen Unterstützungsstand auf dem fachlichen Niveau der Kinder- und Jugendhilfe zu etablieren und Zuständigkeitsstreitigkeiten abzubauen. Eine Klarstellung, dass Familienpflege nach § 54 Abs. 3 SGB XII/§ 80 SGB IX auch unter den durch die Jugendämter zu gewährenden Beratungs- und Unterstützungsanspruch des § 37 Abs. 2 S. 1 SGB VIII fällt (TOP 4 Vorschlag 3), dürfte dabei kontraproduktiv sein. Es ist zu befürchten, dass dies nur zu (weiteren) Streitigkeiten zwischen den öffentlichen Trägern der Eingliederungshilfe und den Jugendämtern führt – sehenden Auges würde eine „doppelte Zuständigkeit“ etabliert. Bereits jetzt ist hochumstritten, inwieweit fachspezifische Begleitung zum Umfang der Hilfe selbst und inwieweit zu einem „begleitenden“ Unterstützungs- und Beratungsanspruch gehört.

Wirklich sinnvoll wäre für Pflegefamilien für Kinder mit und ohne Behinderung, wenn im jeweiligen Sozialgesetzbuch ein ausdrücklicher Anspruch auf fachspezifische Begleitung durch einen geeigneten Pflegekinderfachdienst verankert würde (dazu auch unter TOP 4). Solange die Gesamtzuständigkeit

unter dem Dach des SGB VIII noch nicht eingeführt ist, braucht es eine Klarstellung, dass sich der Träger der Eingliederungshilfe auch im Rahmen seiner Zuständigkeit an den fachlichen Standards der Jugendhilfe zu orientieren hat. Je nach Ausformung vor Ort kann das durch die Inanspruchnahme eines im Jugendamt angesiedelten, kommunalen Pflegekinderdienstes im Wege der Amtshilfe erfolgen. Auch über die Inanspruchnahme eines Pflegekinderdienstes in freier Trägerschaft ließe sich die Einhaltung fachlicher Standards sicherstellen. Hier ist eine Gültigkeit der Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII (bzw. §§ 78a ff SGB VIII bei Aufgreifen des Vorschlags 2 unter TOP 4) auch für den Träger der Sozialhilfe festzuschreiben. Orientierung für ein solches Modell könnte § 75 Abs. 5 SGB XII bieten, wonach sich bei der Inanspruchnahme von Pflegeeinrichtungen durch einen Sozialhilfeträger Art, Inhalt, Umfang und Vergütung nach den SGB XI-Vereinbarungen richten. Diese sind im Einvernehmen mit dem Sozialhilfeträger abzuschließen, werden damit aber unter Einbeziehung der fachlichen Expertise des Jugendamtes verhandelt. Es ist dringend geboten, die derzeit in der Praxis bei Pflegekindern mit Behinderung wahrzunehmenden Standardabsenkungen der Dienste zu verhindern.

Aus Sicht der AGJ-Gesamt-AG sind zudem Entlastungsmöglichkeiten von (Pflege-)Familien von Kindern mit Behinderung dringend anzustreben. Gleiches gilt für die offenbar intendierte Gegensteuerung zu qualitativen Absenkungen allein in Folge eines Zuständigkeitswechsels ins System der Eingliederungshilfe trotz gleichgebliebenem Bedarf. Es braucht Festlegungen, die eine Hilfefortsetzung für Wechsel von der Kinder- und Jugendhilfe in die Sozial-/Eingliederungshilfe, aber auch Hilfefortsetzung über die Volljährigkeit hinaus absichert. Die Beschreibung des Handlungsbedarfs auf Seite 15 des Arbeitspapiers sind hier durchaus treffend. Leider werden diese drei Problempunkte in den Handlungsoptionen des Arbeitspapiers bislang aber nicht aufgegriffen, sie sind aus Sicht der AGJ daher spätestens in der 5. AG-Sitzung zu erörtern. Auch hier könnte über die (fortbestehende) Gültigkeit der SGB VIII-Vereinbarungen als Lösungsweg nachgedacht werden. Jeder dieser drei Aspekte betrifft neben Pflegefamilien auch alle anderen Familien von Kindern mit Behinderung.

Bezirkssozialverwaltung Bezirk Oberpfalz / Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS)

Tatsächlich ist die Betreuung eines Kindes mit Behinderung eine besondere Herausforderung, die daher eine besondere Unterstützung rechtfertigt bzw. notwendig macht. Dass die Vielzahl an Unterstützungsangeboten schwer zu überschauen ist, ist grundsätzlich erfreulich, da es bedeutet, dass es viele Hilfsangebote gibt und ist zugleich ein Argument gegen den Vorschlag 1. Die überörtlichen Sozialhilfeträger kennen die speziellen Angebote für Menschen mit Behinderung, die Jugendhilfe nicht im vollen Umfang.

Zu den in der Sitzungsunterlage explizit für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen genannten Vorschlägen wird im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

Vorschlag 1:

Eine Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen erscheint wenig sinnvoll. Zudem sollte dies nicht an dieser Stelle vorab diskutiert werden. Vielmehr sollte keine Vorfestlegung für die 5. Sitzung vorgenommen werden.

Bei geistig behinderten Kindern und Jugendlichen handelt es sich nicht um den klassischen Personenkreis der Jugendämter. Die überörtlichen Sozialhilfeträger haben langjährige Erfahrungen im Umgang mit Menschen mit Behinderung. Diese Erfahrung ist jahrelang gewachsen. Bei einer Verlagerung der Zuständigkeiten würde viel Know-how verlorengehen. Im weiteren Verlauf wird in

der Mehrzahl der Fälle ohnehin wieder der Sozialhilfeträger zuständig, spätestens wenn die jungen Erwachsenen die Schule verlassen und eine Werkstatt für behinderte Menschen besuchen.

Im Unterschied dazu sind die seelisch behinderten Kinder und Jugendlichen zu sehen. Diese kommen oftmals aus Familien, die den Jugendämtern bereits bekannt sind und können daher die Leistungen aus einer Hand bekommen. Dieser Personenkreis wechselt nach Beendigung der Schule normalerweise auch nicht direkt in den Bereich der Sozialhilfeträger, so dass hier ein Verbleib bei den Jugendämtern sinnvoll erscheint.

Vorschlag 2:

Die Einführung von Fallmanagern für die Belange von (Pflege-) Kindern mit Behinderung (Vorschlag 2) ist, wie die von Kindern mit Behinderung in Herkunftsfamilien, zu begrüßen. Eine enge und verbindliche Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe und deren Möglichkeiten sollte in beiden Fällen verpflichtend sein. Es ist jedoch fraglich, ob hierfür eine rechtliche Regelung notwendig ist.

Vorschlag 3:

Eine gesetzliche Regelung zu einer Übergangsplanung bei Erreichen der Volljährigkeit ist in jedem Fall zu begrüßen. Viele behinderte Pflegekinder wollen nach Erreichen der Volljährigkeit auch weiterhin bei den Pflegeeltern verbleiben, auch wenn Sie bereits die Schule beendet haben und z. B. in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind. Hier fehlt derzeit eine gesetzliche Grundlage, nach der ein weiterer Verbleib in der Pflegefamilie möglich ist und finanziert werden kann.

Verbleiben Pflegekinder nach ihrer Volljährigkeit in der Pflegefamilie ist damit eine gesetzliche Regelung zur Übergangsplanung wichtig. Regelungen zur weiteren Finanzierung müssen aber unbedingt die Selbstbestimmung und Verselbständigung der Heranwachsenden in den Fokus stellen und Instrumente zu deren Sicherstellung schaffen. Hier ist auf Konformität mit dem Geist des BTHG zu achten!

Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

Einschätzung der BAGFW zu den Vorschlägen 1-3:

Insbesondere die Situation der Pflegekinder mit Behinderungen und deren Unterbringung in Pflegefamilien aber auch stationären Einrichtungen unter dem Duktus der geteilten Zuständigkeit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe zeigt den dringenden Bedarf der Gesamtzuständigkeit des SGB VIII für alle Kinder und Jugendlichen.

Die zur Zeit herrschende Unübersichtlichkeit der Zuständigkeiten, der Leistungsansprüche, die unterschiedlichen Verfahren der Anspruchsprüfung und die unterschiedlichen Leistungsvoraussetzungen sowie die Suche nach geeigneten Unterstützungsangeboten stellen für die Beteiligten eine erhebliche Belastung dar.

Der Beratungs- und Unterstützungsbedarf der Familien, die ein Kind oder Jugendlichen mit Behinderung aufnehmen, ist umfangreicher und bedarf einer spezifischen fachlichen Begleitung. Hilfekontinuität im Sinne einer angezeigten Fortsetzung der Hilfe ist hier unabdingbar, eine Übergangsplanung mit einem entsprechenden Übergangsmanagement notwendiger Bestandteil der Unterstützung. Spezifische Situationen, beispielsweise im Falle eines sterbenden oder gestorbenen Pflegekindes, brauchen spezifische Unterstützungen wie Sterbebegleitung und Trauerarbeit.

Die BAGFW empfiehlt, die Beratung und Unterstützung von Eltern mit Kindern mit Behinderungen im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Sozialleistungen generell als eine andere Aufgabe der Kinder-



und Jugendhilfe gemäß §2 Abs.3 SGB VIII auszugestalten und in § 76 SGB VIII die Option zu eröffnen, die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung dieser Aufgabe zu beteiligen sowie dann entsprechende Leistungs- und Entgeltvereinbarungen mit diesen Trägern abzuschließen.

Bei der Formulierung des Rechtsanspruchs von Pflegeeltern auf Beratung und Unterstützung müssen die besonderen Bedarfe von Pflegeeltern von jungen Menschen mit Behinderungen kenntlich gemacht werden.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter / AGJ

Zu den Vorschlägen 1-3:

Grundsätzlich wird die Gesamtzuständigkeit der Kinder und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen (große Lösung) präferiert. Die UN-Behindertenrechtskonvention erteilt eine klare Absage an Sondersysteme für Menschen mit Behinderungen. Auch unterscheidet die UN-Behindertenrechtskonvention an keiner Stelle zwischen körperlicher, geistiger und seelischer Behinderung. Behinderte Kinder sind zuallererst Kinder, d. h. junge Menschen mit einem erzieherischen Bedarf. Die aktuelle Zuordnung zu den Leistungssystemen auf der Grundlage der Behinderung geht mit erheblichen Definitions- und Abgrenzungsschwierigkeiten einher. Durch die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe könnten die problematischen Schnittstellen zwischen Jugend- und Sozialhilfe zum Wohl der Kinder und ihrer (Pflege-) Familien beseitigt werden.

Die Ausführungen zur Wahrnehmung der Funktion eines Fallmanagers zur Unterstützung der Eltern und Pflegeeltern von Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen bei der Orientierung an Schnittstellen unterschiedlicher Leistungssysteme bleiben insgesamt zu vage und sind mit Blick auf die Neuregelungen in Teil 1 SGB IX kritisch zu sehen. Es ist nicht ersichtlich, wie dies in der Praxis tatsächlich aussehen könnte. Den Ausführungen zur Folge wird der leistende Rehabilitationsträger mit der Teilhabeplanung unter Einbezug der beteiligten Rehabilitations-träger beauftragt. Darüber hinaus eine weitere Person zu beteiligen, erscheint wenig sinnvoll bzw. eher hinderlich. Des Weiteren ist im SGB IX der Anspruch auf die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung bereits verankert.

Die Übergangsplanung ist ebenfalls Bestandteil der Teilhabeplanung und wird in § 83 der GE Reha-Prozess der BAR konkretisiert. Inwieweit diese neuen Regelungen ausreichend sind, kann derzeit noch nicht beurteilt werden.

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen haben zusätzliche und besondere Bedürfnisse und sind noch mehr als andere Kinder und Jugendliche auf eine kontinuierliche, stabile und entwicklungsförderliche Gesamtperspektive angewiesen. Hier sind die „sozialen Eltern/ Pflegeeltern“ in ihrem Bemühen erheblich zu unterstützen.

Die gesetzlichen Regelungen sollten auf die Unterstützung der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen ausgerichtet sein und die Schnittstellen unterschiedlicher Leistungssysteme unter Berücksichtigung der Regelungen zum Teilhabe- und Gesamtplanverfahren nach dem SGB IX insgesamt „ausgleichen“ bzw. überwinden.

In diesem Kontext wird explizit auf die Nutzung der Expertise der in der Begutachtung von behinderten Kindern und Jugendlichen erfahrenen Kinder- und Jugendärzte aus dem ÖGD/ KJGD verwiesen. Diese gilt es im gesamten Teilhabe- und Gesamtplanverfahren zu nutzen.

Hierzu gehört auch die Übergangsplanung bei Erreichen der Volljährigkeit, die die erforderliche Betreuungsqualität und Kontinuität sichert und die Fortsetzung geeigneter Betreuungsverhältnisse ermöglicht einschließlich gesicherter, fachlich qualifizierter und ausreichender Betreuungs- und Unterstützungsleistungen für die Pflegefamilie. Gerade für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und deutlichen Entwicklungsstörungen sind die Entwicklungsaufgaben mit Erreichen der Volljährigkeit noch lange nicht abgeschlossen.

Die Abstimmung zu diesem Punkt sollte auf die abschließende Diskussion in der 5. Sitzung zum „einheitlichen Tatbestand“ bzw. der Diskussion zur „großen“ Lösung, also der Gesamtzuständigkeit der Jugendhilfe, verschoben werden.

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Zustimmung zu den Vorschlägen: Kinder mit und ohne Behinderungen müssen auch in Pflegefamilien durch die Jugendhilfe versorgt werden. Auch hier gibt es z.B. im Landkreis Nordfriesland gute Erfahrungen. Die Umsetzung einer inklusiven Lösung an dieser Stelle würde bedeuten, dass der ASD der zuständige „Fallmanager“ würde. Daneben sollten Konkretisierungen auch für den SGB XII/ SGB IX-Träger beim Übergang in die Volljährigkeit in allen relevanten Gesetzen erfolgen, z.B. eine Verpflichtung zur gemeinsamen Hilfe- und Perspektivplanung mindestens 6 Monate vor Volljährigkeit.

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin, Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V. und Bundesverband der Kinder- und Jugendärzte

Gemäß der Maßgabe, dass auch Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und solche mit Pflegebedarf in erster Linie anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche sind und keine „Sortierung“ in solche mit seelischer einerseits und körperlicher und geistiger Behinderung vorgenommen werden soll im Sinne der Inklusion, den Grundsätzen der UN Behindertenrechtskonvention und dem BTHG sollte eine gemeinsame Lösung im Rahmen der SGB VIII Reform für alle diese Gruppen von Kindern und Jugendlichen ausgearbeitet werden. Dieses Arbeitspaket war für die Sitzung der AG am 17.9.2019 vorgesehen. Da reichlich Vorschläge in den vorausgegangenen Dialogprozessen zur Gestaltung der gesetzlichen Grundlagen in SGB VIII und SGB IX und ihrer reibungsfrei zu gestaltenden Schnittstellen vorliegen, können diese in dieser Sitzung nochmals vorgelegt und in der AG diskutiert und ggf. Vorschläge konsentiert werden.

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Wie bereits oben benannt halten wir die grundsätzliche Klärung der „inklusive Lösung“ in der 5. Arbeitsgruppensitzung für eine notwendige Voraussetzung zur Beantwortung von Einzelfragen.

TOP 3 Unterstützung bei der Verselbständigung; Übergangsgestaltung

A. Sachverhalt

Online-Komentierungen der AG-Mitglieder

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

A. Sachverhalt

„IGfH/UNI Hildesheim: Der Text betrachtet insgesamt verengt den institutionellen Übergang aus der Jugendhilfe zu anderen Leistungsträgern und nicht die vielfältigen Übergänge junger Menschen in stationären Hilfen in ihr Erwachsenenleben. Festzustellen ist zudem eine massive Diskrepanz bei der Rechtsdurchsetzung in der Praxis im Hinblick auf den § 41 SGB VIII. Bei den Planungen für Gesetzesänderungen muss stärker von der empirischen inklusiven Jugendhilfe ausgegangen werden und die Benachteiligungen von Care Leavern in ihrer sozialen Teilhabe überwunden werden. Anstelle einer verengten Logik von „Perspektivklärungen“ müssen jungen Menschen dabei unterstützt werden, die Kernherausforderungen des Jugendalters - Qualifizierung, Selbstpositionierung und Verselbständigung - zu bewältigen (BMFSFJ (Hrsg.) 15. Kinder- und Jugendbericht, Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, 2017, S. 6)“

I. RECHTSENTWICKLUNG

II. AKTUELLE RECHTSLAGE

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

In: 1. Absatz

Mit Inkrafttreten des SGB VIII wurde § 41 SGB VIII eingeführt, der für die Zielgruppe der jungen Volljährigen, also der 18 - 26-jährigen (§ 7 Abs.1 Nr.4 SGB VIII), eine Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Gewährung von Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und zur Verselbständigung vorsieht (Abs. 1)...

„IGfH/UNI Hildesheim: Im Unterschied zum JWG, das nur eine Fortsetzungshilfe über die Volljährigkeit hinaus ermöglichte, wurde mit Inkrafttreten des § 41 SGB VIII die explizite rechtliche Grundlage geschaffen, auch nach Eintritt der Volljährigkeit neu Jugendhilfe zu erhalten“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

II. Aktuelle Rechtslage

„IGfH/UNI Hildesheim: Die Darstellung der Rechtslage nimmt die besondere Situation junger Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht auf und stellt sie nicht dar.“



Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

In: 1. Unterstützung bei der Verselbstständigung, 1. Absatz

Besondere Bedeutung kommt hierbei auch der Unterstützung im Hinblick auf Ausbildung und Beschäftigung zu (vgl. § 27 Abs. 3 Satz 2, § 34 Satz 3 SGB VIII).

„APK: Zusammenarbeit mit SGB II/III Trägern“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

In: 1. Unterstützung bei der Verselbstständigung, 2. Absatz

... verpflichtet § 41 Abs. 1 SGB VIII den Träger der öffentlichen Jugendhilfe („soll“), jungen Volljährigen (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII) beim Übergang in die Selbständigkeit individuelle pädagogische Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und zur Verselbständigung zu gewähren.

„IGfH/UNI Hildesheim: Hier ist es wichtig, nicht nur im Sinne eine Psychodiagnostik den Entwicklungsstand eines jungen Menschen und seinen entsprechenden Hilfebedarf festzustellen, sondern gem. dem 15. Kinder- und Jugendbericht seine gesamtes Lebensumfeld mit zu betrachten, also z.B. auch den Übergang in Ausbildung / Qualifizierung, in eigenen Wohnraum, seine materielle Absicherung, soziale Netzwerke etc.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

In: 1. Unterstützung bei der Verselbstständigung, 2. Absatz

Die Vorschrift stellt lediglich auf die Notwendigkeit der Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen ab.

„bei Kindern mit seelischen Behinderungen im Einzelfall Koopertion/Koordination mit Kinder- und Jugendpsychiatrie und Erwachsenenpsychiatrie - integrierte Behandlungs- und Rehabilitationsplanung“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

In: 1. Unterstützung bei der Verselbstständigung, 2. Absatz

Nach Vollendung des 21. Lebensjahres kann eine Hilfe nicht mehr begonnen werden.

„IGfH/UNI Hildesheim: Positiv an dieser Feststellung ist, dass bis zum 21. Lebensjahr Hilfen auch neu begonnen werden können. Dies sollte expliziter herausgestellt werden. Erforderlich ist auch die Ermöglichung einer Rückkehr in Hilfen, falls sich erneut ein Hilfebedarf herausstellt (Coming-Back Option) – auch nach dem 21. Geburtstag.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

In: 1. Unterstützung bei der Verselbstständigung, 3. Absatz

Das geltende Recht lässt Ausnahmen von der Kostenheranziehung junger Menschen zu, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient, z.B. wenn das Einkommen aus einer ehrenamtlichen oder vergleichbaren Erwerbstätigkeit kommt.

„IGfH/UNI Hildesheim: Es ist positiv, dass diese Möglichkeit der Ausnahmen von der Kostenheranziehung hier erwähnt wird; diese wird jedoch in der Praxis nur sehr selten gewährt.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

In: 1. Unterstützung bei der Verselbstständigung, 3. Absatz

In diesen Fällen hat das Jugendamt die Möglichkeit, einen geringeren oder gar keinen Kostenbeitrag des jungen Menschen zu erheben (§ 94 Abs. 6 Satz 2 und 3 SGB VIII).

„IGfH/Dialogforum PKH: Bezogen auf die Ausführungen zur Kostenheranziehung junger Menschen ist klarzustellen, dass der öffentliche Jugendhilfeträger nach pflichtgemäßem Ermessen prüfen muss, ob der Kostenbeitrag des jungen Menschen zu reduzieren oder gar kein Kostenbeitrag zu erheben ist, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

In: 1. Unterstützung bei der Verselbstständigung, 3. Absatz

In diesen Fällen hat das Jugendamt die Möglichkeit, einen geringeren oder gar keinen Kostenbeitrag des jungen Menschen zu erheben (§ 94 Abs. 6 Satz 2 und 3 SGB VIII).

„APK: Kostenheranziehung nur für Unterkunft und Verpflegung nicht für Betreuungskosten“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

2. Übergangsgestaltung

„IGfH/UNI Hildesheim: Der Begriff „Übergangsgestaltung“ suggeriert eine Begleitung und Gestaltung des Übergangs der jungen Menschen. Faktisch wird in diesem Abschnitt jedoch nur von Zuständigkeitsübergängen, Leistungsansprüchen in verschiedenen Rechtsgebieten und rechtskreisübergreifender Zusammenarbeit gesprochen, so dass letzteres der richtige Titel für das Kapitel wäre.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

In: 2. Übergangsgestaltung, 1. Absatz

Die Problematik wird in der jugendhilferechtlichen Literatur auch unter dem Stichwort „Care Leaver“ diskutiert (Stähr in: Hauck/Noftz, SGB VIII, 01/18, § 41 SGB VIII, Rn. 22; Schmid-Obkirchner, in: Wiesner, SGB VIII, § 41 Rn. 39).

„IGfH/UNI Hildesheim: Die Formulierung Problematik suggeriert, dass die Care Leaver das Problem wären, vielmehr besteht die Problematik in dem Prozess der Zuschreibungen und dem zersplitterten Zuständigkeitssystem.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

In: 2. Übergangsgestaltung, 2. Absatz

Für die Zielgruppe der jungen Volljährigen sieht das SGB VIII in § 41 Abs. 3 SGB VIII eine Soll-Verpflichtung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe vor, im Sinne einer Lotsenfunktion auch bei der Bewältigung des Übergangs in andere Leistungssysteme zu beraten und zu unterstützen.

„IGfH/UNI Hildesheim: Sehr positiv ist, dass hier die weitere Lotsenfunktion des öffentlichen Trägers beim Übergang in andere Leistungssysteme explizit benannt wird, also seine Rolle nicht nur in der Gestaltung der Abgabe an einen anderen Träger gesehen wird. Unklar ist jedoch, wie lange diese Lotsenfunktion wahrgenommen werden soll.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

In: 2. Übergangsgestaltung, 2. Absatz

Für die Zielgruppe der jungen Volljährigen sieht das SGB VIII in § 41 Abs. 3 SGB VIII eine Soll-Verpflichtung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe vor, im Sinne einer Lotsenfunktion auch bei der Bewältigung des Übergangs in andere Leistungssysteme zu beraten und zu unterstützen.

„IGfH/Dialogforum PKH: Im Gesetz findet sich der Auftrag für den öffentlichen Jugendhilfeträger, eine solche Lotsenfunktion zu übernehmen, nicht ausdrücklich. In der Praxis wird dieser Auftrag in der Regel dementsprechend auch nicht anerkannt und nicht übernommen. In der Vorgabe des § 81 SGB VIII für die strukturelle Kooperation sind die Jobcenter als für viele junge Volljährige wichtige Anlaufstelle für Grundsicherung und Arbeitsmarktintegration/Beschäftigungsförderung nicht ausdrücklich aufgeführt.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

In: 2. Übergangsgestaltung, 2. Absatz

In diesem Kontext kommt auch dem § 13 SGB VIII eine besondere Bedeutung zu, da auf der Grundlage dieser Soll-Vorschrift niederschwellig Hilfestellung am Übergang Schule/ Beruf angeboten werden kann und die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe im Rechtskreis SGB II/III z. B. mit den Jugendberufsagenturen ausloten, welche Hilfen am ehesten geeignet sind, die notwendige Unterstützung zu geben.

„IGfH/UNI Hildesheim: Hier bleibt unklar, für wen genau im Rahmen des § 13 SGB VIII Angebote geschaffen werden sollen. Betrifft dies auch die Gruppe der – 21-jährigen und über 21-jährige?“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

In: 2. Übergangsgestaltung, 2. Absatz

Die Bewältigung der Problematik zersplitterter Zuständigkeitssysteme und damit die Bewältigung des Übergangs in andere Hilfesysteme werden im geltenden Recht und durch die Rechtsprechung wesentlich durch Verfahrensrecht und Vorleistungsregelungen gelöst.

„IGfH/UNI Hildesheim: Von "Lösung" der Problematik kann aus Sicht der Adressat_innen nicht gesprochen werden. Viele der benannten Regelungen sind in der Praxis gar nicht bekannt oder werden nicht angewendet. Aktiv beraten wird hierzu von den öffentlichen Trägern kaum. Dies bedeutet, dass die mangelnde rechtskreisübergreifende Beratung zum Problem der jungen Menschen gemacht wird. Zudem werden über Regelungen zu einer rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit nicht die Übergänge junger Menschen ins Erwachsenenleben gestaltet oder geklärt. Die Gesamtproblematik wird hier auf reine Verfahrensfragen reduziert.“

B. Handlungsbedarf & C. Handlungsoptionen

Abschnittsübergreifende Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Die Problematik der Übergangsgestaltung ins Erwachsenenleben stellt in jedem Fall ein auch aus Sicht der Schule zu betrachtendes wesentliches Thema dar. Schule ist in mehrfacher Hinsicht beim Übergang von Bildungseinrichtungen ins Erwachsenen- und Erwerbsleben betroffen. Gerade die Forschungsergebnisse im Hinblick auf die Bildungsbiographien von Care Leavern zeigen den Handlungsbedarf sowohl im Hinblick auf die Gestaltung von Übergangshilfen, als aber auch auf die schulische Klärung und Unterstützung individueller Potentiale auf.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ

Auch zu den in diesem Abschnitt des Arbeitspapiers enthaltenen Vorschlägen weist die AGJ-Gesamt-AG auf die in den einführenden Anmerkungen dieser Vorabkommentierung dargestellten Bedenken hin. Die Intention einer Akzentuierung der fachlichen Aufgabe, Perspektiven prozesshaft zu erarbeiten und auf abgestimmte, flüssige Übergänge hinzuwirken, wird begrüßt. Dennoch kommt es wiederum auf die konkrete Gestaltung einer solchen Norm an, damit diese nicht z. B. zu einer starren und damit nicht mehr bedarfsgerechten Umsetzung in der Praxis führt.

Eine Federführung des Jugendamts bei der Klärung der Zuständigkeit erscheint in der Praxis nicht durchsetzbar. Sozialleistungsträger, aber auch Schulen bestehen auf ihre Prüfhoheit hinsichtlich der eigenen Zuständigkeit und damit ihrer Leistungs- und Finanzierungsverantwortung. Davon zu unterscheiden ist die frühzeitige Einbindung und Kooperation bei der Hilfeplanung, zu der allseitig verpflichtet und für die eine federführende Koordination des Beteiligungsprozesses bestimmt werden kann. Umso bedeutsamer ist eine korrespondierende, gesetzliche Pflicht der anderen Sozialleistungsbehörden in den betreffenden Sozialleistungsgesetzen, an der von den Jugendämtern einberufenen Übergangsplanung teilzunehmen.

Noch wichtiger erscheint es der AGJ-Gesamt-AG aber, die Rechtstellung von Care Leavern zu stärken. Keinesfalls darf hinter die in § 94 Abs. 6 SGB VIII-KJSG vorgezeichnete Änderungen bei der Kostenheranziehung junger Menschen zurückgefallen werden. (Beitragssenkung auf 50% und Schonbeträge). Die AGJ-Gesamt-AG schließt sich insofern den Forderungen der Care Leaver nach einer vollständigen Befreiung von der Kostenlast an (vgl. Berliner Erklärung 2019 „Rechtsanspruch Leaving Care“ unter: https://www.uni-hildesheim.de/media/fb1/sozialpaedagogik/Forschung/Gut_begleitet_ins_Erwachsenenleben/Berliner_Erklärung_Rechtsanspruch_Leaving_Care_18032019.pdf).

Der pauschalen Behauptung des Arbeitspapiers, die Voraussetzungen des § 41 SGB VIII seien zu unpräzise, wird deutlich entgegengetreten. Entscheidend ist, ob die Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zur Verselbstständigung noch erforderlich ist. Bereits seit langem fordert die AGJ allerdings, die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des § 41 SGB VIII verbindlicher zu gestalten. Dabei sollte der Regelrechtsanspruch für die Altersgruppe von 18 bis 23 in einen zwingenden individuellen Rechtsanspruch bei entsprechendem Bedarf der jungen Volljährigen umgestaltet werden. Die Fortsetzungsoption in begründeten Einzelfällen des § 41 Abs. 1 S. 2 Halbs. 2 SGB VIII ist zu bewahren und durch eine Coming back-Option für Care Leaver zu ergänzen. Jugendstudien verweisen ebenso wie Forschung zu veränderten Reifeprozessen für eine eigenständige Lebensführung darauf, dass junge Menschen heute ein höheres Alter bei einem

Auszug haben als zu Zeiten des JWG oder bei Erlass des KJHG/der Einführung des SGB VIII. Argumentationen, die dies verneinen und pauschal eine frühere Beendigung von Hilfe fordern, sind insbesondere als Versuch einer Kostenfolgebegrenzung zu sehen. Sie berücksichtigen nicht hinreichend, dass eine verfrühte Hilfebeendigung die Nachhaltigkeit von Hilfeerfolgen stark gefährdet. Problemanzeigen aus der Praxis machen deutlich, dass derzeit (allerdings wiederum wohl insbesondere aus Ressourcengründen) nicht hinreichend die Absicherung eines stabilen Lebensumfelds zur Erreichung von Bildungsabschlüssen beachtet wird und die betroffenen junge Menschen zudem eher auf nichtakademische Ausbildungsgänge verwiesen werden. Beides ist aus Sicht der AGJ-Gesamt-AG nicht akzeptabel und wird auch unter TOP 5 IV (Bildungsauftrag in der Heimerziehung) nicht hinreichend aufgegriffen, da die Verantwortung bei der Leistungsgewährung in den Vorschlägen dort ausgeblendet bleibt. Bei den Übergangsplanungen muss deutlich sein, dass junge Menschen ohne Ausbildungs- und Bildungsperspektive nicht ohne weiteres in die Eigenständigkeit entsandt werden dürfen. Selbst bei positiver Prognose der Persönlichkeitsentwicklung braucht es u. a. zur Stabilisierung in Krisen eine verlässliche Weiter-/Nachbetreuung durch die Kinder- und Jugendhilfe (vgl. auch AGJ-Positionspapier „Wer passt hier nicht zu wem? Sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen und die Förderangebote im Übergang Schule-Beruf“ unter https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2018/Wer_passt_hier_nicht_zu_wem_003.pdf).

Die AGJ-Gesamt-AG begrüßt ausdrücklich das Aufgreifen von Vorschlägen nach einem eigenständigen Leaving-Care-Anspruch und der Etablierung offener Anlaufstellen für Care Leaver. Diese ist entsprechend der Forderungen der sog. Berliner Erklärung der Care Leaver auszugestalten, so dass im Vorschlag II 3 (Leaving-Care-Anspruch), die II 1 (verbindlichere Ausgestaltung des Nachbetreuungsanspruchs in § 41 Abs. 3 SGB VIII) und des Vorschlags II 3 (regelmäßige Kontaktierungspflicht des Jugendamts) erfasst wäre.

Dringend bittet die AGJ-Gesamt-AG darum, auf eine Aufgabenklarheit für die im Arbeitspapier benannten unterschiedlichen Stellen zu achten, um so eine Verschiebung der Verantwortung zu vermeiden. Pflegepersonen (mit oder ohne Erlaubnispflicht nach § 44 SGB VIII) zu einer Nachbetreuung formell verpflichten zu wollen, erscheint per se nicht hilfeformgerecht – hingegen könnte gut eine Einbeziehung der Pflegekinderdienste erwogen werden.

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Die enthaltenen Vorschläge zur Perspektivklärung bei Volljährigkeit sind fachlich sinnvoll. Übergangsbegleitungen sind temporär sinnvoll, allerdings haben auch die „aufnehmenden“ Sozialleistungsträger originäre (Beratungs-)Aufgaben, die nicht durch die Kinder- und Jugendhilfe kompensiert werden sollten. Der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe kann dabei im Übergang federführend sein und dort Beratungen ausführen, sollte aber dann mit einem Kostenerstattungsanspruch versehen werden, wenn dieser originäre Aufgaben der anderen Träger übernimmt.

Die Beteiligung von Careleavern (im Übergang oder als offene Beratungsstellen) wird als fachlich sehr sinnvoll eingeschätzt, diese Erweiterung sollte unbedingt erfolgen.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Die Fachverbände stimmen den Schilderungen des Sachverhalts, der Rechtslage und des Handlungsbedarfs weitgehend zu. Allerdings ist nicht erkennbar, dass den Belangen und der

Lebensrealität von Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen, körperlichen und/oder mehrfachen Behinderung ausreichend Aufmerksamkeit gewidmet wird. Die Fachverbände regen daher an, diesen Personenkreis gerade beim überaus wichtigen Punkt Übergangsgestaltung stärker in den Blick zu nehmen. Welche spezifischen Handlungsbedarfe sich ergeben, haben die Fachverbände in ihrem Diskussionspapier dargelegt (siehe www.diefachverbaende.de).

I. Übergangsgestaltung Perspektivklärung und Kontinuitätssicherung

Online-Komentierungen der AG-Mitglieder

HANDLUNGSBEDARF

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

I. Übergangsgestaltung Perspektivklärung und Kontinuitätssicherung

„IGfH/UNI Hildesheim: Der Titel trifft nicht den Kern des Problems und sollte lauten: „Stärkung der sozialen Teilhabe junger Menschen““

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

In: 1. Absatz

Das Herstellen eines möglichst hohen Maßes an Stabilität und emotionaler Sicherheit für den jungen Menschen bzw. die Vermeidung von Brüchen und Unsicherheiten hinsichtlich seiner Lebenssituation und seinen Beziehungen ist insbesondere in den Phasen eines Hilfeprozesses besonderes herausfordernd, die zwangsläufig mit Veränderungen verbunden sind: Die Einleitung von Beendigungsprozessen oder das Erreichen der Volljährigkeit.

„IGfH/UNI Hildesheim: Der einführende Text erkennt nicht die Herausforderungen junger Menschen im Übergang in allen sozialen Dimensionen an. Der Text geht von einer eindimensionalen Logik der Beziehungsgestaltung von Hilfe aus. Hierdurch werden die jungen Menschen nicht ausreichend anerkannt und ihre sozialen Probleme im Übergang allein auf das Thema Perspektivklärung reduziert. Hingegen muss das Ziel sein, die soziale Teilhabe der jungen Menschen in allen Lebensbereichen zu stärken und ihnen gleichberechtigte Chancen zu ermöglichen.“

HANDLUNGSOPTIONEN

Ruth Seyboldt, Careleaver e.V.

C. Handlungsoptionen

„Wir weisen darauf hin, dass vor einer Übergangsgestaltung der Verbleib von jungen Volljährigen in der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe gestärkt werden muss. Daher muss die Soll-Formulierung des § 41 SGB VIII in eine Muss-Formulierung geändert werden. Außerdem wünschen wir uns eine explizit formulierte Coming-back-Option. Insgesamt sehr gute Handlungsoptionen!“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

I. Übergangsgestaltung

„Die Vorschläge 4 und 5 werden bevorzugt. Die Frage des Umgangs mit Care-Leavern ist eine Frage, die vorrangig auf Seiten öffentlicher Träger geklärt werden muss (Schnittstellen der Systeme etc.).“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

I. Übergangsgestaltung

„Alle in den Vorschlägen 1-4 vorgetragenen Änderungen würden nur ohnehin erforderliche Schritte im Gesetz ausdrücklich abbilden. Ein solcher Bedarf wird nicht gesehen.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

Vorschlag 1: Stärkere Akzentuierung der prozesshaften Perspektivklärung als zentraler Bestandteil der Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie – insbesondere auch in Übergangsphasen

„IGfH/UNI Hildesheim: Der Begriff „Perspektivplanung“ sollte übersetzt werden in „Übergangsplanung“. Analog des britischen Konzepts des „pathway planning“ geht es dabei nicht um die Gestaltung der Zuständigkeitsabgabe des Jugendamtes, sondern um die Planung und Begleitung des gesamten Übergangs-Prozesses des jungen Menschen. Dies ist durch die Hilfeplanung abzusichern. Das Jugendamt hat die Aufgabe, die Schritte des Übergangs durch eine koordinierte Übergangsplanung und Einbeziehung anderer Leistungsträger zu begleiten. Das Aufwachsen in Heimerziehung und Pflegefamilien stellt für Kinder und Jugendliche eine der intensivsten Interventionen unseres Sozialstaats dar. Das Hilfeende ist ebenso ein zentraler biografischer Einschnitt. Diese Übernahme der öffentlichen Erziehungsverantwortung kann die Kinder- und Jugendhilfe mit Hilfeende nicht einfach zurückziehen. Auch mit Erreichen der Volljährigkeit muss daher die Verantwortung für junge Menschen, die in stationären Erziehungshilfen aufwachsen, bestehen bleiben. Care Leaver brauchen auch nach Hilfeende verlässliche Ansprechpartner*innen im Jugendamt sowie bei freien Trägern der Jugendhilfe, die in ihrem Alltag und in Krisen immer wieder erreichbar sind. Das Jugendamt bleibt bis 27 Jahre der erstzuständige Ansprechpartner und auch die Lotsenfunktion des Jugendamtes muss bis zum 27. Lebensjahr fortgeführt werden. Zudem muss das Jugendamt den jungen Menschen immer wieder sein Interesse daran zeigen, was aus ihnen wird. Jugendämter müssen die Entwicklung des jungen Menschen nach Hilfeende dokumentieren, transparent und mit Einverständnis des jungen Menschen. Es gilt bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres auch statistisch zu erfassen, was aus den Care Leavern wird. Auch die Statistik muss bezüglich der Care Leaver gesetzlich vorgeschrieben verbessert werden. Das Jugendamt hat die Verantwortung, dass Care Leaver im jungen Erwachsenenalter nicht wohnungslos sind, keine existenziellen Sicherungslücken entstehen und sie in ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung unterstützt werden. Das Jugendamt muss die soziale Teilhabe stärken.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

Vorschlag 1

„IGfH/Dialogforum PKH: Der Übergang in die Selbstständigkeit muss im Rahmen der Hilfeplanung gut und nachvollziehbar vorbereitet und bereits frühzeitig als Prozess angegangen werden. Eine

Übergangsgestaltung muss fachlich und rechtlich verankert werden. Kinder und Jugendliche in und aus Pflegeverhältnissen benötigen in allen Phasen des Hilfeverlaufs Unterstützung, z.B. beim Übergang in die Pflegefamilie oder die Bereitschaftspflege, bei Übergängen in andere Hilfeformen (z.B. Heimerziehung), einer möglichen Rückkehr in die Herkunftsfamilie wie auch beim Übergang in das Erwachsenenleben. Die transparente und partizipative Gestaltung von Übergängen und das Angebot von diesbezüglichen Unterstützungsoptionen sind von zentraler Bedeutung, damit Einschnitte und Wechsel verarbeitet und selbstwirksam erfahren werden können. Junge Menschen, die in Pflegefamilien (oder Einrichtungen) leben oder gelebt haben (hier Care Leaver genannt), haben nach den vorliegenden Erkenntnissen bei allen Übergängen und insbesondere im Übergang aus der Hilfe in die Selbständigkeit regelmäßig Bedarf an Hilfen und Unterstützung. Für Care Leaver sind Hilfen und Unterstützung erforderlich, die sich der Übergangssituation und deren Unwägbarkeiten flexibel anpassen können. Dazu gehört die Entwicklung der konkreten Lebensperspektive einschließlich der notwendigen finanziellen Basis. Eine solche umfassende Unterstützung beim Übergang von verschiedenen rechtlichen Systemen, Lebens- und Bildungsorten sowie in die Selbständigkeit gilt es aus Sicht des Dialogforums Pflegekinderhilfe vorzuhalten, umzusetzen und besser rechtlich abzusichern als dies über die bisherige Regelung des § 41 SGB VIII erfolgt. Bestandteil der Unterstützung muss auch ein Anspruch auf Begleitung in Schul-, Ausbildungs-, Berufs- und sonstigen Bildungsfragen sein.“

Ruth Seyboldt, Careleaver e.V.

In Vorschlag 1

Stärkere Akzentuierung der **prozesshaften Perspektivklärung** als zentraler Bestandteil der Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie – insbesondere auch in Übergangsphasen

„Hier benötigt es eine Klärung, was unter dem Begriff der Prozesshaftigkeit verstanden wird, um keine weitere Verunsicherung beim Kind/Jugendlichen hervorzurufen.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

Vorschlag 2: Gesetzliche Klarstellung zur Entwicklung eines Konzepts für Übergangsphasen, v.a. zur Begleitung des Beendigungsprozesses, zur Nachbetreuung oder auch zur Fortführung der Hilfe und der damit verbundenen konkreten Zielsetzung und Ausgestaltung im Rahmen der Hilfeplanung und Aufnahme dieses Konzepts in den Hilfeplan.

„IGfH/Dialogforum PKH: Konzepte für Übergangsphasen sind unbedingt erforderlich. Zentral erscheint es darüber hinaus in § 36 SGB VIII bzw. in einer Norm zu Care Leaving aufzunehmen, dass der Hilfeplan bzw. die Beratungsoption für junge Menschen nicht mit der Beendigung der Leistung endet, sondern ein Beratungsangebot so lange weitergeführt wird, bis der junge Mensch die Begleitung selbst beendet oder die Altersgrenze des SGB VIII für Leistungen für junge Menschen selbst (27 Jahre) erreicht ist. Dies sollte bei allen stationären Leistungen gelten, die für mehr als drei Monate bewilligt wurden. Dabei sind auch die Wiederaufnahme sowie eine mögliche Neubegründung von Leistungen immer wieder zu prüfen. In der Beratung soll insbesondere ein Qualifizierungsplan zur schulischen und beruflichen Qualifizierung, aber auch die psychosoziale Versorgung und Wohnsituation sowie eine nachhaltige finanzielle Absicherung Thema sein und die Sichtweise der jungen Menschen muss pflichtmäßig dokumentiert werden.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 2

„APK: Zustimmung“

Dr. Ulrich Jahnke, Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

In: Vorschlag 2

Gesetzliche Klarstellung zur Entwicklung eines Konzepts für Übergangsphasen, v.a. zur Begleitung des Beendigungsprozesses, zur Nachbetreuung oder auch zur Fortführung der Hilfe und der damit verbundenen konkreten Zielsetzung und Ausgestaltung im Rahmen der Hilfeplanung und Aufnahme dieses Konzepts in den Hilfeplan.

„Ergänzung: ggf. Rechtskreis übergreifenden“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

In: Vorschlag 2

Gesetzliche Klarstellung zur Entwicklung eines Konzepts für Übergangsphasen, v.a. zur Begleitung des Beendigungsprozesses, zur Nachbetreuung oder auch zur Fortführung der Hilfe und der damit verbundenen konkreten Zielsetzung und Ausgestaltung im Rahmen der Hilfeplanung und Aufnahme dieses Konzepts in den Hilfeplan.

„IGfH/UNI Hildesheim: Der Begriff „Übergangsphasen“ ist an dieser Stelle nicht zielführend und missverständlich. Die Lebensverläufe junger Menschen im Übergang sind höchst unterschiedlich und ihr Bedarf kann nicht über standardisierte Phasenmodelle abgebildet werden (vgl. Vorschlag 1).“

Ruth Seyboldt, Careleaver e.V.

In: Vorschlag 2

Gesetzliche Klarstellung zur Entwicklung eines Konzepts für Übergangsphasen, v.a. zur Begleitung des Beendigungsprozesses, zur Nachbetreuung oder auch zur Fortführung der Hilfe und der damit verbundenen konkreten Zielsetzung und Ausgestaltung im Rahmen der Hilfeplanung und Aufnahme dieses Konzepts in den Hilfeplan.

„Wer soll das Übergangskonzept entwickeln? Wichtig ist die konzeptionelle Auseinandersetzung genauso wie die auf individueller Ebene gemeinsam mit dem jungen Menschen selbst.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Vorschlag 2

Gesetzliche Klarstellung zur Entwicklung eines Konzepts für Übergangsphasen, v.a. zur Begleitung des Beendigungsprozesses, zur Nachbetreuung oder auch zur Fortführung der Hilfe und der damit verbundenen konkreten Zielsetzung und Ausgestaltung im Rahmen der Hilfeplanung und Aufnahme dieses Konzepts in den Hilfeplan.

„Ausschlaggebend ist der individuelle Bedarf. Eine Möglichkeit der Rückkehr in das Hilfesystem ist zu ermöglichen.“



Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

Vorschlag 3: Ergänzung der in den Erlaubnistatbeständen der §§ 44, 45 SGB VIII geregelten Anforderungen, Konzepte zur Begleitung von Care Leavern sowohl im Übergang aus der Kinder- und Jugendhilfe als auch bei Hilfeabbrüchen vorzulegen.

„IGfH/UNI Hildesheim: Dieser Vorschlag wird begrüßt. Die stationären Erziehungshilfen sind gegenwärtig von einer Kultur geprägt, die den Abschied aus der Hilfe als endgültige Beendigung, auch von Beziehungen, ansieht. Übergangskonzepte, die ein längerfristiges In-Kontakt-Bleiben beinhalten oder auch die Möglichkeit vorsehen, in die Jugendhilfe zurückzukehren – eine sogenannte „Coming Back-Option“ – werden bisher nicht zum Gegenstand von Leistungsvereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern gemacht. Für die Ehemaligenarbeit und die Förderung von Peer-to-Peer-Unterstützung nach der stationären Erziehungshilfe sind bisher ebenfalls keine Regelstrukturen vorhanden. Es obliegt daher häufig Einzelpersonen bei freien und öffentlichen Trägern oder auch den Pflegeeltern, ob sie sich nach der stationären Maßnahme für ehemals betreute junge Menschen engagieren und weiterhin mit Care Leavern in Kontakt bleiben. Übergangskonzepte und die Ausgestaltung von Ehemaligenarbeit sind zu einem verpflichtenden Bestandteil in Einrichtungen und der Pflegekinderhilfe weiterzuentwickeln und von den Jugendämtern zu finanzieren. Entsprechende Infrastrukturen für Pflegefamilien sind bereitzuhalten.“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Vorschlag 3

„Vorschlag 3 wird in dieser Form abgelehnt.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

Vorschlag 3

„IGfH/Dialogforum PKH: Der Vorschlag wird begrüßt, passt allerdings nicht für § 44 SGB VIII, da bei Gewährung einer Vollzeitpflege nach h.M. immer gerade keine Pflegeerlaubnis erforderlich ist, sondern die Eignungseinschätzung durch das für die Hilfgewährung zuständige Jugendamt erfolgt. Allgemein muss die Implementierung von Übergangskonzepten für die Pflegekinderhilfe verpflichtend sein. Für den Bereich der anderen stationären Jugendhilfeleistungen ist in den §§ 45, 48a SGB VIII zur Betriebserlaubnis aufzunehmen, dass Konzepte zur Begleitung von Care Leavern sowohl im Übergang aus der Jugendhilfe als auch bei Hilfeabbrüchen sowie für eine nachgehende Arbeit mit Care Leavern („Ehemaligenarbeit“ etc.) vorliegen und in entsprechende Infrastrukturen eingebunden sein müssen.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Vorschlag 3

Ergänzung der in den Erlaubnistatbeständen der §§ 44, 45 SGB VIII geregelten Anforderungen, Konzepte zur Begleitung von Care Leavern sowohl im Übergang aus der Kinder- und Jugendhilfe als auch bei Hilfeabbrüchen vorzulegen.

„Hier ist die Verlängerung der Jugendphase zu beachten“



Dr. Ulrich Jahnke, Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

In: Vorschlag 3

Ergänzung der in den Erlaubnistatbeständen der §§ 44, 45 SGB VIII geregelten Anforderungen, Konzepte zur Begleitung von Care Leavern sowohl im Übergang aus der Kinder- und Jugendhilfe als auch bei Hilfeabbrüchen vorzulegen.

„und darin auch niedrigschwellige sozialräumliche Instrumente zur Entwicklung, Stärkung und Stabilisierung der Eigenständigkeit von Care Leavern zu berücksichtigen.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

Vorschlag 4: Aufnahme einer gesetzlichen Regelung, die den Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Falle eines Zuständigkeitsübergangs auf andere Sozialleistungsträger als federführend verantwortlich für die Übergangsgestaltung und -abstimmung erklärt.

„IGfH/Dialogforum PKH: Die Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Verantwortungsübernahme für den Übergang in andere Sozialleistungssysteme wird begrüßt. Vollstationäre Hilfen (§ 33 / § 34 / § 35 / § 35a / § 41 SGB VIII) dürfen vom öffentlichen Träger nicht ohne Anschlusshilfe beendet werden. Aus dem Dialogforum Pflegekinderhilfe wird von der Expert_innenrunde begrüßt, dass nach § 36b Abs. 2 SGB VIII-E (KJSG) im Rahmen des Hilfeplans Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs in andere Sozialleistungssysteme getroffen werden sollen (Dialogforum 2017:12f.). Es ist außerdem unmissverständlich zu regeln, dass der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Fall von Finanzierungslücken, die z.B. durch die unterschiedlichen Arbeitsweisen und benötigten Zeiträume bei der Antragsbearbeitung der Sozialleistungsträger entstehen, in Vorleistung gehen muss bzw. die Verantwortung trägt, in solchen Fällen eine Zwischenfinanzierung sicherzustellen.“

Daniel Grein, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Vorschlag 4

„Der Deutsche Verein begrüßt die Aufnahme einer gesetzlichen Regelung zur Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang, um die Übergänge zwischen den Leistungssystemen besser gestalten und Brüche im Prozess der Verselbstständigung junger Menschen vermeiden zu können. Er empfiehlt sicherzustellen, dass im Rahmen der Hilfeplanung kein Druck auf die jungen Menschen und die Fachkräfte aufgebaut wird, die Unterstützungen des SGB VIII möglichst frühzeitig zu beenden.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 4

„APK: Zustimmung“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

In: Vorschlag 4:

Aufnahme einer gesetzlichen Regelung, die den Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Falle eines Zuständigkeitsübergangs auf andere Sozialleistungsträger als federführend verantwortlich für die

Übergangsgestaltung und -abstimmung erklärt. Er hätte dafür Sorge zu tragen, dass die anderen Sozialleistungsträger rechtzeitig in die Hilfeplanung eingebunden werden. Um dies praktikabel zu gestalten, läge es nahe, dass hierzu im Rahmen des Hilfeplans von den zuständigen Sozialleistungsträgern Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs getroffen würden. Eine solche Regelung sieht das KJSG in § 36b SGB VIII vor, (BT-Drucksache 18/12330, S 13 f.).

„Das Wort „rechtzeitig“ sollte gesetzlich konkretisiert werden. Ein Vorschlag dafür wäre: „Er hätte dafür Sorge zu tragen, dass die anderen Sozialleistungsträger mindestens 6 Monate vor einer möglichen Beendigung der Jugendhilfe in die Hilfeplanung eingebunden werden.““

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

In: Vorschlag 4

Aufnahme einer gesetzlichen Regelung, die den Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Falle eines Zuständigkeitsübergangs auf andere Sozialleistungsträger als federführend verantwortlich für die Übergangsgestaltung und -abstimmung erklärt.

„IGfH/UNI Hildesheim: Aus unserer Sicht kann nicht von einem Zuständigkeitsübergang zum Jobcenter gesprochen werden. Das Jugendamt kann durch eine Übergangsgestaltung dafür Sorge tragen, dass der junge Mensch leichter Zugang z.B. zu Leistungen des Jobcenters hat. Der Jugendhilfe-Bedarf ist jedoch im Rahmen der Jugendhilfe mit ihrem ganzheitlichen Ansatz zu bearbeiten.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Vorschlag 4

Aufnahme einer gesetzlichen Regelung, die den Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Falle eines Zuständigkeitsübergangs auf andere Sozialleistungsträger als federführend verantwortlich für die Übergangsgestaltung und -abstimmung erklärt. Er hätte dafür Sorge zu tragen, dass die anderen Sozialleistungsträger rechtzeitig in die Hilfeplanung eingebunden werden. Um dies praktikabel zu gestalten, läge es nahe, dass hierzu im Rahmen des Hilfeplans von den zuständigen Sozialleistungsträgern Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs getroffen würden. Eine solche Regelung sieht das KJSG in § 36b SGB VIII vor, (BT-Drucksache 18/12330, S 13 f.).

„Freie Träger sind verpflichtend zu beteiligen.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

Vorschlag 5: Verbindlichere Gestaltung des § 13 SGB VIII im Sinne eines verpflichtenden Übergangsmagements in Zusammenarbeit mit dem Rechtskreis SGB II/III.

„IGfH/UNI Hildesheim: Die Bedeutung des § 13 SGB VIII beim Übergang aus den Erziehungshilfen muss rechtssystematisch geklärt werden. Angebote gem. § 13 in Verbindung mit § 27 (2) SGB VIII können sinnvoll sein; maßgeblich muss jedoch der individuelle Bedarf des einzelnen jungen Menschen sein. Es darf nicht durch den Verweis auf Angebote nach § 13 SGB VIII der Anspruch auf eine individuelle Bearbeitung des Hilfebedarfs ausgehebelt werden.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

Vorschlag 5

„IGfH/Dialogforum PKH: Hier bedarf es einer Erläuterung, für welche Fälle und Fallgruppen eine Regelung zum Übergangsmanagement in § 13 SGB VIII gelten soll und welche Aufgaben davon umfasst wären.“

Daniel Grein, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Vorschlag 5

„Die gegenwärtigen verpflichtenden gesetzlichen Vorgaben bieten aus der Sicht des Deutschen Vereins bereits eine taugliche Grundlage für die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit. Die Notwendigkeit einer verbindlicheren Gestaltung stellt sich aus Sicht des Deutschen Vereins nicht.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 5

„APK: Zustimmung“

Ruth Seyboldt, Careleaver e.V.

Vorschlag 5

„Wichtig ist, dass es zu keiner grundsätzlichen „Abschiebung“ von allen jungen Volljährigen in die Zuständigkeit von § 13 SGB VIII kommt.“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

In: Vorschlag 5

Verbindlichere Gestaltung des § 13 SGB VIII im Sinne eines verpflichtenden Übergangsmanagements in Zusammenarbeit mit dem Rechtskreis SGB II/III.

„Eine noch bessere Zusammenarbeit mit den Trägern des SGB II und III wird nicht durch eine neue Formulierung in § 13 SGB VIII erreicht. Hilfreich wären Verpflichtungen im SGB II und III, sich an der Hilfeplanung zu beteiligen.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 1-4

„EREV/AFET: Der AFET begrüßt die Verbesserung und die beabsichtigte Stärkung der Übergangshilfen. Er stimmt den Vorschlägen 1-4 grundsätzlich zu, weist aber auf Konkretisierungsbedarf hin.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 1-5



„EREV/BVKE: Der BVKE begrüßt die hier genannten Vorschläge, mit denen die Übergangsbegleitung ins Erwachsenenleben als Prozess im Gesetz verankert werden soll. In der Praxis zeigt sich, dass es gerade für junge Volljährige einen erhöhten Bedarf an Beratung gibt, da in der Regel die Eltern/Familie diese Unterstützung nicht oder nur in geringem Umfang leisten können. Das Schnittstellenmanagement und die Übergangsbegleitung unter Federführung des Jugendamtes sind entscheidende Faktoren für eine bedarfsgerechte Übergangsgestaltung und notwendig für einen kontinuierlichen Übergang ins Erwachsenenleben. Daher sind insbesondere die Handlungsoptionen S. 23 Vorschlag 4 und 5. notwendig und zu begrüßen (Federführung Jugendamt, verpflichtendes Schnittstellen- und Übergangsmangement zwischen den Rechtskreisen SGB II, III, VIII).“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Stellungnahme zu den Vorschlägen 1 bis 5:

Eine stärkere Akzentuierung der prozesshaften Perspektivklärung als zentraler Bestandteil der Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie und insbesondere auch in Übergangsphasen (Vorschlag 1) bietet die Offenheit, auf Entwicklungen und Veränderungen entsprechend zu reagieren. Gleichwohl kann eine prozesshafte Perspektivklärung auf der anderen Seite bedeuten, dass eine oftmals erwünschte Gewissheit über die (mehrjährige oder langfristige) Kontinuität einer Hilfe, die auch im Sinne des Wohls eines Minderjährigen sein kann, nicht geboten werden kann.

Grundsätzlich müssen Hilfen stets am Bedarf des jungen Menschen ausgerichtet und in gewissen Abständen dem Alter, Entwicklungsstand und einem sich verändernden Bedarf des jungen Menschen flexibel angepasst werden können. Die Bereitschaft und Fähigkeit der Herkunftsfamilie (sofern diese vorhanden ist), Veränderungserfordernisse erfolgreich anzugehen, sind bei der Perspektivklärung ebenso einzubeziehen.

Eine Ergänzung der in den Erlaubnistatbeständen §§ 44, 45 SGB VIII geregelten Anforderungen, Konzepte zur Begleitung von Care Leavern sowohl im Übergang aus der Kinder- und Jugendhilfe als auch bei Hilfeabbrüchen vorzulegen (Vorschlag 3) erscheint insbesondere für solche Angebote sinnvoll, in denen junge Menschen im Alter des Übergangs in die Volljährigkeit untergebracht sind. Damit würde in der Praxis die Entwicklung eines Konzepts für Übergangsphasen (Vorschlag 2) einhergehen, wobei sich Vorschlag 2 auf alle Hilfen zur Erziehung bezieht, nicht lediglich auf Angebote, bei denen Minderjährige außerhalb ihrer Familie untergebracht sind. Konzepte zum Übergang erscheinen insbesondere für Minderjährige von Bedeutung, die nicht in ihrer eigenen Familie leben können. Gerade in der Übergangsphase sind die Begleitung des jungen Menschen und diesbezügliche Zuständigkeitsklärungen relevant. Inwieweit es einer Übergangsplanung auch für Hilfen zur Erziehung bedarf, bei denen Minderjährige nicht außerhalb ihrer eigenen Familie untergebracht sind, wäre ggf. zu diskutieren.

Die Aufnahme einer gesetzlichen Regelung, die den Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Falle eines Zuständigkeitsübergangs auf andere Sozialleistungsträger als federführend verantwortlich für die Übergangsgestaltung und -abstimmung erklärt (Vorschlag 4) könnte abrupten Beendigungen von Unterstützung und Hilfe mit Erreichen der Volljährigkeit entgegenwirken. Die Hauptverantwortung für einen gelingenden Übergang würde klar zugeordnet. In diesem Kontext sollten auch die unter Thema II dargelegten Vorschläge diskutiert werden.

Eine verbindlichere Gestaltung des § 13 SGB VIII (Vorschlag 5) im Sinne eines verpflichtenden Übergangsmagements in Zusammenarbeit mit den Rechtskreisen SGB II und SGB III könnte die

Situation der jungen Menschen verbessern und Brüche in der Hilfgewährung verringern. Angebote der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII sind ein wichtiger Baustein, um allen jungen Menschen mit Unterstützungsbedarf im Übergang von der Schule in den Beruf und der sozialen Integration (unabhängig von vorausgegangenen Hilfen nach §§ 27 bis 41 SGB VIII oder Hilfebedarf nach SGB II, III) auch im Zusammenwirken mit Angeboten nach SGB II und SGB III Entwicklungs- und Integrationschancen zu eröffnen. Eine verbindlichere Ausgestaltung der Angebote nach § 13 SGB VIII in dem Sinne, dass alle jungen Menschen mit Unterstützungsbedarf die für sie individuell notwendige Unterstützung erhalten, um den Übergang von der Schule in den Beruf und die Lebensphase der jungen Volljährigkeit gelingend zu bewältigen, ist zu begrüßen. Zu achten wäre darauf, dass durch Neuregelungen kein Automatismus dahingehend ausgelöst wird, dass allen der Hilfe zur Erziehung entwachsenden jungen Menschen pauschal Hilfen nach § 13 SGB VIII gewährt werden. Voraussetzung zur Gewährung muss immer ein entsprechender Bedarf des jungen Menschen sein. An den Schnittstellen zu den Bereichen Wohnen und Arbeiten sollte eine verbindliche Zusammenarbeit mit geregelten Verantwortlichkeiten auch dahingehend erfolgen, wer die Begleitfunktion eines jungen Menschen übernimmt. Die bislang in der Jugendsozialarbeit verankerten Angebote und Maßnahmen könnten durch die verbindlichere Gestaltung eine Stärkung erfahren.

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Übergänge für junge Menschen sind individuell zu gestaltende Prozesse und maßgeblich entscheidend dafür, inwieweit der Transfer von der Betreuung in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe in die Selbständigkeit unterstützt bzw. gesichert werden kann. Entscheidend ist dabei der rechtskreisübergreifende Schulterschluss und die Verantwortungsübernahme aller betroffenen Regelleistungssysteme, insb. zur Sicherstellung gelingender Übergänge für junge Volljährige (und auch für Care-Leaver). Hier sind die unterschiedlichen Zugänge der jungen Menschen sowie die Ausgangslagen und Bezugssysteme (mangelnde Selbständigkeit bei großem Interesse an Ausbildung und Arbeit, objektive Hemmnisse durch mangelnden Wohnraum etc.) zu berücksichtigen.

Wichtige Bereiche zur Unterstützung junger Menschen auf dem Weg zu einem selbständigen und eigenverantwortlichen Leben sind neben der Kinder- und Jugendhilfe insb.:

- der Bereich der beruflichen Integration in Zuständigkeit SGB II und III (Ausbildungsförderung, Berufsorientierung, Berufsberatung, etc.)
- Jugendberufsagenturen als organisierte Zusammenarbeitsstrukturen von Agentur für Arbeit, Jobcenter, Jugendamt und Schule
- der Bereich schulische Ausbildung/Studium (z. B. Studienberatung, BAföG etc.)
- der Bereich der kommunalen Wohnraumversorgung
- sonstige Bereiche wie Gesundheitsförderung, Eingliederungshilfe, Sozialhilfe.

Da die Frage des Übergangs in die Selbständigkeit nicht erst mit Erreichen der Volljährigkeit oder Entlassung aus der Kinder- und Jugendhilfe beginnt, kommt einem rechtzeitig einsetzenden Übergangsmanagement eine hohe Bedeutung zu. Die Steuerung erzieherischer Hilfen und der Hilfe für junge Volljährige ist Aufgabe des fallverantwortlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, eine prozesshafte Klärung der Perspektive junger Menschen muss integraler Bestandteil der Hilfeplanung im Einzelfall sein und ist dies auch. Der Zusammenarbeit mit den anderen Sozialleistungsträgern kommt an der Schwelle zum Übergang in die Ausbildung und den Beruf herausragende Bedeutung zu, da sich eine bestehende Fallverantwortung des Jugendamts nicht auf die Rechtskreise anderer Sozialleistungsträger erstrecken kann und darf.

Grundsätzlicher gesetzlicher Regelungsbedarf innerhalb des SGB VIII wird hierfür nicht gesehen. Zu prüfen ist jedoch insgesamt, wie der gemeinsam erforderliche Schulterschluss und das Übergangsmangement zu Gunsten junger Menschen vor Ort nachhaltig und verlässlich systemübergreifend umgesetzt werden kann (zu prüfen dabei insb. auch gesetzliche Änderungsbedarfe auch außerhalb des SGB VIII).

Jugendberufsagenturen könnten und sollten dabei eine wichtige Rolle einnehmen. Der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD sieht vor, dass flächendeckend einzurichtende Jugendberufsagenturen die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II, III und VIII für unter 25-Jährige bündeln sollen. Agenturen für Arbeit, Jobcenter, Jugendämter und Schulen als institutionalisierte Partner sollen ihre Zusammenarbeit in dezentraler Verantwortung mit unterschiedlichen regionalen Realisierungsformen gestalten.

Übergeordnetes Ziel ist dabei die Verbesserung der beruflichen und sozialen Integration insb. für förderungsbedürftige junger Menschen unter 25 Jahren. Hierfür bedarf es v.a. der verlässlichen rechtskreisübergreifenden Finanzierung gemeinsamer Maßnahmen, die es ermöglichen, die jeweiligen Bedingungen eines Systems (z.B. Ausschreibungen) zugunsten der gemeinsamen Maßnahme zurückzustellen.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Die Entwicklung eines Konzeptes für Übergangsphasen ist ebenso notwendig wie eine bessere Begleitung von Care Leavern, Präferenz für Vorschlag 2 und 3. Auch eine verbindlichere Gestaltung im Sinne eines Übergangsmagements (s. Vorschlag 5) ist aus Bremer Sicht dringend notwendig.

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Den Vorschlägen zur Übergangsgestaltung wird grundsätzlich zugestimmt. Eine gesetzliche Klarstellung zu Übergangskonzepten sowie zur Perspektivklärung in Übergangsphasen dient dem Interesse der jungen Volljährigen an einem reibungslosen Übergang aus der Jugendhilfe.

Dies gilt auch für den Vorschlag, dass Einrichtungen entsprechende Konzepte für Care Leaver im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens vorlegen sollen. Fraglich ist allerdings, ob ein allgemein verbindliches Konzept zum Umgang mit Hilfeabbrüchen möglich und sinnvoll ist.

Die Bestimmung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als federführend verantwortlich für die Übergangsgestaltung wird grundsätzlich befürwortet. Allerdings müsste sichergestellt werden, dass auch die auf- nehmenden Hilfesysteme in die Pflicht genommen werden, den Über- gang zu gestalten. Dies gilt auch für den Vorschlag, § 13 SGB VIII verbindlicher zu gestalten. Dies sollte aber nur erfolgen, wenn zugleich für die Rechtskreise des SGB II und III eine entsprechende Verpflichtung zum Übergangsmangement geschaffen wird.

Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Die Handlungsvorschläge zu I. Übergangsgestaltung verweisen auf den Einbezug der Schulen als wichtige Akteure in die Gesamtplanung.

Bezirkssozialverwaltung Bezirk Oberpfalz / Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS)

Zu begrüßen ist die Forderung nach einem geregelten Übergang bei einem Wechsel von Jugendhilfe zu anderen Sozialleistungsträgern. Um Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung sicher zu stellen, ist z.B. eine frühzeitige Einbindung der überörtlichen Sozialhilfeträger in Hilfeplankonferenzen der Jugendhilfe sinnvoll und notwendig (Vorschlag 4).

Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

Die Bewertung der Vorschläge 1-5 in Kapitel I Übergangsgestaltung Perspektivklärung und Kontinuitätssicherung erfolgt gemeinsam mit II Unterstützungsbedarf in der Übergangssituation im Erwachsenenalter.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter / AGJ

Zu den Vorschlägen 1-5:

In der Fachöffentlichkeit besteht Einigkeit darüber, dass die Wirksamkeit erzieherischer Hilfen stark von gelungenen „Übergangsprozessen“ beeinflusst wird. Von daher sind Initiativen zur Optimierung der Übergangsgestaltung in Form einer verstärkten und zielführenden Beratung der am Übergang beteiligten Personen zu begrüßen. Allerdings bedarf eine solche Norm einer Konkretisierung, um der Gefahr einer starren „Gebrauchsanleitung“ entgegen zu wirken.

Eine Ergänzung der in den Erlaubnistatbeständen der §§ 44, 45 SGB VIII geregelten Anforderungen, Konzepte zur Begleitung von Care Leavern sowohl im Übergang aus der Kinder- und Jugendhilfe als auch bei Hilfeabbrüchen vorzulegen, scheint uns insbesondere bei Einrichtungen, die speziell diesen Personenkreis betreuen, als sinnvoll. Zu begrüßen wäre hier eine Kombination aus Vorschlag 2 und 3. Danach soll eine Ergänzung der in den Erlaubnistatbeständen der §§ 44, 45 SGB VIII geregelten Anforderungen, Konzepte zur Begleitung von Care Leavern sowohl im Übergang aus der Kinder- und Jugendhilfe als auch bei Hilfeabbrüchen vorzulegen, erfolgen, d. h. es erfolgt eine gesetzliche Klarstellung zur Entwicklung eines Konzepts für Übergangsphasen, v.a. zur Begleitung des Beendigungsprozesses, zur Nachbetreuung oder auch zur Fortführung der Hilfe und der damit verbundenen konkreten Zielsetzung und Ausgestaltung im Rahmen der Hilfeplanung und Aufnahme dieses Konzepts in den Hilfe-plan.

Die Aufnahme einer gesetzlichen Regelung, die den Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Falle eines Zuständigkeitsübergangs auf andere Sozialleistungsträger als federführend verantwortlich für die Übergangsgestaltung und –abstimmung dürfte von den anderen Sozialleistungsbehörden nicht akzeptiert werden. Sie ist von daher ersatzlos zu streichen. Um tatsächlich eine effektive Zusammenarbeit zu gewährleisten, müssten neben der Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als Verantwortlichen spiegelbildlich die anderen beteiligten Sozialhilfeträger verpflichtet werden, an der Hilfeplanung teilzunehmen. Dies hätte ergänzende Regelungen im SGB IX/XII bzw. im SGB III/IV zur Folge.

Eine verbindlichere Gestaltung des § 13 SGB VIII im Sinne eines verpflichtenden Übergangsmanagements in Zusammenarbeit mit dem Rechtskreis SGB II/III könnte die Situation der jungen Menschen verbessern und Brüche in der Hilfestellung verringern.

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Hier wird die Lösung in einer kumulativen Version der Vorschläge gesehen, also sicher **Vorschlag 4 und 5**: im Ergebnis frühe Hilfeplanung mit nachfolgenden Sozialleistungsträgern, bei behinderten Menschen auch die Berücksichtigung der weiteren Eingliederungshilfe.

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin, Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V. und Bundesverband der Kinder- und Jugendärzte

Wir unterstützen alle Vorschläge als Beitrag zu einem gelingenden Übergang vom Jugend- zum Erwachsenenalter, insbesondere Vorschlag 4 und 5. Eine effizientere Gestaltung des Übergangs ist absolut sinnvoll.

Deutscher Behindertenrat

Der Deutsche Behindertenrat **befürwortet** die **Vorschläge 1 bis 5**. Sie lassen insgesamt erwarten, dass junge Menschen ihre Persönlichkeit entwickeln und eine eigen- verantwortliche Lebensführung erlangen.

Als besonders bedeutsam erachtet der DBR den **Vorschlag 4**, demzufolge die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Fall eines Zuständigkeitsübergangs auf andere Sozialleistungsträger als federführend verantwortlich für die Übergangsgestaltung und -abstimmung sind. Dieser Vorschlag konkretisiert die gesamte Zielstellung einer Reform, die Hilfe für Kinder und Jugendliche sowie für junge Menschen im Erwachsenenalter mit oder ohne Behinderung unter dem Dach des SGB VIII zu regeln.

Positiv ist auch die gesetzliche Klarstellung zur Entwicklung eines Konzeptes für Übergangsphasen in **Vorschlag 2**. Allerdings ist zu beobachten, dass rechtliche Betreuungen zugenommen haben. Daher spricht sich der DBR dafür aus, dass die rechtliche Betreuung in die Entwicklung eines Konzeptes für die Übergangsphasen einbezogen wird.

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Hier besteht eine Präferenz für den 4. Vorschlag, da der Abbruch von Hilfen wegen Erreichens der Volljährigkeit möglicherweise die Wirkung des gesamten Hilfeverlaufs in Frage stellen könnte. Auch den Vorschlägen 2 und 3 wird zugestimmt.

Erweiterung von § 13 SGB VIII: Hier geht es u.a. auch um verlässlichere Hilfen und Begleitung am Übergang für Careleaver, dies auch mit expliziten Verweis auf den § 13 SGB VIII/Jugendsozialarbeit. Im Vorschlag 5 auf Seite 23 wird dementsprechend eine verbindlichere Ausgestaltung des § 13 SGB VIII in Bezug auf das Übergangsmanagement und die Zusammenarbeit mit SGB II/III formuliert. Dieser Vorschlag wird begrüßt und aus Sicht der Jugendsozialarbeit unterstützt. Auch wenn eine Ausformulierung noch aussteht, wäre so eine (auch in Richtung Inklusion) notwendige Ausweitung des Kooperationsgebots in § 13 Abs. 4 SGB VIII möglich. Eine konkretere Rückmeldung für die Erweiterung von § 13 SGB VIII kann aber erst erfolgen, wenn dieser formuliert ist.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Die Fachverbände sprechen sich ausdrücklich für Vorschlag 1 aus, der die stärkere Akzentuierung der prozesshaften Perspektivklärung als zentraler Bestandteil der Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie – insbesondere auch in Übergangsphasen vorsieht.

Eine prozesshafte Perspektivklärung in der Hilfeplanung spielt gerade für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und ihre Eltern eine bedeutsame Rolle, wenn Hilfen außerhalb der eigenen Familie erforderlich werden. Viele junge Menschen mit Behinderung weisen Entwicklungsverzögerungen, Traumatisierungen und/oder Verhaltensauffälligkeiten auf, die sie aufgrund belastender Ereignisse in ihrer (frühen) Kindheit erworben haben. Krankheiten eines Elternteils oder frühe Trennungserfahrungen (durch längere, wiederholte Klinikaufenthalte oder die häufige Trennung von Eltern, die mit dem Umgang mit der Behinderung ihres Kindes überfordert sind) zählen zu diesen belastenden Ereignissen. Diese biografisch relevanten Krisen und Konflikte von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung erfordern eine Hilfeplanung, die sich an der individuellen Situation des/der einzelnen Betroffenen und seiner/ihrer individuellen Entwicklung orientiert. Die individuelle Entwicklung der Kinder und Jugendlichen kann durch die Unterbringung außerhalb der eigenen Familie als veränderte Lebenssituation einen eigenen, schwer prognostizierbaren Verlauf nehmen. Betroffene Eltern sehen sich durch die auswärtige Unterbringung ihres Kindes oft mit Schuldgefühlen konfrontiert. Aus diesem Grund müssen Hilfeplangespräche über die Perspektive für die individuelle Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen einschließlich seines Lebensortes gemeinsam mit dem Kind oder Jugendlichen und seinen Eltern regelmäßig am aktuellen Lebensort des jungen Menschen durchgeführt werden.

Die Fachverbände sehen den Vorschlag 2 differenziert.

Gesetzliche Klarstellungen zur Entwicklung eines Konzepts für Übergangsphasen und die Aufnahme dieses auszugestaltenden, zielorientierten Konzepts in den Hilfeplan sind grundsätzlich begrüßenswert. Jedoch ist eine gesetzliche Klarstellung insbesondere im Hinblick auf die Begleitung des Beendigungsprozesses nicht ausreichend, sondern es bedarf vielmehr – wie im Vorschlag 4 zum Abschnitt I. Übergangsgestaltung vorgesehen – einer gesetzlichen Regelung, die den Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Falle eines Zuständigkeitsübergangs auf andere Sozialleistungsträger als federführend verantwortlich für die Übergangsgestaltung und -abstimmung erklärt. Auch die gesetzliche Regelung zur Nachbetreuung in § 41 Abs. 3 SGB VIII bedarf nicht nur einer gesetzlichen Klarstellung, sondern – wie im Vorschlag 1 zum Abschnitt II. Unterstützungsbedarf in der Übergangssituation im Erwachsenenalter vorgesehen – einer Konkretisierung und Erhöhung des Verpflichtungsgrads der Regelung des § 41 Abs. 3 SGB VIII.

Die Fachverbände sprechen sich zudem für Vorschlag 4 aus.

Eine gesetzliche Regelung, die den Träger der öffentlichen Jugendhilfe als federführend verantwortlich für die Durchführung der Übergangsgestaltung und -abstimmung erklärt, ist aus Sicht der Fachverbände für Menschen mit Behinderung sinnvoll. Diese Regelung reicht jedoch nicht aus, um bei dem Übergang aus der Jugendhilfe heraus und – im Falle von Kindern mit Behinderungen – in ein neues Leistungssystem hinein Leistungsabbrüche zu vermeiden. Es sollte daher auch der Zeitpunkt für die „rechtzeitige“ Einbindung anderer Sozialleistungsträger in die Hilfeplanung gesetzlich konkretisiert werden. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass nicht aus fiskalischen Gründen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens regelhaft ein möglichst frühzeitiger Trägerwechsel initiiert wird, der sich möglicherweise zulasten der Lebenssituation der jungen Menschen auswirkt.

Die Vorschläge 3 und 5 werden ebenfalls begrüßt.

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Zu den Vorschläge 1 und 2 geben wir keine Stellungnahme ab. Siehe Erläuterung unter 2.2..

Vorschlag 3 stimmen wir unter Beachtung der pädagogischen Anforderungen an entsprechende Konzepte zu.

Die Vorschläge 4 und 5 enthalten gute Ideen. Wir bitten um Konkretisierung.

II. Unterstützungsbedarf in der Übergangssituation im Erwachsenenalter

Online-Komentierungen der AG-Mitglieder

HANDLUNGSBEDARF

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

II. Unterstützungsbedarf in der Übergangssituation im Erwachsenenalter

„IGfH/Dialogforum PKH: Zum Handlungsbedarf bezogen auf den Übergang ist ein weiterer Aspekt zu berücksichtigen: Lebensläufe sind heutzutage i.d.R. nicht mehr linear. In Zeiten der Individualisierung und Risikogesellschaft (vgl. Beck) ergeben sich jungen Menschen viele Chancen und Möglichkeiten (Praktika, Auslandsaufenthalte, mehrere (abgebrochene) Ausbildungen, ...), aber auch Risiken, Fehlentscheidungen zu treffen. In der Regel können junge Menschen auf die Unterstützung ihrer Eltern zurückgreifen. Care Leaver können die vielen Chancen und Möglichkeiten nicht immer wahrnehmen oder wollen diese nicht wahrnehmen, weil sie das Risiko eingehen würden, im Falle einer Fehlentscheidung nicht auf ihre (Pflege-)Eltern oder die ehemalige Einrichtung zurückgreifen zu können. Insbesondere in Zeiten nicht-linearer Lebensläufe braucht es beratende und unterstützende Angebote für Careleaver gem. § 41 Abs. 3 SGB VIII.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

In: 1. Absatz

Hilfen werden überproportional häufig mit Erreichen der Volljährigkeit eines jungen Menschen beendet...

„IGfH/UNI Hildesheim: Positiv zu bewerten ist, dass auch vom BMFSFJ klar konstatiert wird, dass das geltende Recht in der Praxis weitgehend nicht anerkannt wird.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: 1. Absatz, 1. Listenpunkt

Care Leaver sind deutlich benachteiligt im Hinblick auf erreichte Bildungsabschlüsse bei Hilfeende, Ausbildungs- und berufliche Perspektiven (vgl. auch Pothmann (2007): „Bildungsverlierer“). Herausforderungen für die Heimerziehung. In: Forum Erziehungshilfen 13 (3): 179 -- 188; Königter/Mangold/Strahl (2016): Bildung zwischen Heimerziehung und Schule. Ein vergessener Zusammenhang). Das ist auch eine Folge der Fokussierung auf ausbildungsorientierte Abschlüsse, d.h., i.d.R. wird kein höherer Bildungsabschluss angestrebt und unterstützt.

„EREV/BVKE: Unter Punkt A wird ausdrücklich betont, dass der Unterstützung junger Menschen im Hinblick auf Ausbildung und Beschäftigung eine besondere Bedeutung zu kommt (S. 18, Punkt II.,1.). Es wird angemerkt, dass Care Leaver benachteiligt sind im Hinblick auf erreichte Bildungsabschlüsse bei Hilfeende und dass in der Regel keine höheren Bildungsabschlüsse angestrebt und unterstützt werden (S. 22, Absatz 2). Dieser Befund ist richtig, lässt aber das System der beruflichen Bildung innerhalb der Hilfen zur Erziehung (SGB VIII § 27 mit Verweis auf SGB VIII §13 Abs.2; §35a Abs. 3 SGB VIII) und dessen Bedeutung für die Übergangsgestaltung bei leistungsbeeinträchtigten, emotional und sozial benachteiligten Jugendlicher vollkommen außer Acht, siehe Punkt II. Unterstützungsbedarfe.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

In: 1. Absatz, 1. Listenpunkt

Care Leaver sind deutlich benachteiligt im Hinblick auf erreichte Bildungsabschlüsse bei Hilfeende, Ausbildungs- und berufliche Perspektiven...

Bezogen auf: Care Leaver sind deutlich benachteiligt im Hinblick auf erreichte Bildungsabschlüsse bei Hilfeende, Ausbildungs- und berufliche Perspektiven

„IGfH/UNI Hildesheim: Hier sollte noch ergänzt werden, dass die Verselbständigung den gesamten Prozess der Ausbildung umfasst.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

In: 1. Absatz, 1. Listenpunkt

„Leaving Care“ stellt somit eine grundlegende Herausforderung für die Pflegefamilien und Infrastrukturen der Vollzeitpflege dar, der bei gesetzgeberischen Initiativen Rechnung getragen werden sollte.

„Die Aussagen in diesem Punkt gelten für alle jungen Menschen in stationären Hilfen – die Einschränkung auf Pflegekinder wurde vermutlich versehentlich gemacht.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

In: 1. Absatz, 2. Listenpunkt

Es kann ein Hin- und Hergerissensein zwischen Pflege- und Herkunftsfamilie entstehen.

„IGfH/UNI Hildesheim: Es wird begrüßt, dass hier die psychosoziale Situation der Care Leaver anerkannt wird. Die benannten Themen gelten dabei ebenso für Jugendliche in Einrichtungen wie für Pflegekinder. Sie umfassen allerdings nicht die komplexe Lebenssituation von Care Leavern mit und ohne Behinderungen (vergl. Sievers, Britta (2019): Inklusive kommunale Infrastruktur für junge Erwachsene, Bericht über das Expert*innengespräch am 07.11.2018 in Berlin; in Forum Erziehungshilfen, Heft 2 / 2019, S. 98-100 - im Erscheinen). Es wird zu wenig zur Kenntnis genommen, wie komplex der Prozess des Übergangs sich gestaltet und wie die Verläufe junger Menschen sich verändert haben. Sowohl der Auszug aus dem Elternhaus wie auch die Aufnahme einer Berufsausbildung verlagern sich immer weiter nach hinten. Um ihren komplexen Bedarfen gerecht zu werden und ihr Recht auf Begleitung und Unterstützung auch einzulösen, brauchen Care Leaver einen eigenen Rechtstatbestand Leaving Care (Dialogforum Pflegekinderhilfe (2019) Rechtsanspruch

„Leaving Care“ Verankerung notwendiger sozialer Rechte und Leistungen für junge Menschen im Übergang. Positionspapier des Dialogforum Pflegekinderhilfe; Frankfurt, im März 2019“

HANDLUNGSOPTIONEN

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

1. Absatz

Die im Folgenden angeführten Handlungsoptionen können kumulativ oder auch einzeln diskutiert bzw. in Erwägung gezogen werden und sind nicht abschließend.

„IGfH/Dialogforum PKH: Beteiligung der jungen Menschen hat oberste Priorität. Gerade im Übergang, wenn es um die Entwicklung von eigenständigen Lebensperspektiven und verantwortliche Lebensführung geht, sind Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten, Selbstbestimmung und Selbstorganisation zentral. Für diese Bereiche und Zielgruppe gilt es Beteiligungskonzepte und Selbstorganisation weiterzuentwickeln. Damit junge Menschen ihre Rechte durchsetzen können, braucht es Ombudstellen und gesicherte Beschwerdewege in allen stationären Jugendhilfeformen, auch in der Pflegekinderhilfe. Auch im Prozess des Care Leaving müssen die jungen Menschen ihre Rechte und Beschwerdemöglichkeiten kennen. Es gilt (lokale) Selbstorganisationen von Care Leavern zu unterstützen, Kommunen sollten auch deren Feedback einholen und sie an kommunalen Entwicklungsprozessen beteiligen. Dies sollte auch gesetzlich unterlegt sein.

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

Vorschlag 1: Konkretisierung bzw. Erhöhung des Verpflichtungsgrads der Regelung zur Beratung und Unterstützung junger Volljähriger auch nach Beendigung der Hilfe.

„IGfH/UNI Hildesheim: Die Leistungen für junge Volljährige – § 41 SGB VIII – sind von einem Regelrechtsanspruch („Soll“) zu einer verpflichtenden Leistung („Muss“) der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken. Viele junge Erwachsene ziehen heute erst spät aus ihrem Elternhaus aus (im Durchschnitt im 24. Lebensjahr) und erhalten im Übergang ins Erwachsenenleben vielfältige emotionale und materielle Unterstützung. Care Leavern muss diese Unterstützung auch gewährt werden. Um die Situation von jungen Menschen im Übergang aus der stationären Erziehungshilfe zu verbessern, ist eine rechtliche Absicherung von materieller, sozialer sowie (aus)bildungsbezogener und beruflicher Unterstützung zu schaffen. Die bisherige Regelung zur Nachbetreuung (vgl. § 41 Abs. 3 SGB VIII) für junge Volljährige ist in eine rechtliche Verpflichtung zur Gestaltung von niedrigschwelligen Infrastrukturen und verlässlichen, flexiblen und individuellen Hilfen auszubauen.“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Vorschlag 1

„Jugendämter müssen für Careleaver ansprechbar sein und bleiben. Eine eigene "Anlaufstelle" wird abgelehnt.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

Vorschlag 1



„IGfH/Dialogforum PKH: Ein höherer Grad an Verbindlichkeit der Nachbetreuung in § 41 Abs. 3 SGB VIII wird vom Dialogforum Pflegekinderhilfe begrüßt. Zudem muss der Auftrag der Jugendhilfe eindeutiger formuliert und die Verantwortung für den Übergang in die Selbstständigkeit und andere Sozialleistungssysteme sowie die Lotsenfunktion explizit verankert werden. Darüber hinaus muss auch der Verpflichtungsgrad der Hilfe für junge Volljährige in § 41 Abs. 1 SGB VIII erhöht und aus der Soll-Verpflichtung ein einklagbarer Rechtsanspruch der jungen Volljährigen werden („Muss-Leistung“). Gleichzeitig ist hier zu regeln, dass die in anderen Ländern mögliche Bleibe- und (zeitweilige) Rückkehrmöglichkeit (sogenannte Coming-back-Option) rechtlich erweitert wird. Eine regelhafte Weitergewährung von Hilfen über den 18. Geburtstag hinaus muss der Standard sein und eine entsprechende gesetzliche Vorgabe gefasst und in der Praxis umgesetzt werden. § 41 SGB VIII könnte insoweit ergänzt werden, dass der Rechtsanspruch in der Regel bis zum 23. Geburtstag gewährt wird und erst danach eine Weiterführung von der besonderen Begründung im Einzelfall abhängig gemacht wird. Die Begründungspflicht sollte umgekehrt werden: Im Regelfall soll es weiter Hilfen für junge Volljährige geben und es einer besonderen Begründung bedürfen, wenn es diese nicht mehr gibt. Außerdem muss vorgegeben werden, dass nur die Care Leaver selbst die Beratung beenden dürfen.“

Ruth Seyboldt, Careleaver e.V.

Vorschlag 1

„Lebensläufe sind i. d. R. nicht mehr linear. In Zeiten der Individualisierung und Risikogesellschaft (vgl. Beck) ergeben sich jungen Menschen viele Chancen und Möglichkeiten (Praktika, Auslandsaufenthalte, mehrere (abgebrochene) Ausbildungen, ...), aber auch Risiken, Fehlentscheidungen zu treffen. In der Regel können junge Menschen auf die Unterstützung ihrer Eltern zurückgreifen. Careleaver können die vielen Chancen und Möglichkeiten nicht immer wahrnehmen oder wollen diese nicht wahrnehmen, weil sie das Risiko eingehen würden, im Falle einer Fehlentscheidung nicht auf ihre (Pflege-)Eltern oder die ehemalige Einrichtung zurückgreifen zu können. Insbesondere in Zeiten nicht-linearer Lebensläufe braucht es beratende und unterstützende Angebote für Careleaver gemäß § 41 Abs. 3 SGB VIII. Denkbar wäre deshalb auch ein eigener Paragraf zur Nachbetreuung, um deren Bedeutung zu betonen.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 1

„APK: Zustimmung“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Vorschlag 1

Konkretisierung bzw. Erhöhung des Verpflichtungsgrads der Regelung zur Beratung und Unterstützung junger Volljähriger auch nach Beendigung der Hilfe.

„Gefahr der Überregulierung.“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Vorschlag 2: Verpflichtung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, den jungen Menschen auch nach Beendigung der erzieherischen Hilfe außerhalb der eigenen Familie innerhalb eines angemessenen Zeitraums in regelmäßigen Abständen zu kontaktieren und diesen Kontakt zu dokumentieren.

„Vorschlag 2 wird bevorzugt.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 2

„sollte zuvor möglichst mit dem jungen Menschen vereinbart werden und als Kontaktangebot definiert werden“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

Vorschlag 2

„IGfH/Dialogforum PKH: Der Vorschlag wird ausdrücklich begrüßt. Vorgeschlagen wird analog zu anderen europäischen Ländern: Der öffentliche Träger ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die jungen Menschen nach Beendigung der stationären Jugendhilfe zwei Mal jährlich möglichst von ihnen vertrauten Ansprechpartner_innen (von Jugendamt oder freiem Träger) kontaktiert werden. Die Kontakte sind zu dokumentieren. Jugendämter sollten die Entwicklung des jungen Menschen nach Hilfeende dokumentieren, transparent und nur mit Einverständnis des jungen Menschen. Es gilt bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres auch statistisch zu erfassen, was aus den Care Leavern wird. Auch die Kinder- und Jugendhilfestatistik muss bezüglich der Care Leaver gesetzlich erweitert und präzisiert werden. Bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres der jungen Menschen ist zu erfassen, welche Entwicklungen sie sozial und beruflich genommen haben.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

Vorschlag 3: Schaffung einer eigenständigen Regelung „Leaving Care“, die die Übergangssituation und den regelhaft mit ihr verbundenen Unterstützungsbedarf der jungen Volljährigen anerkennt, zur gelingenden Begleitung der Verselbständigung.

„IGfH/Dialogforum PKH: Dieser Vorschlag entspricht den Forderungen des Dialogforums Pflegekinderhilfe. Mit einem Rechtsanspruch „Leaving Care“ wird ein wichtiger Schritt gemacht, junge Menschen aus stationärer Jugendhilfe auf ihrem Weg nachhaltig zu begleiten. Junge Erwachsene brauchen dafür eigenständige Rechtsansprüche.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 3

„EREV/AFET: Der AFET sieht diesen Handlungsbedarf und stimmt dem Vorschlag 3 zu.“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Vorschlag 3

„Eine Konkretisierung des § 41 in dem Sinne wie in Vorschlag 3 beschrieben, erscheint grundsätzlich sinnvoll. Eine Ausweitung der Ansprüche muss wegen der ohnehin bestehenden "Soll"-Regelung nicht erforderlich.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

Vorschlag 4: Einrichtung offener Anlaufstellen für Careleaver

„IGfH/Dialogforum PKH: Öffentliche Jugendhilfeträger müssen dazu verpflichtet werden, niedrigschwellige und aufsuchende Leistungen vor Ort vorzuhalten, um junge Menschen zu erreichen.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 4

„Vorhandene Ressourcen sind zu nutzen. Diese sollten frei wählbar sein.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 1-4

„EREV/BVKE: Verpflichtende gesetzliche Regelungen für Care Leaver sind zu begrüßen. Wichtig ist ein Rechtsanspruch auf bedarfsgerechte Beratung und entsprechend niederschwellige Anlaufstellen. Bisher leisten viele Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung unentgeltliche Beratung und Unterstützung von Care Leavern, um die jungen Menschen nicht „im Regen stehen zu lassen“, besonders bei Behördenangelegenheiten und bei der Wohnungssuche. Zur Verselbstständigung und zum Erwachsenwerden gehört die Teilhabe am Arbeitsleben. Für viele Jugendliche, die emotionale, soziale oder kognitive Beeinträchtigungen haben, ist die berufliche Integration mit Schwierigkeiten verbunden – und das trotz Fachkräftemangel. Stationäre Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung bieten Jugendlichen, die im Heim aufwachsen und kognitive und/oder emotionale Beeinträchtigungen haben, ein breit gefächertes Angebot zur beruflichen Ausbildung an. Durch die pädagogische Qualität dieser Maßnahmen haben viele junge Menschen, die im regulären Ausbildungs- oder Hochschulsystem keinen Platz finden, trotzdem die Chance auf einen guten Start ins Berufs- und Erwachsenenleben. Öffentliche Jugendhilfeträger ziehen sich jedoch aus finanziellen Gründen immer mehr von der beruflichen Förderung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung zurück. Daraus ergeben sich weitere Handlungsbedarfe, die im Arbeitspapier nicht aufgeführt sind, die aber nach unserer Einschätzung zentral sind für einen gelingenden Übergang ins Erwachsenenleben: - Die öffentliche Jugendhilfe ist aufgefordert, die berufliche Qualifizierung in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung als einen bedarfsgerechten Baustein im Gesamtsystem der beruflichen Bildung anzuerkennen und zu finanzieren. Die Wirksamkeit der beruflichen Bildung innerhalb der Jugendhilfe ergibt sich dabei durch einen Gesamtförderrahmen, in dem die Jugendberufshilfe verknüpft wird mit sozialpädagogischen und gegebenenfalls auch therapeutischen Angeboten sowie schulischen Förderhilfen. Die Qualität der beruflichen Ausbildung in den Hilfen zur Erziehung ist nicht über temporäre Projektförderungen oder öffentliche Ausschreibungen herzustellen, sondern benötigt einen kontinuierlichen Aufbau von Expertise sowie Kontinuität in der Arbeit mit Jugendlichen und

jungen Menschen. - Mehr Durchlässigkeit in der beruflichen Bildung Die Hilfen zur Erziehung bieten die Möglichkeit von Berufsausbildungen mit reduziertem Praxis- und Theorieanteil für Jugendliche und junge Erwachsene, die auf dem regulären Ausbildungsmarkt keine Chance haben. Diese Ausbildung sollte nicht als Berufsausbildung „zweiter Klasse“, sondern als Grundqualifizierung mit Durchlässigkeit nach „oben“ betrachtet werden. - Zeitpunkt zur Beendigung der Hilfen zur Erziehung nach bundesweit einheitlichen Standards und individuellem Bedarf. Die von Jugendamt zu Jugendamt stark unterschiedliche Bewilligungspraxis von Hilfen für junge Volljährige führt zu regionaler Chancenungleichheit. Viele Jugendämter beenden die Förderung mit Erreichen der Volljährigkeit; häufig werden sinnvolle Qualifizierungsmaßnahmen von den Jugendämtern nicht genehmigt, weil das Erreichen der Volljährigkeit in Sicht ist. Pädagogische Leitlinien oder gar Standards für die Beurteilung eines Hilfebedarfs oder die inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung von Hilfen für junge Volljährige gibt es nicht, so dass trotz einer bundeseinheitlichen gesetzlichen Regelung erhebliche regionale Disparitäten in der Bewilligungspraxis von Jugendämtern erkennbar sind. Als Ursachen hierfür sind sowohl „unterschiedliche Wahrnehmungs- und Beurteilungsmuster der Fachkräfte [...] als auch Fragen der Effizienz und vielerorts fehlende spezifisch die Entwicklungsaufgaben dieser Altersgruppe berücksichtigende Konzepte identifizierbar. Prozesse der Verselbstständigung und des Hineinwachsens in die Lebens- und Arbeitswelt der Erwachsenen werden durch die oft rein fiskalisch bestimmte Bewilligungspraxis der öffentlichen Jugendhilfe unnötig erschwert oder drohen zu scheitern. -> Möglichkeit, Hilfen auch nach dem 21. Lebensjahr zu beginnen. -> Konsequente Anwendung der Hilfen für junge Volljährige nach §41 Abs. 3 „Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbstständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden“. - Rückkehr-Option für junge Menschen und Care Leaver, die eine Maßnahme abgebrochen haben und danach doch wieder Unterstützung suchen. Abbrüche sind in der Phase des Erwachsenwerdens nichts Ungewöhnliches, denen mit pädagogisch qualifizierten Angeboten zu begegnen ist statt mit „Hinauswurf“ aus der Jugendhilfe oder mit Sanktionen im SGB II. - Ermöglichung einer Teilzeit-Ausbildung“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Stellungnahme zu den Vorschlägen 1 bis 4:

Baden-Württemberg spricht sich gegen die Vorschläge 1 und 2 aus. Die Vorschläge 3 und 4 werden von Baden-Württemberg unterstützt: Eine eigenständige Regelung „Leaving Care“, welche die Übergangssituation und den regelhaft mit ihr verbundenen Unterstützungsbedarf der jungen Volljährigen anerkennt und einer gelingenden Begleitung der Verselbstständigung dient, wird begrüßt. Dabei sollen die Rolle und Verantwortung anderer Unterstützungssysteme berücksichtigt und entsprechende Schnittstellen ausgestaltet werden. Eine Einrichtung offener Anlaufstellen ist in diesem Zusammenhang sinnvoll. Verwaltungs- und Finanzierungsaufwand sind hierbei zu erörtern.

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Die geltenden Regelungen im SGB VIII zur Deckung des Unterstützungsbedarfs in der Übergangssituation im Erwachsenenalter gemäß §§ 13, 41 SGB VIII erscheinen grundsätzlich ausreichend (geprüft werden könnte allerdings der Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung von Maßnahmen). Im Übrigen ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe zur Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII verpflichtet. Hier hat er auch den Bedarf an Angeboten der Jugendsozialarbeit für sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen zu erheben.



Die Steuerung erzieherischer Hilfen und der Hilfen für junge Volljährige ist Aufgabe des fallverantwortlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Die Hilfestellung erfolgt durch Empfehlungen zum Vollzug, siehe Z.B. Empfehlungen des LJHA zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII (Fortschreibung März 2014). So beschreiben diese Empfehlungen sehr klar den Gesamtprozess des Hilfeverlaufs von der Einleitung und Vorberatung bis hin zur Abschlussphase. Sie sind eine wichtige Handlungsgrundlage.

Zur Sicherstellung erforderlicher ganzheitlicher Hilfen sind insb. verlässliche rechtskreisübergreifende Finanzierungsmöglichkeiten wichtig (siehe bereits oben).

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Eine Weiterführung des Kontakts zu den jungen Menschen nach Ende der Jugendhilfemaßnahme ist dringend notwendig, Vorschlag 1 und 3 wird daher befürwortet.

Vorschlag 2 müsste mit Ressourcen hinterlegt sein, um nicht nur bürokratischen Aufwand zu erzeugen.

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Den Vorschlägen zur Unterstützung der jungen Volljährigen in Übergangssituationen (Beratung, nachlaufende Besuche, Schaffung eigener gesetzlicher Regelung) wird ebenfalls grundsätzlich zugestimmt. Soweit Hilfe und Unterstützung durch das Jugendamt sichergestellt ist, wird allerdings keine unbedingte Notwendigkeit für die Einrichtung offener Anlaufstellen gesehen. Ein Vorteil dieser Anlaufstellen wäre ihre Niedrigschwelligkeit.

Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Kritisch ist unter II. Unterstützungsbedarf: Vorschlag 2 als aufsuchende Maßnahme zu betrachten. Im Hinblick auf das Entwicklungsziel Verselbständigung ist dies zumindest zu hinterfragen und müsste rechtlich sehr klar gefasst werden, um nicht zur Kontrolle zu werden.

Bezirkssozialverwaltung Bezirk Oberpfalz / Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS)

Grundsätzlich ist die verbindliche Entwicklung von Konzepten für Übergangsphasen, auch deren gesetzliche Vorgabe, positiv zu bewerten. Bei der Entwicklung der Konzepte sollten die jeweils beteiligten Institutionen / Sozialleistungsträger unbedingt eingebunden werden!

Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

Einschätzungen der BAGFW zu den Vorschlägen des BMFSFJ in I und II:

Die Ansprüche junger Volljähriger auf Leistungen der Jugendhilfe und begleitete Übergänge im jungen Erwachsenenleben sind gesetzlich deutlicher zu formulieren und die Altersgrenzen auszuweiten.

Die Gewährung der Leistungen nach § 41 SGB VIII muss erhalten und gestärkt werden. Die Altersgrenze der 21-Jahre muss mindestens auf die Vollendung des 25. Lebensjahres heraufgesetzt werden.

Auch danach muss es möglich sein, ggf. in eine Pflegefamilie zurückzukehren oder weiterhin unterstützende Jugendhilfeleistungen zu erhalten, wenn der Schritt in die Selbständigkeit noch nicht gelungen ist. Zu begrüßen wäre ein Anspruch auf eine längerfristig angelegte Nachbetreuung zur Festigung der Lebenssituation von Care Leavern nach dem Ende der stationären Hilfen.

Zur Vermeidung von existentiellen Notlagen sollte ein Leistungsanspruch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Übergang in andere Leistungssysteme abgeschlossen ist, festgeschrieben werden.

Außerdem ist verbindlicher als bislang klarzustellen, dass junge Volljährige auch dann einen Rechtsanspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe haben, wenn sie vor Eintritt der Volljährigkeit keine Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten haben.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter / AGJ

Zu den Vorschlägen 1-4:

Während Jugendliche aus verschiedenen Gründen heutzutage das Elternhaus erst zwischen 23 und 25 Jahren verlassen, sinkt die Inanspruchnahme von erzieherischen Hilfen mit der Vollendung des 18. Lebensjahres signifikant. Berichte aus der Praxis weisen darauf hin, dass hierfür in verstärktem Maße finanzielle Ressourcen ausschlaggebend sind. Von daher wird eine höhere rechtliche Verbindlichkeit des § 41 SGB VIII befürwortet. Dazu ist § 41 SGB VIII mit einem individuellen Rechtsanspruch bei entsprechendem Bedarf der jungen Volljährigen neu zu fassen.

Die Schaffung einer eigenständigen Regelung „Leaving Care“, die die Übergangssituation und den regelhaft mit ihr verbundenen Unterstützungsbedarf der jungen Volljährigen anerkennt, wird unterstützt. Allerdings bleibt auch hier die konkrete Ausgestaltung abzuwarten. Entsprechende Regelungen finden sich zudem bereits in der Übergangsgestaltung Perspektivklärung und Kontinuitätssicherung (§§ 36, 45 SGB VIII). In diesem Kontext sollten auch Regelungen zu den Schnittstellen mit den anderen Unterstützungssystemen eingefordert werden.

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Hier wird der **Vorschlag 3** bevorzugt, also die „Schaffung einer eigenständigen Regelung „Leaving Care“, die die Übergangssituation und den regelhaft mit ihr verbundenen Unterstützungsbedarf der jungen Volljährigen zur gelingenden Begleitung der Verselbständigung anerkennt.“

Damit wird die Verantwortung der öffentlichen Jugendhilfe für nicht gelingende Übergänge, die nicht vorhersehbar waren oder sich krisenhaft ergeben, gestützt.

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin, Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V. und Bundesverband der Kinder- und Jugendärzte

Vorschlag 3 und 4 wird unterstützt. Damit werden verlässliche Strukturen geschaffen, einerseits in Verantwortung der öffentlichen Jugendhilfe, flankiert von Anlaufstellen für nicht gelingende Übergänge, die nicht vorhergesehen wurden oder sich krisenhaft ergeben.

Deutscher Behindertenrat

In der Übergangssituation im Erwachsenenalter sind in der Regel Eltern oder bestimmte Vertrauenspersonen für junge Menschen wichtig. Beratung und Unterstützung der Eltern und der von den jungen Menschen selbst bestimmten Vertrauenspersonen müssen als notwendiger bedarfsgerechter Teil einer Konkretisierung der Regelung zur Beratung und Unterstützung junger Volljähriger – und zwar auch für Jugendliche unter gesetzlicher Betreuung – aufgenommen werden.

Soweit die Jugendhilfe Leistungsträger ist, muss sie die Verantwortung für eine angemessene Übergangsplanung übernehmen. Dabei sollte insbesondere beim Übergang in andere Leistungssysteme, vorrangig die Eingliederungshilfe, sichergestellt werden, dass die Leistungen nahtlos, zügig und bedarfsdeckend erbracht werden.

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Hier besteht eine Präferenz für den 3. Vorschlag zur Einrichtung einer eigenständigen Leaving-Care-Regelung. Auch Vorschlag 1 wird zugestimmt.

Vorschlag 2 wird als wenig praxistauglich eingeschätzt, da daraus zu schnell ein (rein) bürokratischer Vorgang werden könne.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Die Fachverbände unterstützen alle unter diesem Punkt dargelegten Vorschläge.

In Bezug auf Vorschlag 1 könnten einige Beratungs- und Unterstützungsleistungen beispielhaft im Gesetz aufgeführt werden, um die Lotsenfunktion des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe klarzustellen. In Bezug auf Vorschlag 4 ist darauf zu achten, dass entsprechende Anlaufstellen auch für Menschen mit Behinderung zugänglich sind. Im Rahmen der Gewährung der Leistungen nach § 41 SGB VIII muss dieser Anspruch auch den jungen Menschen (z.B. mit Lernbehinderung) zustehen, die das System der Eingliederungshilfe verlassen.

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Vorschlag 1 stimmen wir, soweit die Begleitung noch mit aufgenommen wird, zu.

Zu den Vorschlägen 2 und 3 geben wir keine Stellungnahme ab. Siehe Erläuterung unter 2.2..

Vorschlag 4 stimmen wir unter Vorbehalt zu. Hier bedarf es der Klarstellung, dass diese Angebote bei den Trägern angesiedelt sind, die bislang zuständig waren um den Kontakt zwischen Kind/Jugendlicher und der bisherigen begleitenden Fachkraft zu erhalten. Die Funktion dieses Angebotes ist näher zu qualifizieren. Darüber hinaus muss die materielle und personelle Grundlage des Angebots gesichert werden

III. Kostenheranziehung

Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

HANDLUNGSOPTIONEN

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

III. Kostenheranziehung

„Präferenz für Vorschlag 1. Vorschlag 2 auch gut gangbar und ggfs. sinnvoll für Selbstwirksamkeit der Kinder und Jugendlichen.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

III. Kostenheranziehung

„Kostenheranziehung bezieht sich auf das direkte Verfahren mit den jungen Menschen.“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Vorschlag 1: Reduzierung des Kostenbeitrags für junge Menschen auf 50 Prozent kombiniert mit der Regelung bestimmter Freibeträge in Bezug auf das Einkommen aus Ausbildung, Schülerjobs, Praktika oder Ferienjobs von der Kostenheranziehung ausgenommen werden; eine entsprechende Regelung ist im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz in § 94 Absatz 6 SGB VIII vorgesehen.

„Dem Vorschlag 1 wird zugestimmt.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 1

„APK: eher Zustimmung hier, aber grundsätzlich nur Heranziehung zu Kosten für Unterkunft und Verpflegung“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 1-2

„EREV/AFET: Grundsätzliche Zustimmung zu einer Kostenbeteiligung aus pädagogischen Gründen. Vorschlag 1 und 2 sind hinsichtlich der Freibeträge so zu konkretisieren, dass eine 25% Regelung nur unwesentlich überschritten werden kann.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

Vorschlag 3: Keine Kostenheranziehung für junge Menschen

„IGfH/Dialogforum PKH: Die rechtlichen Grundlagen der finanziellen Situation der jungen Menschen müssen einer Überarbeitung unterzogen werden, so z.B. die Regelung der Sparmöglichkeiten der fremduntergebrachten jungen Menschen wie die Inpflichtnahme der jungen Erwachsenen für finanzielle Verpflichtungen gegenüber den Eltern (bspw. Beerdigungskosten, Unterhalt). Generell wird in den Debatten der Expert_innenrunden des Dialogforums Pflegekinderhilfe auch eine Kostenbeteiligung der jungen Menschen von 50 Prozent als immer noch für zu hoch erachtet. Die Regelung reicht nicht aus, um Care Leavern explizite Möglichkeiten des Ansparens und der Vorsorge für die Zeit nach der Hilfe zu schaffen. Vor diesem Hintergrund ist ein Freibetrag von jeweils € 150 pro Monat und € 800 pro Jahr, der zudem nur auf bestimmte Einkommensarten begrenzt ist (vgl. § 94 Abs. 6 SGB VIII-E (KJSG)), unzureichend. (Dialogforum 2017: 13). Das Dialogforum Pflegekinderhilfe spricht sich dafür aus die Kostenbeteiligung junger Menschen abzuschaffen.“

Ruth Seyboldt, Careleaver e.V.

Vorschlag 3

„Der Careleaver e.V. spricht sich klar für diese Handlungsoption aus. Jungen Menschen in stationärer Jugendhilfe ist finanzielle Selbständigkeit zu ermöglichen und ein Ausgleich zu Benachteiligungen zu schaffen. Außerdem kann dadurch die Motivation für eine Erwerbstätigkeit oder Ausbildung gestärkt werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass junge Menschen, die von der Jugendhilfe in die Selbständigkeit starten, einen hohen finanziellen Bedarf haben, der ansonsten nicht gedeckt werden kann und bei vielen zu Verschuldung führt (z.B. Führerschein, Mietkaution und erste Miete, Wohnungseinrichtung, etc.).“

Dr. Gabriele Weitzmann, Bayerischer Jugendring / AGJ

Vorschlag 3

„Der Bayerische Jugendring befürwortet die vollständige Aufhebung der Kostenheranziehung für junge Menschen. Aufgrund der vielfältigen Herausforderungen und Benachteiligungen der betroffenen jungen Menschen für einen Start in ein eigenverantwortliches Leben muss auch die Möglichkeit einer Vermögensbildung vorhanden sein. Zudem werden damit Anreize zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gesetzt und eine wirtschaftliche Grundlage für eine echte Chance zur eigenbestimmten gesellschaftlichen Teilhabe geschaffen.“

Christian Weis, Deutscher Bundesjugendring e.V.

Vorschlag 3

„Der DBJR spricht sich für diesen Vorschlag aus. Begründung siehe Kommentar Weitzmann/BJR“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 3

„EREV/BVKE: Es wird richtig dargestellt, dass die bisherige Kostenheranziehung von jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung demotivierend ist und nicht dazu beiträgt, dass junge Menschen eigenverantwortlich ihre Zukunft planen können (z.B. durch Sparen für die Zeit nach Beendigung der Jugendhilfe). Umso wichtiger erscheint es, die Rechtstellung von Care Leavern zu stärken. Keinesfalls darf hinter die in § 94 Abs. 6 SGB VIII-KJSG vorgezeichnete Änderungen bei der

Kostenheranziehung junger Menschen zurückgefallen werden. Eine vollständige Befreiung wäre im Interesse der jungen Menschen. Aus diesem Grund sollte auf eine Kostenheranziehung von jungen Menschen verzichtet werden.“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Stellungnahme zu den Vorschlägen 1 bis 3:

Baden-Württemberg unterstützt die Vorschläge 1 bis 3, da eine deutliche Reduzierung des Kostenbeitrags zur Motivierung junger Menschen, eine Ausbildung anzutreten und durchzuhalten, beiträgt. Baden-Württemberg sieht den Bedarf einer Klarstellung der Regelungen, dass gemäß § 93 Abs. 4 SGB VIII das durchschnittliche Monatseinkommen des Vorjahres maßgeblich wäre, um nicht den Sinn und Zweck der Vorschläge 1 bis 3 zu konterkarieren.

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Zu überprüfen ist aus fachlicher Sicht eine entsprechende Regelung zur Reduzierung des Kostenbeitrags für junge Menschen, wie sie im KJSG enthalten war. Aus der Diskussion mit dem Landesheimrat Bayern wird deutlich, dass die derzeitige „75%-Regelung“ von den betroffenen jungen Menschen emotional als zusätzliche finanzielle Belastung und Benachteiligung gewertet wird. Zum Teil brechen junge Menschen deshalb auch Jugendhilfemaßnahmen ab oder verweigern Ferienarbeit oder Praktika. Erst kürzlich wurde diese Forderung wieder durch den Landesheimrat beim LJHA vorgebracht.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Präferenz für Vorschlag 1. Es muss bei jeglicher gesetzlichen Regelung aus Bremer Sicht darauf geachtet werden, dass nicht plötzlich der generelle Verzicht auf jeglichen Kostenbeitrag zum Regelfall wird (ohne die Möglichkeit hiervon als Jugendamt im Ermessen abzuweichen). Damit würden Hürden bei der Beendigung der Hilfen und dem Wechsel in andere Systeme aufgebaut werden, die nicht im Sinne der jungen Menschen (wie auch der Jugendhilfe) sein können.

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Vorschlag, den Kostenbeitrag für junge Menschen bei einer stationären Unterbringung zu reduzieren, wird begrüßt. Die Reduzierung sollte zumindest in dem durch das KJSG bereits vorgesehenen Umfang erfolgen. Eine darüber hinausgehende Reduzierung wäre im Interesse der jungen Menschen und sollte zumindest diskutiert werden.

Bezirkssozialverwaltung Bezirk Oberpfalz / Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS)

Bei der Kostenheranziehung junger Menschen für die Kosten von Pflegefamilien sollten verbindlich der Einsatz von Einkommen, die aus Tätigkeiten stammen, die dem Zweck der Leistung, insbesondere der Verselbständigung, dienen, entfallen.

Die schon unter TOP 2 geforderte Beachtung der Verselbständigung von Pflegekindern ist hier noch einmal zu betonen und muss im Rahmen der Übergangsplanung unbedingt mitgedacht werden!

Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

Einschätzungen der BAGFW zu den Vorschlägen 1-3:

Die Kostenheranziehung junger Menschen in vollstationären Leistungen gemäß § 94 Abs. 6 SGB VIII erschwert den häufig ohnehin schon belasteten Übergang in die Selbständigkeit zusätzlich. Eine ausreichende materielle Absicherung beispielsweise über eine Ansparmöglichkeit stellt eine Grundaussgangsbedingung zur Verselbständigung dar. Im Vergleich zu Gleichaltrigen sind sie mithin für die Bewältigung von wichtigen Anforderungen (z.B. Kaution für die erste Wohnung, Führerschein) benachteiligt. In der Praxis zeigt sich, dass für manche junge Menschen dies sogar ein Grund ist, die Hilfe oder die erforderliche Begleitung des Übergangs in die Selbständigkeit zu beenden oder abzubrechen. Zudem vermindert dieser Vorschlag auch den mit der Kostenheranziehung verbundenen hohen Verwaltungsaufwand. Es ist daher zu begrüßen, wenn keine Kostenheranziehung für junge Menschen besteht.

Die BAGFW weist darüber hinaus noch einmal darauf hin, dass derzeit viele junge Menschen in stationären Hilfen zur Erziehung rechtswidrig – aufgrund einer fehlerhaften Empfehlung der BAG LJÄ - aus dem Einkommen des aktuellen Jahres statt aus dem Einkommen des Vorjahres (§94 Abs. 6 i.V. mit §93 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII) herangezogen werden.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter / AGJ

Zu den Vorschlägen 1-3:

Als Vorsitzender der BAG Landesjugendämter möchte ich anregen § 96 Abs.4 SGB VIII dahingehend zu formulieren, dass lediglich die jungen Erwachsenen angemessen zu den Kosten herangezogen werden sollen, die auch sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Es soll grundsätzlich einen Unterschied machen, ob junge Menschen einen Ferien- oder Schülerjob machen, ob sie in Ausbildung gehen oder gar voll verdienen.

Wenn lediglich die jungen Menschen, die einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nachkommen, zu den Kosten herangezogen werden, ist auch die Formulierung von Ausnahmen bzw. Freibeträgen obsolet.

Die Reduzierung des Kostenbeitrags für junge Menschen wird grundsätzlich unterstützt, denn dies trägt zur Motivierung des jungen Menschen, eine Ausbildung anzutreten und durchzuhalten, wesentlich bei.

Einen vollständigen Verzicht auf eine Kostenbeteiligung lehnen wir jedoch ab. Unserer Meinung nach ist es für die Entwicklung des jungen Menschen zu einer eigenverantwortlichen und eigenständigen Persönlichkeit wichtig, für die Kosten des Lebensunterhalts herangezogen zu werden, wenn entsprechendes Einkommen überhaupt vorliegt.

Eine Beteiligung von 25 % halten wir in diesem Zusammenhang für ausreichend und angemessen. Die derzeitige Regelung von 75 % ist in jedem Fall zu ändern.

Aufgrund der derzeitigen unklaren Rechtslage, bezüglich der Frage, welches Jahr für die Einkommensberechnung nun maßgeblich ist, werden von Literatur und Rechtsprechung teilweise

unterschiedliche Meinungen vertreten, die zu großer Unsicherheit in der Praxis führen. Eine klarstellende gesetzliche Regelung ist deshalb dringend notwendig.

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Vorschlag 2 als anteiligen Beitrag erscheint in Anbetracht der diversen Belastungen und Entwicklungsaufgaben bei der Verselbstständigung sinnvoll, in Ausnahmefällen sollte auch eine komplette Befreiung von der Kostenheranziehung möglich sein.

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin, Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V. und Bundesverband der Kinder- und Jugendärzte

Vorschlag 2 erscheint sinnvoll, das Akzeptieren eines kleinen Beitrages zum Lebensunterhalt gehört zur Autonomieentwicklung dazu. Eine komplette Befreiung von einer Kostenheranziehung muss individuell allerdings auch möglich sein.

Deutscher Behindertenrat

Der DBR befürwortet angesichts der Vielzahl der beteiligten Kostenträger, dass für die damit verbundenen Probleme ein Lösungsweg verbindlich gesetzlich beschrieben wird. Aus der Sicht des DBR ist der weitestgehende **Vorschlag 3** der zielführende.

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Von den 3 Vorschlägen wird Vorschlag 1 favorisiert, da es wichtig sei, dass junge Menschen lernen, dass der Lebensunterhalt "verdient" werden muss und später mit ihrem eigenen Geld auszukommen. Die Reduzierung des Kostenbeitrages ist fachlich nachvollziehbar; 50 Prozent sollten nicht unterschritten werden und es sollte eine Abhängigkeit zur Anrechnung des Barbeitrages entstehen, da ansonsten Verselbstständigungen erschwert würden. Darüber hinaus sollte aber keine „Besserstellung“ gegenüber Volljährigen erfolgen, die ebenfalls in Ausbildung etc. sind und entweder zu Hause einen Kostenbeitrag leisten müssen oder sogar den Lebensunterhalt komplett alleine tragen. Grundsätzlich sollte bedacht werden, dass die Careleaver keine oder kaum die Möglichkeit haben Geld anzusparen, etwa für die Absolvierung des Führerscheins oder zur Vorsorge für den weiteren Lebensweg.

Aus Sicht der Jugendsozialarbeit wird vorgeschlagen, die jungen Menschen nicht mehr zu den Kosten heranzuziehen also den Vorschlag 3 unterstützen, da insbesondere für Care Leaver der Start ins Erwachsenenleben schwierig genug ist und diesen nicht mit Schulden bzw. ganz ohne eigene Rücklagen starten sollten.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Die Fachverbände stimmen damit überein, dass die bisherige Ausnahmeregelung zur Kostenheranziehung von jungen Menschen nicht ausreicht, um dem gesetzlichen Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe umfassend Rechnung zu tragen. Der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe – die Förderung der Entwicklung junger Menschen und ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit – ist mit einer Kostenheranziehung junger Menschen generell

unvereinbar. Junge Menschen mit Behinderung können nur dann gleichberechtigt am Leben in der Gemeinschaft teilhaben, wenn sie überhaupt nicht zu Kosten herangezogen werden. Vollstationäre Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe müssen für sie als echter Nachteilsausgleich einkommensunabhängig erbracht werden. **Aus Sicht der Fachverbände ist daher der Vorschlag 3 – keine Kostenheranziehung – der einzig akzeptable Vorschlag.**

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

In anderen Zusammenhängen erfolgt bei der Kostentragung eine Orientierung am Verursacherprinzip. Hier werden bislang oftmals denjenigen Belastungen auferlegt, die für die Ursachen der notwendigen Hilfen nicht verantwortlich gemacht werden können.

Die Vorschläge 1 und 2 lehnen wir ab.

Dem Vorschlag 3 stimmen wir zu.



TOP 4 Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern

B. Handlungsbedarf & C. Handlungsoptionen

Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

HANDLUNGSBEDARF

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

B. Handlungsbedarf

„IGfH/Dialogforum PKH: Nötig ist eine Konkretisierung der inhaltlichen Ausgestaltung der Beratung von Pflegeeltern, vor allem derjenigen, die Pflegekinder mit Behinderungen betreuen. Hier muss die Beratungskompetenz eher als Lotsenfunktion verstanden werden, die Fachberatung muss die Zugangswege zu behinderungsspezifischen Beratungs- und Unterstützungsangeboten (einschließlich Hilfsmittel) kennen und vermitteln können.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

B. Handlungsbedarf

„IGfH/Dialogforum PKH: Trotz der mit dem Bundeskinderschutzgesetz eingeführten Vorgaben in § 37 Abs. 2a SGB VIII wird in der Praxis der Umfang der Beratung der Pflegepersonen meist nicht im Hilfeplan dokumentiert. Darüber hinaus besteht Handlungsbedarf auch dahingehend, dass die Art der Beratung (etwa durch einen bestimmten spezialisierten freien Träger) ebenfalls in den Hilfeplan aufgenommen werden muss. Das BVerwG hat entschieden (24.11.2017 – 5 C 15.16), dass die Regelung in § 37 Abs. 2a SGB VIII zur Verbindlichkeit der Feststellungen nicht kontinuierlich sichernd ist: „§ 37 Abs. 2a SGB VIII verpflichtet den Jugendhilfeträger nicht, aus Gründen der Hilfekontinuität bei der Bemessung des Pflegegeldes gem. § 39 SGB VIII den pauschalierten Satz des Grundbetrags für Pflege und Erziehung des zuvor zuständigen Jugendhilfeträgers zugrunde zu legen.“ Um Pflegeverhältnisse auch bei Zuständigkeitswechseln abzusichern, bedarf es einer Klarstellung des Gesetzgebers, dass die Regelung verbindlich ist. Eine solche Festschreibung der Bedingungen der Hilfe einschließlich des Pflegegeldes ist auch bei Fallübergaben an den Sozialhilfeträger, wenn es um Pflegekinder mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung geht.“

HANDLUNGSOPTIONEN

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

Handlungsoptionen

„IGfH/Dialogforum PKH: Dialogforum: Bei den Vorschlägen unter Kapitel C fehlt ein Aspekt gänzlich, der hier betont werden soll: Die soziale und versicherungsrechtliche Absicherung der Pflegepersonen (z.B. angemessene Alterssicherung, Schadensregulierung etc.) muss vorangetrieben werden. Pflegefamilien sind wichtige Partner im Spektrum der Hilfen zur Erziehung und eine zentrale

zivilgesellschaftliche Ressource. Ihr hohes Engagement trägt zur Erfüllung von Jugendhilfeaufgaben bei und sollte angemessene Wertschätzung und Anerkennung erfahren. Hierzu gehört auch, eine angemessene soziale Absicherung von Pflegepersonen zu gewährleisten und somit auch zu verlässlicheren Rahmenbedingungen beizutragen. Dies kann auch einen weiteren Anreiz für Interessierte bieten, sich als Pflegefamilie zur Verfügung zu stellen (Dialogforum 2015: 17). Der bundesweite Mangel an Pflegefamilienbewerber_innen, insbesondere in städtischen Ballungsräumen, verweist zudem auf ein strukturelles Problem hinsichtlich Zugängen und Akquisestrategien, aber auch der „Attraktivität“, sich als Pflegeperson oder -familie zu bewerben. So gilt es, die soziale, rechtliche und finanzielle Absicherung von Pflegepersonen so zu gestalten, dass sie in die Lage versetzt werden, ein Pflegekind aufzunehmen, ohne persönliche und finanzielle oder (versicherungs-)rechtliche Risiken fürchten zu müssen. Rechtlicher Regelungsbedarf zeigt sich hinsichtlich der sozialen und versicherungsrechtlichen Absicherung von Pflegepersonen in mehrfacher Weise, z.B. hinsichtlich Versicherungsfragen (Rente, Haftpflicht, weitere Versicherungen) oder finanziellen Fragen (fehlende Elterngeldregelung u.ä.). 1. Um eine angemessene Alterssicherung zu erreichen wäre zu prüfen, ob es einer verbindlichen Übernahme der hälftigen Kosten pro Pflegekind und evtl. als Pauschale bedarf und ob die Anerkennung von Erziehungszeiten im Rentenrecht erweitert werden müsste. Rechtlich könnte z.B. die Ergänzung von § 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII in Erwägung gezogen werden, dass die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson pro Pflegekind erfolgt. Kümmern sich zwei Personen um ein Pflegekind und nehmen deshalb finanzielle Einbußen in Form von Rentenversicherungsbeiträgen in Kauf, müssen auch beide Pflegeeltern einbezogen sein. Die verbesserte finanzielle Absicherung von Pflegepersonen sollte nochmal genau auf den Prüfstand gestellt werden, so die einhellige Meinung (Dialogforum 2015: 17). 2. Die Übernahme der Regulierung für von Pflegekindern verursachte Schäden sollte verbindlicher Teil der Pflegesätze werden. Rechtlich wäre eine Ergänzung von § 39 Abs. 4 SGB VIII um die Übernahme der Kosten für eine spezielle Versicherung für die Pflegekinder denkbar. Es geht hier insbesondere um die Absicherung von Schäden im Binnenverhältnis, die Pflegekinder nicht nur fahrlässig, sondern auch mit Vorsatz begehen, da diese dann kaum von den Pflegeeltern in Regress genommen werden können und die Pflegeeltern auf den Kosten sitzen bleiben (Dialogforum 2015: 17).“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

Vorschlag 1: Gesetzliche Klarstellung zur Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern vor der Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer eines Pflegeverhältnisses im Hinblick auf die unterschiedlichen Anforderungen und Herausforderungen an bzw. für die Pflegeeltern bezüglich...

„IGfH/Dialogforum PKH: Das Dialogforum begrüßt den Vorschlag 1. In der Fachpraxis herrscht Einigkeit darüber, dass die professionelle Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen zentral für den Verlauf und die Stabilität von Pflegeverhältnissen sind. Familien, die sich der anspruchsvollen Aufgabe annehmen, ein Pflegekind in den eigenen Haushalt aufzunehmen, bleiben private Familien und übernehmen bei Gewährung von Vollzeitpflege gleichzeitig einen öffentlichen Auftrag, für dessen gutes Gelingen die öffentliche Jugendhilfe in der Verantwortung ist (Dialogforum 2017: 8). Bei der Erfüllung dieser anspruchsvollen Aufgabe benötigen sie Begleitung und Unterstützung. Mit einer Stärkung des Beratungsanspruchs der leiblichen Eltern korrespondiert eine verstärkte Betonung und Bündelung des Anspruches auf Beratung und Unterstützung für die Pflegeeltern in § 37 SGB VIII. Im KJSG war erstmalig auch die Förderung, Beratung und Unterstützung von Zusammenschlüssen von Pflegepersonen als Sollvorschrift mit hohem Verpflichtungsgrad aufgenommen worden. Beides wird von der Expert_innenrunde im Dialogforum Pflegekinderhilfe im Zusammenspiel mit der Stärkung

der Beratung von leiblichen Eltern sehr begrüßt (Dialogforum 2017: 8). Vorschlag 1 sollte weiter konkretisiert werden: Zur Qualitätsentwicklung bzgl. der Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern gehört auch die Etablierung von Pflegeeltern- und Elterngruppen sowie die Förderung, Beratung und Unterstützung von Zusammenschlüssen von Pflegeeltern, Pflegekindern und Eltern, unter dem Aspekt gelebter Beteiligung und Interessenvertretung. Ein qualifiziertes und mit Mindeststandards versehenes, gut erreichbares Fort- und Weiterbildungsangebot, Supervision und Kriseninterventionen für Pflegeeltern sind wichtig, um Sicherheit und Reflexionsmöglichkeiten zu geben. Darüber hinaus muss gesetzlich klargestellt werden, dass Pflegepersonen ein Wunsch- und Wahlrecht hinsichtlich des sie betreuenden Trägers haben.“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Vorschlag 1

„Vorschlag 1 wird unterstützt.“

Daniel Grein, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Vorschlag 1

„Der Deutsche Verein begrüßt eine Zusammenführung der Regelungen zur Qualifizierung und Unterstützung von Pflegepersonen mit dem Ziel der gesetzlichen Klarstellung entsprechend § 37 SGB VIII-E (RegE-KJSG).“

Ruth Seyboldt, Careleaver e.V.

In: Vorschlag 1

Gesetzliche Klarstellung zur Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern vor der Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer eines Pflegeverhältnisses im Hinblick auf die unterschiedlichen Anforderungen und Herausforderungen an bzw. für die Pflegeeltern bezüglich.

„Es braucht einen gesetzlichen Anspruch auf Beratung und Unterstützung über die Jugendhilfe hinaus, wenn Pflegekinder über das Hilfeende hinaus bei den Pflegeeltern leben. Dieser Anspruch würde sich am Anspruch auf Beratung und Unterstützung von Careleavern gemäß § 41 Abs. 3 SGB VIII orientieren.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Vorschlag 1:

... der Förderung der Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zu seinen leiblichen Eltern.

„Die Qualität der fachlichen Beratung ist zu erhöhen.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Vorschlag 1:

... der Förderung der Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zu seinen leiblichen Eltern.

„Bei Nachvollzug und Verwandtschaftspflege ist der gleiche fachliche Anspruch sicherzustellen.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

Vorschlag 2: Verbindlichere rechtliche Vorgaben zur Finanzierung von Beratungs- und Unterstützungsleistung für Pflegefamilien (zum gesetzgeberischen Handlungsbedarf vgl. Eschelbach/Szylowicki, in: Forum Erziehungshilfe, H. 1 / 2014, S. 56 – 59).

„IGfH/Dialogforum PKH: Das Dialogforum spricht sich dafür aus zu berücksichtigen, dass häufig junge Volljährige auch nach der Einstellung von Jugendhilfeleistungen noch bei ihren Pflegeeltern leben. In diesen Fällen müssen auch diese Pflegepersonen weiterhin beraten und unterstützt werden. Nötig ist eine Ergänzung von § 37 Abs. 2 SGB VIII (auch wenn junge Volljährige bei Pflegepersonen leben) und ggf. eine Kopplung an den Anspruch auf Beratung und Unterstützung von Careleavern gem. § 41 Abs. 3 SGB VIII.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

Vorschlag 2

„IGfH/Dialogforum PKH: Die Beratung und Begleitung von Pflegefamilien nach § 37 Abs. 2 SGB VIII durch freie Träger muss rechtlich abgesichert werden, vergleichbar mit anderen Leistungen, durch Vorgaben für Leistungs-, Entgelt und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen. Dies könnte durch die Aufnahme in den Katalog des § 78a SGB VIII erfolgen, etwa durch eine Nr. 8, um Leistungen der Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen abzusichern. Mit Bezug zu § 78 Abs. 2 SGB VIII-E (KJSG): In der Praxis sind in einigen Regionen bereits freie Träger im Rahmen der Pflegekinderhilfe tätig, aktuell ist aus verschiedenen Gründen eine ansteigende Zahl des Outsourcings dieser Leistungen durch die Jugendämter zu beobachten. Die in diesem Bereich tätigen freien Träger übernehmen insbesondere Aufgaben der Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen nach § 37 Abs. 2 SGB VIII und fördern dadurch passgenaue Hilfen vor Ort, auch für Pflegefamilien, die Kinder mit besonderen Bedarfen aufgenommen haben. Um die Qualität der Arbeit der freien Träger in diesem Bereich sicherzustellen sind Regelungen zu entsprechenden Vereinbarungen notwendig. Die Inhalte von § 78 Abs. 2 SGB VIII-E (KJSG) werden daher begrüßt.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 2

„Zustimmung unter Bezug auf Vorschlag 1“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 1-2

„EREV/AFET: Der AFET unterstützt dieses Anliegen und die Klarstellungsabsichten und stimmt dem Vorschlag 2 und 3 zu“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Vorschlag 1-3

„Die Handlungsoptionen werden abgelehnt. Um hier tatsächlich Änderungen vorzunehmen zu können, müsste zunächst das Verhältnis der Leistungen im SGB VIII sowie SGB XII/SGB IX zueinander geklärt werden. Insbesondere müsste hier auch klar sein, welcher Träger welche Leistungen und welche Beratungen vornehmen müsste. Dies wird aus keinem der Vorschläge wirklich deutlich.“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Stellungnahme zu den Vorschlägen 1 bis 3:

Baden-Württemberg unterstützt die Vorschläge 1 bis 3, jedoch ist zu berücksichtigen, dass behinderte Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem SGB XII bzw. künftig dem SGB IX erhalten, spezifische Beratungs- und Hilfeangebote benötigen, die der originär zuständige Leistungsträger anzubieten bzw. zu organisieren hat.

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Zur Bedeutung der Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern sowie den Optimierungsmöglichkeiten wird auch auf die Ausführungen zu TOP 2 verwiesen. Inhaltlich werden die Ausführungen im Arbeitspapier nachdrücklich unterstützt. Es handelt sich wie beschrieben um ein komplexes Beziehungsgefüge und schwieriges Spannungsfeld. Der Auswahl, Begleitung, Beratung und Qualifizierung von Pflegefamilien kommt deshalb zentrale Bedeutung bei der Sicherstellung eines am Kindeswohl orientierten Hilfeverlaufes zu. Auch hier sind entsprechende Optimierungsmöglichkeiten insb. im Vollzug, der Auswahl und Qualifizierung und insb. der unterstützenden Begleitung und Hilfestellung im Einzelfall zu prüfen und umzusetzen (s.a. Ausführungen bei TOP 2 sowie Vorbemerkung). Dies gilt insb. auch für Pflegepersonen, die ein Kind mit Behinderung in Vollzeitpflege aufgenommen haben. Insb. die Regelungen in §§ 36, 37 und 77 SGB VIII stellen bereits eine gute gesetzliche Grundlage dar. Inwieweit darüber hinaus gesetzliche Handlungsbedarfe bestehen, muss mit der Praxis im Einzelnen erörtert werden.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Die Klarstellung der Beratung von Pflegepersonen sehen wir als hilfreich und sachgerecht an ebenso wie konkretere Vorgaben zur Finanzierung.

Die Erfahrungen in der Praxis im Land Bremen sind hier durchweg positiv; ein gesetzlich klargestellter Beratungsanspruch befördert die notwendige Professionalisierung, dient der Qualitätssicherung und dem Kinderschutz und steigert auch die Attraktivität der Tätigkeit als Pflegeeltern. Er sollte im Sinne der Inklusion auch für Pflegeeltern gelten, die Kinder nach SGB IX oder XII aufnehmen, daher Zustimmung zu allen drei Vorschlägen.

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Vorschläge zur gesetzlichen Klarstellung der Beratung und Unterstützung von Pflegeeltern sowie zu einer verbindlichen gesetzlichen Regelung der Finanzierung solcher Leistungen werden unterstützt. Die Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern ist im Interesse des untergebrachten

Kindes bzw. Jugendlichen. Dies gilt auch für Kinder, die gemäß § 54 Abs. 3 SGB XII/ § 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX in einer Pflegefamilie untergebracht sind.

Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Pflegeeltern sind in die schulischen Mitbestimmungs- und Beratungsprozesse regelmäßig einbezogen. Eine ortsnahe Beratung und Unterstützung, auch wenn der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe sich außerhalb des relevanten Sozialraums befindet, könnte in vielen Fällen zu einer Verbesserung der gemeinsamen Verantwortungsübernahme im Handlungsfeld Schule beitragen. Zudem könnte dies in Vorbereitung einer Rückkehr in das Lebensumfeld der Herkunftsfamilie die Kommunikation erleichtern.

Alle drei Vorschläge (Klarstellung zur Beratung von Pflegeeltern, verbindliche Vorgaben zur Finanzierung der Leistungen, Klarstellung, dass Anspruch auch bei der Aufnahme auf Grundlage § 54 Abs. 3 SGB XII/§ 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX (ab 2020)) erscheinen sinnvoll im Sinne einer Verbesserung der aktuellen rechtlichen Situation.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ

Die AGJ-Gesamt-AG teilt die im Arbeitspapier deutlich werdenden Qualifizierungsbestrebungen des Pflegekinderwesens. Besonders die Betrachtung des detailreichen Vorschlags 1 zur gesetzlichen Klarstellung des Beratungs- und Unterstützungsanspruchs von Pflegeeltern, der nahezu vollständig die Herausforderungen einer Vollzeitpflege aufzählt, illustriert erneut die bereits einführend in diese Vorabkommentierung benannten Bedenken zur Rechtweite der Impulswirkung von Recht. Im Arbeitspapier vermisst wird eine Bezugnahme auf die Ausdifferenzierung von § 37 SGB VIII-RegE-KJSG. Wirklich sinnvoll wäre für Pflegefamilien für Kinder mit und ohne Behinderung, wenn ein ausdrücklicher Anspruch auf fachspezifische Begleitung durch einen geeigneten Pflegekinderfachdienst verankert würde. Solange das fachpolitische Ziel der Gesamtzuständigkeit unter dem Dach des SGB VIII noch nicht umgesetzt ist, ist zusätzlicher Nährboden für Zuständigkeitsstreitigkeiten unbedingt zu vermeiden, wie er sich hier in Vorschlag 3 andeutet (dazu näher schon unter Top 2 II).

Bezirkssozialverwaltung Bezirk Oberpfalz / Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS)

Pflegeeltern sind zu unterstützen, damit diese ihre Aufgaben im Sinne der Pflegekinder gut erfüllen können. Dies gilt umso mehr bei Pflegefamilien, die Kinder oder Jugendliche mit einem besonderen Unterstützungsbedarf aufgrund einer geistigen und / oder körperlichen Behinderung, aufnehmen.

Es ist unstrittig, dass die Betreuung, Pflege und Erziehung eines Kindes mit Behinderungen für die Pflegefamilien zusätzliche Herausforderungen bedeutet und dass es von vielen Seiten Unterstützungsangebote gibt, die oftmals unübersichtlich sind. Es ist aber davon auszugehen, dass sich die derzeitige Situation mit der flächendeckenden Einführung des Teilhabe- und Gesamtplanverfahrens durch das Bundesteilhabegesetz verbessern wird. Ob die Verbesserungen ausreichen oder ob in einigen Bereichen noch Nachbesserungen erforderlich sind, bleibt abzuwarten.

Ferner wird sich ab 2020 die Situation für behinderte Pflegekinder ab der Volljährigkeit verbessern, da nach § 113 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 80 SGB IX nunmehr ausdrücklich auch volljährige behinderte Menschen Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie erhalten können.

Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

Einschätzungen der BAGFW zu den Vorschlägen 1-3:

Die Intention, die Rechte von Pflegekindern, Pflegefamilien und Herkunftsfamilien bzw. die Eltern zu stärken, wird von der BAGFW begrüßt.

Dabei die Beratungs- und Unterstützungsangebote für Pflegeeltern insbesondere auch für Pflegepersonen, die ein Kind oder einen Jugendlichen auf der Grundlage von § 54 Abs.3 SGB XII / § 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX aufgenommen haben, verbindlich gesetzlich zu regeln und zu präzisieren sowie entsprechende verbindliche rechtliche Vorgaben zur Finanzierung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen zu schaffen, wird für sinnvoll erachtet.

Die BAGFW hält es für dringend erforderlich, dass die Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern im jeweils erforderlichen Umfang als eine Leistung der Jugendhilfe ausgestaltet wird, für die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern abzuschließen sind (s.o.).

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter / AGJ

Zu den Vorschlägen 1-3:

Auch hinsichtlich des TOP 4 – Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern gilt es auf die insgesamt zu vage und inhaltlich wenig substantielle Ausgestaltung der Vorschläge hinzuweisen. Ein Votum kann aus diesem Grund nur schwer erfolgen.

Professionelle Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern ist zentral für den Verlauf und die Stabilität von Pflegeverhältnissen. Eine gesetzliche Klarstellung zur Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern erscheint jedoch obsolet, sofern die unter TOP 2 beschriebene Perspektivklärung konsequent umgesetzt wird.

Hinzu kommt, dass die vorhandenen gesetzlichen Regelungen die Jugendhilfeträger bereits jetzt verpflichten, eine verlässliche, kontinuierliche und qualitative Beratung von Pflegeeltern-bewerbern und Pflegeeltern sicherzustellen. Gemäß § 37 Abs. 2 SGB VIII haben Pflegeeltern vor der Aufnahme des Pflegekindes und während der Dauer des Pflegeverhältnisses einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung gegenüber dem öffentlichen Jugendhilfeträger (§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegepersonen nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII bedürfen (§ 37 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Die aktive Umsetzung der Verpflichtung der Jugendhilfeträger muss sich in Form, Intensität und thematischer Schwerpunktsetzung immer an den Erfordernissen im Einzelfall orientieren.

Die Formulierung verbindlicherer Vorgaben zur Finanzierung bleibt zu vage, um sie beurteilen zu können.

Eine gesetzliche Klarstellung in § 37 SGB VIII, dass auch Pflegepersonen, die ein Kind oder einen Jugendlichen auf der Grundlage des § 54 Abs. 3 SGB XII bzw. § 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX aufgenommen haben, einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung haben, erscheint sinnvoll.

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

In der Fachpraxis herrscht Einigkeit darüber, dass die professionelle Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen zentral für den Verlauf und die Stabilität von Pflegeverhältnissen sind (Dialogforum

2017, S. 8). Wie mit § 37 Abs. 2a SGB VIII vorgesehen, ist zwingend das Ziel zu verfolgen, die Kontinuität der Hilfe zu sichern und zu stärken, um auf diese Weise Stabilität in den Lebensverhältnissen von Kindern bzw. Jugendlichen in Pflegefamilien herzustellen und zu sichern.

In diesem Sinne sind verbindliche Beratung, Unterstützung und die Finanzierung zwingend, dies gilt insbesondere für Pflegeeltern, die ein behindertes Kind betreuen, **also Vorschlag 2 und 3.**

Auch in diesem Zusammenhang könnte die Nutzung der Expertise der in der Begutachtung von behinderten Kindern und Jugendlichen erfahrenen Kinder- und Jugendärzte aus dem ÖGD / KJGD sinnvoll sein.

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin, Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V. und Bundesverband der Kinder- und Jugendärzte

In der Fachpraxis herrscht Einigkeit darüber, dass die professionelle Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen zentral für den Verlauf und die Stabilität von Pflegeverhältnissen sind (Dialogforum 2017, S. 8). Wie mit § 37 Abs. 2a SGB VIII ist zwingend das Ziel zu verfolgen, die Kontinuität der Hilfe zu sichern und zu stärken, um auf diese Weise Stabilität in den Lebensverhältnissen von Kindern bzw. Jugendlichen in Pflegefamilien herzustellen und zu sichern.

In diesem Sinne sind verbindliche Beratung, Unterstützung und die Finanzierung zwingend, dies gilt insbesondere für Pflegeeltern, die ein behindertes Kind betreuen, also Vorschlag 2 und 3.

Deutscher Behindertenrat

Die Aussagen zur Funktion und Bedeutung von Beratung und Unterstützung treffen uneingeschränkt auch und in besonderer Weise auf Pflegeverhältnisse mit einem Kind oder Jugendlichen mit einer körperlichen und/oder einer geistigen Beeinträchtigung zu. Verlauf und Stabilität von Pflegeverhältnissen hängen ganz wesentlich von der professionellen Beratung und Unterstützung durch geeignete Fachdienste ab.

Die Zusammenarbeit mit den Eltern des Kindes, die Realisierung etwaiger Rückkehroptionen, die Erarbeitung von Lebensperspektiven und die Förderung der Beziehung zu den leiblichen Eltern treffen bei Pflegefamilien mit einem Kind mit Behinderung auf die Erfordernisse, die sich aus der Behinderung des Kindes ergeben, zusammen. Sie führen zu besonderen Anforderungen an die Erziehung des Kindes. Förderung, Therapie und Pflege müssen organisiert und in den Alltag des Kindes und der Familie integriert werden. Das alles nach Möglichkeit in der Lebenswelt aller Kinder und Jugendlichen, um Aussonderung zu vermeiden und Teilhabe zu ermöglichen. Ohne die Unterstützung und Beratung kann das nicht gelingen. Eine den Anforderungen und Herausforderungen entsprechende professionelle Begleitung der Familien ist daher unbedingt sicherzustellen.

Zur aktuellen Rechtslage wird ausgeführt, dass über einen „Erst-recht-Schluss“ bereits heute ein umfassender Beratungsanspruch für Pflegeeltern mit Kindern mit Behinderung besteht. Eine konsequente Umsetzung ist jedoch in der jugendhilferechtlichen Praxis nicht erkennbar. Eine rechtliche Stärkung des Beratungs- und Unterstützungsanspruchs ist daher unbedingt angezeigt. Fraglich ist allerdings, ob dies bei einem Verbleib der Zuständigkeit für Pflegekinder mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung in der Eingliederungshilfe nach SGB XII/SGB IX in § 37 SGB VIII sinnvoll geregelt werden kann. Wie schon unter TOP 2 ausgeführt, könnten durch eine „doppelte Zuständigkeit“ von Eingliederungshilfeträger und Kinder- und Jugendhilfeträger für Leistungen für behinderte Pflegekinder neue Zuständigkeitsfragen aufkommen und damit neue

„Verschiebebahnhöfe“ entstehen. Wenn es nicht zur angestrebten Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung kommt, sollte der qualifizierte Anspruch der Pflegefamilien auf Beratung und Unterstützung in dem für den Träger der Eingliederungshilfe zuständigen Leistungsgesetz, dem SGB IX, geregelt werden.

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Die Klarstellung der Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern ist fachlich sinnvoll und gerade bei Erörterung der Zusammenarbeit mit den Herkunftseltern und evtl. Rückkehroptionen sowie im Rahmen der Eingliederungshilfe notwendig. Auch eine Konkretisierung der Finanzierung ist sinnvoll, gerade im Rahmen der Kostenerstattung zwischen den Jugendämtern. Landkreise haben z.B. zahlreiche Unterbringungen von Städten und leisten für diese Pflegefamilien auch die Beratung und Unterstützung. Es gibt eine Präferenz für den 1. Vorschlag. Dies wird z.B. in Bonn bereits weitgehend umgesetzt. Andererseits wird er als zu detailliert für ein Bundesgesetz eingeschätzt. Daher auch Zustimmung zu Vorschlag 2 und 3.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Die Aussagen zur Funktion und Bedeutung von Beratung und Unterstützung treffen uneingeschränkt auch und in besonderer Weise auf Pflegeverhältnisse mit einem Kind oder Jugendlichen mit einer körperlichen und/oder einer geistigen Behinderung zu. Verlauf und Stabilität von Pflegeverhältnissen hängen ganz wesentlich von der professionellen Beratung und Unterstützung durch geeignete Fachdienste ab. Die Zusammenarbeit mit den Eltern des Kindes, die Realisierung etwaiger Rückkehroptionen, die Erarbeitung von Lebensperspektiven und die Förderung der Beziehung zu den leiblichen Eltern treffen bei Pflegefamilien mit einem Kind mit Behinderung auf die Erfordernisse, die sich aus der Behinderung des Kindes ergeben. Sie führen zu besonderen Anforderungen an die Erziehung des Kindes. Förderung, Therapie und Pflege müssen organisiert und in den Alltag des Kindes und der Familie integriert werden; das alles nach Möglichkeit in der Lebenswelt aller Kinder und Jugendlichen, um Ausgrenzung zu vermeiden und Teilhabe zu ermöglichen. Ohne die Unterstützung und Beratung kann das nicht gelingen. Eine den Anforderungen und Herausforderungen entsprechende professionelle Begleitung der Familien ist daher unbedingt sicherzustellen.

Bei der Beschreibung der aktuellen Rechtslage wird zwar ausgeführt, dass über einen Erst-Recht-Schluss bereits jetzt ein Beratungsanspruch der Pflegeperson nach § 37 Abs.2 S.1 SGB VIII auch außerhalb eines Pflegeverhältnisses nach SGB VIII besteht; dies würde demnach auch Pflegeverhältnisse über das SGB XII/SGB IX einbeziehen. Dies ist rechtlich nachvollziehbar. Allerdings weisen die Fachverbände darauf hin, dass eine entsprechende Handhabung in der jugendhilferechtlichen Praxis in der Regel nicht besteht und ein entsprechender Anspruch der Pflegeeltern de facto nicht „gelebt“ wird. **Die Fachverbände sprechen sich daher deutlich für Vorschlag 1 und insbesondere Vorschlag 3 aus.**

Nach Ansicht der Fachverbände wäre die bessere Lösung jedoch die Regelung der Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung. Wie schon unter TOP 2 ausgeführt, könnten durch eine „doppelte Zuständigkeit“ von Eingliederungshilfeträgern und Kinder- und Jugendhilfeträgern für Leistungen für behinderte Pflegekinder nämlich neue Zuständigkeitsfragen aufkommen und damit neue Verschiebebahnhöfe entstehen. Für den Fall, dass eine Gesamtzuständigkeit (noch) nicht kommt,

sollte der qualifizierte Anspruch der Pflegefamilien auf Beratung und Unterstützung in dem für den Träger der Eingliederungshilfe zuständigen Leistungsgesetz, dem SGB IX, jedenfalls eindeutig geregelt werden.

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Zu den Vorschlägen:

Vorausgesetzt die Bedarfsorientierung bleibt erhalten und die Vorgaben zur Finanzierung sind nicht als Deckelung zu verstehen, stimmen wir den Vorschlägen 1-3 zu.

TOP 5 Heimerziehung

A. Sachverhalt

Online-Komentierungen der AG-Mitglieder

I. RECHTSENTWICKLUNG

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Absatz 2

In der **Neuzeit** wurden Heime als Einrichtungen verstanden, die über die reine Versorgung auch auf die Erziehung „verwaister“ und „verwahrloster“ Kinder abzielten.)

„EREV/IGfH: Neuzeit beschreibt die (kurze) Zeit zwischen dem 17./18. Jahrhundert. Es muss heißen: „Seit etwa 1600 wurden Einrichtungen als Heime verstanden ...“ Zusätzlich muss ergänzt werden, dass Heime zwar über reine Versorgung hinausgingen, Erziehung aber in großen Anstalten und repressiver Weise vornahmen.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Absatz 2

'Diese Interpretationen prägten das Bild der Heimerziehung bis in die ersten drei Jahrzehnte der Bundesrepublik Deutschland hinein. Inzwischen zeigt sich die Heimerziehung als eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensorte und Lebensformen.'

„EREV/IGfH: Genauer: bis in 1970er Jahre. Bei der Ausdifferenzierung von Heimerziehung und der damit verbundenen Vielzahl unterschiedlicher Lebensorte und Lebensformen muss betont werden, dass diese sich im Zuge von Heimreformen vollzog.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Absatz 3

In der **aktuellen jugendpolitischen Diskussion** der letzten Jahre wird, insbesondere vor dem Hintergrund unterschiedlicher Interessen der kommunalen Gebietskörperschaften als Kostenträger einerseits und der Träger der freien Jugendhilfe als Träger der Einrichtungen andererseits...

„EREV/IGfH: Die Ausführungen zur jugendpolitischen Diskussion gehört zu „B: Handlungsbedarf“.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Absatz 4

Gleichzeitig wird eine kontinuierliche Standardabsenkung im sogenannten „Regelbereich“ konstatiert. Diese Entwicklung wird kritisch diskutiert. Die zunehmende Spezialisierung führe unter anderem zu einer Pathologisierung der Hilfeadressaten und -adressatinnen

„EREV/IGfH: Die Standardabsenkung im sogenannten Regelbereich ist auch vor dem Hintergrund, dass in diesem die allermeisten jungen Menschen nach § 34 betreut werden, zu kritisieren. Ergänzend zur Aussage der Pathologisierung von Hilfeadressat_innen ist zu betonen, dass durch die mit Spezialisierung einhergehenden Verlegungspraxen zwischen Regel- und Spezialeinrichtungen auch Beziehungsabbrüche verursacht werden. Die Vielzahl an entstehenden spezialisierten Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche auf Grundlage der jeweils zugeschriebenen besonderen Verhaltensweise (z.B. Schulaversion, gewaltorientiertes Verhalten) speziell betreut werden, muss aus unserer Sicht kritisch betrachtet werden. Es ist das Ziel zu verfolgen, sogenannte Regeleinrichtungen so zu gestalten, dass sie flexibel mit Kindern und Jugendlichen arbeiten können (siehe hierzu auch 8. Jugendbericht 1990). Der mit Spezialisierung teils einhergehende therapeutische Blick auf Kinder und Jugendliche verschiebt Heimerziehung zudem immer mehr zu einzelfallbezogenen Hilfearrangements und lässt die Gruppe als pädagogische Lebensumwelt zunehmend aus dem Blick geraten. Heimerziehung bietet aber gerade in ihrer besonderen Verflechtung von Individualität und sozialem Miteinander ein Feld, in welchem soziale und emotionale Fähigkeiten entwickelt werden können.“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

In: Absatz 4

Gleichzeitig wird eine **kontinuierliche Standardabsenkung** im sogenannten „Regelbereich“ konstatiert.

„Die Behauptung einer kontinuierlichen Standardabsenkung durch mehr Spezialangebote wird bestritten.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Absatz 4

Diese Entwicklung wird **kritisch** diskutiert.

„Diese Situation ist auch im Kontext des Paradigmas ambulanter or stationären Hilfen zu analysieren und nicht zu generalisieren. Die beschriebene Standardabsenkung im Regelbereich ist zu hinterfragen. Es kommt auf die Passung der Hilfen mit den Bedarfen der jungen Menschen an.“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Deutscher Behindertenrat

Die Sitzungsunterlage lässt gerade zu diesem Tagesordnungspunkt erkennen, dass die Situation von Kindern und Jugendlichen mit geistiger und/oder körperlicher Beeinträchtigung aus dem Blickwinkel der Kinder- und Jugendhilfe nur unzureichend erfasst wird. Auf die verschiedenen Anlässe und Ursachen für eine Unterbringung behinderter Kinder und Jugendlicher und die sich daraus ergebenden Besonderheiten wurde bereits hingewiesen. Auch gelten die zu Top 6 Inobhutnahme gemachten Aussagen im Grundsatz selbstverständlich auch für den gesamten Themenkomplex Heimerziehung. Des Weiteren sollte die Vorlage berücksichtigen, dass spezialisierte Angebote nicht grundsätzlich schlecht sind, sondern vielmehr bei besonderen Bedarfskonstellationen gerade bedarfsgerecht sein können.

Auch sollte berücksichtigt werden, dass im Rahmen der Fremdunterbringung, das Wahlrecht der Eltern und der Kinder im Vordergrund stehen sollten und nicht Kostenerwägungen (§ 36 Abs. 1 S. 3 und 4 SGB VIII).

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Vorbemerkung

Die Fachverbände begrüßen, dass das Arbeitspapier darauf abzielt, die Qualität der Heimerziehung weiterzuentwickeln. Das Arbeitspapier zeigt aber auch, dass die Weiterentwicklung einer inklusiven Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung keine hohe Priorität besitzt, da das System der Heimerziehung ausschließlich als Setting der Hilfen zur Erziehung im Rahmen des bisherigen SGB VIII erörtert wird. Die Weiterentwicklung der Qualität der Unterstützung von Kindern- und Jugendlichen in stationären Settings soll darauf ausgerichtet sein, die inklusive Bildung, Erziehung und Betreuung von allen Kindern und Jugendlichen zu fördern und zwar durch gleichwertige qualitative Standards.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung stellen fest, dass das Arbeitspapier bei der Weiterentwicklung der Qualität der Heimerziehung die Belange von Kindern mit Behinderungen und mit psychischen Erkrankungen und deren Eltern nicht ausreichend berücksichtigt. Solche rechtssystematische Betrachtung ist angesichts der Entwicklungen in der Praxis, die im stationären Bereich bereits durch die Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit massiven Verhaltensauffälligkeiten dominiert wird, wenig sinnvoll und wird den Bedarfen der Kinder nicht gerecht. Die Inklusive Lösung ist nicht nur die Frage der „Gesamtzuständigkeit“, sondern die menschenrechtliche Frage der Gleichbehandlung von allen Kindern und Jugendlichen (die gleichberechtigte Teilhabe an den Angeboten und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe) und die Frage der Weiterentwicklung der fachlichen pädagogischen Standards für alle Kinder.

In der Praxis ist die Gruppe der Kinder mit Mehrfachdiagnosen (z.B. Kinder mit psychischen Erkrankungen, bei denen später auch eine Intelligenzminderung in der Pubertät diagnostiziert wird, Jugendliche aus dem Grenzbereich Lernbehinderung/Geistige Behinderung) bekannt. Bei dieser Gruppe wird durch die Beschreibung des sog. primären Hilfebedarfs die Zuständigkeit der Jugendhilfe oder der Eingliederungshilfe bestimmt, so dass z.B. Kinder und Jugendliche mit Verhaltensauffälligkeiten sich manchmal zunächst in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und später in Einrichtungen der Eingliederungshilfe befinden. Diesen Verschiebebahnhöfen bei Kindern und Jugendlichen mit Mehrfachdiagnosen oder mit Verhaltensauffälligkeiten muss konzeptionell begegnet werden. Künftig muss die aufnehmende Einrichtung konzeptionell und personell in der Lage sein, inklusiv die individuellen Bedarfe der Kinder und Jugendlichen zu decken. Es muss die Gruppe der verhaltensauffälligen Jugendlichen in den Blick genommen werden, die bisher zwischen den Systemen der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe „wandert“.

Der dringende Handlungsbedarf ist bereits heute vorhanden. Schwierigkeiten bei der Abgrenzung zwischen dem erzieherischen Bedarf und kinderspezifischen Bedarf wegen Verhaltensauffälligkeiten stellen bereits heute eine große Herausforderung für alle Beteiligten dar.

Rechtsentwicklung/Rechtsslage

Die dargestellte Rechtsentwicklung bezieht sich auf die Hilfen zur Erziehung im SGB VIII. Die weitergehende Perspektive wird von Fachverbänden angeregt.

Begrifflichkeiten

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass der Begriff des „Heimes“ noch dem Heimgesetz vom 07. August 1974 entstammt, das bereits durch eigene Gesetze der jeweiligen Bundesländer und seit dem 01. Oktober 2009 für den Bereich der erwachsenen Personen durch das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBG) ersetzt wurde. An dieser Stelle regen die Fachverbände an, die Bezeichnung einiger Leistungen der Kinder- und Jugendliche als „Heimerziehung“ zu überprüfen. Angesichts der Aufarbeitung der Heimerziehung, die für die ehemaligen Heimkinder in der Eingliederungshilfe in der Stiftung Anerkennung und Hilfe⁴ gemündet ist, ist der Begriff des „Heimes“ nicht geeignet, die gegenwärtige Organisationsform der Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zu beschreiben. Es handelt sich um hochspezialisierte therapeutisch-pädagogische Settings für Kinder und Jugendliche.

Menschenrechtliche Perspektive

Weiterhin schlagen die Fachverbände vor, die menschenrechtliche Perspektive bei der Weiterentwicklung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu berücksichtigen, die eine Gleichbehandlung von allen Kindern mit und ohne Behinderung gebietet. Die völkerrechtlichen Vorgaben für die stationären Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung stammen aus der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, die bestimmen, dass Kinder und Jugendliche Subjekte eigener unveräußerlicher Rechte sind. Folgende Regelungen der **Kinderrechtskonvention**⁵ sind für die Weiterentwicklung von stationären Hilfen besonders zu beachten.

Art. 3 Garantie des Kindeswohls- das Wohl des Kindes ist bei allen Maßnahmen vorrangig

Art. 12 Berücksichtigung des Kindeswillens Jedes Kind darf sich in eigenen Angelegenheiten seine eigene Meinung bilden. Kinder haben das Recht, diese Meinung frei zu äußern und diese soll entsprechend dem Entwicklungsstand berücksichtigt werden.

Art. 19 Schutz vor Gewalt Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs.

Art. 23 (Absatz 2) Förderung behinderter Kinder Recht des Kindes auf besondere Betreuung (Hilfe)

In Art. 7 der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen wurde festgelegt, dass „Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können“, dass das Kindeswohl „bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, vorrangig zu berücksichtigen ist“ und die freie Meinungsäußerung zu gewährleisten ist.

B. Handlungsbedarf & C. Handlungsoptionen

Abschnittsübergreifende Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

B. Handlungsbedarf

⁴ <http://www.stiftung-erkennung-und-hilfe.de/DE/Startseite/start.html>

⁵ UN-Kinderrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989)

„EREV/IGfH: Grundsätzlich wird in der Darlegung des Handlungsbedarfs die Dringlichkeit von Reformen kaum deutlich. Handlungsbedarf besteht unter anderem deshalb, da die Zahlen stationärer Unterbringung in den letzten zehn Jahren deutlich gestiegen sind, aber damit längst keine zukunftsfähige, gute Heimerziehung verbunden ist und das Erziehungs- und Bildungshandeln in der Heimerziehung kaum Thema fachlicher Öffentlichkeit war und ist. Eine zukunftsfähige und inklusiv ausgerichtete Heimerziehung steht aber vor einer doppelten Herausforderung. Einerseits wird sie zukünftig noch mehr junge Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen begleiten und andererseits wird sie an dem Anspruch gemessen werden, wie sie während und nach der Heimerziehung es den jungen Menschen ermöglicht, ihr persönliches Leben im Rahmen des regulären institutionellen Gefüges des Aufwachsens und des Alltagslebens zu gestalten. Dies bedeutet der Anspruch wird intensiviert, dass Heimerziehung soziale Teilhabe ermöglicht und die jungen Menschen eine entsprechende Schul- und Berufsausbildung sowie einen Übergang in die reguläre Arbeitswelt finden. Ebenso haben sie damit einen Anspruch regulär am sozialräumlichen und politischen Alltagsleben teilnehmen zu können. Dies bedeutet Beteiligung nicht nur in der Heimerziehung zu stärken, sondern Beteiligung auch im Kontext der sozialen Teilhabe in den sozialräumlichen Bezügen der Heimerziehung zu sehen. Formen der Exklusivität und Spezialisierung sowie der Unterbringung in sozialräumlich nicht rückgebundenen Settings werden stärker begründungspflichtig und können nur darüber legitimiert werden, dass sie die soziale Teilhabe auf diesem Weg stärken und selbstwirksame Bildung und Erziehung ermöglichen. Diese Aspekte sind aber bisher in den Vorschlägen zu wenig berücksichtigt worden. Ebenso bedarf es einer Auseinandersetzung mit allgemeineren Zukunftsthemen wie Mobilität, Wohnungslosigkeit oder auch Veränderungen im Bereich von Bildung und Digitalisierung. Die Ausgestaltung einer inklusiven Heimerziehung sollte überdies nicht auf Behinderung reduziert werden, sondern es muss gefragt werden, wie sie z.B. auch soziale Herkunft und Migration berücksichtigt. Es werden in der Darlegung des Handlungsbedarfs zwar einige wichtige Kritikpunkte herausgearbeitet, aber noch kaum eine Zukunftsperspektive für die Heimerziehung im Rahmen einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe entwickelt.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

C. Handlungsoptionen

„EREV/IGfH: Grundsätzlich nehmen die Vorschläge die Perspektive einer inklusiven Erziehungshilfe nicht auf. Diese bedeutet soziale Teilhabe zu stärken und Heimerziehung stärker in das reguläre institutionelle Gefüge des Aufwachsens zu verankern sowie die Qualifizierung, Selbstpositionierung und Verselbständigung (vgl. 15. Kinder- und Jugendbericht) von jungen Menschen entsprechend als Gradmesser sozialer Teilhabe zu sehen. Damit sind insbesondere sozialräumlich rückgebundene und lokale in den Bildungs- und Ausbildungsgefügen und -netzwerken verankerte Wohngruppen und Einrichtungen zu fördern. Auch muss gefragt werden, wie Formen der Heimerziehung insgesamt flexibler und durchlässig – auch in Blick auf andere Hilfeformen – gestaltet werden können. Was in den Vorschlägen zudem insgesamt fehlt, ist die Berücksichtigung verschiedener Zielgruppen und Lebenssituationen (z.B. geschlechtliche Identität, Interkulturalität, Kinder mit psychischen Erkrankungen) sowie Differenzierungen in der Heimerziehung entlang von Alter und verschiedenen Heimerziehungsprofilen. Beispielhaft sei hier auf die spätestens seit 2010 steigende Aufnahme von Kindern unter 6 Jahren hingewiesen, die von Heimerziehung verlangt, konzeptuelle Weiterentwicklungen zur Stärkung der Beteiligung und Mitgestaltung der Eltern am Hilfeprozess auf den Weg zu bringen. Damit einhergehend ließe sich z.B. prüfen, ob die Umsetzung neuerer Konzepte wie die Aufnahme von Eltern und Kindern in stationäre Settings (z.B. Familiengruppen) rechtlich zu vereinfachen ist.“

Abschnittsübergreifende Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

So wie sich gesellschaftliche Rahmenbedingungen in einem laufenden Weiterentwicklungsprozess befinden, ist auch die Heimerziehung gefordert, diese Entwicklungen in einem laufenden Qualifizierungsprozess aufzugreifen und konzeptionell abzubilden. Hierzu ist die bereits laufende Fachdebatte über zeitgemäße pädagogische Konzepte und Qualitätssicherung in der stationären Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der stationären und teilstationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung fortzuführen (z.B. zu den Themen Partizipation, Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten, zur strukturellen und konzeptionellen Verankerung von Schutzkonzepten oder zur Sozialraumorientierung etc.). Die Tendenz einer zunehmenden Spezialisierung kann bestätigt werden. Dies gilt in gleichem Maße für stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, v.a. in Zusammenhang mit den besonderen Anforderungen an Einrichtungen, in denen freiheitsentziehende Maßnahmen angewandt werden. Im Papier wäre allerdings eine Formulierung im Sinne „zielgruppenspezifische Verbreiterung des Angebotsspektrums“ zutreffender (S. 28 f.). Die Verbreiterung findet in beide Richtungen statt: In Richtung weniger betreuungsintensiver Angebote, aber auch in Richtung hoch spezialisierter Angebote. Eine „kontinuierliche Standardabsenkung im sogenannten Regelbereich“ wie auf S. 29 festgestellt, entspricht nicht den Beobachtungen in Bayern. Für das Betriebserlaubnisverfahren gelten neben den Regelungen in den §§ 45 ff. SGB VIII die Fachlichen Empfehlungen zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII, Fortschreibung März 2014 des LJHA und die Richtlinien für Heilpädagogische Tagesstätten, Heime und sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung in der Bekanntmachung des StMAS vom 01.07.2017.

Optimierungsmöglichkeiten zu den im Papier angesprochenen Bereichen sind auch hier im Bereich Vollzug und fachlicher Empfehlungen umzusetzen (s.o.). Grundsätzliche gesetzliche Regelungsbedarfe werden dagegen nicht gesehen. Gesetzliche Änderungsbedarfe bestehen allerdings im Bereich der §§ 45 ff. SGB VIII, um die Aufsichtsmöglichkeiten über stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu verbessern und dem Kindeswohl entsprechend weiterzuentwickeln (s.a. Befassung 2. AG-Sitzung sowie JFMK-Umlaufbeschluss vom 23.02.2016). So reicht U.E. eine nur anlassbezogene Prüfermächtigung für das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen mit schweren Behinderungen und/oder hoher Pflegebedürftigkeit nicht aus. Für diese stationäre Einrichtungen dieser Zielgruppe ist eine turnusmäßige auch unangemeldete vor Ort Prüfung angezeigt.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Handlungsbedarf

Berücksichtigung der fachlichen Ausrichtung von Einrichtungen für Kinder mit Behinderung

In der Eingliederungshilfe haben die Einrichtungen unterschiedliche Spezialisierungen in der stationären Betreuung, damit auch je nach Behinderungsart unterschiedliche Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung gedeckt werden. Der zusätzliche zeitliche Aspekt der Betreuung in stationären Settings bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ist zu berücksichtigen. Die Betreuung ist häufig von der Einschulung bis zum Abschluss der Schule auf eine bestimmte Dauer angelegt, weil die ambulanten therapeutischen Angebote nicht flächendeckend vorhanden sind und die Eltern die Koordination von vielen Leistungen nicht tagtäglich übernehmen können. Die

Beziehung und Bindung an die Fachkräfte in der Einrichtung bekommt eine ganz andere Bedeutung und Qualität.

Gleichzeitig müsste die Elternarbeit auf diese große Zeitspanne ausgelegt werden. Eltern von Kindern mit Behinderung benötigen Beratung und Unterstützung bei der Erziehung, Betreuung oder/und Pflege des Kindes mit Behinderung, um Überforderungssituationen zu vermeiden. Die Beratung von Eltern hat einen präventiven Zweck und soll flächendeckend erfolgen. In der Praxis stehen bisher die Jugendämter nur unzureichend als Ansprechpartner zur Verfügung. Aus diesem Grunde ist dieser Auftrag unbedingt gesetzlich zu verankern.

Ferner müssten in der Betreuung die Teilhabeaspekte von Kindern und Jugendlichen ausreichend Berücksichtigung finden.

Erfassung der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung in der Statistik

Die Fachverbände schlagen vor, die Anzahl der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung statistisch zu erfassen, da die Datenlage derzeit unzureichend ist.

I. Inklusive Heimerziehung / Beteiligung stärken

Online-Komentierungen der AG-Mitglieder

HANDLUNGSBEDARF

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

I. Inklusive Heimerziehung / Beteiligung

„Inklusive Heimerziehung bedeutet mehr als Partizipation. Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung würden in einem Angebot Hilfe und Unterstützung finden. Zudem wäre eine lebensfeld- und sozialraumorientierte Ausrichtung des Hilfeangebotes geboten.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: 2. Listenpunkt

zum anderen kann sie aber auch die Bedarfsgerechtigkeit der Qualitätsentwicklung stärken

„EREV/IGfH: Es ist nicht klar, was mit der Stärkung der Bedarfsgerechtigkeit der Qualitätsentwicklung gemeint sein soll.“

HANDLUNGSOPTIONEN

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

I. Inklusive Heimerziehung / Beteiligung

„Vorschlag 1 und 3 werden bevorzugt. Eine rechtliche Verankerung der Kinder- und Jugendbeteiligung in stationären Einrichtungen ist zu begrüßen, da hiermit kindeswohlgefährdenden Situationen vorgebeugt werden kann. Eine Aufzählung oder Benennung von bestimmten Formen der

Kinder- und Jugendbeteiligung im Gesetz (Selbstvertretungen) sollte aber nicht abschließend oder ausschließend sein, um die Entwicklung neuer bzw. anderer Verfahren in Abhängigkeit von Konzept und inhaltlicher Ausrichtung der Einrichtung und weiterer Rahmenbedingungen der Einrichtungen nicht zu verhindern. Da Schutzkonzepte bereits im BE-Verfahren verankert sind, wäre es eine gute Möglichkeit, den Aspekt Kinder- und Jugendbeteiligung verbindlicher auch im öffentlichen Raum und einrichtungsübergreifend zu etablieren. Beteiligung ist erfolgreich, wo Haltung, Erfahrung und Wertschätzung an den Tag gelegt werden. „Pseudo-Beteiligungen“ scheitern in der Praxis üblicherweise, sodass der Ansatz von Vorschlag 3 selbstverständlich ist für gelingende Beteiligungsprozesse in Einrichtungen.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

I. Inklusive Heimerziehung / Beteiligung

„EREV/AFET: Die genannten Inhalte werden hinsichtlich ihrer Relevanz unterstützt, die Vorschläge selbst sind für ein Bundesgesetz weniger geeignet.“

Ruth Seyboldt, Careleaver e.V.

I. Inklusive Heimerziehung / Beteiligung

„Der Careleaver e.V. unterstützt mit Nachdruck alle vier aufgeführten Handlungsoptionen und betont die Bedeutung von Beteiligung für einen erfolgreichen Hilfeprozess und dessen langfristige positive Auswirkungen.“

Daniel Grein, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Vorschlag 1: Rechtliche Verankerungen wie auch Förderungen von Selbstvertretungen. Denkbar wäre beispielsweise die Aufnahme von selbstorganisierten Zusammenschlüssen von jungen Menschen und ihren Familien in die Jugendhilfeausschüsse, insbesondere zur Beteiligung an der Jugendhilfeplanung. Eine strukturelle finanzielle Förderung von regionalen und überregionalen Adressatenverbänden würde den Ausbau von Selbstvertretungs- und Betroffenenverbandsstrukturen erheblich befördern.

„Der Deutsche Verein begrüßt es, wenn durch eine gesetzliche Regelung selbstorganisierte Zusammenschlüsse von jungen Menschen und ihren Familien in die Arbeit des Jugendhilfeausschusses einbezogen werden.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 1

„EREV/IGfH und Paritätischer: Die Förderung und Unterstützung von Selbsthilfeorganisationen Betroffener und Nutzer*innen sollten im § 85 Abs. 2 SGB VIII als eine Pflichtaufgabe der überörtlichen Träger der Jugendhilfe verankert werden sowie darüber hinaus in den Förderrichtlinien des Kinder- und Jugendplans.“

Dr. Gabriele Weitzmann, Bayerischer Jugendring / AGJ

In: Vorschlag 1

Rechtliche Verankerungen wie auch Förderungen von Selbstvertretungen.

„Der Bayerische Jugendring befürwortet eine rechtliche Verankerung und die Förderung von Selbstvertretungen als wichtiges Element der Teilhabe und der gesellschaftlichen Mitbestimmung über die Rahmenbedingungen des Aufwachsens.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 1

„APK: Zustimmung“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Vorschlag 1

Eine strukturelle finanzielle Förderung von regionalen und überregionalen Adressatenverbänden würde den Ausbau von Selbstvertretungs- und Betroffenenverbandsstrukturen erheblich befördern.

„Konkretion welche Selbstvertretungen gemeint sind?“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 2: Gesetzliche Konkretisierung zu geeigneten Verfahren der Beteiligung in Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe und deren struktureller Umsetzung zur Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen.

Der Nachweis von Selbstvertretungsinstrumenten in Einrichtungen – insbesondere von Heimräten – könnte verpflichtend z.B. im Betriebserlaubnisverfahren verankert werden.

„EREV/IGfH: Beteiligung und Selbstvertretung sollte nicht ausschließlich vor dem Hintergrund eines positiven Zusammenhangs zwischen Selbstwirksamkeitserfahrungen und Bildungsverläufen gelesen werden (siehe S. 30), sondern dezidiert das Ziel verfolgen, die Problematik des Machtüberhangs in Institutionen nach § 34 in den Fokus zu rücken und zu problematisieren. Problematische Machtbeziehungen konterkarieren das Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen sowie eine inklusive Erziehung und Bildung, die Kinder und Jugendliche für zukünftige Herausforderungen befähigt. Als gesetzliche Konkretisierung ist in § 45 die Aufnahme differenzierter Schutzkonzepte denkbar, die partizipativ mit den jungen Menschen entwickelt werden müssen. Schutz ist in den Dreiklang der UN-Kinderrechtskonvention von „Protection“, „Participation“ und „Protection“ zu stellen (vgl. Wolff u.a. 2017), und damit als grundsätzliche Perspektive einer demokratischen Heimerziehung zu sehen. Die Engführung auf Heimräte in der vorgeschlagenen Konkretisierung von Betriebserlaubnisverfahren ist nicht nachvollziehbar. Heimräte können zwar eine Form der Selbstvertretung in Einrichtungen darstellen, sollten aber grundsätzlich in Bezug auf die Art der Einrichtung individuell entwickelt werden. Eine Engführung auf Heimräte würde demgegenüber zu einer – jetzt schon zu beobachtenden – Formalisierung von Selbstvertretung führen. Demgegenüber muss es vielmehr um die Ermöglichung einer umfassenden Kultur der Beteiligung in Einrichtungen der Heimerziehung gehen. Diese zeichnet sich aus durch gesicherte Gremien und

Mitbestimmungsformen, welche flexibel auf die Ansprüche und Bedürfnisse der dort lebenden und arbeitenden Personen gestaltet werden.“

Christian Weis, Deutscher Bundesjugendring e.V.

Vorschlag 2

„Der DBJR spricht sich für Vorschlag 2 aus.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 2

„APK: Zustimmung“

Daniel Grein, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Vorschlag 2

„Der Deutsche Verein hat sich in seinen Empfehlungen zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen dafür ausgesprochen, in Einrichtungen, die gemäß § 45 SGB VIII einer Betriebserlaubnis bedürfen, die Beteiligungsverfahren weiterzuentwickeln und zu qualifizieren sowie Beschwerdemöglichkeiten verbindlich zu etablieren. Er empfiehlt, die Themen ‚Beteiligung‘, ‚Rechte der Kinder/Jugendlichen und Personensorgeberechtigten‘ und ‚Umgang mit Beschwerden‘ zu einem festen Bestandteil der Erörterung im Zusammenhang mit den Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zu machen.“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Vorschlag 2

„Vorschlag 2 erscheint bedenkenswert.“

Dr. Gabriele Weitzmann, Bayerischer Jugendring / AGJ

In: Vorschlag 2:

Der Nachweis von Selbstvertretungsinstrumenten in Einrichtungen – insbesondere von Heimräten – könnte verpflichtend z.B. im Betriebserlaubnisverfahren verankert werden.

„Der Bayerische Jugendring befürwortet auch an dieser Stelle eine verbindliche Grundlage für Mitbestimmungsmöglichkeiten von jungen Menschen (s.o.)“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 3: Nutzerinnen und Nutzern der Heimerziehung könnten mehr einbezogen werden bei der Entwicklung geeigneter Verfahren der Beteiligung, z.B. durch Beteiligungswerkstätten. Dazu würden insbesondere auch geeignete Verfahren der Elternbeteiligung gehören.

„EREV/IGfH: Es bietet sich an, die Anforderungen an die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII auf die Installation von Verfahren zur Elternpartizipation zu erweitern. Damit könnte (ähnlich wie in Bezug

auf Kinder und Jugendliche) ein Prozess der Konzeptentwicklung in Einrichtungen angeregt werden, der Rechte von Eltern auch während der Unterbringung ihrer Kinder stärkt und unterschiedliche Partizipationsmöglichkeiten von Eltern (z.B. im Alltag, in Gremien) vorantreibt. Beteiligungswerkstätten (auch einrichtungsübergreifend) werden für eine prozesshafte Konzeptentwicklung als zielführend eingeschätzt.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 3

„APK: Zustimmung“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 4: Das Vorliegen und die Evaluation von Konzepten zur Elternbeteiligung und -kooperation könnten als verpflichtend ausgestaltet werden.

„Zustimmung, aber auch Evaluation der Selbstvertretung/Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 1-4

„EREV/BVKE: Der BVKE Vorstand hält eine strukturelle Förderung von selbstorganisierten Vertretungen im Kontext von Fremdunterbringung (Heimkinder-/Pflegerkinderrat, Netzwerke von Care Leaver oder Elternvertretungen) für hochbedeutsam. Ohne eine solche Förderung lässt sich eine Einbeziehung der jungen Menschen als Expertinnen und Experten ihrer Lebensverhältnisse, z. B. im Rahmen von Jugendhilfeausschüssen, kaum nachhaltig umsetzen. Ableitend von den Ergebnissen Forschungsprojekt Care Leaver – Stationäre Jugendhilfe und ihre Nachhaltigkeit, Institut Kinder- und Jugendhilfe 2019, das der BVKE Vorstand in Auftrag gegeben hat, gehen wir davon aus, dass dies einen Wirkfaktor für eine gelingende Hilfe darstellt. Eine wirksame und fachlich qualitative Pädagogik im Rahmen von Fremdunterbringung erfordert fachlich fundierte Beteiligungskonzepte. In den Vorschlägen 2-4 sind unterschiedliche Ansatzpunkte formuliert. Einerseits werden strukturelle Regelungen vorgeschlagen, andererseits konkrete Umsetzungsvorschläge benannt. Isoliert bieten die Vorschläge bislang keine ausreichende Grundlage für eine fachliche Weiterentwicklung von Beteiligungskonzepten. Es bedarf hier einer Konkretisierung, in der die drei Vorschläge miteinander sinnvoll in Verbindung gebracht werden.“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Stellungnahme zu Vorschlag 1:

Baden-Württemberg unterstützt diesen Vorschlag.

Stellungnahme zu Vorschlag 2:

Grundsätzlich unterstützt Baden-Württemberg diesen Vorschlag. Es ist jedoch die konkrete Ausgestaltung bezüglich des Beteiligungsverfahrens und der freiwilligen Mitwirkung der jungen Menschen bei der verpflichteten Einrichtung zu beachten.



Stellungnahme zu Vorschlag 3:

Baden-Württemberg begrüßt den Vorschlag 3. Bereits bei der Entwicklung geeigneter Verfahren der Beteiligung (auch der Elternbeteiligung) sind Nutzerinnen und Nutzer der Heimerziehung zu beteiligen.

Stellungnahme zu Vorschlag 4:

Baden-Württemberg begrüßt den Vorschlag 4.

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Beteiligung:

Die erforderliche Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist insb. in §§ 8, 45 ff. SGB VIII geregelt. § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII regelt dabei konkret die Beteiligung innerhalb einer Einrichtung. Anregungen zur konkreten Ausgestaltung von Beteiligung in Einrichtungskonzeptionen etc. sollten v.a. Gegenstand fachlicher Empfehlungen sein. Da sich Einrichtungsstrukturen sehr heterogen gestalten, sollte sich die jeweilige Ausgestaltung der Beteiligungsmöglichkeit v.a. an der Konzeption und Zielgruppe konkret ausrichten. Gleiches gilt für die konkrete Ausgestaltung der Elternarbeit, die ebenfalls als regelhafter Bestandteil der Einrichtungskonzeption einzufordern ist. Ein darüber hinausgehender grundsätzlicher gesetzlicher Regelungsbedarf wird nicht gesehen.

Die Sicherstellung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, deren Beteiligung, Partizipationsstrukturen sowie ein geregelttes Beschwerdemanagement sollte bereits jetzt zu den heimaufsichtlichen Überprüfungsstandards gehören. Der Nachweis von geeigneten Selbstvertretungsinstrumenten (Vorlage von Konzepten zur Partizipation und Beteiligung sowie zum Beschwerdeverfahren) ist in Bayern bereits Bestandteil des Betriebserlaubnisverfahrens. Ziel ist dabei, dass Beteiligung nicht nur auf dem Papier steht, sondern im Einrichtungsalltag aktiv gelebt und erlebt wird. Insgesamt geht es bei der Gestaltung des pädagogischen Alltags vorrangig darum, junge Menschen zu befähigen, eigene Interessen innerhalb und außerhalb der Einrichtung zu vertreten. Dazu bedarf es vor allem der begleitenden und motivierenden Rahmengestaltung durch geeignete Fachkräfte. Beteiligungskonzepte und Partizipationsrollen müssen gelebt werden. Neben den einrichtungsbezogenen Partizipationsstrukturen besteht in Bayern zudem seit 2013 ein mit Landesmitteln geförderter Landesheimrat mit einer unterstützenden Geschäftsführung auf Landesebene sowie einem von den jungen Menschen gewählten Fachbeirat aus den Reihen des pädagogischen Personals.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Die stärkere verpflichtende Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Bereich der Heimerziehung ist aus Bremer Sicht sehr zu begrüßen. Sie stellt nicht nur eine der wesentlichen Maßnahmen im Rahmen von Schutzkonzepten dar, sondern auch einen wichtigen Baustein hinsichtlich einer Erziehung hin zu Demokratie und Übernahme von Verantwortung in einem Gemeinwesen.

Bremen begrüßt daher die genannten Vorschläge, inkl. einer im Betriebserlaubnisverfahren verbindlich verankerten Nachweispflicht.



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Die rechtliche Verankerung und Förderung von Selbstvertretungen im SGB VIII wird skeptisch gesehen. Hier bedürfte es zumindest klarer Vorgaben, unter welchen Voraussetzungen ein selbstorganisierter Zusammenschluss als ausreichend dauerhaft angesehen wird, um als Ansprechpartner in der Jugendhilfeplanung agieren zu können. Auch müssten Voraussetzungen für die Inhalte seiner Tätigkeit bestimmt werden. Es ist fraglich, ob dann noch ein Unterschied zu einem freien Träger der Jugendhilfe bzw. einem Jugendverband besteht (oder ob es sich um einen freien Träger „light“ handelt).

Die gesetzliche Konkretisierung von Beteiligungsverfahren in Einrichtungen wird begrüßt, ebenso der Nachweis von Selbstvertretungsinstrumenten in Einrichtungen. Die Beteiligung über Beteiligungswerkstätten erscheint allerdings sehr konkret für eine gesetzliche Regelung.

Eine verpflichtende Evaluation von Konzepten zur Elternbeteiligung wird ebenfalls kritisch gesehen. Vorrangig wäre die Beteiligung der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu evaluieren.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ

Die AGJ hält eine strukturelle Förderung von selbstorganisierten Vertretungen im Kontext von Fremdunterbringung (Heimkinder-/Pflegerkinderrat, Netzwerke von Care Leavern oder Elternvertretungen) für hochbedeutsam. Ohne eine solche Förderung und die Auseinandersetzung mit der Frage, was es zu einer Befähigung zur Beteiligung braucht, lässt sich eine Einbeziehung der jungen Menschen als Expertinnen und Experten ihrer Lebensverhältnisse z. B. im Rahmen von Jugendhilfeausschüssen kaum nachhaltig umsetzen.

Im Hinblick auf konkrete Regelungsmöglichkeiten ist eine bundesgesetzliche Sicherung der Einführung von Landesheimräten mit entsprechender Ausstattung erstrebenswert. Für die kommunale Ebene erscheint die Einführung einer Regelung in Orientierung an der Vorschrift zur Beratung, Unterstützung und Förderung der Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen (§ 23 Abs. 4 S. 3 SGB VIII) zielführend.

Bei den Vorschlägen zu Top 5 II 2 bis 4 (Aufnahme in § 45 Abs. 2 SGB VIII von Selbstvertretungsinstrumenten; gesetzliche Verpflichtung zur Einbeziehung des Personenkreises der Nutzenden in die Entwicklung von Beteiligungsinstrumenten; Verpflichtung zu Entwicklung und Evaluation von Konzepten der Elternbeteiligung) bittet die AGJ um eine Verdeutlichung des Bezugs zu TOP 1-3. Wie unter Top 1 bereits dargestellt, wird jungen Menschen und Eltern fremduntergebrachter Kinder der Vorwurf entgegengebracht, gar nicht an Mitwirkung interessiert zu sein. Allein eine formale Verankerung einer Vielzahl von Rechten läuft leer, wenn die Befähigung zur Nutzung dieser Rechte nicht in den Fokus genommen wird. Die unterschiedlichen Vorgaben zur Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten sind deshalb im Zusammenhang zu denken und zu diskutieren, um der Gefahr eines Leerlaufens durch Überregulierung zu begegnen und tatsächlich eine verstärkte Praxisentwicklung anzustoßen. Zu diskutieren ist, inwiefern gesetzliche Festlegungen auf spezifische Beteiligungsstrategien tatsächlich zielführend sein können – gerade wenn diese auf Zweifeln an der Umsetzung beruhen. Die Praxis zeigt immer wieder, dass sich einzelne Beteiligungsverfahren „abnutzen“, nicht für alle Kinder, Jugendliche und Familien gleichermaßen geeignet sind.

Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

Einschätzungen der BAGFW zu den Vorschlägen 1-4:

Die BAGFW spricht sich aus strategischen Gründen dafür aus, die Förderung und Unterstützung von Selbsthilfeorganisationen Betroffener und Nutzer*innen zunächst im § 85 Abs. 2 SGB VIII als eine Pflichtaufgabe der überörtlichen Träger der Jugendhilfe zu verankern und darüber hinaus in den Förderrichtlinien des Kinder- und Jugendplans des Bundes zu verankern.

Die derzeitigen Strukturen der Selbstorganisation (Jugendliche ohne Grenzen, Straßenkinder, Elternorganisationen, Heimräte usw.) sind weit überwiegend auf der Landes- und Bundesebene verankert. Eine Verpflichtung zur Verankerung in örtlichen Jugendhilfeausschüssen würde derzeit weit überwiegend ins Leere laufen. Die Unterstützung von jungen Menschen zur Selbstorganisation durch Einrichtungen und Dienste ist sicher notwendig, sie ist aber kaum durch gesetzliche Regelungen erzwingbar. Die BAGFW hält deshalb weitere Verpflichtungen im Rahmen der Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII für derzeit nicht plausibel.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter / AGJ

Zu den Vorschlägen 1-4:

Es besteht Einigkeit darüber, dass gelingende Hilfeprozesse im Rahmen der Hilfe zur Erziehung maßgeblich von der Etablierung partizipativer Aushandlungsprozesse abhängig sind. Dies bezieht sich auf alle der für die Kinder und Jugendlichen wichtigen Angelegenheiten. Allerdings sind gesetzliche Regelungen und Vorschriften zur partizipativen Gestaltung des Heimaltags der Gefahr einer Überregulierung ausgesetzt. Von daher bedürfen die in im § 45 Abs. 3 SGB VIII enthaltenen Normierungen keiner Erweiterung.

Auch ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Jugendhilfeplanung bereits jetzt schon in § 80 Abs. 2 SGB VIII verbindlich geregelt, so dass es keiner neuen rechtlichen Normierung bedarf.

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Der Vorschlag 2 stellt eine angemessene Beteiligung am ehesten sicher.

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin, Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V. und Bundesverband der Kinder- und Jugendärzte

Vorschlag 2 stellt eine angemessene Selbstbeteiligung am ehesten sicher.

Deutscher Behindertenrat

Die Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung und Eltern behinderter Kinder hat eine lange Tradition. Mitwirkung und Selbstbestimmung sind ein Menschenrecht. Sie zeigen auch, dass die unmittelbar Betroffenen als Expert*innen in eigener Sache maßgeblich zu einer wirkungsvolleren Gestaltung des Leistungsgeschehens beitragen. Die Erfahrungen von Menschen mit Behinderung zeigen auch, dass es Strukturen auf allen Ebenen bedarf, damit sich Selbstvertretung realisieren kann. Der Deutsche Behindertenrat, in dem sich bundesweit agierende Selbstvertretungsorganisationen zusammengeschlossen haben, ist ein Beleg dafür. Die Landesteilhabegesetze bilden die Grundlage für die Strukturen auf der Landesebene. Die Bewohner*innenräte in den Wohneinrichtungen und die

Werkstatträte in den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) haben eine gesetzliche Grundlage und sichern die Mitbestimmung auf der Einrichtungsebene. In vielen Einrichtungen haben sich Angehörigenvertretungen gebildet. Die hier gemachten Erfahrungen können auch für die Kinder- und Jugendhilfe bedeutsam sein.

Vor diesem Hintergrund befürwortet der DBR die rechtliche Verankerung und Förderung von Selbstvertretungsstrukturen ausdrücklich (**I. Vorschlag 1-4**)

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Die Stärkung der Selbstvertretungen wird fachlich begrüßt, gerne auch in Form der Integration in den Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder. Sofern eine finanzielle Förderung erfolgen soll, müsste der Rahmen definiert bzw. die Kostentragung geklärt werden. Auch die Konkretisierung und Öffnung der Beteiligung in Einrichtungen ist fachlich sinnvoll, findet sich i.d.R. auch fachlich bereits in Partizipationskonzepten, die z.B. in Schleswig-Holstein Teil der Betriebserlaubnis sind. Eine Evaluation würde dies unterstützen, vielmehr aber die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Einwohner/innen selbst. Hier besteht eine Präferenz für die Vorschläge 3. Allerdings ist das Thema bereits in § 45 SGB VIII explizit genannt. Von daher keine weitere Regelung notwendig.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Die Fachverbände machen darauf aufmerksam, dass der Begriff der „inklusive Heimerziehung“ in diesem Abschnitt nicht die Inklusion von Kindern- und Jugendlichen mit Behinderung, sondern die Beteiligung von Betroffenen an der Kinder- und Jugendhilfe meint. Die Beteiligung von Leistungsbeziehern in der Kinder- und Jugendhilfe ist bereits aufgrund der Kinderrechts- und Behindertenrechtskonvention erforderlich. Die Beteiligung müsste konzeptionell auf die Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen ausgerichtet sein. Ferner müssen die gesetzlichen Anforderungen an die Mitbestimmung (nicht nur Beteiligung) mindestens an die Standards der heimordnungsrechtlichen Anforderungen der Länder (z.B. Wohn- und Teilhabegesetz in NRW) angepasst werden (z.B. obligatorische Bildung von Bewohnerbeiräten, regelmäßige Information der Bewohnerbeiräte und Angehörigenbeiräte über die wirtschaftliche Lage des Leistungsanbieters, Mitbestimmung bei der Verpflegung und Hausordnung etc.). Wichtig ist es auch, ausreichend und flächendeckend externe und unabhängige Beschwerdemöglichkeiten zu schaffen.

Handlungsoptionen

Inklusive Heimerziehung

Die Fachverbände befürworten den Vorschlag 1 (Rechtliche Verankerungen wie auch Förderungen von Selbstvertretungen.), **allerdings ist dieser Vorschlag um die Einbeziehung von Selbstvertretungen von Menschen mit Behinderung und die Aufnahme von Selbstvertretungen von jungen Menschen mit Behinderung und ihren Familien in der Jugendhilfeplanung und in Jugendhilfeausschüssen zu ergänzen.**

Entsprechendes gilt für die weiteren Vorschläge 2-4, die ebenfalls von den Fachverbänden begrüßt werden unter der Maßgabe, dass bei allen Maßnahmen Kinder und Jugendliche mit Behinderung und Einrichtungen und Dienste für Kinder und Jugendliche mit Behinderung einzubeziehen sind.

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Zu den Vorschlägen:

Inklusive Heimerziehung

Wie bereits oben benannt halten wir die grundsätzliche Klärung der „inkluisiven Lösung“ in der 5. Arbeitsgruppensitzung für eine notwendige Voraussetzung zur Beantwortung von Einzelfragen.

II. Kooperation von öffentlichen und freien Trägern zur fachlichen Weiterentwicklung der Heimerziehung

Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

HANDLUNGSBEDARF

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

II. Kooperation von öffentlichen und freien Trägern zur fachlichen Weiterentwicklung der Heimerziehung

„EREV/IGfH: Die Ausführungen hier sind zu allgemein und ein Querschnittsthema aller aufgeführten Handlungsbedarfe. Die Engführung auf systemische Ansätze ist nicht nachvollziehbar. Die gemeinsame Verantwortung von öffentlichen und freien Trägern ist vor allem in Bezug auf die häufig rein fiskalisch und organisatorisch motivierten Ausdifferenzierungen und Belegungslogiken zu problematisieren, die eine Orientierung an den konkreten individuellen Hilfebedarfen der Adressat_innen konterkariert.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: 1. Listenpunkt

Öffentliche und freie Träger sind in gemeinsamer Verantwortung, u.a. Sozialraumorientierung, Lebensweltorientierung und systemische Ansätze für die Heimerziehung ernsthaft umzusetzen.

„Die Rolle der Jugendhilfeausschüsse als beschlussfassendes Gremium ist zu beachten“

HANDLUNGSOPTIONEN

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

II. Kooperation von öffentlichen und freien Trägern zur fachlichen Weiterentwicklung der Heimerziehung

„Eine Rechtsänderung erscheint uns hier weder erforderlich noch sinnvoll.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 1: Allgemeinere fachliche Debatten in den Hilfen zur Erziehung sollten vermehrt auch in die Diskussionen zur Weiterentwicklung der Heimerziehung aufgenommen werden. Die Durchführung einer bundesweit angelegten Untersuchung zur Quantität und Qualität von gemeinsamen Planungsprozessen zwischen öffentlichen und freien Trägern insbesondere im Bereich der Heimerziehung könnte eine wichtige Grundlage zur Beförderung der Kooperation schaffen.

„EREV/IGfH: Hier ist eine Konkretisierung der Vorschläge notwendig. Denkbar wären durch das BMFSFJ geförderte (Forschungs-)Projekte und Dialogprozesse.“

Daniel Grein, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Vorschlag 1

„Der Deutsche Verein versteht sich als ein Forum in dem solche fachlichen Debatten stattfinden und wird diese auch in Zukunft ermöglichen. Eine gesetzliche Regelung im SGB VIII hält er allerdings nicht für angezeigt.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 1

„APK: Zustimmung“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Vorschlag 1, 1. Listenpunkt

Allgemeinere fachliche Debatten in den Hilfen zur Erziehung sollten vermehrt auch in die Diskussionen zur Weiterentwicklung der Heimerziehung aufgenommen werden.

„Bedeutung der Jugendhilfeausschüsse“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 2: Länderübergreifende Rahmenvereinbarungen zur konzeptionellen Orientierung an Sozialraum, Milieu und Lebenswelt in den verschiedenen Formen von Heimerziehung.

„EREV/BVKE: Der BVKE unterstützt die Stärkung von sozialräumlichen Angeboten in den Hilfen zur Erziehung, vor allem im Hinblick auf Veränderungen im gesellschaftlichen Zusammenleben, Veränderungsprozesse in der Lebenswirklichkeit von Familien, einer sich verändernden Schullandschaft etc. Die Erfahrung hat jedoch gelehrt, dass der Sozialraumbegriff immer wieder für die Etablierung von Sozialraumbudgets mit öffentlicher Kontrolle abhängiger Dienstleister missbraucht wurde. Der BVKE stellt sich entschieden gegen Tendenzen, die die grundlegenden Bestimmungen des Verhältnisses von öffentlicher und freier Trägerschaft im SGB VIII auszuhebeln versucht.“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Vorschlag 3: Sozialräumlich rückgebundene Wohngruppen, die einen Verbleib von Kindern und Jugendlicher auch im Quartier ermöglichen, könnten gesetzlich stärker akzentuiert werden.

„Vorschlag 3 wird bevorzugt.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 3

„EREV/IGfH und Paritätischer: Grundsätzlich ist die Stärkung sozialraumgebundener Angebote unbedingt zu unterstützen. Es besteht aber Skepsis dahingehend, einen solchen grundlegenden Erneuerungsprozess im Rahmen des gegenwärtigen jugendhilferechtlichen Diskurses zu bewältigen. Es sollte unabhängig davon aber auf den Begriff der Sozialraumorientierung im Jugendhilferecht verzichtet werden. Es ist in der Vergangenheit deutlich geworden, dass der Sozialraumbegriff immer wieder strategisch zur Etablierung von Sozialraumbudgets mit öffentlicher Kontrolle abhängiger Dienstleister eingesetzt wird, durch die versucht wird grundlegende Bestimmungen des Verhältnisses von öffentlicher und freier Trägerschaft im SGB VIII auszuhebeln.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 3

„APK: Zustimmung“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Vorschlag 3

Sozialräumlich rückgebundene Wohngruppen, die einen Verbleib von Kindern und Jugendlicher auch im Quartier ermöglichen, könnten gesetzlich stärker akzentuiert werden.

„Kann heute bereits in die Praxis umgesetzt werden. Warum stärker akzentuieren?“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Stellungnahme zu den Vorschlägen 1 bis 3:

Der geltende rechtliche Rahmen ermöglicht bei entsprechendem politischen Willen, bereits heute z.B. auch sozialräumlich rückgebundene Wohngruppen zu schaffen. Dementsprechend wird seitens Baden-Württemberg kein entsprechender Handlungsbedarf gesehen.

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Auch in diesem Bereich sind Optimierungsmöglichkeiten v.a. im Vollzug und durch Qualifizierung zu prüfen. Grundsätzliche gesetzliche Regelungsbedarfe sind bislang nicht bekannt. Auch die Orientierung an Sozialraum, Milieu und Lebenswelt ist bereits in § 27 Abs. 2 SGB VIII hinterlegt.



Fachliche Weiterentwicklung gelingt am besten in partnerschaftlichem Austausch öffentlicher und freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe. In vielen Gremien Bayerns wird die Kooperation von öffentlichen und freien Trägern zur fachlichen Weiterentwicklung der Heimerziehung regional und überregional gelebt. Ein besonders wichtiges Gremium hierfür auf Landesebene ist der LJHA. Auf regionaler Ebene sind insb. regionale Arbeitsgemeinschaften, wie z. B. die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII oder regionale Arbeitskreise der Jugendhilfe zu nennen. Hier kooperieren öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Spitzenverbände und freie Wohlfahrtspflege sowie Vertreter der Aufsichtsbehörden (Heimaufsicht, Schulaufsicht), um Jugendhilfequalität und Bedarfsentwicklungen gemeinsam zu diskutieren und die dafür erforderlichen Konzepte zu entwickeln und umzusetzen.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Intensive fachlichen Debatten in den Hilfen zur Erziehung zur Weiterentwicklung der Heimerziehung als gemeinsames Erfordernis von öffentlichem und freien Trägern sollten intensiviert und weiter ausgebaut werden. Aus dem Grund favorisieren wir Vorschlag 1. Die Orientierung am Sozialraum ist unserer Erfahrung nach bereits bisher schon Stand guter Praxis. Ob es hier zudem einer Regelung über ein Bundesgesetz bedarf, erscheint uns zweifelhaft.

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Kooperation von öffentlichen und freien Trägern zur fachlichen Weiterentwicklung der Heimerziehung wird grundsätzlich für sinnvoll erachtet, eine Notwendigkeit für länderübergreifende Rahmenvereinbarungen wird allerdings nicht gesehen.

Ebenso ist es fraglich, ob eine gesetzlich stärkere Akzentuierung von sozialräumlich rückgebundenen Wohngruppen, die einen Verbleib von Kindern und Jugendlichen im Quartier ermöglichen, tatsächlich dem Kindeswohl dienlich ist. Je nach Einzelfall kann gerade eine Unterbringung außerhalb des Quartiers den Bedarfen des Kindes am besten entsprechen.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ

Die fachliche Weiterentwicklung der Heimerziehung wird in der Kooperation zwischen den öffentlichen und freien Trägern zum einem im Zusammenhang mit der Jugendhilfeplanung, zum anderen bei den Verhandlungen um den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen thematisiert. Von einem Wissenschafts-Praxis-Transfer erhofft man sich zudem konkrete Impuls für die in diesem Bereich tätigen Fachkräfte. Obgleich die Anknüpfungspunkte damit sicher richtig gewählt wurden, ergibt sich für die AGJ-GesamtAG bislang weder welche Umsetzungsvorstellungen mit den im Arbeitspapier benannten Vorschlägen verbunden sind noch welche Folgen hierbei erwartet werden können.

In Anbetracht des hohen ungedeckten Fachkräftebedarfs in der Kinder- und Jugendhilfe sind Ausbildungs- und Fachkräfteinitiativen des Bundes im Interesse der unterschiedlichen Handlungsfelder des SGB VIII außerordentlich wichtig – auch über die Heimerziehung hinaus (vgl. AGJ-Positionspapier 2018 „Dem wachsenden Fachkräftebedarf richtig begegnen! Entwicklung einer Gesamtstrategie zur Personalentwicklung mit verantwortungsvollem Weitblick“, unter: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2018/Dem_wachsenden_Fachkr%C3%A4ftebedarf_richtig_begegnen.pdf). Die AGJ warnt aber trotz der notwendigen Debatte um zu verändernde

Ausbildungs-/Studieninhalte davor, Schmalspurausbildungen und hochgradigen Spezialisierungen Vorschub zu leisten.

Die AGJ begrüßt und unterstützt bereits erfolgte Anstrengungen der (Wieder-)Gewinnung, Qualifizierung und Bindung von Fachkräften und appelliert nachdrücklich, in diesen nicht nachzulassen. Ohne das entsprechende Personal können die gesetzlichen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nicht fachgerecht umgesetzt werden, ohne sie lassen sich bedarfsgerechte Angebote und Hilfen nicht realisieren, ohne sie laufen die Rechte der Adressatinnen und Adressaten leer. Das gilt für alle Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch für die Disziplinen der Schnittstellenbereiche. Beispielhaft genannt sei mit Blick auf das Ziel der Inklusion die Eingliederungshilfe, sei aber auch die in der Praxis als drängendes Problem wahrgenommene Versorgung und Unterstützung bei psychischer Erkrankung der jungen Menschen oder auch ihren Eltern. Die AGJ-Gesamt AG sieht an dieser Stelle jedoch keinen jugendhilferechtlichen Änderungsbedarf. Sie bittet darum die aufgeworfenen Detailvorschläge zu erläutern und sie in den Gesamtzusammenhang einer grundsätzlichen Debatte um Aus- und Weiterbildungsoptionen und -initiativen zu stellen.

Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

Einschätzungen der BAGFW zu den Vorschlägen 1-3:

Die Stärkung sozialraumgebundener Angebote einerseits sowie auch die Hervorhebung der stationären Hilfen zur Erziehung andererseits hält die BAGFW für sehr sinnvoll. Sie sollten eigentlich schon derzeit die Regel sein. Die Umsteuerung der Landschaft der stationären Hilfen zur Erziehung, die sich u.a. auch den stigmatisierenden Spezialisierungstrends der Entwicklung der letzten Jahre entgegenstellen würde, wäre fachlich wünschenswert.

Jede Weiterentwicklung des SGB VIII hat dabei zu beachten, dass Sozialraumorientierung als fachliches Konzept der Wissenschaft der sozialen Arbeit zu verstehen ist. Sie ist daher ein Aspekt der Qualität der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Aspekte der Qualität sind strikt zu unterscheiden von Finanzierungsstrukturen, denen im Verhältnis zur Qualität der Leistungen dienende Funktion zukommt. Im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis, das in Bezug auf die ambulanten Hilfen weiterzuentwickeln, aber im Übrigen grundsätzlich zu erhalten ist, ist Qualität Gegenstand der Beschreibung der Leistung in der Leistungsvereinbarung und ergänzend der Qualitätsentwicklungsvereinbarung. Das Leistungsvereinbarungsrecht für ambulante Leistungen ist insofern weiterzuentwickeln, als es bislang nur Vereinbarungen über die Vergütung (und weder eine verbindliche Fassung der Leistung, noch eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung) vorsieht.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter / AGJ

Zu den Vorschlägen 1-3:

Hier sehen wir keinen weiteren Handlungsbedarf. Die vorhandenen Regelungen in § 78 SGB VIII eröffnen bereits alle Möglichkeiten zur kooperativen Zusammenarbeit zwischen freiem und öffentlichem Träger.

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Vorschlag 2 und Vorschlag 3 könnten zu einer Verbesserung der Kooperation und zur Transparenz beitragen.

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin, Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V. und Bundesverband der Kinder- und Jugendärzte

Vorschlag 2 und 3 ist sinnvoll. Im Rahmen der Neugestaltung der Heimaufsicht, den Verpflichtungen von Trägern, der Vergabe von Aufträgen und Regelungen zur Beteiligung und Beschwerderecht betroffener Kinder, Jugendlicher und Eltern kann eine bundesweit angelegten Untersuchung zur Quantität und Qualität von gemeinsamen Planungsprozessen zwischen öffentlichen und freien Trägern insbesondere im Bereich der Heimerziehung wichtig sein, um die Qualität der Prozesse zwischen öffentlicher Jugendhilfe und den Einrichtungen zu überprüfen. Vermutlich muss diese Idee jedoch nicht hier gesetzlich geregelt werden.

Deutscher Behindertenrat

Mit Hinweis zu den Ausführungen zur Inobhutnahme müssen die Zielsetzungen und der Anspruch an die Weiterentwicklung der Heimerziehung auch für die stationäre Wohnbetreuung von jungen Menschen mit Behinderung in der Eingliederungshilfe gelten. Sozialraum- und Lebensweltorientierung und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben müssen die Zielsetzungen sein, an denen sich die fachliche Weiterentwicklung der Wohneinrichtungen für junge Menschen mit Behinderung ausrichten. In der allgemeinen Fachdebatte über die Heimerziehung müssen die Belange behinderter Menschen ihren angemessenen Stellenwert finden.

Die **zu II.** genannten **Vorschläge 1-3** werden vom DBR unterstützt.

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Die gemeinsame Weiterentwicklung zwischen öffentlichen und freien Trägern im Rahmen der Heimerziehung ist fachlich sinnvoll und notwendig. Dabei müssen die Elemente Sozialraum, Quartiersmanagement, Lebenswelt, Beteiligung, aber auch Flexibilität in der Umsetzung Berücksichtigung finden. Hier sollte Vorschlag 1 gefolgt werden. Es wird aber auch kritisch nachgefragt, ob die Vorschläge insgesamt über ein Bundesgesetz geregelt werden sollten/können.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Die Fachverbände sprechen sich für Vorschlag 1 aus, wobei sie es ergänzend für notwendig erachten, die Durchführung einer bundesweit angelegten Untersuchung zur Quantität und Qualität von gemeinsamen Planungsprozessen zwischen öffentlichen und freien Trägern um den Bereich der stationären Eingliederungshilfe zu ergänzen. Zusätzlich halten sie die Forschung zur Qualität der Gestaltung von inklusiven und barrierefreien Fachleistungen der Kinder- und Jugendhilfe für erforderlich.

Die Vorschläge 2 und 3 finden ebenfalls die Zustimmung der Fachverbände, auch hier müssten Leistungsanbieter und Leistungsträger der Eingliederungshilfe einbezogen werden.

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Zu den Vorschlägen



Kooperation von öffentlichen und freien Trägern zur fachlichen Weiterentwicklung der Heimerziehung

Zu den Vorschlägen geben wir keine Stellungnahme ab. Siehe Erläuterung unter 2.2..

III. Fachkräfte in der Heimerziehung

Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

HANDLUNGSBEDARF

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

III. Fachkräfte in der Heimerziehung

„EREV/IGfH: Dieser Punkt ist zu präzisieren, um den Handlungsbedarf deutlich zu machen: Innerhalb der Heimerziehung werden Kinder und Jugendliche betreut, die in hohem Maße Grenzverletzungen, Vernachlässigung, Stigmatisierung und Beziehungsabbrüche erlebt haben. Fachkräfte der Heimerziehung benötigen daher besondere Qualifikationen, um junge, vulnerable Menschen angemessen zu verstehen und einen pädagogisch unterstützenden Alltag zu gestalten, in dem hilfreiche Erziehung, Beziehung und Bildung möglich werden. Das dafür notwendige Wissen bezieht sich aber nicht ausschließlich auf die Kinder und Jugendlichen selbst, sondern ebenso auch auf familiales Leben, auf Lebensumwelt und die Bedeutung von Gruppenprozessen. In all diesen Bereichen hat sich eine Vielzahl unterschiedlicher methodischer Kenntnisse entwickelt, die auch für die Qualifikation von Fachkräften im Bereich der Heimerziehung zu fördern sind. Darüber hinaus müssen die Arbeitsbedingungen für Fachkräfte so gestaltet sein, dass sie eine personelle Kontinuität sowie intensive Erziehungs- und Bildungsangebote gewährleisten können. Der Fachkräftemangel verweist zudem auf die Notwendigkeit, das Handlungsfeld Heimerziehung insgesamt deutlich attraktiver zu gestalten. Auch bedarf es eines deutlicheren Fokus auf spezifische Ausbildungsinhalte in der Fachschulausbildung sowie Hochschulausbildung, welcher die Anforderungen des Handlungsfelds stärker berücksichtigt.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: III. Fachkräfte in der Heimerziehung, 2. Listenpunkt

Arbeitsbedingungen für Fachkräfte sollten so gestaltet sein, dass sie eine personelle Kontinuität in Einrichtungen stationärer Jugendhilfe besser gewährleisten zu können.

„Und des ASD“

HANDLUNGSOPTIONEN

Ruth Seyboldt, Careleaver e.V.

III. Fachkräfte in der Heimerziehung

„Unklar ist, ob mit den aufgeführten Handlungsoptionen eine Verbesserung der personellen Situation in der Heimerziehung möglich ist. Aus unserer Sicht sind vielmehr strukturelle Veränderungen

herbeizuführen, um geeignete Fachkräfte zu gewinnen und langfristig zu halten. Dazu gehören neben einer besseren Bezahlung neue Arbeitszeitmodelle und ein höherer Personalschlüssel, sind strukturelle Veränderungen zu treffen: bessere Bezahlung, neue Arbeitszeitmodelle, Personalschlüssel“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Vorschlag 1: Prüfung eines Bund-Länder-Pakts/Vertrags/einer Vereinbarung zur Ausbildung von Fachkräften in der stationären Kinder- und Jugendhilfe.

„Bei diesem Handlungsfeld ist kein Bezug zur SGB VIII-Reform zu erkennen. Kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf!“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 1

„EREV/AFET: Vor dem Hintergrund Fachkräftebedarfs und aktuellen Fachkräftemangels Zustimmung zur Relevanz. Allerdings lassen sich die Ziele auch außerhalb einer Bundesgesetzgebung erreichen.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Vorschlag 1: Prüfung eines Bund-Länder-Pakts/Vertrags/einer Vereinbarung zur Ausbildung von Fachkräften in der stationären Kinder- und Jugendhilfe.

„und Anerkennung von Fachkräften“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Vorschlag 2: In Wissenschaft-Praxis-Transfers ließe sich herausarbeiten, was Fachlichkeit in der Heimerziehung ausmacht und welche Möglichkeiten es zur nachhaltigen Förderung von Fachlichkeit geben kann.

„Vorschlag 2 wird bevorzugt.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 2

„EREV/IGfH: Dabei sollten Haltungsfragen sowie die Reflexion von Kindheitsbilder ebenso berücksichtigt werden wie methodische Möglichkeiten, z.B. bezogen auf Gruppenpädagogik oder die Förderung sozialer Mobilität (Sozialraum) der Kinder und Jugendlichen. Zugleich muss betont werden, dass der Wissenschaft-Praxis-Transfer nicht in den Bereich jugendhilferechtlicher Änderungsoptionen fällt.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Vorschlag 2

In Wissenschaft-Praxis-Transfers ließe sich herausarbeiten, was Fachlichkeit in der Heimerziehung ausmacht und welche Möglichkeiten es zur nachhaltigen Förderung von Fachlichkeit geben kann.

„das setzen von qualitativen Mindeststandards wird unterstützt“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 3: Die Stärkung von Supervision, Fachberatung und Weiterbildungsmöglichkeiten für einen nachhaltigen und kontinuierlichen Wissenschaft-Praxis-Transfer wäre eine wichtige Unterstützung von Fachkräften.

„APK: Zustimmung, (sollte auch auf den ambulanten Bereich bezogen werden, bezüglich settingübergreifender Ansätze“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 3

„EREV/IGfH: Grundsätzlich ist der Vorschlag zu begrüßen, allerdings werden auch hier keine jugendhilferechtlichen Änderungsoptionen gesehen. Denkbar wären hingegen alternative Finanzierungs- und Unterstützungsmodelle – die nicht nur die Träger in die Pflicht nimmt – um Supervision und Weiterbildung umzusetzen.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Vorschlag 3

Die Stärkung von Supervision, Fachberatung und Weiterbildungsmöglichkeiten für einen nachhaltigen und kontinuierlichen Wissenschaft-Praxis-Transfer wäre eine wichtige Unterstützung von Fachkräften.

„dieses erfordert Standards finanzieller Ressourcen.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 1-3

„EREV/BVKE: Der demographische Wandel hat nicht zu dem einst prognostizierten Rückgang der Fallzahlen im Bereich der Hilfen zur Erziehung geführt und es ist derzeit nicht zu erwarten, dass dies in absehbarer Zeit eintritt. Gründe dafür liegen in gesellschaftlichen und sozialpolitischen Entwicklungen wie z.B. der gewachsenen Sensibilität für Kindeswohlgefährdung oder der Veränderungen der Wahrnehmung staatlicher Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen (14. Kinder- und Jugendbericht des Bundes). Bei der Fachkräftegewinnung stehen die Anbieter von Hilfen zur Erziehung zudem in starker Konkurrenz mit dem angewachsenen Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung und der Ganztagsbetreuung in Schulen. Die fachliche Weiterentwicklung der Heimerziehung wird in der Kooperation zwischen den öffentlichen und freien Trägern zum einem im Zusammenhang von Jugendhilfeplanung, zum anderen bei den Verhandlungen um den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen thematisiert. Von einem Wissenschafts-Praxis-Transfer erhofft man sich zudem konkrete Impuls für die in diesem Bereich tätigen Fachkräfte. Obgleich die Anknüpfungspunkte damit sicher richtig gewählt wurden, ergibt bislang weder, welche Umsetzungsvorstellungen mit den im Arbeitspapier benannten Vorschlägen verbunden sind, noch

welche Folgen hierbei erwartet werden können. In Anbetracht des hohen ungedeckten Fachkräftebedarfs in der Kinder- und Jugendhilfe sind Ausbildungs- und Fachkräfteinitiativen des Bundes im Interesse der unterschiedlichen Handlungsfelder des SGB VIII (auch über die Heimerziehung hinaus) außerordentlich wichtig. Der BVKE begrüßt Initiativen zur Fachkräftegewinnung für den Bereich der Kinder und Jugendhilfe und insbesondere für den Bereich der Erziehungshilfen außerordentlich und unterstützt die bereits erfolgten Anstrengungen in diesem Bereich und appelliert nachdrücklich, in diesen nicht nachzulassen.“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Stellungnahme zu den Vorschlägen 1 bis 3:

Baden-Württemberg begrüßt die Inhalte der Vorschläge 1 bis 3, jedoch sind bei der konkreten Ausgestaltung Fragen der Verbindlichkeit, Fortentwicklung der Fachlichkeit und der Finanzierung zu beachten.

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Die ausreichende Ausstattung mit qualifizierten Fachkräften ist zentrale Voraussetzung für die Umsetzung bedarfsgerechter Hilfen zum Wohle junger Menschen. Die fachlichen Anforderungen an die Fachkräfte in der Jugendhilfe und der Hilfen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung werden zunehmend komplexer. Auch hier gelten der Grundsatz und die Notwendigkeit des lebenslangen Lernens. Dabei ist die Stärkung von Supervision, Fachberatung, Aus-, Fort- und Weiterbildung neben adäquaten Arbeitsbedingungen der Fachkräfte ein wichtiger Faktor, der in einem Fachkräftegebot auch gesetzlich zu verankern wäre. Zusätzliche gesetzliche Regelungsbedarfe werden hierbei nicht gesehen.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Intensivere Maßnahmen zur Gewinnung und Weiterqualifizierung von Fachkräften in der Heimerziehung sind unserer Einschätzung nach unbedingt notwendig. Aus dem Grund sollten Vorschlag 1 und 3 weiter bedacht werden.

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Zu den Vorschlägen zu Fachkräften in der Heimerziehung ergibt sich die Frage der Zielrichtung eines Bund-Länder-Pakts zur Ausbildung von Fachkräften in der stationären Kinder- und Jugendhilfe. Die Notwendigkeit eines solchen Pakts/einer solchen Vereinbarung ist nicht nachvollziehbar. Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe werden an Hochschulen bzw. Fachschulen ausgebildet. Wenn mit der „Ausbildung von Fachkräften in der stationären Kinder- und Jugendhilfe“ eine Engführung auf ein Berufsbild und damit eine Abkehr von den generalistischen Ausbildungen im Bereich „Soziale Arbeit“ gemeint ist, könnte dies vom Land Nordrhein-Westfalen so nicht mitgetragen werden. Eine Stärkung der Fachkräfteausbildung mit generalistischer Ausrichtung im System von Hochschulen und Fachschulen ist wünschenswert. Ein Wissenschafts- Praxis-Transfer ist sicherlich grundsätzlich zu begrüßen, kann allerdings nicht Inhalt des anstehenden Gesetzgebungsverfahrens sein. Dies gilt auch für die Stärkung der Supervision, Fachberatung und Weiterbildungsmöglichkeiten

Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

Einschätzungen der BAGFW zu den Vorschlägen 1-3:

Die BAGFW begrüßt diese Optionen, sieht sie aber im Feld fachpolitischer Optionen, nicht jugendhilferechtlicher Änderungen angesiedelt.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter / AGJ

Zu den Vorschlägen 1-3:

Die enthaltenen Vorschläge entsprechen schon jetzt der geübten Praxis in vielen Einrichtungen.

Supervision, Fachberatung und Weiterbildungsmöglichkeiten und ein kontinuierlicher Wissenschaft-Praxis-Transfer sind wichtig. Deshalb wird dies auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung schon jetzt praktiziert.

Eine Erhöhung der Attraktivität des Arbeitsfeldes ist notwendig, um die Fachkräfte in den Hilfen zur Erziehung zu unterstützen (Arbeitsbedingungen, Entlohnung, Lobby) und sollte ergänzend bedacht werden.

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Alle drei Vorschläge ergänzen sich und sollten umgesetzt werden.

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin, Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V. und Bundesverband der Kinder- und Jugendärzte

Eine Prüfung eines Bund-Länder-Pakts zur Ausbildung wäre die konsequenteste Lösung, also Vorschlag 1, ergänzt durch Vorschlag 3.

Deutscher Behindertenrat

Es wird auch in der Arbeit mit und für Menschen mit Behinderung zunehmend schwerer, den wachsenden Fachkräftebedarf zu decken. Hinzu kommt, dass das in der Kinder- und Jugendhilfe durchgängig geltende Fachkräftegebot in vielen, aber nicht in allen Einrichtungen der Behindertenhilfe vollständig umgesetzt ist. Jede Initiative, die dazu beiträgt den Fachkräftebedarf zu decken und die Qualifikation der Fachkräfte zu steigern ist zu begrüßen. Die Vorschläge 1-3 werden begrüßt.

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Die Verbesserung der Ausbildung und Gewinnung (inkl. Personalentwicklung, wie Supervision, Weiterbildung, Fortbildung etc.) von Fachkräften ist zwingend notwendig, da die bisherigen Qualifikationen häufig nicht ausreichend sind und erfolgreiche Hilfen auch an mangelnden Qualifikationen und Kenntnissen in Methoden scheitern. Ergebnisse der Wirkungsforschung sollten in die Ausbildung integriert werden. Hier sind Vorschlag 1 und 2 zielführend.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderungen

Die Fachverbände befürworten grundsätzlich Vorschlag 1 (Prüfung eines Bund-Länder-Pakts / Vertrags / einer Vereinbarung zur Ausbildung von Fachkräften in der stationären Kinder- und Jugendhilfe.) Hier gilt, dass die Betrachtung sich grundsätzlich nicht nur auf die Fachkräfte bei Leistungsträgern beschränken sollte und Fachkräfte in der Eingliederungshilfe (Leistungsträger und Leistungserbringer) für Kinder und Jugendliche berücksichtigen sollte.

Die Vorschläge 2 und 3 werden ebenfalls begrüßt; auch hier regen die Fachverbände an, auch die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung explizit zu berücksichtigen.

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Zu den Vorschlägen 1 und 2 geben wir keine Stellungnahme ab. Siehe Erläuterung unter 2.2..

Dem Vorschlag 3 stimmen unter der Maßgabe zu, dass hier auf Austausch von Wissenschaft und Praxis und nicht allein auf Transfer von Wissenschaft zu Praxis orientiert wird.

IV. Bildungsauftrag in der Heimerziehung und strukturelle und konzeptionelle Weiterentwicklung

Online-Komentierungen der AG-Mitglieder

HANDLUNGSBEDARF

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

IV. Bildungsauftrag in der Heimerziehung

„EREV/IGfH: Heimerziehung muss zukünftig deutlich offensiver die eigene Verantwortung für Bildungs- und Ausbildungsvielfalt und Bildungsgerechtigkeit übernehmen. Dazu gehört auch, dass verschiedene Bildungswege möglichst lange offen stehen. Dass Kindern und Jugendlichen in der Heimunterbringung verschiedene Bildungswege signifikant seltener eröffnet werden, konterkariert eine zukunftsfähige, inklusive Heimerziehung. Auch in Hinblick auf die Bedeutung, die der Förderung durch Eltern beim Bildungserwerb zukommt, muss Heimerziehung ihre Möglichkeiten zur Unterstützung und Förderung der Hilfeadressat_innen offensiver ausbauen. Schulische Erfolge stehen in einem engen Zusammenhang mit den sozialen und materiellen Bedingungen im Elternhaus. Wenn also Betreuung außerhalb des Elternhauses notwendig ist, muss Heimerziehung Kindern und Jugendlichen nicht nur eine gute soziale Beheimatung anbieten, sondern auch eine angemessene Förderung in schulischen, kulturellen und sportlichen Belangen eröffnen.“

HANDLUNGSOPTIONEN

Ruth Seyboldt, Careleaver e.V.

IV. Bildungsauftrag in der Heimerziehung und strukturelle und konzeptionelle Weiterentwicklung



„Wir betonen die Bedeutung des Bildungsauftrages der Heimerziehung. Bildung ist eine nachhaltige Investition in die zukünftige Generation. Wir sind jedoch nicht sicher, ob mit den aufgeführten Handlungsoptionen eine Veränderung möglich ist. Unserer Einschätzung nach ist an der Haltung der Mitarbeitenden zu arbeiten.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 1: Die Jugendhilfeplanung sollte stärker dafür genutzt werden, regionale Infrastrukturen des Sozial- und Bildungswesens vor dem Hintergrund der Besonderheiten von Heimerziehung stärker aufeinander zu beziehen.

„EREV/BVKE: Die Stärkung des Bildungsauftrags auch im Rahmen von Fremdunterbringung ist ein wichtiges fachliches Anliegen, entsprechende Signale und Anstrengungen von Seiten der Bundesregierung sind zu begrüßen. Veränderungen im Bildungswesen beeinflussen die Ausgestaltung von Erziehungshilfen. Derzeit sind das vorrangig Veränderungen im Zusammenhang mit Inklusion und Ganztagsbetreuung an der Grundschule. Im Fall von Fremdunterbringung tragen die Hilfen zur Erziehung eine zentrale Verantwortung für Bildung und Ausbildung der Kinder und Jugendlichen. Hilfebeendigungen im Zusammenhang des Erreichens der Volljährigkeit dürfen Bildungsbiografien nicht gefährden, anderenfalls wird die nachhaltige Wirkung der Unterstützung der jungen Menschen gefährdet. Der BVKE begrüßt die Initiierung von Modellprojekten zur Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Bildungsinstitutionen. Siehe auch TOP 3 zum Bereich der beruflichen Qualifizierung.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Vorschlag 1

Die Jugendhilfeplanung sollte stärker dafür genutzt werden, regionale Infrastrukturen des Sozial- und Bildungswesens vor dem Hintergrund der Besonderheiten von Heimerziehung stärker aufeinander zu beziehen.

„EREV/BVKE: Die Stärkung des Bildungsauftrags auch im Rahmen von Fremdunterbringung ist ein wichtiges fachliches Anliegen, entsprechende Signale und Anstrengungen von Seiten der Bundesregierung sind zu begrüßen. Veränderungen im Bildungswesen beeinflussen die Ausgestaltung von Erziehungshilfen.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 2: Modellprojekte zur Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Bildungsinstitutionen könnten initiiert werden.

„EREV/IGfH: Vordergründiges Ziel solcher Modellprojekte sollte es sein, mehr Bildungsgerechtigkeit zu ermöglichen, indem der Besuch von Regelschulen sowie der Übergang in Ausbildung als Inklusionsziel gestärkt werden. Es bleibt in dem Vorschlag offen, wie Modellprojekte konkret initiiert werden sollen.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Vorschlag 2

Modellprojekte zur Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Bildungsinstitutionen könnten initiiert werden.

„Empfehlungen aus bisherigen Modellprojekten sollten Einzug in die Schulgesetze der Länder halten.“

Dr. Gabriele Weitzmann, Bayerischer Jugendring / AGJ

In: Vorschlag 2

Modellprojekte zur Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Bildungsinstitutionen könnten initiiert werden.

„Der Bayerische Jugendring befürwortet diesen Vorschlag. Als Werk- und Werkstätten der gesellschaftlichen Teilhabe und der Demokratiebildung junger Menschen, sind die Träger der Jugendarbeit als Träger der außerschulischen Bildung prädestiniert für die Kooperationen.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 2

„APK: Zustimmung“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Stellungnahme zu den Vorschlägen 1 und 2:

Baden-Württemberg sieht für die in den Vorschlägen 1 und 2 genannten Zielen und Maßnahmen keinen bundesgesetzlichen Regelungsbedarf im SGB VIII, vielmehr fallen diese unter die Kultushoheit der Länder

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Die Grundrichtung des Vorschlags, die Jugendhilfeplanung stärker dafür zu nutzen, regionale Infrastrukturen des Sozial- und Bildungswesens besser auf die Besonderheiten der Heimerziehung zu beziehen, ist zu unterstützen. Gesetzlicher Regelungsbedarf wäre hier v.a. außerhalb des SGB VIII zu prüfen (rechtskreisübergreifende Abstimmung von Planungsprozessen und Hilfestellung).

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Auch eine stärkere Nutzung der Ressourcen der Jugendhilfeplanung ist aus Bremer Sicht sinnvoll. Vorschlag 1 wird befürwortet.

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Vorschläge zur Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Bildungsinstitutionen sind bezogen auf ihre Vorteile für die Heimerziehung sehr vage und ungenau. Hier besteht zumindest weiterer Erläuterungsbedarf.



Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

In diesem TOP ist für die KMK besonders Punkt 4, der Bildungsauftrag in der Heimerziehung, relevant. Dieser ausdrückliche Bezug der Jugendhilfe auf den Bereich der Bildung öffnet den Blick auf Kooperationen und regionale Bildungsstrukturen. In der Konsequenz sollte an dieser Stelle aber kein Sonderkooperationsfeld Heimerziehung – Schule entstehen, sondern das Thema als integraler Bestandteil der Zusammenarbeit Jugendhilfe – Schule weiterbearbeitet werden.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ

Die Stärkung des Bildungsauftrags auch im Rahmen von Fremdunterbringung ist ein wichtiges fachliches Anliegen, entsprechende Signale und Anstrengungen von Seiten der Bundesregierung sind zu begrüßen. Auch bei diesem TOP des Arbeitspapiers stellt sich aber wiederum die Frage, ob Rechtsetzung dabei ein wirkungsvolles Mittel ist (vgl. grundsätzliche Bedenken in der Einführung dieser Vorabkommentierung). Anders als nach den bislang im Arbeitspapier aufgenommenen Vorschlägen, sieht die AGJ-Gesamt-AG hierbei jedoch insbesondere Handlungsbedarf hinsichtlich der Akzeptanz und Förderung eines Strebens nach höheren Bildungsabschlüssen (vgl. dazu unter TOP 3). Hilfebeendigungen im Zusammenhang des Erreichens der Volljährigkeit dürfen Bildungsbiografien nicht gefährden, andernfalls wird die nachhaltige Wirkung der Unterstützung der jungen Menschen gefährdet. Es braucht entsprechende Strukturen, die ermöglichen, Bildungswege besser in Blick zu nehmen und zu unterstützen.

Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

Einschätzungen der BAGFW zu den Vorschlägen 1 und 2:

Die BAGFW begrüßt diese Optionen, sieht sie aber im Feld fachpolitischer Optionen, nicht jugendhilferechtlicher Änderungen angesiedelt.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter / AGJ

Zu den Vorschlägen 1 & 2:

Sofern der Einbezug regionaler Infrastrukturen in die Jugendhilfeplanung nicht bereits praktiziert wird, ist die dahingehende Stärkung der Kooperation zu begrüßen. Die Stärkung sollte aber im Hinblick auf die Kooperation von Bildungswesen und der Jugendhilfe insgesamt – nicht nur bezogen auf die Heimerziehung – erfolgen.

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Beide Vorschläge ergänzen sich und sollten umgesetzt werden.

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin, Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V. und Bundesverband der Kinder- und Jugendärzte

Beide Vorschläge sind sinnvoll.

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Die Weiterentwicklung des Bildungsauftrages ist grundsätzlich sinnvoll, es muss aber ein Abgleich mit dem allgemeinen Bildungssystem und ein Verweis auf dessen originären Auftrag erfolgen, damit die Kinder- und Jugendhilfe nicht erneut als „Ausfallbürge“ tätig werden muss (wie z.B. bei der „Schulbegleitung“). Präferenz für Vorschlag Nummer 2: Hier sollten zunächst Modellprojekte mit Bildungsinstitutionen vereinbart werden. Bildung wird hier nicht nur im Sinne von schulischer Bildung verstanden, vielmehr ist auch soziale Bildung, Demokratisierung, Meinungsbildung, Mitbestimmung, etc. gemeint.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderungen

Auch für die Vorschläge in diesem Kapitel gilt, dass diese grundsätzlich von den Fachverbänden begrüßt werden, jedoch ist sicherzustellen, dass bei allen Maßnahmen Kinder und Jugendliche mit Behinderung bzw. die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zu berücksichtigen und einzubeziehen ist. In Bezug auf Vorschlag 2 (Modellprojekte zur Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Bildungsinstitutionen könnten initiiert werden) regen die Fachverbände an, Projekte zur Ausgestaltung von inklusiven Wohnsettings zu erforschen und zu begleiten.

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Zu den Vorschlägen geben wir keine Stellungnahme ab. Siehe Erläuterung unter 2.2..

V. Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestatistik

Online-Komentierungen der AG-Mitglieder

HANDLUNGSBEDARF

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: 1. Listenpunkt

Zur fachlichen Weiterentwicklung und bedarfsgerechten Ausgestaltung von Heimerziehung würde es auch einer Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestatistik bedürfen.

„Zur fachlichen Weiterentwicklung sind die Ergebnisse der vorliegenden differenzierten Wirkungsforschung wesentlich. Aktuell bestehen im Wesentlichen keine Erkenntnis- sondern Umsetzungsherausforderungen.“

HANDLUNGSOPTIONEN

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

V. Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestatistik

„EREV/IGfH: Grundsätzlich wird die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestatistik unbedingt begrüßt. Zu überlegen wäre darüber hinaus, ob und wie eine Erfassung von Hilfeverläufen im biographischen Kontinuum umsetzbar wäre. Denkbar für die Entwicklung einer inklusiven Heimerziehung wäre ebenfalls eine bundesweit angelegte Untersuchung über die Sichtweisen von Kindern und Jugendlichen zum eigenen Wohlbefinden innerhalb der stationären Kinder- und Jugendhilfe.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 1: Die bisherige Einrichtungs- und Personalstatistik für die Kinder- und Jugendhilfe (ohne Tageseinrichtungen für Kinder) könnte durch eine Statistik über die Träger der Kinder- und Jugendhilfe abgelöst werden, wie dies bereits im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vorgesehen war.

Vorschlag 2: Die Erhebung zu den Hilfen nach § 34 SGB VIII sollte mit Blick auf punktuelle Änderungsbedarfe auf den Prüfstand gestellt werden.

„EREV/AFET: Der AFET unterstützt die Vorschläge 1 und 2.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 1-2

„Zustimmung“

Christian Weis, Deutscher Bundesjugendring e.V.

Vorschlag 1

„Die Einrichtungs- und Personalstatistik sollte grundlegend überarbeitet werden. Dabei sollten zukünftig Doppelerhebungen vermieden werden, z.B. bei Einrichtungen der Jugendarbeit (Offene Einrichtungen) zu denen die meisten Merkmale im Rahmen der Jugendarbeitsstatistik erfasst werden.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 1

„EREV/AFET: Der AFET begrüßt die Bemühungen zur Verbesserung der Kinder- und Jugendhilfestatistik und stimmt den Vorschlägen 2 und 2 zu.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

In: Vorschlag 1

Die bisherige Einrichtungs- und Personalstatistik für die Kinder- und Jugendhilfe (ohne Tageseinrichtungen für Kinder) könnte durch eine Statistik über die Träger der Kinder- und Jugendhilfe abgelöst werden, wie dies bereits im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vorgesehen war.

„auch Daten zu Zwangsmaßnahmen (freiheitsentziehende Maßnahmen und Zwangsbehandlung)“

Ruth Seyboldt, Careleaver e.V.

In: Vorschlag 2

Die Erhebung zu den Hilfen nach § 34 SGB VIII sollte mit Blick auf **punktueller Änderungsbedarf** auf den Prüfstand gestellt werden.

„Zum Beispiel sollte wieder erhoben werden, welchen Bildungsabschluss junge Menschen bei Hilfeende haben bzw. anstreben.“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Stellungnahme zu den Vorschlägen 1 und 2:

Baden-Württemberg begrüßt im Grunde die Vorschläge 1 und 2, da eine differenzierte Datenerhebung, die auch bisher auftretende Fehler beseitigt, die Vielfalt der Träger in der Kinder- und Jugendhilfe zuverlässiger abbilden und einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung des Feldes leisten kann.

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Die Träger und Einrichtungen sind in Bayern mit ihren Grunddaten erfasst. Bisher regelt jedes Bundesland seine eigene Version und Systematik zur Datenerfassung in eigener Zuständigkeit. Eine bundesweit einheitliche Datenerfassung gibt es nicht.

Eine differenzierte Datenerhebung bei Einrichtungen und Trägern der Kinder- und Jugendhilfe würde sowohl Planungen als auch die fachliche Weiterentwicklung und bedarfsgerechte Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe unterstützen. Auch der Vorschlag, die Erhebungen zu den Hilfen nach § 34 SGB VIII zu überprüfen, ist zu unterstützen. Dabei sollten auch die teilstationären und stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, die einer Betriebserlaubnis nach SGB VIII bedürfen, in die Prüfung einbezogen werden. Eine unverhältnismäßige Ausweitung von Meldepflichten sowie des Aufwands der Datenerfassung sollte jedoch vermieden werden.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Die genannte Überarbeitung der Statistik ist aus Bremer Sicht zu begrüßen, sofern sie in der Praxis nicht zu einem deutlich erhöhten Personalbedarf führt.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ

Eine Einschätzung zu den Änderungen der Kinder- und Jugendhilfestatistik nimmt die AGJ-Gesamt-AG nicht vor. Sie möchte lediglich anregen, neben solchen Stichtagsabfragen oder Erfassungen in einzelnen Jahren auch die Möglichkeit von Langzeitstudien zu prüfen.

Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

Aus Sicht der BAGFW wäre das wirklich weiterführende Projekt in der Kinder- und Jugendhilfestatistik eine Erfassung von Hilfeverläufen im biographischen Kontinuum. Dass ein solches Projekt aufwändig



und datenschutzrechtlich voraussetzungsvoll ist, ist richtig. Aber andererseits koppeln sich daran Hoffnungen auf viele bisher nicht beantwortbare fachliche Fragen der Hilfen zur Erziehung.

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Hierzu kein Votum, da keine ausreichende Beurteilbarkeit

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Die Erweiterung der Statistik wird unkritisch gesehen und den Vorschlägen zugestimmt.

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin, Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V. und Bundesverband der Kinder- und Jugendärzte

Aus Sicht der Kinder- und Jugendmedizin sind Statistiken wichtig, die die Zielvariablen, d.h. die tatsächlichen Ergebnisse der Hilfen und Interventionen dokumentieren. Neben querschnittlichen Daten zur Häufigkeit der ergriffenen Maßnahmen nach §27-§41, sollten Daten erhoben werden, welche Hilfen im weiteren angeboten wurden, und welcher Hilfebedarf ggf. noch besteht.

Deutscher Behindertenrat

Die Beschäftigung mit den Daten zur stationären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in der Eingliederungshilfe nach SGB XII/SGB IX in der UAG Statistik und Quantifizierung haben gezeigt, dass die Datenlage in dem Bereich völlig unzureichend ist. Es ist nur schwer bis gar nicht zu ermitteln, wie viele Kinder und Jugendliche, in welcher Form, an welchem Ort und aus welchem Grund außerhalb der Familie leben.

Die Erfassung dieser Personengruppe in der Kinder- und Jugendhilfestatistik ist unbedingt erforderlich.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderungen

Die Datenlage in Bezug auf Kinder und Jugendliche mit Behinderung, insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe nach SGB IX /XII ist bekanntermaßen nicht ausreichend und bedarf dringend einer Verbesserung. Die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestatistik ist aus Sicht der Fachverbände daher ein elementarer Punkt im Hinblick auf eine fundierte Einschätzung der Bedarfslagen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung. Dies war bereits mehrfach in der Unter-AG Statistik Thema. Die Fachverbände halten es für zwingend, dass in der Kinder- und Jugendhilfestatistik zukünftig auch die Situation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, die Leistungen nach dem SGB IX /XII erhalten, differenziert erfasst wird.

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Zu den Vorschlägen 2 bis 4 geben wir keine Stellungnahme ab. Siehe Erläuterung unter 2.2..

TOP 6 Inobhutnahme

A. Sachverhalt

Online-Komentierungen der AG-Mitglieder

I. AKTUELLE RECHTSLAGE

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Absatz 4

Im Hinblick auf die Art der Unterbringung befugt § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII die Unterbringung bei einer geeigneten Person (in der Regel die sog. Bereitschaftspflege), in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform.

„EREV/IGfH: EREV/IGfH: Die Schlussfolgerung, dass eine Unterbringung bei einer geeigneten Person in der Regel eine Bereitschaftspflege ist, muss eher als spekulativ angesehen werden. Eine geeignete Person kann auch ebenso ein Familienmitglied sein. Diese Schlussfolgerung legt offen, dass eine Weiterentwicklung der Statistik zu Inobhutnahmen notwendig ist.“

B. Handlungsbedarf & C. Handlungsoptionen

Abschnittsübergreifende Online-Komentierungen der AG-Mitglieder

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

B. Handlungsbedarf

„EREV/IGfH: Die Einheit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendliche muss wieder hergestellt werden und die Abschaffung des § 42a vorläufige Inobhutnahme muss geprüft werden und sobald wie möglich vollzogen werden. Inobhutnahme-Einrichtungen müssen in einer von Migration und Zuwanderung geprägten Gesellschaft und ihren Herausforderungen ausgestaltet werden, um Exklusionsstrukturen nachhaltig abzubauen. Ein inklusives SGB VIII kann darauf nicht verzichten. Begleitet werden kann dies durch Expert_innengespräche zur Ausgestaltung Kinder- und Jugendhilfe – insbesondere auch der Inobhutnahme – in der Einwanderungs- und Migrationsgesellschaft, um konzeptionelle Weiterentwicklungen anzuregen. Ausbildungsstandards der Fachkräfte in der Inobhutnahme formulieren und die Ausbildung stärken. Auf Grundlage des neugefassten Artikel 104c GG sollte der Bund in gemeinsamer Verantwortung mit den Ländern die Ausbildung von Fachkräften anregen und ihre Qualifizierung weiterentwickeln. Hierzu sollten Bund-Länder-Arbeitsgruppen unter Mitwirkung von Ausbildungsinstitutionen und Fachorganisationen einberufen werden und eine umfassende Gesamtstrategie erarbeitet werden. Die Inobhutnahme-Einrichtungen müssen ein Beteiligungs- und Beschwerdekonzzept vorhalten und diese stetig über die Qualitätssicherung immer weiter vorschreiben. Dies ließe sich im § 45 SGB VIII Betriebserlaubnis auch gesetzlich kodifizieren. Vormundschaft: § 42a Abs. 3: „Notvertretung“ des Jugendamtes statt einer richtiger Vormundschaftsbestellung ist problematisch, da das Jugendamt somit in einer Doppelrolle agiert – einerseits als rechtlicher Vertreter der umF und andererseits als die für das Erstclearing und



Verteilungsverfahren zuständige Behörde –, womit eine Interessenkollision unvermeidbar ist. Die Zulässigkeit von einigen Maßnahmen zur Feststellung des Alters (z.B. Röntgen der Handwurzelknochen) ist sehr umstritten und könnte gesetzlich klarer geregelt werden. Ein invasiver Eingriff in den Körper stellt für die Sozialpädagogik keine Option dar und sollte auch vom Fachlichen Ministerium zurück gewiesen werden. Weiterhin sollte diese Aufgabe bundesweit im Aufgabenbereich der Jugendhilfe bleiben und nicht sukzessiv in den Aufgabenbereich der Ordnungsbehörden wie im Bundesland Baden-Württemberg. Klarstellung der Verpflichtung zum vorübergehenden Tätigwerden bei ungeklärter örtlicher Zuständigkeit (§ 86 d SGB VIII) zum Einstieg ins Hilfeverfahren. Die Zeit der Inobhutnahme endet mit dem Einstieg ins Hilfeplanverfahren. Die Zielsetzung sollte daher sein, das erste Hilfeplangespräch unverzüglich durchzuführen. Anschlusshilfen müssen hierfür den Bedarfen entsprechend vorhanden sein. Bedarfsgerechter Ausbau spezifischer Angebote für Eltern zum Clearing der Rückkehroption des Kindes / Jugendlichen in den Haushalt bzw. in Eltern-Kind-Einrichtungen. Sicherung beschleunigter Verfahrensabläufe im gerichtlichen Verfahren“

Abschnittsübergreifende Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Die gesetzlichen Regelungen zu den angesprochenen Themen (insb. §§ 36, 42, 80 SGB VIII) werden nach derzeitigem Erkenntnisstand als ausreichend gesehen. Vorrangig sind auch hier deshalb v.a. Optimierungen im Bereich Vollzug, Zusammenarbeit Jugendhilfe und Familiengerichte (z.B. Dauer familiengerichtlicher Verfahren/Entscheidungen) und Qualifizierung zu prüfen. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die Umsetzung und das Vorhandensein von bedarfsgerechten Angeboten für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zu legen.

Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Inobhutnahmen stellen, auch wenn sie auf Bitten des Kindes oder Jugendlichen erfolgt, immer eine massive Veränderung in der Lebenssituation dar. Häufig ist die Schule bereits in vorausgegangenen Phasen eng eingebunden. Überlegungen zur Ausgestaltung der Hilfen betreffen im Einzelfall immer auch die (Re-) Integration in Bildungseinrichtungen.

Es ist gerade bei diesem Thema im Hinblick auf vermeidbare (Ab-)Brüche wichtig, Schule in die Lösungssuche und Hilfeplanung einzubeziehen und dies auch strukturell zu verankern.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ

Die AGJ-Gesamt-AG lehnt Änderungen an der Regelung zur Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) ab. Es fehlt jede empirische Basis, dass die in der Praxis als klar, ausdifferenziert und ausgewogen wahrgenommene Vorschrift defizitär wäre oder Ausgangspunkt für eine kritisch zu beleuchtende Praxis wäre. Die Vorschläge sind wiederum zu vage, um eine seriöse fachliche Beurteilung zuzulassen. Ein rechtlicher Klärungsbedarf wird nicht gesehen.

Hinsichtlich der Stärkung der Rechte der Adressatinnen und Adressaten soll an dieser Stelle nochmals auf die Ausführungen in den TOPs 1 bis 5 verwiesen werden. Beteiligungsrechte sind pointiert so auszugestalten, dass der Handlungsauftrag unmissverständlich deutlich wird – ohne jedoch durch Überregulierung ein bedarfs- und situationsangemessenes fachliches Handeln zu formalisieren. Übergänge sind derzeit u. a. dadurch erschwert, dass die Suche nach bedarfsgerechten,

für den jeweiligen Einzelfall passgenauen Hilfen oftmals nicht schnell abgeschlossen werden kann. Es fehlen schlichtweg passende, noch dazu möglichst nah am bisherigen Lebensraum gelegene Hilfen. Im Fall einer Fremdunterbringung sind die unter TOP 2 I angesprochenen Aspekte der Perspektivklärung sowie Stabilität wichtig. Unter Beachtung der genuinen Bedürfnisse der Minderjährigen (etwa durch die Einrichtung von Geschwistergruppen vgl. TOP 2 I) muss ein fachlicher Rahmen gestaltet werden, der ein Aufgreifen ihrer bisher erlebten Biographie, die Entwicklung von Perspektiven und ein Erleben von transparent und verlässlich agierenden Erwachsenen möglich macht. Rechtliche Änderungen laufen nach Einschätzung der AGJ-Gesamt-AG hier leer.

Abschließend sei die Frage erlaubt, warum gerade ein besonderes politisches Interesse offenbar an einem Ausbau von Bereitschaftspflegeplätzen besteht und spezifisch dieser Bereich anstelle einer breiten Initiative zur Gewinnung von Pflegefamilien erwogen wird. Aus fachlicher Sicht können gerade die Anforderungen während einer Kurzzeitpflege besonders sensibel und hochemotional sein. Inobhutnahmesituationen sind immer Krisenreaktionen, deshalb bestehen besonders hohe Anforderungen an Fachlichkeit und Kompetenz der handelnden Personen auf Seite der Kinder- und Jugendhilfe. Vor diesem Hintergrund bedürfen auch Pflegepersonen, die Bereitschaftspflege anbieten, einer besonderen Qualifikation und Unterstützung.

Bezirkssozialverwaltung Bezirk Oberpfalz / Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS)

Forderung nach einer systematischen Zusammenarbeit von Jugendhilfe und überörtlichem Sozialhilfeträger beim Thema Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen mit geistiger / körperlicher bzw. Mehrfachbehinderung, da die Anschlusshilfen in den Zuständigkeitsbereich des überörtlichen Sozialhilfeträgers fallen. Information über Daten ist notwendig um eine anschließende Versorgung sicherstellen zu können.

Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

Zu TOP 6: Inobhutnahme

Die BAGFW sieht für den Bereich der Inobhutnahme angesichts der Umsetzungsprobleme in der Praxis durchaus Handlungsbedarfe, welche jedoch an dieser Stelle angesichts der kurzen Kommentierungsfrist nicht im Einzelnen ausreichend dargestellt werden können. Entsprechende fachliche Diskussionen zu dem Thema sind weiter anzuregen.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter / AGJ

Gesetzliche Änderungen im Bereich der Inobhutnahme sind unseres Erachtens insgesamt nicht erforderlich und werden von daher abgelehnt. Ein rechtlicher Klärungsbedarf ist nicht ersichtlich, so dass keinem der vorgenannten Handlungsvorschläge gefolgt werden kann.

Der Nutzen ergänzender gesetzlicher Regelungen müsste aus unserer Sicht deutlicher dargestellt werden. Auch hier sind die Handlungsoptionen zu vage formuliert.

Die oftmals lange Verweildauer von Kindern und Jugendlichen in den Inobhutnahmeeinrichtungen lässt sich nicht durch eine neue gesetzliche Regelung verkürzen. Die lange Verweildauer ist oft z.B. auf das lange Warten auf eine familiengerichtliche Entscheidung zurückzuführen. Auch ist die langwierige Suche nach einer ortsnahen und passgenauen Einrichtung für das jeweilige Kind bzw.

Jugendlichen dafür ausschlaggebend. Es fehlt des Weiteren an aus-differenzierten Konzepten an der Schnittstelle von ASD, Bereitschaftspflege und Pflegekinder-hilfe.

Den Vorschlag, zur Verbesserung der Unterstützung und Beteiligung der Eltern die Einrichtungen im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens zu verpflichten, ein entsprechendes Konzept zu entwickeln und dieses auch anzuwenden, lehnen wir mit Blick auf die Rollenverteilung und –klarheit ab. Es ist auf Aufgabe der Jugendämter, die Beteiligung der Eltern im Rahmen einer Inobhutnahme zu verbessern.

Die Handlungsvorschläge zur Bereitschaftspflege sind letztlich Initiativen der Bundesregierung, die einer gesetzlichen Regelung aber nicht bedürfen, so dass aus diesem Grund auf eine Kommentierung verzichtet wird.

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Inobhutnahmen haben insbesondere den Auftrag, Kinder/Jugendliche zu schützen und den Clearingprozess zu gestalten. Eine Aufnahme des Kindes/Jugendlichen erfolgt entweder in einer Bereitschaftspflegefamilie, in einer eigenen Inobhutnahme-Einrichtung des Jugendamtes oder einer stationären Einrichtung, die auch Plätze für eine Inobhutnahme vorhält. Dies sind qualitativ sehr unterschiedliche Settings, darauf soll an dieser Stelle noch einmal aufmerksam gemacht werden.

Deutscher Behindertenrat

Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen Beeinträchtigungen

Der Deutsche Behindertenrat teilt die Einschätzung des BMFSFJ, wonach die bedarfsgerechte Versorgung von Kindern und Jugendlichen im Kontext einer Inobhutnahme von großen regionalen Disparitäten geprägt ist. Studien zur Gewaltprävalenz im Kindes- und Jugendalter aus dem deutsch- und englischsprachigen Forschungsraum belegen, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen 3-4fach so häufig von Misshandlungen und sexuellem Missbrauch betroffen sind, wie nichtbehinderte Kinder und Jugendliche (zum Forschungsstand: Sullivan, P.M./Knutson, J.F. (2000): Maltreatment and disabilities: A population-based epidemiological study. *Child Abuse & Neglect*, 24 (10), S. 1257-1273; BMFSFJ (Hrsg.) (2013): Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland, S. 149 ff.; Chodan, W./Reis, O./Häbler, F.: Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung. In: Fegert, J.M. et al. (Hrsg.) (2015): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Springer-Verlag, Berlin – Heidelberg, 2015, S. 409.

Bislang fehlen Daten zur Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und damit auch Kenntnisse über die Zahl der barrierearmen bzw. -freien Angebote. Dies erschwert den Jugendämtern zusätzlich die Suche nach geeigneten Pflegefamilien, Einrichtungen und Diensten. Wiederkehrenden Anfragen an die Mitgliedsverbände des DBR lassen insgesamt auf einen erheblichen Mangel an bedarfsgerechten Zufluchtsstätten für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen schließen. Das gilt nicht nur schutzbedürftige Kinder und Jugendliche, die einen Rollstuhl oder Gehhilfen nutzen, sondern auch für Kinder und Jugendliche mit kognitiven oder Sinnesbeeinträchtigungen, Einschränkungen aus dem Autismusspektrum und für Minderjährige mit chronischen Erkrankungen. Um die Kinder und Jugendliche aufnehmen und bedarfsgerecht betreuen zu können, benötigen die Pflegefamilien und Fachkräfte eine entsprechende fachliche Qualifizierung sowie begleitende Unterstützung durch sozialrechtlich besonders versierte Lots*innen, die sicher stellen, dass die pädagogische Unterstützung der Kinder und Jugendlichen während der

Inobhutnahme und in der Anschlusshilfen möglichst umgehend und passgenau durch die erforderlichen Leistungen der (Behandlungs-)Pfleger und Rehabilitation (z.B. Physiotherapie, Schulbegleitung) und Teilhabe ergänzt wird. Auf Trägerebene bedarf es hierzu einer entsprechenden Kooperation der Jugendämter mit den Trägern der Behandlungspflege (Krankenkassen), Pflege (Pflegekassen und Sozialhilfeträger), den verschiedenen Rehabilitationsträgern und den Schulbehörden.

Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen benötigen Zugang zu barrierefreien Informationen über die Möglichkeit ihrer Inobhutnahme als Selbstmelder*innen. Solange die genannten Strukturen und Kooperationen nicht bzw. nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, können viele schutzbedürftige Kinder und Jugendliche wegen ihrer Behinderung nicht qualifiziert und bedarfsgerecht in Obhut genommen bzw. nicht in geeignete Anschlusshilfen weitervermittelt werden. Die Mitarbeiter*innen der Jugendämter müssen sie entweder in der Gefahrensituation belassen oder aber in einer Einrichtung der Behindertenhilfe unterbringen. Hier sind sie aber in der Regel fehlplatziert, da sie zumindest nicht vorrangig der Rehabilitation und Pflege bedürfen, sondern des Schutzes, der emotionalen Stabilisierung und der Klärung ihrer aktuellen familiären Situation. Diesen Bedarf können die Einrichtungen der Eingliederungshilfe mit den ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen typischerweise nicht decken. Gelingt es nicht, passende Anschlusshilfen zu finden, verbleiben die Kinder und Jugendlichen oft lange in den Inobhutnahmestellen, die jedoch nicht auf die langfristige Versorgung eingerichtet sind.

Inobhutnahmen von Kindern behinderter Eltern(teile)

Der Deutsche Behindertenrat weist darauf hin, dass die mangelhafte Unterstützung von Eltern(teilen) mit Behinderungen in Deutschland immer wieder zu pflegerischen und erzieherischen Mangellagen führt, die bereits wiederholt in die rechtswidrige Trennung der Kinder und Jugendlichen von ihren Eltern mündete (vgl. nur EGMR v. 26.2.2002, Nr. 46544/99 (Kutzner/Deutschland); BVerfG Beschl. v. 17.2.1982 -1 BvR 188/80; BVerfG Ur. v. 22.10.2009 Az.5 C 19.08; zur Androhung einer solchen Herausnahme LSG NRW Ur. v. 23.02.2012 Az. L 9 SO 26/11). Hinzu kommen Inobhutnahmen von Säuglingen direkt in der Geburtsklinik, ohne dass ihren behinderten Müttern im Vorfeld vom Jugendamt Hilfen angeboten wurden (anschaulich der Dokumentarfilm „Menschenkinder“, <http://www.menschenkinder-film.de/hintergrund.html>). Zur Sicherung des Schutzes der Familien nach Maßgabe des Art.23 UN-BRK muss auch durch die Träger der Kinder- und Jugendhilfe sichergestellt werden, dass die ab 1.1.2020 in § 78 Abs.3 SGB IX geregelte Eingliederungshilfe in Form der Elternassistenz im notwendigen Umfang und bei Bedarf in Kombination mit ergänzenden Hilfen zur Erziehung oder sonstigen Leistungen „wie aus einer Hand“ gewährt wird. Es muss sichergestellt werden, dass auch Eltern(teile) mit psychischen Erkrankungen bedarfsgerechte Hilfen der Elternassistenz, insbesondere der einfachen Assistenz erhalten.

Aus den genannten Gründen unterstützt der DBR in Bezug auf die

I. Strukturelle Kooperation

sowohl Vorschlag 1 als auch 2. Zur Sicherung einer bedarfsgerechten, barrierefreien regionaler Infrastruktur bedarf es ergänzend einer inklusiven Jugendhilfeplanung, die auf den gezielten Abbau der bestehenden Barrieren und sonstigen strukturellen Defizite, einer gezielten Qualifizierung der Akteure im Bereich des inklusiven Kinderschutzes sowie einer Vernetzung mit den Trägern der Rehabilitation und (Behandlungs-)Pfleger gerichtet ist.

II. Übergänge aus der Inobhutnahme

beide Vorschläge mit den in Ziff. I genannten Maßgaben an die Entwicklung einer inklusiven Versorgungsstruktur sowie den unter **IV.** genannten Vorschlag mit der Maßgabe, dass die



Jugendhilfeträger Kinder und Jugendliche ergänzend in geeigneter und barrierefreier Form über Schutzeinrichtungen und die Möglichkeit einer Inobhutnahme als Selbstmelder*innen informieren sollten.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Handlungsbedarf

I Strukturelle Kooperation

Die Fachverbände stellen fest, dass auch in diesem Kapitel die Situation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX /XII erhalten, nicht ausreichend berücksichtigt wird. Die Situation stellt sich folgendermaßen dar: In der Eingliederungshilfe nach SGB IX /XII ist keine Infrastruktur für die Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung erkennbar. Die Inobhutnahme von Minderjährigen wird durch das zuständige Jugendamt durchgeführt. Flächendeckende Vereinbarungen über die Inobhutnahmeplätze sind nicht bekannt. Auch die Zahlen zu erfolgten Inobhutnahmen sind nicht bekannt. Es wird angeregt, diesen Bereich wissenschaftlich zu erforschen und gesetzlich zu verankern, dass die Träger der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet sind, die entsprechenden Vereinbarungen zu treffen.

Handlungsoptionen

[In Bezug auf Vorschlag 1 (verbindlichere bzw. klarstellende Regelungen in Bezug auf die Abstimmung von Inobhutnahme- und Anschlusshilfestrukturen im Rahmen der Jugendhilfeplanung zur Sicherstellung einer besseren Kooperation und Koordination der Übergänge im Einzelfall) sollte entsprechend dem oben Gesagten die Kooperation zwischen den Trägern der KJH und den Trägern der Eingliederungshilfe gesetzlich verankert werden.

In Bezug auf Vorschlag 2 sowie die unter II. genannten Vorschläge ist die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche zu berücksichtigen. Ebenso sind bei den unter III. genannten Vorschläge zur Unterstützung der Eltern die Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung einbeziehen bzw. die Einrichtungen der Eingliederungshilfe SGB IX /XII zu berücksichtigen.

Gleiches gilt für alle nachfolgenden Vorschläge.

Bei dem Vorschlag zur Bereitschaftspflege sind Kinder und Jugendliche mit geistiger/körperlicher Behinderung besonders zu berücksichtigen. Bisher ist die Bereitschaftspflege für solche Kinder und Jugendliche kaum vorhanden.

Die Fachverbände begrüßen zudem den Punkt VI. Statistik und Forschung; hierbei gilt das oben Gesagte, dass die Datenlage zwingend zu verbessern ist.

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Zu den Vorschlägen geben wir keine Stellungnahme ab. Siehe Erläuterung unter 2.2..

I. Strukturelle Kooperation

Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

HANDLUNGSBEDARF

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

In: Listenpunkt 1

Konzeptionell sollte die Inobhutnahme den gegenwärtigen gesellschaftlichen Anforderungen und den konkreten Bedarfen der Betroffenen entsprechen. Ein wichtiger Aspekt hierbei ist die Ausgestaltung von Anschlusshilfen, die lange Verweildauern in der Inobhutnahme verhindern sollen. Verbindlichere Regelungen von transparenten Anschlussverfahren könnten hier helfen.

„bereits strukturierte Kooperation und Verfahrensabläufe während der Inobhutnahme“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Listenpunkt 1

Ein wichtiger Aspekt hierbei ist die Ausgestaltung von Anschlusshilfen, die lange Verweildauern in der Inobhutnahme verhindern sollen.

„EREV/IGfH: Die Praxisforschung (LWL/ LVR (2016): Junge Kinder in den Angeboten der stationären Erziehungshilfe; Petri/Pierlings 2016: Chance Bereitschaftspflege) zeigt, dass die (quantitative) Frage nach Anschlusshilfen nur ein Aspekt ist. Insbesondere fehlen Verfahrensstrukturen zwischen den beteiligten Fachkräften (Jugendamt und Träger/ ASD und FBB).“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Listenpunkt 1

Verbindlichere Regelungen von transparenten Anschlussverfahren könnten hier helfen.

„EREV/IGfH: Eine Konkretisierung dieser Formulierung wäre hier sehr begrüßenswert. Es ist unklar, was hiermit gemeint sein soll.“

HANDLUNGSOPTIONEN

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

I. Strukturelle Kooperation

„EREV/IGfH: Der Zugang zur Hilfe muss Kindern und insbesondere Jugendlichen (da sie den Hauptanteil der Selbstmeldungen stellen) bekannt sein. Dieser sollte direkt (Telefon oder bekannter Ort) zu jeder Zeit möglich sein. Ein Zugang ausschließlich über Polizei oder Feuerwehr erfüllt diese Kriterien nicht. Eine geeignete und zielgruppenorientierte Öffentlichkeitsarbeit der Jugendämter ggf. in Verbindung mit Kriseneinrichtungen ist geboten. Weiterhin muss eine „verbindliche bzw. klarstellende Regelungen in Bezug auf die Abstimmung von Inobhutnahme- und

Anschlusshilfestrukturen“ über die Jugendhilfeplanung nicht als Top-down etabliert, sondern in gemeinsamer Verantwortung von öffentlichen und freien Trägern gestaltet werden. Die Jugendhilfeplanung ist hierbei nur ein, wenn auch ein wichtiges, Instrument.“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

I. Strukturelle Kooperation

„Kein Änderungsbedarf. Der Jugendhilfeträger hat ein vitales Interesse an einer zügigen Beendigung und einem gelingenden Übergang aus der Inobhutnahme.“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Vorschlag 1: Verbindlichere bzw. klarstellende Regelungen in Bezug auf die Abstimmung von Inobhutnahme- und Anschlusshilfestrukturen im Rahmen der Jugendhilfeplanung zur Sicherstellung einer besseren Kooperation und Koordination der Übergänge im Einzelfall.

„Vorschlag 1 wird unterstützt.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 1

„Zustimmung und Erweiterung auf gesamten Zeitraum der Inobhutnahme nicht nur in Bezug auf Übergänge“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Vorschlag 1

Verbindlichere bzw. klarstellende Regelungen in Bezug auf die Abstimmung von Inobhutnahme- und Anschlusshilfestrukturen im Rahmen der Jugendhilfeplanung zur Sicherstellung einer besseren Kooperation und Koordination der Übergänge im Einzelfall.

„Zusammenarbeit u.a. mit den Familiengerichten ist zu verbessern“

Dr. Ulrich Jahnke, Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

In: Vorschlag 1

Verbindlichere bzw. klarstellende Regelungen in Bezug auf die Abstimmung von Inobhutnahme- und Anschlusshilfestrukturen im Rahmen der Jugendhilfeplanung zur Sicherstellung einer besseren Kooperation und Koordination der Übergänge im Einzelfall.

„Ergänzung: Klarstellende Regelung über Fristen zur Gutachtenvorlage bzw. zur Ersatzvornahmen, für Kinder bis zum ersten Lebensjahr z.B. die Frist 3 Monate.“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Stellungnahme zu Vorschlag 1:

Baden-Württemberg sieht den Vorschlag 1 kritisch, da durch den Regelungsvorschlag ein Mangel an qualifizierten Bereitschaftspflegestellen nicht behoben werden kann und die Regelung damit im verfassungsrechtlichen Sinne ungeeignet wäre.

Stellungnahme zu Vorschlag 2:

Aus Sicht Baden-Württembergs kann der Vorschlag 2 die bisherige Praxis des Abstimmungsverfahrens zwischen den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe zusätzlich verstetigen und absichern. Regelungstechnisch ist die verstetigende Wirkung der gesetzlichen Form in ein sachgerechtes Gleichgewicht mit der für die Praxis notwendige Flexibilität zu bringen.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Eine bessere Gestaltung der Übergänge ist dringend notwendig, daher wird Vorschlag 1 befürwortet. Allerdings sind Probleme in der Praxis vor allem auf lange Bearbeitungsdauern bei Gerichten und Gutachtern zurückzuführen. Gesetzliche Regelungen im SGB VIII alleine dürften daher wenig erfolgsversprechend sein.

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Beide Vorschläge ergänzen sich und sollten umgesetzt werden.

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Die Klarstellung für den Übergang von Inobhutnahmen in Anschlusshilfen, der Beendigungstatbestände sowie der Beratung und Unterstützung von Eltern und Kindern und Jugendlichen durch öffentliche und freie Träger ist fachlich sinnvoll, insbesondere beim Übergang in andere Hilfesysteme. Zur Erweiterung wäre es fachlich sinnvoll, eine Inobhutnahme für „Familien“ zu ermöglichen, da hierüber eine gemeinsame Krisenbearbeitung ermöglicht würde.

Beide Vorschläge werden als zu vage betrachtet. Übergangsstrukturen sind stark von Gerichten und Gutachtern abhängig. Von daher bringen beide Vorschläge keine Verbesserung.

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin, Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V. und Bundesverband der Kinder- und Jugendärzte

Beide Vorschläge sind sinnvoll.

II. Übergänge aus der Inobhutnahme/Verweildauer im Einzelfall

Online-Komentierungen der AG-Mitglieder

HANDLUNGSOPTIONEN

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

II. Übergänge aus der Inobhutnahme/Verweildauer im Einzelfall

„kein Handlungsbedarf“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 1: Klarstellung der Beendigungstatbestände in § 42 Abs. 4 SGB VIII zur Konkretisierung der Verfahrensabläufe.

„EREV/IGfH: Die Beendigungsgründe für eine Inobhutnahme sind ausreichend im Gesetz beschrieben, Benennung weiterer Gründe ist nicht notwendig. Eine Klarstellung muss jedoch nicht nur zwischen Jugendamt und Träger geschaffen werden, sondern auch gegenüber den Eltern und den jungen Menschen, dies passiert bisher noch ungenügend. Hier liegen häufig Gründe, warum ein Prozess entschleunigt wird und ein erneuter Klärungsprozess eingeleitet wird, da eine Partei nicht nachvollziehen kann, warum Entscheidungen getroffen werden.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 1

„Klarstellung der Beendigungstatbestände in § 42 Abs. 4 SGB VIII zur Konkretisierung der Verfahrensabläufe.“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Vorschlag 2: Verbindlichere Übergangsplanung im Einzelfall zur Sicherstellung guter, zeitnaher Übergänge zwischen der Inobhutnahme und bedarfsgerechten Anschlusshilfen.

„Vorschlag 2 wird unterstützt.“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Stellungnahme zu Vorschlag 1:

Aus Sicht Baden-Württembergs ist der Vorschlag 1 ungeeignet, um die Konkretisierung der Verfahrensabläufe zu erreichen.

Stellungnahme zu Vorschlag 2:



Baden-Württemberg verweist auf die Stellungnahme zu I. Vorschlag 2. Unter diese Prämisse könnte dem Vorschlag zugestimmt werden.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Eine Klarstellung der Beendigungstatbestände in § 42 Abs. 4 SGB VIII ist auch aus Bremer Sicht gegeben. Allerdings würden untergesetzliche Regelungen bevorzugt.

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Eine Inobhutnahme stellt gemäß § 42 SGB VIII eine kurzfristige Maßnahmen dar, während derer entweder unverzüglich eine Entscheidung des Familiengerichts über die zum Wohl des Kindes erforderlichen Maßnahmen herbeizuführen ist oder unverzüglich ein Hilfeplanverfahren einzuleiten ist. Insofern besteht bei einer Inobhutnahme aus hiesiger Sicht weder der Bedarf für eine Übergangsplanung noch dürfte die Zeit dafür vorhanden sein. Die Inobhutnahme ist auch keine Hilfe i. S. einer Hilfe zur Erziehung, sondern eine vorläufige Schutzmaßnahme, an die sich nicht zwingend eine Erziehungshilfe anschließen muss.

Inobhutnahmen über einen längeren Zeitraum entsprechen nicht den gesetzlichen Vorgaben. Die gesetzliche bzw. verbindliche Festlegung von Übergangsregelungen könnte im schlechtesten Fall dazu führen, dass die Inobhutnahme ihren Charakter als vorläufige Schutzmaßnahmen verliert und als Vorstufe zur Hilfe zur Erziehung betrachtet und eingeordnet wird. Dies könnte die Problematik zu langer Verweildauern noch verschärfen.

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Beide Vorschläge ergänzen sich und sollten umgesetzt werden.

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Hier wird kein gesetzlicher Handlungsbedarf bzw. keine Möglichkeit zur gesetzlichen Regelung der Wechselwirkung zwischen Jugendamt, Träger und Familiengerichten gesehen.

Anmerkung: Bei Widerspruch der Personensorgeberechtigten und nach der ersten Anhörung beim Familiengericht müssten hier schon Weichen gesetzt werden, so dass Kinder mit einem Antrag auf Hilfen zur Erziehung zunächst aus der Inobhutnahme herauskommen und anderweitig untergebracht werden können. Damit haben Eltern auch die Möglichkeit der Kontaktaufnahme und der Versorgung ihrer Kinder unter Beobachtung. Dies kann im Rahmen einer Erstaufnahme umgesetzt und im Hauptsache-Verfahren ggf. das Gutachten ausgewertet werden.

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin, Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V. und Bundesverband der Kinder- und Jugendärzte

Beide Vorschläge sind sinnvoll.

III. Unterstützung und Beteiligung der Eltern

Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

HANDLUNGSBEDARF

Dr. Ulrich Jahnke, Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

In: Listenpunkt 1

Sie müssen so aufgeklärt werden, dass sie die Situation und die möglichen Konsequenzen ihrer Entscheidungen in rechtlicher Hinsicht, aber auch in psycho-sozialer Hinsicht verstehen und nachvollziehen können.

„sprachlich“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Listenpunkt 1

Es stellt sich die Frage, ob das geltende Recht eine entsprechende Aufklärung, Beteiligung und Unterstützung der Eltern im Rahmen der Inobhutnahme sicherstellt.

„EREV/IGfH: Die IGfH schließt sich der Perspektive an, dass in der Zusammenarbeit mit den Eltern ein enormer Weiterentwicklungsbedarf besteht. Ob eine rechtliche Kodifizierung und Ausgestaltung der Elternarbeit im SGB VIII § 42 den gewünschten Effekt hat, wird eher kritisch gesehen. Unbeabsichtigte Nebenfolgen könnten bspw. sein, dass gute Konzepte zur Unterstützung von Eltern in den Einrichtungen durch eine solche Initiative konterkariert werden. Gleichwohl muss deutlicher als bisher herausgestellt werden, dass die Weiterentwicklung der Elternarbeit in der gemeinsamen Verantwortung von Jugendämtern und freien Trägern besteht.“

HANDLUNGSOPTIONEN

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Vorschlag 1: Konkretisierung der Aufklärung und Unterstützung der Eltern im Hinblick auf ihre Beteiligung an den im Rahmen der Inobhutnahme maßgeblichen Einschätzungen und Entscheidungen.

„Vorschlag 1 wird unterstützt – vorrangig Thema der öffentlichen Träger, welches nur nach guter und enger Abstimmung auf freie Träger übertragen werden kann.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 1

„EREV/IGfH: Die Perspektive in diesem Vorschlag wird begrüßt. Wesentlich ist jedoch, dass freie und öffentliche Träger hier in gemeinsamer Verantwortung tätig sind. Gegenwärtig liegt die Elternarbeit beim Jugendamt.“



Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 1

„APK: Zustimmung“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Vorschlag 1

Konkretisierung der Aufklärung und Unterstützung der Eltern im Hinblick auf ihre Beteiligung an den im Rahmen der Inobhutnahme maßgeblichen Einschätzungen und Entscheidungen.

„Das hängt von der Einzelsituation des jungen Menschen ab.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 2: Verbesserung der Unterstützung und Beteiligung der Eltern durch Verpflichtung der Einrichtungen im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens, ein entsprechendes Konzept zu entwickeln und dieses auch anzuwenden.

„EREV/IGfH: Es wird begrüßt, dass die freien Träger auch in ihrer Verantwortung der Elternarbeit in der Inobhutnahme adressiert werden. Gleichwohl muss sichergestellt werden, dass die Elternarbeit eine Koproduktion mit den Betroffenen ist, in gemeinsamer Verantwortung des Jugendamtes und der Einrichtung. Das Jugendamt führt die Inobhutnahme durch und nicht die Einrichtung. Es wird mit Sorge gesehen, dass die Jugendämter über diese Konstruktion aus ihrer Verantwortung die Eltern zu unterstützen entlassen werden. Weiterhin müssen auch die notwendigen Ressourcen für eine Ausweitung der Aufgaben der Einrichtungen der Inobhutnahme bereitgestellt werden.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 2

„APK: Zustimmung“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

In: Vorschlag 2

Verbesserung der Unterstützung und Beteiligung der Eltern durch Verpflichtung der Einrichtungen im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens, ein entsprechendes Konzept zu entwickeln und dieses auch anzuwenden.

„Nein, das bleibt Aufgabe des ASD“

Ruth Seyboldt, Careleaver e.V.

In: Vorschlag 2

Verbesserung der Unterstützung und Beteiligung der Eltern durch Verpflichtung der Einrichtungen im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens, ein entsprechendes Konzept zu entwickeln und dieses auch anzuwenden.

„Auch Bereitschaftspflegefamilien brauchen Standards zur Zusammenarbeit mit den Herkunftseltern.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Vorschlag 2

Verbesserung der Unterstützung und Beteiligung der Eltern durch Verpflichtung der Einrichtungen im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens, ein entsprechendes Konzept zu entwickeln und dieses auch anzuwenden.

„Im Rahmen der Inobhutnahme erfolgt die Entwicklung des Konzeptes unter der Federführung des öffentlichen mit Einbezug des freien Trägers.“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Stellungnahme zu Vorschlag 1:

Baden-Württemberg unterstützt eine genauere Ausdifferenzierung der bestehenden Regelungen zur Elternbeteiligung im Rahmen einer Neuregelung

Stellungnahme zu Vorschlag 2:

Baden-Württemberg verweist auf die Stellungnahme zu Vorschlag 1, welcher für Baden-Württemberg vorzugswürdig ist.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

s.o. Vorschlag 2 wird befürwortet

Die verbindlichere Regelung von Beratung und Unterstützung der Eltern bei stationären Unterbringungen ist hilfreich. In Bremen haben öffentlicher Träger und freie Träger hier bereits Qualitätsstandards für die Elternarbeit entwickelt. Im Sinne einer nachhaltigen Arbeit mit stationär untergebrachten Kindern und ihren Eltern ist die klarere rechtliche Regelung sachgerecht.

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Eine Beteiligung der Eltern während der Inobhutnahme sollte selbstverständlich sein, es spricht deshalb nichts gegen eine Konkretisierung des Beteiligungsrechts. Ebenso sollten die betroffenen Kinder und Jugendlichen von Beginn der Inobhutnahme an ihrem Alter entsprechend in die weiteren Überlegungen und Entscheidungen einbezogen werden.

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Der Vorschlag 1 ist zur Erläuterung der Abläufe sinnvoll und notwendig.

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin, Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V. und Bundesverband der Kinder- und Jugendärzte

Beide Vorschläge sind sinnvoll.

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Hier sollten beide Vorschläge verfolgt werden. Fraglich bleibt jedoch, ob durch diese Vorschläge tatsächlich eine Verbesserung in der Praxis erreicht werden kann. Die Beteiligung der Eltern ist im Einzelfall zu prüfen.

IV. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

HANDLUNGSOPTIONEN

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

IV. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

„Aus Sicht des Kinderschutzes und der Perspektive kindeswohlbeeinträchtigende Situationen durch zu lange Inobhutnahmen möglichst zu vermeiden, ist dem Vorschlag einer verbindlicheren Übergangsplanung zur Sicherstellung guter und zeitnaher Übergänge zwischen Inobhutnahme und Anschlusshilfen zuzustimmen. Die Unterstützung und Beteiligung der Eltern kann ebenfalls inhaltlich in das Schutzkonzept einer Einrichtung eingebunden werden. Hierzu bedarf es aber vielmehr einer entsprechenden inhaltlichen Beratung der Träger von Einrichtungen und den fachlichen Dialog über geeignete Formen und Wege der Beteiligung von Eltern.“

Ruth Seyboldt, Careleaver e.V.

Vorschlag: Verbindlichere Regelungen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf den gesamten Prozess der Inobhutnahme einschließlich der Übergangsplanung zu Anschlusshilfen.

„Wir betonen die Bedeutung der Beteiligung von jungen Menschen und unterstützen diesen Vorschlag.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag

„APK: Zustimmung“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

In: Vorschlag



Verbindlichere Regelungen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf den gesamten Prozess der Inobhutnahme einschließlich der Übergangsplanung zu Anschlusshilfen.

„Keine Bedenken. Aber das Problem ist die Dauer der familiengerichtlichen Verfahren. Das ist vom JA nicht zu beeinflussen.“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Stellungnahme zum Vorschlag:

Baden-Württemberg begrüßt grundsätzlich den Vorschlag IV. Es bedarf jedoch der genaueren Erläuterung, um das Ziel des Vorschlags zu erreichen.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Eine intensivere Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist notwendig und von Bremen immer wieder gefordert. Dies gilt auch für den Hilfeplanprozess. Ob hier eine gesetzliche Klarstellung notwendig ist, wird jedoch bezweifelt. Vielmehr dürfte eine weitere Qualifizierung des Hilfeplanverfahrens und eine Professionalisierung der Personalentwicklung in den Jugendämtern hier erfolversprechend sein.

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Eine sehr intensive Beteiligung bzw. Transparenz gegenüber den Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf den gesamten Prozess der Inobhutnahme einschließlich der Übergangsplanung zu Anschlusshilfen ist sinnvoll und wirkt negativen Entwicklungen entgegen.

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin, Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V. und Bundesverband der Kinder- und Jugendärzte

Vorschlag ist sinnvoll und sehr wichtig. Es muss sichergestellt sein, dass Kinder und Jugendlichen entwicklungsangemessen an allen sie betreffenden Angelegenheiten beteiligt werden.

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Der Vorschlag ist hilfreich, allerdings muss berücksichtigt werden, dass keine Handlungsspielräume verloren gehen. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist bereits Teil der aktuellen Hilfeplanung. Weitere Regelungen sind daher nicht notwendig.

V. Bereitschaftspflege

Online-Komentierungen der AG-Mitglieder

HANDLUNGSBEDARF

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

V. Bereitschaftspflege

„EREV/IGfH: Grade in Metropolregionen liegt ein Mangel an Bereitschaftspflegestellen vor, bspw. sind in Berlin die Jugendämter seit einigen Jahren bemüht, geeignete Personen für diese Tätigkeit anzuwerben, aber nicht mit ausreichendem Erfolg. Eine bundesweite Initiative wäre hier sicher hilfreicher.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Listenpunkt 1

Im Rahmen der 61.383 im Jahr 2017 durchgeführten Inobhutnahmen erfolgte nur in 9.996 Fällen eine Unterbringung bei einer „geeigneten Person“, d.h. einer Bereitschaftspflegeperson. Es stellt sich die Frage, ob der Bedarf an familiärer Bereitschaftsbetreuung höher ist und damit ein Ausbau qualifizierter Bereitschaftspflegestellen notwendig erscheint.

„EREV/IGfH: Die Schlussfolgerung, dass eine „geeignete Person“ gleich eine Bereitschaftspflegeperson wäre, ist nicht gegeben, auch Familienangehörige sind geeignete Personen, aber keine Bereitschaftspflegestellen. Hier muss die Statistik weiterentwickelt werden. Auch die Altersstruktur muss in der Weiterentwicklung berücksichtigt und differenziert werden. Jüngere Kinder werden häufiger in Bereitschaftspflegefamilien untergebracht als Jugendliche. Ein Ausbau wird mit Nachdruck begrüßt, denn es besteht ein deutlicher Mehrbedarf (vgl. Petri/Pierlings 2016: Chance Bereitschaftspflege, S. 18f.).“

HANDLUNGSOPTIONEN

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 1: Um Familien für eine Bereitschaftspflege zu gewinnen und dadurch die Anzahl der Plätze zu erhöhen, könnte eine bundesweite Initiative hilfreich sein. Vorschlag 2: Das Profil der Bereitschaftspflege gilt es, ggf. auch gesetzlich stärker zu konturieren und dadurch auch auf eine Weiterqualifizierung der Bereitschaftspflegeperson insbesondere im Hinblick auf die spezifischen Anforderungen einer kurzfristigen Aufnahme und Betreuung eines Kindes oder Jugendlichen in akuten Krisensituationen sowie der Einbeziehung der Eltern hinzuwirken. Rahmenbedingung der Bereitschaftspflege, etwa in der gesetzlichen Unfallversicherung oder im Steuerrecht müssen überprüft werden.

„EREV/BVKe: Der BVKe Vorstand lehnt Änderungen an der Regelung zur Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) ab. Die Vorschläge sind wiederum zu vage, um eine seriöse fachliche Beurteilung zuzulassen. Ein rechtlicher Klärungsbedarf wird nicht gesehen.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Vorschlag 1

Um Familien für eine Bereitschaftspflege zu gewinnen und dadurch die Anzahl der Plätze zu erhöhen, könnte eine bundesweite Initiative hilfreich sein.

„EREV/AFET: Der AFET sieht die Notwendigkeit die Arbeit der Bereitschaftspflegeeltern anzuerkennen, zu fördern und zu unterstützen. Dieses Ziel lässt sich allerdings durch gesetzlich Regelungen kaum erreichen. Sollte der Gesetzgeber dies dennoch für realisierbar halten, sollten die Vorschläge präzisiert und konkretisiert werden.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 1

„EREV/IGfH: Eine bundesweite Initiative zur Gewinnung von Bereitschaftspflegefamilien wird mit großem Nachdruck begrüßt. Die Attraktivität von Bereitschaftspflege muss erhöht werden, um den Mangel insbesondere im großstädtischen Bereich zu verringern. Ausbau bedarfsgerechter Angebote zur Bereitschaftspflege bei geeigneten Personen im familiären Kontext, insbesondere für Kinder im Alter von 0-3 Jahren. Nach Beendigung der Bereitschaftspflege braucht es eine sozialpädagogische Ausgestaltung des Übergangs in geeignete Anschlusshilfen.“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

In: Vorschlag 1

Um Familien für eine Bereitschaftspflege zu gewinnen und dadurch die Anzahl der Plätze zu erhöhen, könnte eine bundesweite Initiative hilfreich sein.

„Keine Bedenken gegen eine bundesweite Initiative“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Vorschlag 1

Um Familien für eine Bereitschaftspflege zu gewinnen und dadurch die Anzahl der Plätze zu erhöhen, könnte eine bundesweite Initiative hilfreich sein.

„die Attraktivität ist zu erhöhen“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 2: Das Profil der Bereitschaftspflege gilt es, ggf. auch gesetzlich stärker zu konturieren und dadurch auch auf eine Weiterqualifizierung der Bereitschaftspflegeperson insbesondere im Hinblick auf die spezifischen Anforderungen einer kurzfristigen Aufnahme und Betreuung eines Kindes oder Jugendlichen in akuten Krisensituationen sowie der Einbeziehung der Eltern hinzuwirken. Rahmenbedingungen der Bereitschaftspflege, etwa in der gesetzlichen Unfallversicherung oder im Steuerrecht müssen überprüft werden.

„EREV/IGfH: Eine gute und laufende Qualifizierung von Bereitschaftspflegefamilien, z.B. durch Gruppenarbeit und Supervision, ist wichtig, eine Professionalisierung von Familien/BPP wir jedoch

sehr kritisch gesehen. Die unterstützenden Dienste müssen die Professionalität bei der Erfüllung ihrer Aufgabe aufbringen. Eine klare Aufgabentrennung ist besonders auch mit Blick auf die Akzeptanz der Eltern notwendig.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 2

„APK: Zustimmung“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Stellungnahme zu Vorschlag 1:

Baden-Württemberg unterstützt den Vorschlag einer bundesweiten Initiative, um Familien für eine Bereitschaftspflege zu gewinnen.

Stellungnahme zu Vorschlag 2:

Aus Sicht Baden-Württembergs ist die Verknüpfung eines Regelungsgehalts, der auf die Sicherung von Qualitätsstandards abzielt, mit einem Regelungsgehalt, der konkrete Anreize für Bereitschaftspflegepersonen schafft, sinnvoll.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Eine bundesweite Initiative zur Gewinnung von Familien für die Bereitschaftspflege wird von Bremen sehr begrüßt. Auch die weitere Qualifizierung und Verbesserung der Rahmenbedingungen der Bereitschaftspflegepersonen erscheint notwendig (Vorschläge 1 bis 3 favorisiert)

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Eine bundesweite Initiative, um Familien für die Bereitschaftspflege zu gewinnen, wird grundsätzlich begrüßt.

Dies gilt auch für den Vorschlag, das Profil der Bereitschaftspflege stärker zu konturieren. Bisher ist das Rechtskonstrukt der Bereitschaftspflege nicht eindeutig erkennbar. Dies liegt auch daran, dass bei Bereitschaftspflege durch zu lange Verweildauer das Bild eines „normalen“ Pflegeverhältnisses entsteht. Durch weitere Voraussetzungsanforderungen an die Bereitschaftseltern könnte deren Qualifikationen interessen- gerechter für die Bedürfnisse der betroffenen Kinder ausgerichtet werden. Zudem könnte sich auch ihre Bereitschaft zur Wahrnehmungen der Notsituationen der Eltern beim Umgang und bei der Betreuung der Kinder als hilfreich erweisen.

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Der Vorschlag 1 ist sehr sinnvoll und könnte einen Beitrag leisten. Mit dem Vorschlag 2 wird der Verantwortung der Bereitschaftspflegepersonen Rechnung getragen, eine spezifische Qualifizierung



ist für die Aufgabe angemessen. Die Überprüfung der Rahmenbedingung der Bereitschaftspflege, etwa in der gesetzlichen Unfallversicherung oder im Steuerrecht ist sicher sinnvoll.

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Die Vorschläge für eine Initiative zur Gewinnung sowie zur Konkretisierung von Bereitschaftspflege sind sinnvoll (z.B. durch ein finanzielles Förderprogramm). Die Umsetzung sollte jedoch regional erfolgen, da die regionalen Strukturen zu berücksichtigen sind. Mit zu hinterfragen sind in diesem Kontext auch die Kriterien, nach denen Bereitschaftspflegeeltern gewonnen und ausgesucht werden. Entscheidend ist die Bereitschaft der Familien, zur Verfügung zu stehen, sobald ein Bedarf entsteht. Diese Bereitschaft erfordert u.U. die Überbrückung längerer Wartezeiten, in denen der Kontakt zwischen Jugendamt und Pflegefamilie kontinuierlich gepflegt werden muss.

Insofern ist vor allem Vorschlag 2 (Punkt 2) zielführend

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin, Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V. und Bundesverband der Kinder- und Jugendärzte

Vorschlag 1 ist sinnvoll. Mit dem Vorschlag 2 wird der Verantwortung der Bereitschaftspflegepersonen Rechnung getragen, eine spezifische Qualifizierung ist für die Aufgabe angemessen. Vorschlag 2 könnte allerdings die Akquise von Bereitschaftspflegepersonen erschweren. Die Überprüfung der Rahmenbedingungen sind sinnvoll.

VI. Statistik und Forschung

Online-Komentierungen der AG-Mitglieder

HANDLUNGSOPTIONEN

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

VI. Statistik und Forschung

„EREV/IGfH: Wir oben bereits angemerkt, muss die Statistik weiterentwickelt werden. So muss neben den Anmerkungen oben auch die Zielgruppe der Minderjährigen, die aus Jugendhilfeeinrichtungen weglauten oder disziplinarisch entlassen werden, differenzierter erfasst werden. Ihr Anteil ist insbesondere in der Zielgruppe der älteren Kinder und Jugendlichen ein relevanter Faktor.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 1: Insgesamt gibt es wenig aktuelle Forschung zum Bereich der Inobhutnahme, sieht man einmal von einigen jüngeren Studien zur Gruppe der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen ab, die zumindest auch diese institutionellen Kontexte der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigt haben.

„EREV/BVKe: Der BVKe Vorstand unterstützt seit Jahren die Forschung, gerade in der stationären Heimerziehung und hat dafür vor 30 Jahren ein eigenes Institut gegründet. Bisher sind die Forschungsvorhaben meist über Stiftungen gefördert worden oder über Eigenmittel der Träger

finanziert worden. Der BVKE Vorstand begrüßt es sehr, wenn hierbei das BMFSFJ oder die Länder stärker Fördermittel zur Verfügung zu stellen, um die Praxisforschung weiterzuentwickeln.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 1

„AFK: Zustimmung“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Vorschlag 1

Praxisentwicklungsforschung, die multiperspektivisch die Dimensionen Träger, Fachkräfte sowie die Minderjährigen selbst berücksichtigt, scheint notwendig.

„EREV/IGfH: Eine Praxisentwicklung „scheint“ nicht nur notwendig, sondern sie ist es. Aus dem „scheint“ muss ein „ist“ werden.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 2: Überarbeitung der zurzeit durchgeführten Erhebung zu den Inobhutnahmen (§§ 98 Nr. 5, 99 Abs. 2 SGB VIII).

„APK: Zustimmung“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Stellungnahme zu Vorschlag 1:

Aus Sicht Baden-Württembergs ist der Vorschlag 1 zu unklar formuliert. Dies gilt insbesondere für die Formulierung „Praxisentwicklungsforschung, die multiperspektivisch die Dimensionen Träger, Fachkräfte sowie die Minderjährigen selbst berücksichtigt“. Aus diesem Grunde wird der Vorschlag nicht unterstützt.

Stellungnahme zu Vorschlag 2:

Aus Sicht Baden-Württembergs erscheint eine Überarbeitung der Regelungen in §§ 98 Nr. 5, 99 Abs. 2 SGB VIII ausreichend und realisierbar.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Eine Ausweitung der Praxisentwicklungsforschung findet ebenfalls Zustimmung.

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Vorschläge zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestatistik

Für die Heimerziehung



- 1) Dem Bedarf an einer Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestatistik für die Heimerziehung ist grundsätzlich zuzustimmen. Das KJSG hat bereits wichtige Verbesserungen der Datenlage in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik vorgesehen. So sollte die bisherige Einrichtungs- und Personalstatistik für die Kinder- und Jugendhilfe (außer Tageseinrichtungen für Kinder) (Teil III.2 der KJH- Statistik) abgelöst werden durch eine Statistik über die Träger der Jugendhilfe, die dort tätigen Personen und deren Einrichtungen (außer Tageseinrichtungen für Kinder). Das vom Statistischen Bundesamt zusammen mit der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik entwickelte Konzept sieht eine Erfassung von Trägermerkmalen, der zum Träger gehörenden betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen und des Personals vor. Darüber wird eine Erfassung des Personals mit seinen Betätigungsfeldern systematisch und überschneidungs- frei möglich. Nicht zuletzt erhält man hierüber zusätzliche Informationen über die Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe. Es wäre aus hiesiger Sicht empfehlenswert, den Ende 2017 vorläufig abgeschlossenen Entwicklungsprozess in der UAG Quantifizierung und Statistik vorzustellen und mit Blick auf eventuelle Aktualisierungsnotwendigkeiten zu diskutieren
- 2) Die auf Seite 31 des Arbeitspapiers geäußerten konkreten Anforderungen an eine Weiterentwicklung der Statistik sind zu begrüßen. Sie sollten zum Anlass genommen werden, neben der Einrichtungs- und Personalstatistik (Teil III.2) auch die Fallzahlenstatistik (Teil I.1 der KJH-Statistik) auf den Prüfstand zu stellen. Es wird angeregt, die UAG Quantifizierung und Statistik zu beauftragen, sich ausführlicher mit den genannten Punkten zu beschäftigen. Grundsätzlich sollte eine Weiterentwicklung der Statistik belastbarere Aussagen zur Belegungssituation in Heimen genauso ermöglichen (Änderungen im Teil III.2) wie eine Erfassung von Angaben zu Bildungsbiografien von jungen Menschen in der Heimerziehung (Änderungen im Teil I.1).
- 3) Die Weiterentwicklung der amtlichen Statistik kann keinen Ersatz für weitergehende Forschung auch für den Bereich der Heimerziehung darstellen. Der auf Seite 31 des Arbeitspapiers geäußerte Aspekt der Erfassung einer Veränderung von Formen der Heimerziehung – beispielsweise in Richtung Spezialisierung – gibt hierfür ein gutes Beispiel. Über das erarbeitete Konzept einer Trägerstatistik (siehe unter 1) lassen sich zwar in begrenztem Maße auch Aussagen über die sich verändernden Formen der Heimerziehung machen, allerdings wird dies beispielsweise nicht die bereits wiederholt durchgeführten Einrichtungsbefragungen des DJI zum Bereich der Heimerziehung ersetzen können.

Für den Bereich der Inobhutnahmen

- 1) Die Weiterentwicklung und Überarbeitung der Erhebung (Teil I.7) mit einem Konzept aus den 1990er-Jahren ist notwendig. Das bestehende Erhebungsinstrument sollte grundsätzlich auf seine Praxistauglichkeit und Validität hin überprüft werden. Dabei sollten so- wohl die bestehenden Erhebungsmerkmale auf den Prüfstand gestellt und gegebenenfalls gestrichen werden (beispielsweise müssen nicht Wochentag und Uhrzeit der Inobhutnahme erfasst werden) als auch eruiert werden, welche Informationen über die KJH-Statistik noch zusätzlich erhoben werden sollten
- 2) Es wird vorgeschlagen, das Thema der Weiterentwicklung dieser Erhebung der KJH-Statistik an die UAG Quantifizierung und Statistik zu delegieren. Ferner könnte das Statistische Bundesamt mit der Überarbeitung der Erhebung beauftragt werden. Die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik sollte diesen Prozess auf der Grundlage ihrer Forschungen beratend begleiten. Ferner sollten Praxis, Politik und Wissenschaft beteiligt werden, z.B. auch im Rahmen der UAG.

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Beide Vorschläge zur Forschung und zur Statistik sind voneinander unabhängig umzusetzen.

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Eine Veränderung der Statistik ist nachvollziehbar, sofern diese nicht zu unangemessenen erhöhten Ressourcen in der Umsetzung führt. Die Praxis sollte multidimensional erforscht werden, daher besteht eine Präferenz zu Vorschlag 1.

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin, Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V. und Bundesverband der Kinder- und Jugendärzte

Beide Vorschläge sind sinnvoll.

Allgemeine Bemerkungen der AG-Mitglieder

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Vorbemerkung:

Eine breitere Abstimmung mit der Praxis zu den im Papier genannten Handlungsbedarfen wäre dringend erforderlich, konnte allerdings infolge der äußerst knappen Fristsetzung nicht erfolgen. Die Stellungnahme beinhaltet deshalb nur eine cursorische Einschätzung hinsichtlich wesentlicher Diskussionspunkte. Grundsätzlich stellt das Arbeitspapier eine gute Diskussionsgrundlage für Maßnahmen zur Verbesserung bzw. Weiterentwicklung der Unterbringung junger Menschen außerhalb ihrer eigenen Familie dar, auf dem aufgebaut werden kann. Inhaltlich besteht in vielen Punkten Übereinstimmung. Es sind v.a. Optimierungsmöglichkeiten im Bereich Qualifizierung und Vollzug zu prüfen bzw. konsequent umzusetzen (z.B. qualifizierte Hilfeplanung und Beratung und Begleitung im Einzelfall; qualifizierte Jugendhilfeplanung; Qualifizierung der Fachkräfte, der Pflegeeltern und qualifizierte Unterstützung/Beratung der Eltern etc.). Die gesetzlich verankerten örtlichen Jugendhilfeausschüsse und die Landesjugendhilfeausschüsse sind dabei zentrale Gremien, wenn es um Vollzugsfragen sowie die Festlegung von verbindlichen Qualitätsstandards geht.

Festzustellen ist, dass sich das SGB VIII (mit in diesem Bereich bereits stattgefundenen Reformen) grundsätzlich bewährt hat. Rechtlicher Änderungsbedarf wird nur punktuell gesehen (ggf. Optimierung des Vollzugs durch Konkretisierungen). Inwieweit tatsächlich gesetzlicher Änderungsbedarf im Einzelnen besteht, bedarf einer genauen Prüfung und v.a. einer engen Abstimmung mit der Praxis. Zu überprüfen sind dabei auch gesetzliche Optimierungsbedarfe an der Schnittstelle zu anderen Leistungsbereichen (insb. Gesundheitsbereich, Behindertenhilfe, Schule, Arbeitsverwaltung), insb. mit der Zielsetzung der Sicherstellung eines gelingenden Schnittstellen- und Übergangsmanagements.

Viele zu Recht angesprochene Themen wie z.B. die aktive Einbindung, Unterstützung und Beteiligung von Kindern und Eltern im Hilfeprozess sind bereits im Gesetz geregelt. Die Weiterentwicklung betrifft v.a. Fragen des Vollzugs und der Qualitätssicherung. Dazu gehört auch, dass eine ausreichende Anzahl qualifizierter Fachkräfte und Pflegefamilien zur Verfügung steht. Besonders wichtig ist dabei auch die Optimierung von Abstimmungs- und Entscheidungsprozessen unter Einbindung der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien, um im Einzelfall die beste Entscheidung für das Kindeswohl zu treffen.

Zentrale Steuerungsinstrumente zur Sicherstellung bedarfsgerechter Hilfen im Einzelfall sind die qualifizierte Umsetzung der im SGB VIII vorgegebenen Steuerungs- und Planungsprozesse (qualifizierte Hilfeplanung im Einzelfall nach §§ 36 ff. SGB VIII sowie eine qualifizierte Jugendhilfeplanung inklusive Umsetzung einer bedarfsgerechten Qualitätsentwicklung, §§ 79 ff. SGB VIII), so auch Positionspapier des Bay. Landesjugendhilfeausschusses (LJHA) vom 12.03.2013: „ (...) Eine sorgfältige Prüfung des Hilfebedarfs, eine ziel- und wirkungsorientierte Planung und Durchführung der Hilfe sowie ein damit verknüpftes Fachcontrolling wirken sich nicht nur fachlich und fiskalisch positiv, sondern auch und vor allem zugunsten der Leistungsberechtigten aus. (...)“. Die Aufgabenwahrnehmung steht und fällt mit der Personalausstattung. Um hier eine wichtige

Hilfestellung auf Landesebene zu geben, hat das ZBFS - Bayerisches Landesjugendamt (BLJA) zur Berechnung einer bedarfsgerechten Personalausstattung der bayerischen Jugendämter das Instrument PeB in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Landkreistag entwickelt. Im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung obliegt die Entscheidung und Verantwortung für die Umsetzung den kreisfreien Städten und Landkreisen. Dieses Instrument hat sich als sehr gute Grundlage zur Sicherstellung einer adäquaten Personalausstattung bewährt. Ferner gibt es zahlreiche fachliche Empfehlungen auf Landesebene, v.a. des LJHA, die bereits eine gute Orientierung für die Jugendhilfepraxis in Bayern geben (z.B. Fachliche Empfehlungen zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII vom 11.03.2014). Die Prüfung von Handlungsbedarfen zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung bleibt auch hier eine gemeinsame Daueraufgabe. Zur Beratung und Fortbildung der bayerischen Jugendämter steht das BLJA zur Verfügung.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Grundsätzlich ist aus Bremer Sicht bei allen o.g. Punkten dafür Sorge zu tragen, dass finanzielle Auswirkungen und Kostenfolgen im weiteren Prozess dargelegt sowie konkret und realistisch beziffert werden.

Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Die Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familie ist in der Regel ein massiver Eingriff in alle Lebensbereiche jungen Menschen. Dazu gehören oft auch Schulwechsel und Brüche in den Bildungsbiographien. Damit verbundenen negativen Konsequenzen im Einzelfall kann durch die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule entgegengewirkt werden. Für die erfolgreiche Bildungs- und Erziehungsteilhabe von Kindern und Jugendlichen in Deutschland spielt Schule eine entscheidende Rolle.

Es ist daher zu begrüßen, dass im vorliegenden Papier mit großer Sensibilität unterschiedliche Aspekte der mit einer veränderten Aufenthaltsbestimmung verbundenen Risiken und Chancen für Kinder und Jugendliche in den Blick genommen und in den Lösungsvorschlägen die Belange aller beteiligten Akteure angesprochen werden.

Aus Sicht der KMK ist es notwendig, Schule und ihre Vertreter*innen in allen Phasen der Hilfeplanung als wesentliche Partner*innen einzubinden, dies in den überarbeiteten rechtlichen Vorgaben zu verankern und den jeweiligen Maßnahmen als Grundsatz voranzustellen. Oft bestehen bereits enge Hilfenetzwerke, die es bei anstehenden Veränderungen zu nutzen gilt. Gerade bei belasteten Familienverhältnissen ist das soziale Netzwerk in Schule eine Konstante, ein wichtiger Ort für verlässliche Beziehungsarbeit und die Persönlichkeitsentwicklung der Betroffenen.

Ministerium für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen / KMK

TOP 1: Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Eltern

TOP 2: Schutz kindlicher Bindungen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

TOP 3: Unterstützung bei der Verselbständigung, Übergangsgestaltung

TOP 4: Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern

TOP 5: Heimerziehung

TOP 6: Inobhutnahme



In allen den Tagesordnungspunkten 1-6 zuzuordnenden Vorschlägen von der "Hilfe zur Erziehung" bis zur "Inobhutnahme" ist dringend zu empfehlen, dass stets in der Hilfeplanung und den Hilfeplangesprächen die Schule als wichtiger Sozial- und Lernraum der betroffenen Kinder unbedingt einzubeziehen ist.

Begründung: Schule ist der zentrale Ort, an dem Kinder u. Jugendliche soziales Miteinander erlernen und erleben, soziale Kontakte zu Gleichaltrigen aufbauen, Konflikte austragen und Konfliktlösungsstrategien einüben. Gerade bei belasteten Familienverhältnissen ist das soziale Netzwerk, der Sozialraum Schule, auch mit den Lehrkräften eine Konstante, ein wichtiger Ort für verlässliche Beziehungsarbeit und die Persönlichkeitsentwicklung der Betroffenen.

Daher ist zu empfehlen, die wechselseitigen Beratungen von Schule und Jugendhilfe im gesamten Prozess der "Hilfemaßnahmen" für Familien und Kinder bzw. Jugendliche zu verankern und den jeweiligen Maßnahmen als Grundsatz voranzustellen.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ

Die AGJ begrüßt die erneut eingeräumte Möglichkeit, in dem aktuellen Beteiligungs- und Dialogprozess zur Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe ihre fachliche Sichtweise einzubringen. Die zeitliche Vorgabe von einer Woche für die Erstellung dieser Vorabkommentierung, unterläuft – trotz allen guten Willens der Beteiligten – die Möglichkeit sich auf eine adäquate Art und Weise mit diesen für die Kinder- und Jugendhilfe so hochbedeutsamen Themenfeldern auseinanderzusetzen und sie in angemessener Weise innerhalb der eigenen Strukturen zu diskutieren. Der Geschäftsführende Vorstand der AGJ und die AGJ-Geschäftsführung dankt den Mitgliedern der AGJ-Gesamt-AG, die sich dennoch engagiert in die Erstellung dieser Vorabkommentierung eingebracht haben. Die AGJ-Gesamt-AG setzt sich aus den von der AGJ entsandten Mitglieder der Bundes-AG, deren Stellvertretungen sowie den Mitgliedern der AGJ-AG „Reformprozess SGB VIII“ zusammen. Zwischen diesen Personen wurde die Vorabkommentierung abgestimmt, ohne dass hierdurch einer später im AGJ-Vorstand beschlossenen Stellungnahme vorweggegriffen wird. Die Diskussion um die im Kontext der bevorstehenden Sitzung der Bundes-AG „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“ aufgeworfenen sowie Fragen ist damit keinesfalls als abgeschlossen zu betrachten.

Bereits an dieser einführenden Stelle möchte die AGJ-Gesamt-AG ausdrücklich daraufhin weisen, dass die überwiegenden Ausführungen im Arbeitspapier zu den Handlungsoptionen zu vage bleiben, um hierzu fundierte fachliche Einschätzungen abzugeben. Zu betonen ist dabei, dass eine Vielzahl der deutlich gewordenen Regelungsziele als Intention fachlich durchaus zu begrüßen sind. Je nach konkreter Gestaltung der Normen wären aber unterschiedliche Wirkungen zu erwarten. Erschwerend kommt hinzu, dass ein Teil der Ausführungen auf eher fachliche Impulse durch Förderprogramme o.ä. hindeuten, ohne dass deren Einordnung, Ausgestaltung oder Umfang klar wird. Auf ein Eingehen auf jeden einzelnen der Vorschläge wird daher im Folgenden verzichtet und vielmehr versucht Gesamtlinien hervorzuheben.

Bereits grundsätzlich zu hinterfragen bleibt vor dem Hintergrund der Vielzahl von Vorschlägen zudem, wieviel Wirkkraft Rechtsetzung zugeschrieben wird. Die AGJ warnt insofern vor einer Überfrachtung des Gesetzes, die gerade im sensiblen Bereich der Hilfeplangestaltung auch zu einer Formalisierung des Beratungs- und Vorabkommentierung zur 3. AG-Sitzung „Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familien“ der in der AGJ mit dem Reformprozess SGB VIII befassten Personen Verständigungsprozesses statt zu dessen Qualifizierung führen kann. Aus diesem Grund braucht es zielgerichtete rechtliche Impulse, die so im Arbeitspapier noch nicht deutlich werden (vgl.

hierzu AGJ-Positionspapier 2018 „Recht wird Wirklichkeit – von den Wechselwirkungen zwischen Sozialer Arbeit und Recht“ unter https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2018/Recht_wird_Wirklichkeit.pdf.

Eine Stärkung der Rechte der Adressatinnen und Adressaten ist ebenso wie eine Absicherung fachlicher Standards prinzipiell begrüßenswert, auch deren Gestaltung muss jedoch sorgfältig abgewogen werden. Inwiefern allein die Betonung, dass bestehende Rechte auch tatsächlich zu beachten sind, zu einer erhöhten Umsetzung führt, wäre zu diskutieren. Die AGJ-Gesamt-AG bittet um einen höheren Konkretisierungsgrad in künftigen Arbeitspapieren. Auch sollten Bezüge zwischen einzelnen Vorschlägen unterschiedlicher TOPs deutlicher hervorgehoben werden. Es wäre z. B. hilfreich gewesen, wenn es nicht der Spekulation überlassen würde, ob bzw. inwiefern das Ziel der Stärkung von Beteiligungsmöglichkeiten unterschiedlicher Adressatengruppen durch einen zusammengefassten Rechtsatz gewollt und folglich keine Zersplitterung im Gesetz zu befürchten ist. Bislang lässt die Fassung des Arbeitspapiers befürchten, dass eine gutgemeinte, aber für fachliche Entwicklung möglicherweise kontraproduktive Überfrachtung des SGB VIII Ergebnis sein könnte.

Bezirkssozialverwaltung Bezirk Oberpfalz / Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS)

Grundsätzliche Vorbemerkung:

Um eine Unterbringung junger Menschen (insbes. auch von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen) außerhalb der eigenen Familie möglichst zu vermeiden, muss die Familie im Vorfeld so weit es geht unterstützt werden. Hier kann z.B. die heilpädagogisch- / sozialpädagogische Familienhilfe ein Instrument zur Vermeidung sein.

Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

Mit der vorliegenden Kommentierung des Arbeitspapiers zum Themenkomplex „Unterbringung außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken“ möchte die BAGFW sich im Rahmen des Beteiligungsprozesses „Mitreden – Mitgestalten“ zu den aufgeworfenen Handlungsoptionen und Vorschlägen fachlich einbringen.

Dabei ist es für die BAGFW wichtig zu betonen, dass die Thematik der Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen insbesondere die Elternarbeit, die Qualifizierung und Unterstützung von Pflegepersonen als auch die Förderung der Zusammenarbeit der an der Erziehung beteiligten, umfasst. Außerdem bedarf es der Neuregelung zur Kostenheranziehung junger Menschen. Ein entscheidender Reformbedarf im Rahmen des SGB VIII wird auch in Bezug auf die Gruppe der jungen Volljährigen und Care Leaver gesehen. Gesetzliche Regelungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bzw. besonderen Beeinträchtigungen, die außerhalb ihrer eigenen Familie untergebracht sind, müssen so ausgestaltet werden, dass die besonderen Bedarfe der Kinder und Jugendlichen, der Eltern als auch der Pflegefamilien darin berücksichtigt werden. Die BAGFW fordert erneut ohne Ausnahme die Einbeziehung aller Kinder und Jugendlichen in das SGB VIII. Alle Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe müssen inklusiv ausgestaltet sein. Dafür wird auch eine langfristige Förderung des sehr umfassenden Umgestaltungsprozesses in der gesamten Kinder- und Jugendhilfe benötigt.

Zur Unterbringung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer eigenen Familien lässt sich grundlegend ausführen, dass diese Situation eine besondere fachliche Anforderung an die Fachlichkeit der zu treffenden Entscheidungen stellt. Daher sollten aus Sicht der BAGFW die

Erkenntnisse der Enquete-Kommission der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (Bericht: „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken: Überprüfung, Weiterentwicklung, Umsetzung und Einhaltung gesetzlicher Grundlagen, fachlicher Standards und Regeln in der Kinder- und Jugendhilfe – Verbesserung der Interaktion der verschiedenen Systeme und Akteurinnen und Akteure“ Drs 21/16000, 19.12.2018, S. 30-31) bei der Implementierung gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen entsprechende Beachtung erfahren.

Die BAGFW regt über die vorgelegten Vorschläge hinaus Folgendes an:

In den bisherigen Beratungen und Gesetzentwürfen fand die Frage der Sonderzuständigkeit bei Dauerpflege (§ 86 Abs. 6 SGB VIII), also der Übergang der örtlichen Zuständigkeit auf das Jugendamt am Aufenthalt der Pflegeperson/-eltern keine Berücksichtigung. In zwei Gesetzgebungsverfahren (KICK 2005 und Bundeskinderschutzgesetz 2012) wurden Änderungen hinsichtlich der Sonderzuständigkeit bereits angestrebt, letztlich aber nicht realisiert. Aus der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes hat das BMFSFJ mehrere Konsequenzen gezogen (u.a. Dialogforum Pflegekinder/Vertiefungsstudie zum Zuständigkeitswechsel), die in Bezug auf Änderungen des § 86 Abs. 6 SGB VIII (Aufhebung der Sonderzuständigkeit) Erkenntnisse hervorgebracht haben, die im Kontext der anstehenden Neuregelungen im Bereich des Pflegekinderwesens mit zu berücksichtigen sind.

Die Kommentierung der vorgeschlagenen Handlungsbedarfe und Handlungsoptionen orientiert sich an der Struktur des vorliegenden Arbeitspapiers des BMFSFJ zur 3. Sitzung der AG „Mitreden – Mitgestalten“.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter / AGJ

Für die Gelegenheit, als Vorsitzender der BAG Landesjugendämter zum oben genannten Arbeitspapier eine erste Einschätzung formulieren zu können, bedanke ich mich. Dies ersetzt selbstverständlich keine Stellungnahme der BAG Landesjugendämter im Falle eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens. Diese wird zur gegebenen Zeit erfolgen.

Zu Beginn möchte ich darauf hinweisen, dass eine differenzierte Auseinandersetzung und Stellungnahme zu den für die Kinder- und Jugendhilfe so wichtigen Themen aufgrund der Kürze der Zeit nicht möglich war. Zu betonen bleibt aus diesem Grund, dass es sich lediglich um eine erste und keine abschließende Einschätzung handelt.

Unabhängig von der zeitlichen Komponente war auch aus fachlicher Sicht eine konkrete und fundierte Auseinandersetzung mit den Handlungsvorschlägen kaum möglich. Oft bleiben die Ausführungen zu den Handlungsoptionen zu vage und sind nicht substantiiert genug. Aus diesem Grund äußern wir die dringende Bitte, zukünftige Arbeitspapiere bzw. Handlungsvorschläge stärker zu konkretisieren.

Teilweise lassen die Formulierungen einiger Handlungsvorschläge die Vermutung zu, dass es sich um Programmaufträge für das Bundesministerium handelt. Diese sind jedoch kein Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens. Eine Konkretisierung des Papiers wäre auch an dieser Stelle hilfreich gewesen.

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Der Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes bedankt sich für die weitere Beteiligung an dem Prozess zur Weiterentwicklung des SGB VIII. Insbesondere dem

Fachausschuss Kinder- und Jugendgesundheit im BVÖGD (hier vertreten durch Frau Dr. Trost-Brinkhues) ist es ein besonderes Anliegen, die langjährigen Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe, der Sozialhilfe auf örtlicher und überörtlicher Ebene und den weiteren kommunalen Strukturen in den Gesamtprozess einzubringen.

Für die Kinder- und Jugendärztinnen und –Ärzte aus dem ÖGD gehören die gesetzlich verankerten Aufgaben an den Schnittstellen der verschiedenen Sozialgesetzbücher zu der alltäglichen Arbeit, die durch das kürzlich erschienene Leitbild für einen modernen ÖGD (<http://www.bvoegd.de/leitbild/>) konkretisiert wurden. Hierbei sind niedrigschwellige Angebote und aufsuchende Gesundheitshilfen, insbesondere bei Personen mit besonderen Bedarfen (z.B. Kinder- und Jugendgesundheit, Mund- und Zahngesundheit, sozialmedizinische Aufgaben,...) sowie Politikberatung, Schnittstellen-Kommunikation, Moderation und Anwaltschaft im Falle der Kindeswohlgefährdung Kernaufgaben des Öffentlichen Gesundheitswesens.

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Die Anmerkungen und Votings der Vorschläge beziehen sich im Wesentlichen auf die fachliche Einschätzung von Beiratsmitgliedern aus der Kinder- und Jugendhilfe des Dialogforums „Bund trifft kommunale Praxis“ im Deutschen Institut für Urbanistik, stellen aber keinen übergreifenden Konsens dar. Die Votings, Kommentare und Hinweise sind in ihrer inhaltlichen Ausrichtung und Bewertung nicht immer einheitlich, Begründungen sind ggf. beigefügt.

Gleichzeitig wurde über ein Formular auf der Homepage des Dialogforums die kommunale Praxis um ihre Anmerkungen und Hinweise zum Themenfeld „Unterbringung außerhalb der eigenen Familie“ gebeten, die in anonymisierter Form zusammengefasst als Anhang zur Stellungnahme dargestellt sind. Mit Blick auf unsere Brückenfunktion zwischen Bund und kommunaler Praxis ist dies insofern von besonderer Wichtigkeit, da dort Themen und Aspekte zur „Fremdunterbringung“ genannt werden, die im vorliegenden Arbeitspapier „Unterbringung außerhalb der eigenen Familie“ bisher nicht oder nur teilweise aufgegriffen werden.

Da das Dialogforum in seiner inhaltlichen Ausrichtung insbesondere das Ziel verfolgt, mit der Praxis konkrete Fragen, Herausforderungen und Umsetzungsschritte auf dem Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu diskutieren, wird Inklusion als Querschnittsthema bei dem Themenfeld „Unterbringung außerhalb der eigenen Familie“ mit betrachtet. Das Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“ spricht sich klar für eine Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen aus, mit dem Ziel einer inklusiven Ausgestaltung des SGB VIII. Diese Arbeitsmaxime ist handlungsleitend für die Arbeit des Dialogforums.

Das vorliegende Arbeitspapier und auch aktuelle Beispiele aus der Praxis zeigen, dass über gesetzliche Konkretisierungen teilweise wenig erreicht werden kann. Wichtig wäre deshalb auch, die Entwicklung von guter Qualität, Konzepten und Standards in den beteiligten Institutionen und Einrichtungen in der kommunalen Praxis zu unterstützen und zu verbessern, so wie z.B. im Bereich der Frühen Hilfen mit der Etablierung des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen. Es wäre wünschenswert, derartige Strukturen und Prozesse zu stärken und auf andere Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe zu übertragen.

...

Anhang: Hinweise und Anregungen aus der kommunalen Praxis

Schwerpunkte in diesem Themenfeld:



- Beratung und Unterstützung der Eltern und Pflegeeltern bei Vollzeitpflegehilfen sowie teilstationären und stationären Hilfen
- Kontinuitätssichernde Hilfeplanung bei Vollzeitpflegehilfen sowie teilstationären und stationären Hilfen
- Kostenheranziehung junger Menschen bei vollstationären Leistungen
- ... weitere offene Fragen/Themen/Aspekte

Beratung und Unterstützung der Eltern und Pflegeeltern bei Vollzeitpflegehilfen sowie teilstationären und stationären Hilfen

- Gerade für die Beratung von Herkunftseltern braucht es professionelle Beratungsangebote mit einer abgesicherten Finanzierung.
- Eine Stärkung hin zur Erziehungsfähigkeit kann nur gelingen, wenn während der HzE-Maßnahme mit den Eltern gearbeitet wird. Sollte dies bis zu einer Rückführung gelingen, muss unbedingt eine weitere Begleitung der Kinder und Jugendlichen in ihren Familien erfolgen. Leider ist die gängige Praxis, dass Eltern keine weiteren Hilfen neben der HzE für die Kinder und Jugendlichen bekommen.
- Aus meiner langjährigen Praxis (28 Jahre leitende Funktionen in der Umsetzung des SGB VIII in der öffentlichen Verwaltung) sehe ich den dringenden Bedarf einer flächendeckenden Etablierung guter Beratungsdienste für betroffene Kinder und Jugendliche, deren leibliche Eltern und Pflegeeltern, insbesondere wenn die Hilfeform im Kontext sorgerechtseinschränkender Maßnahmen zum Tragen kommt.
- Möglichkeiten einer Fortführung des Pflegeverhältnisses bei erforderlicher stationärer Unterbringung des Kindes/ des Jugendlichen oder bei Auszug der jungen Erwachsenen in eine eigene Wohnung sind wünschenswert.
- Beratung über ausländerrechtliche Möglichkeiten bei Pflegekindern, die z.B. keinen Pass, keinen gesicherten Aufenthalt, keine Staatsangehörigkeit haben.
- Notwendig ist es, die Begleitung und Beratung der Eltern und Pflegeeltern im gesamten Hilfeverlauf sicher zu stellen, inklusive extra ambulanten Hilfen, Supervision etc.
- Bei Fremdunterbringungen sind die Eltern/Sorgeberechtigten verpflichtender einzubeziehen (Verantwortungsreaktivierung). Förderlich wäre dazu eine Anpassung in der Personalausstattung der stationären HzE (Hilfen aus einer Hand), um dem Konkurrenzgefühl zu begegnen. Dazu zählen auch die Pflegeeltern, die nach jahrelanger Beziehung nicht einfach aus dem Leben der Kinder "verschwinden" sollten, weil die Finanzen nicht geregelt sind. Das betrifft auch die Zusammenarbeit mit Eltern von jungen volljährigen Menschen. Eine Ausrichtung der Ziele allein an den jungen Volljährigen sichert nicht immer die Nachhaltigkeit.
- Offene Fragen beim Übergang von der Pflegefamilie in eine stationäre Unterbringung in Bezug auf die weitere Kontaktgestaltung bzw. vollkommener Abbruch: Was ist der richtige Weg? Einrichtung vs. alte Pflegefamilie als "Konkurrenten" in der weiteren Gestaltung der Arbeit?! Sich als "Erziehungspartner" verstehen?! Was ist möglich durch Datenschutz bzw. MUSS ein direkter Abbruch erfolgen? Wie kann eine Weiterarbeit gestaltet werden in Hinsicht auf Datenschutz und Informationsvermittlung, Erziehung etc.
- Die Kinder sind oft auf Zeit in den Pflegestellen, wenn sie zurückkehren, ist in den Herkunftsfamilien nicht viel verändert. Daher wäre eine zeitgleiche Teilnahme an Elternkursen wie

z.B. STEP Elternkurs (www.instep-online.de) wichtig, um den Eltern neue Handlungskompetenzen zu vermitteln, die sie bereits bei den Kontakten, die sie haben, einsetzen können.

- Eine fortdauernde Elternarbeit nach der Fremdunterbringung sollte seitens der Jugendämter gewährleistet werden: In der Praxis werden die Eltern nach der Fremdunterbringung oft sich selbst überlassen. Die Elternarbeit der Einrichtungen (meist 1x im Monat) ist als unzureichend anzusehen. Es ist wichtig, Eltern gerade zu Anfang intensiv dabei zu unterstützen mit der neuen Situation zu Recht zu kommen. Die Haltung der Eltern beeinflusst massiv die Haltung der Kinder. Denkbar wären Kursangebote analog zu denen für Trennungseltern und die Eltern im Einzelfall individuell durch externe Fachkräfte wie im Rahmen einer SPFH zu unterstützen. Die Praxis sieht hier meist nur die kurzfristigen finanziellen Aspekte, wo in der Regel nur eine Hilfe gewährt wird (Heimunterbringung) und nicht unterstützt wird, wenn das Kind gar nicht mehr in der Familie lebt. Langfristig betrachtet könnte jedoch durch eine intensive Elternarbeit von Anfang an die stationäre Verweildauer verkürzt werden und die Motivation des Kindes und der Eltern zur aktiven Mitarbeit von Anfang an gestärkt werden.
- Pflegeeltern sollen in Beziehung gehen, aber jederzeit wieder abgeben, ein Spagat, der nicht zu leisten ist. Deshalb benötigen sie immer wieder Anleitung und Reflektion. Supervision sollte Bestandteil der Arbeit sein und nicht erst auf Antrag bereitgestellt werden. Es kann auch hilfreich sein, an (Pflege-)Elternkursen teilzunehmen oder eine Gruppensupervision zu nutzen. Es braucht mehr Beratung für die Herkunftsfamilien im Hinblick auf Loyalitätskonflikte des Pflegekindes.
- Pflegeeltern müssen ein Anrecht auf Unterstützung und Beratung haben. Es sind Nicht-Fachkräfte die häufig traumatisierte, bindungsgestörte Kinder aufnehmen und dadurch an und über ihre Grenzen kommen. Dadurch besteht die Gefahr des Scheiterns von Pflegeverhältnissen oder des Erlebens von Misshandlung durch Überforderung. durch Pflegeeltern.

Kontinuitätssichernde Hilfeplanung bei Vollzeitpflegehilfen sowie teilstationären + stationären Hilfen

- Hilfeplanung benötigt Zeit, Zeit, die das Jugendamt oft nicht hat. Daher müssen zur Absicherung und sinnhaften, lösungsorientierten Arbeit von Pflegeverhältnissen die Fallzahlen der Mitarbeiter/innen reduziert werden. Die Hilfeplanung sollte alle 6 Monate stattfinden, damit die Zusammenarbeit zwischen Pflegestelle und Jugendamt aktuell ist und nicht nur einmal im Jahr oder so- gar weniger der Stand ausgetauscht wird. So kann auch eher Missbrauch verhindert werden, weil dieser (hoffentlich) schneller gewahrt wird.
- Ich bin Fachkraft in einem ASD und als "Bezirkssozialarbeiter" u.a. für die Einleitung und Durchführung teil-/stationärer Hilfen zuständig. Die aktuelle Rechtslage ergibt für meine Praxis keine Probleme, die eine Gesetzesänderung/-Anpassung erfordern würden! Bei verantwortlicher Ausübung der Tätigkeit ergeben die Regelungen des SGB VIII i.V.m. mit FamFG und BGB (theoretisch) gut umsetzbare Handlungsmöglichkeiten. Auch die Rechte der Eltern und Kinder sind aus meiner Sicht gut geregelt, wenn sie denn Beachtung finden. Insgesamt sind die allseits bekannten personellen Schwierigkeiten der Jugendämter weit gravierender in ihren Auswirkungen als vermeintlich notwendige Gesetzesänderungen! Das vorliegende SGB VIII ermöglicht eine professionelle und am Kindeswohl gut orientierte Jugendhilfearbeit. Allein die - ganz gewiss oft mangelhafte - Umsetzung der Vorschriften in der Praxis erscheint mir

problematisch. Diese ist aus meiner Sicht nahezu vollständig auf die zwei Faktoren Personalmangel und Unkenntnis des vorhandenen, teils aber schlecht eingearbeiteten, Personals zurück zu führen. Wenn manche Sozialpädagog/innen in den ASDs keine ausreichende Kenntnis der Gesetzeslage haben, dann hilft auch keine Änderung dieser Gesetze, die dann auch wieder niemandem bekannt ist! Hilfreich wäre in- sofern allenfalls eine gesetzliche Fallzahl-Obergrenze (ähnlich den Vormundschaften), die jedoch aufgrund der unklaren Frage, was denn ein "Fall" eigentlich ist, schwer umsetzbar sein dürfte.

- Grundsätzlich muss strukturell abgesichert werden, dass den mit der Hilfeplanung beauftragten Fachkräften im ASD auch genügend zeitliche Ressourcen zur Verfügung stehen. Das Hilfeplanverfahren ist ausreichend beschrieben und fachlich hervorragend. Es braucht keine neuen Richtlinien oder Gesetze sondern die Zusicherung, dass für die Einbeziehung der Kinder und Eltern genügend Zeit und Methodenvielfalt zur Verfügung steht. Vielleicht eher eine Haltungsfrage als eine gesetzlich zu regelnde Frage ist die Tatsache, dass in Deutschland in der Regel die ambulanten Hilfen für die Eltern eingestellt werden, wenn Kinder in stationäre Hilfen kommen. Das ist häufig ein grober fachlicher Fehler. Wenn wir die gesetzlich geforderte Rückkehroption und die wissenschaftlichen Erkenntnisse aus der Bindung- und Hirnforschung ernst nehmen, braucht es eine kontinuierliche produktive Elternarbeit, um an der Problemeinsicht, Problemkongruenz und Hilfeakzeptanz der Eltern zu arbeiten. Der Erfolg jeder stationären Maßnahme ist zu einem wesentlichen Teil abhängig von der Hilfeakzeptanz der Eltern!
- Vor allem bei Pflegeverhältnissen muss eine Rückkehroption verbindlich und frühzeitig geprüft werden und alle Beteiligten in dieser Phase umfassend unterstützt werden. Anschließend muss es Möglichkeiten geben, den Verbleib der Kinder in der Pflegefamilie rechtlich abzusichern.
- Die Beteiligung der Familie und des jungen Menschen sind bei der Vorbereitung, Auswahl und während der Hilfe zu sichern (beteiligungsorientierte Hilfeplanung, Familienrat).
- Biografie Arbeit muss verbindlich verankert werden.
- Fremdunterbringung von Heranwachsenden auch als Pflichtaufgabe der Jugendämter, grundsätzlich auch falls pädagogisch, notwendig über das 21 Lebensjahr hinaus.
- Es wäre hilfreich, wenn Fallzahlschlüssel vorgegeben werden würden. Bei der Vormundschaft hat das sehr erfolgreich funktioniert. Damit könnte auch die erforderliche Beratung und Unterstützung der Eltern und Pflegeeltern gewährleistet werden. Ebenso könnte das Risiko von Fehleinschätzungen vermieden werden. Immer noch sind Fallzahlschlüssel von rund 45-50 Pflegekindern pro Fachkraft durchaus üblich.
- Ausreichend Fachpersonal - sowohl bei freien Trägern als auch bei kommunalen Pflegekinderdiensten - muss zur Verfügung stehen. Hierfür braucht es verbindliche Empfehlungen
- Ein wichtiger Aspekt beginnt für mich bereits vor der Einleitung einer stationären Hilfe zur Erziehung. Es sollte hier, sofern eine Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses feststeht, verbindlich als erstes Grobziel der Hilfe festgelegt sein, die Rückkehr in die Herkunftsfamilie vorzubereiten. Es muss verbindlich geregelt werden, welche Aufgaben hierzu durch wen abrechenbar zu erbringen sind. Kann keine Rückführung erfolgen, beginnt ab diesem Zeitpunkt der Verselbstständigungsprozess innerhalb der Einrichtung.
- Hilfreich: Beteiligung und klare Orientierung am Willen und Interessen der Kinder und der Eltern (z.B. durch Familienrat), zeitnahe Entscheidung zur Rückkehroption (Jugendamt und ggf.

Familiengericht), wohnortnahe Unterbringung und Erhalt der Alltagskontakte mit der Herkunftsfamilie/wichtigen Bezugspersonen, Anreize zur Ausbildung/Arbeit für junge Volljährige in stationären Hilfen. Hinderlich: Kleinteilige gesetzliche Vorgaben zur Hilfeplanung.

- Erfahrung, dass begleitende Biografiearbeit durch ein selbst gestaltetes "Ich- Buch" oder das Schreiben der eigenen Lebensgeschichte zur Bewältigung dessen beiträgt und besonderen Gehalt erfährt, wenn es im Hilfeplan als fester Bestandteil fest geschrieben wurde.
- Bewährte Konzepte, die stationäre und ambulante Betreuung innerhalb eines Konzepts anbieten müssten evaluiert und ausgebaut werden (z.B. <https://www.hpkj-ev.de/flex>).
- Stationäre und ambulante Angebote müssen als Doppelfinanzierung oder besser als flexible, integrierte Hilfen geleistet werden (können). Insbesondere bei Kindern kann nur so eine gute Bearbeitung der Familiendynamik und damit auch eine rasche Rückführung erfolgen. (Rückführung "einschleichen" bedeutet z.B. Finanzierung des freistehenden Platzes und zusätzliche Beratung und Unterstützung der Familie, Netzwerkaufbau für/mit der Familie, Begleitung von familientherapeutischer Arbeit, Kinderschutz-Clearingetc.).
- Teilstationäre Hilfen sollten mit ihrer Kompetenz Bestandteil aller schulischen Ganztagsangebote in jeder Schule werden. Modellprojekte in München stellen sich als sehr erfolgreich heraus.
- Hilfen zur Erziehung sollten familien- und bedarfsorientiert, vernetzt und niederschwellig sein. Das dafür notwendige Netzwerk muss gemeinsam mit dem öffentlichen Träger aufgebaut, installiert und evaluiert werden. Die bisherige Herangehensweise, Hilfen langsam, nach jeder Eskalation neu zu steigern, ist langfristig kostenintensiv, zerstört Ressourcen und Vertrauen in Hilfesysteme. Ein grundsätzliches Umdenken ist notwendig. Möglicherweise zu Beginn kostenintensiver würde eine Abstufung von Hilfeintensität langfristig günstiger und effektiver sein. Ein Fachteam von öffentlichen und freien MitarbeiterInnen stellt den Bedarf fest. Ein Netzwerk aus allen Hilfen und mit der Möglichkeit, Hilfesettings zu kreieren, erstellt ein Hilfeangebot für den jeweiligen Einzelfall. Ein Träger übernimmt die Fallverantwortung für die Hilfeempfänger. Keine Maßgaben für Doppelhilfen o.ä. nur am Bedarf orientiert. Bei Evaluation kann festgestellt werden, ob es langfristig zu Kostensteigerung oder -reduzierung kommt.
- Erziehungshilfe sollte immer so ausgestattet sein, dass sie sich an die Bedarfe anpassen kann.

Dazu benötigte Stellenanteile (für ambulante Betreuung im Rahmen einer stationären Hilfe oder aus der ambulanten Hilfe gedacht auch Wohnplätze im Krisenfall), die flexibel eingesetzt werden können, sollten Bestandteil jedes Konzepts und jeder Finanzierung sein.

- Was wir als kleiner Hamburger Träger wichtig finden und was wir versuchen, mit unserem sozialräumlichen "Jugendhilfestandort/ Gästewohnung Wegenkamp" auch selber umzusetzen:
 - Trennung zwischen ambulanten und stationären Angeboten soweit möglich, aufzulösen,
 - Trennung zwischen niedrigschwelligen "kleinen" und intensiven – auch zeitweise intervenierenden - Angeboten soweit möglich, zu mindern,
 - vorübergehende Schutz-, Flucht - und Wohnmöglichkeiten für ALLE,
 - Zielgruppen der Jugendhilfe in den eigenen Lebenswelten und -räumen der Menschen anzubieten,
 - intensive Maßnahmen der sozialräumlichen Jugend- und Familienhilfe (bspw. Angebote über Tag und Nacht "mit Bett") bei Bedarf OHNE Antrags- und Bewilligungsverfahren und OHNE behördliche Beteiligung mit den Familien durchzuführen, sofern ein Einverständnis

der Personensorgeberechtigten vorliegt.

- Alle Angebote können grundsätzlich ohne Einzelfallverfügung und -finanzierung umgesetzt werden, da sie über das Hamburger Programm "Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe" zuwendungsfinanziert werden.
- Falls vorhanden: Vormünder/Ergänzungspfleger/innen sonst Mitarbeiter/innen des Jugendamtes müssen alleine mit den Kindern in regelmäßigen Abständen sprechen um Vertrauen aufzubauen und um Ansprechpartner zu sein, wenn es Missstände gibt.
- Fremdunterbringungen mit Gerichtsbeschluss und Gutachten insbesondere bei jüngeren Kindern sollten eine Dauerhaftigkeit festlegen können. Das immer wieder eine Rückkehr in Frage gestellt wird, verhindert den Bindungsaufbau und retraumatisiert die Kinder häufig.
- Es braucht mehr therapeutische Plätze für sehr junge Kinder und mehr "geschlossene" Plätze für Mädchen.
- Um die Zeitspannen gut überbrücken zu können, bis man einen passenden, freien stationären Platz gefunden hat, muss die personelle Ausstattung der Jugendämter ausreichend sein.
- Der Rahmen der Hilfeplangespräche sollte kindgerecht gestaltet werden: Vor dem Hilfeplan dem Kind die Möglichkeit geben, mit Hilfe eines Fragebogens die eigenen Themen und Meinungen anzusprechen. Vor und nach dem Hilfeplangespräch sollte der ASD-Mitarbeiter unbedingt alleine mit dem Kind sprechen und hierfür genügend Zeit einplanen. Im Hilfeplangespräch sollte ein für das Kind günstiger Rahmen geschaffen werden, also nicht zu viele Erwachsene gleichzeitig anwesend sein lassen. Inhaltlich wäre eine größere Ressourcenorientierung wünschenswert anstelle einer Auflistung der Defizite an denen das Kind arbeiten soll.
- Insbesondere auf Seiten der wirtschaftlichen Jugendhilfe sollte mehr Raum und Platz für die Individualität der Kinder und ihrer Bedürfnisse gegeben werden, um tatsächlich maßgeschneiderte Maßnahmen gestalten zu können.
- Ein weiterer Aspekt ist, dass finanzielle Regelungen eine flexible stationäre HZE aushebeln. Mit unserem systemischen Ansatz gehört die intensive Familienarbeit trotz der Nichtbeachtung im Personalschlüssel zu unserer Arbeit. Es gibt Ideen, wie dies noch ausgeweitet werden könnte, sofern das nötige Personal vorhanden wäre. Die starre Regelung, dass die Einrichtung nicht mehr das volle Geld erhält, wenn 30 Tage Beurlaubung im Kalenderjahr erreicht sind, ist problematisch. Weiche Übergänge bei der Rückführung werden erschwert.
- So wie bei den HZE der ambulanten die stationäre Hilfe gegenüber gestellt wird, statt als gleichwertig zu betrachten, wird die Jugendhilfe gesamtgesellschaftlich häufig nur als Geldvernichtung dargestellt. Die wichtige Rolle, die nicht in Zahlen, Daten und Fakten linear zu beweisen ist, ist die, dass wir bei Wertschätzung und Akzeptanz einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zum sozialen Frieden leisten. Die Folgekosten, die möglicherweise nicht bei Polizei, Justiz, Vollzugsanstalten im Gesundheitssystem usw. entstehen, sind nicht zu belegen. Dies liegt in der Natur der Sache: Jeder Mensch ist einzigartig und dies bleibt in den meisten Diskussionen unberücksichtigt.

Kostenheranziehung junger Menschen bei vollstationären Leistungen

- Diese sollte auf 50- 25 Prozent begrenzt sein.
- Es braucht gesetzliche Regelungen zu Ausnahmen bezüglich der Unterhaltspflicht, wenn junge Menschen in stationärer HZE waren.

- Kostenheranziehung junger Menschen bei vollstationären Leistungen: Die Praxis der Jugendämter in der Umsetzung des § 94 Abs. 6 SGB VIII in Verbindung mit § 93 SGB VIII weicht ab von der Rechtsprechung Urteil des VG Cottbus (Az: 1 K 568/16 vom 03.02.2017. Das führt dazu, dass Jugendliche klagen müssen um zu ihrem Recht zu kommen. Außerdem wird aus der Praxis befürwortet, dass max. 50% anstatt 75% angerechnet werden. Es steigert deutlich die Motivation der Jugendlichen.
- Kostenheranziehung junger Menschen bei vollstationären Leistungen oder in Pflegefamilien sollten nicht 75% vom Einkommen sein, sondern weniger.
- Die Kostenheranziehung ist dringend gesetzlich differenzierter zu regeln. Die Kinder in Fremdunderbringung sind benachteiligt gegenüber Kindern, die in ihren Herkunftsfamilien leben können, wenn es um die Verfügung von Geldern aus den Ferienjobs oder anderen "Nebentätigkeiten" geht. Die Regelung der Heranziehung macht eine Motivation, sich etwa ein finanzielles Polster zu schaffen für größere Wünsche (Sparen für die Fahrerlaubnis), eher unmöglich. Damit sind die Kinder auch in ihrem Start ins Erwachsenenleben benachteiligt.
- Kostenheranziehung abschaffen. Es stellt eine Ungleichbehandlung der jungen Menschen dar. Junge Menschen, die nicht auf ein Hilfesystem angewiesen sind, werden gesetzlich nicht zu einer Leistung für ihren Lebensunterhalt verpflichtet. Der Vergleich mit Hartz 4–Empfänger/innen ist nicht angemessen, da die Hilfeempfänger die Eltern sind, die ohnehin (und richtigerweise) zu den Kosten herangezogen werden.
- Der Gesetzentwurf aus dem Jahr 2017 enthielt zum Thema "Kostenheranziehung Junger Menschen/ Hilfeempfänger" klarstellende Regelungen und Verbesserungen, die in der aktuellen Diskussion wieder aufgegriffen werden sollten. Insbesondere, dass für Kostenbeiträge der Hilfeempfänger das aktuelle Einkommen (z.B. aus aktueller Ausbildungsvergütung) und nicht das Vorjahreseinkommen relevant ist und die Erhöhung der Freibeträge für Hilfeempfänger von bisher 25% auf 50 % des Einkommens. Eine Erhöhung der Freibeträge für Hilfeempfänger wäre, auch als Arbeitsanreiz, ausdrücklich zu begrüßen.
- Handlungsbedarfe: Heranziehung zu den Kosten bei jungen Volljährigen. Die aktuelle Heranziehung ist demotivierend und führt z.T. zu Hilfeabbrüchen und verhindert tatsächliche Verselbständigung. Es sollte geprüft werden, ob die Heranziehung zu den Kosten für Hilfen bei den Jungerwachsenen angemessen ist. Härtefallregelungen finden in der Praxis selten Anwendung. Kontinuitätssichernde Hilfeplanung insbesondere bei Pflegeverhältnissen (Perspektivplanung und Vorrang der Kindesinteressen/ Bindungstheoretische Erkenntnisse/ Planungssicherheit von Pflegeeltern und "ankommen dürfen" der Kinder vor Elterninteressen, auch rechtliche Absicherung). Hier bedarf es einer verbindlichen Vorgabe wann ein Pflegeverhältnis als auf Dauer angelegt zu betrachten ist. Die Familiengerichte treffen hier oft gute, zum Teil aber auch unverständliche Entscheidungen mit sehr langen Verfahren und späten Rückführungen.
- Eine wichtige Thematik bewegt uns: Laut Gesetz sind alle Hilfen zur Erziehung gleichwertig. In der Realität sieht es jedoch anders aus. Die stationäre HzE ist aus Sicht der Financer die kostenintensivste, leider aber nur auf den ersten Blick, wenn man in vielen Fällen die gesamte Biografie der Familien heranzieht, was leider nicht geschieht! Auch aus Sicht der Eltern wird die Geeignetheit der Hilfe anders betrachtet, da sie zu den Kosten herangezogen werden. Mit der jetzigen Praxis der Versäulung kommen wir nicht zu nachhaltigen Hilfen. Dort wo mehrere

Sozialsysteme angewendet werden, ist die Lösung die Schaffung einer Poolfinanzierung.

- Die Kostenheranziehung muss thematisiert werden, aber es sollte darauf geachtet werden, dass ein Anreiz für kooperative und zukunftsweisende Zusammenarbeit (Arbeitsentgelt, Ausbildungsgeld) zumindest zum Teil dem jungen Menschen bleibt.
- Die Situation der Care Leaver sollte überdacht werden. Die Bearbeitungszeiten bei Vergütungen (BAB/ Bafög) sind häufig problematisch, insbesondere wenn Eltern die Anträge nicht beachten und ausfüllen, die Abtretungen schwierig sind und die Jugendlichen in der Zeit der Fremdunterbringung sich von keinem Geld für diese Lücken etwas ansparen konnten. Andere Jugendliche drängen bei Ausbildungsbeginn aus den stationären HzE, damit sie die Ausbildungsvergütungen behalten dürfen. Ihre organisatorische Selbstständigkeit reicht häufig nicht aus, um tatsächlich den Lebensalltag zu bewältigen. Jugendämter geben dem Wunsch oftmals nach, weil damit Kosten für die stationäre HzE gespart werden.
- Junge Volljährige, die ein Einkommen haben, sollen lernen mit Geld zu agieren und Motivation erhalten arbeiten zu können. Eine Kostenheranziehung bewirkt das Gegenteil. Frühzeitigen Hilfeabbruch oder Abbruch einer Ausbildung/Beschäftigung.

Weitere offene Fragen/ Themen/ Aspekte

- In der Pflegekinderhilfe ist bis dato das Thema Schutzkonzepte für diese Form der Kinder- und Jugendhilfe außen vor geblieben. Fragen des Schutzes werden auf den Schutz in der Herkunftsfamilie bezogen, aber weniger auf die Infrastruktur der Pflegekinderhilfe: Pflegekinderdienst, Vormünder, Elternschaften, Geschwister etc. Schutzkonzepte wurden zudem bis dato auf Organisationen bezogen, da aber Pflegefamilien keine Organisationen sind, bedarf es innovativer Ideen, wie Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe entwickelt werden müssen. Im Projekt "FosterCare" der Universität Hildesheim, der Universität Ulm und der Hochschule Landshut (gefördert durch das BMBF) ist dies Gegenstand. Der Aspekt des Schutzes von jungen Menschen in Pflegefamilien durch partizipationsorientierte und passgenaue Schutzkonzepte gehört dringend auf die Agenda - auch angesichts aktueller Fälle in Lüdge.
- Als Träger der Sucht- und Jugendhilfe möchten wir bei dem Thema "Unterbringung außerhalb der eigenen Familie" darauf hinweisen, dass Kinder, die in suchtbelasteten Familiensystemen aufwachsen, einen besonderen Förder- und Betreuungsbedarf aufweisen und somit adäquate Unterbringungsangebote vorgehalten werden sollten. Besonders im Bereich der Kurzzeitunterbringung zu Ermöglichung von qualifizierten Entgiftungen bzw. Langzeitentwöhnungstherapien für suchtbelastete Eltern sind aus unserer Sicht geeignete Angebote nicht ausreichend etabliert. Bei Unterbringung und Rückführung in den elterlichen Haushalt bedarf es aus unserer Sicht Konzepte, die einer nachhaltigen Traumatisierung und Schuldempfinden der Kinder entgegenwirken. Hier halten wir es für notwendig, dass innerhalb der stationären Konzepte therapeutische Angebote regelhaft vorgehalten werden. Die Rückführung der Kinder in den elterlichen Haushalt stellt sowohl für die Kinder, als auch für die Eltern eine besondere Belastung dar. Hier ist auf der einen Seite eine intensive Elternarbeit zur Vorbereitung der Zusammenführung der stationären Hilfe notwendig, gleichzeitig empfehlen wir zur Vorbereitung der Rückführung parallel die Implementierung einer ambulanten Hilfe und die intensive Vernetzung zu den beteiligten Fachkräften der Suchthilfe. Die Empfehlungen

machen deutlich, dass suchtblastete Familiensysteme einen erweiterten Unterstützungsbedarf haben, der bei der Weiterentwicklung des SGB VIII und im Besonderen bei der Ausgestaltung der Hilfen zur Erziehung zu berücksichtigen ist.

- Handlungsbedarf wird gesehen für Kinder, die fremd platziert sind und für die es keine Vormundschaft gibt. Hilfeplanung allein reicht nicht aus. Es sollten engere Kontakte zwischen Einrichtung/Pflegestelle, Kind/Jugendlicher sowie Eltern/Elternteilen verbindlich sein. Besonderer Blick sollte auf Verwandten- und Netzwerkpflügen gerichtet sein (siehe Beispiel Lügde). Die Ausgestaltung für Überprüfung und Begleitung von Verwandten- und Netzpflegen sollte überarbeitet werden. Ergänzende Hilfen zur Förderung der Elternkompetenz, der Gestaltung von Umgangskontakten u.ä. sollten aufgenommen werden.
- Aus unserer Erfahrung entwickelt sich die Kinder- und Jugendhilfe mehr und mehr zu einer Elternhilfe. Gerade im Bereich des Kinderschutzes, bei nachgewiesener Misshandlung eines Kindes seitens der Eltern, liegen der Fokus und die entsprechenden Hilfen zu oft bei den Eltern. Der Schutz des Kindes liegt hinter den Hilfen für die Eltern. Angeführt wird hier meist der Bindungsaspekt, Kinder dürfen, bei einer Fremdunterbringung, die Bindung zu ihren Eltern nicht verlieren. Steht ein Missbrauch eines Kindes im Raum, ist die Unsicherheit aller Beteiligten groß und die Sicherheit eines Kindes auf Unversehrtheit muss hart erkämpft werden. Die Rechte der Eltern sind so immens, dass in diesen Fällen ein Schutz des Kindes kaum möglich ist. Das Recht auf Umgang liegt beim Kind und nicht bei den Eltern. Dies sollte noch einmal deutlich hervorgehoben werden, um Kinder effektiv vor gewalttätigen Eltern schützen zu können.
- Viele Jugendämter in Deutschland ermöglichen leider keine "Familienräte" bzw. Netzwerkkonferenzen, die präventiv mit Beteiligung des erweiterten Verwandten- und Bekanntenkreises nach internen Ressourcen schauen oder passgenaue und nachhaltige Lösungen für Familienstreitigkeiten oder Krisen finden. Siehe dazu auch: <https://www.netzwerkkonferenzen.org/>
- Welche Möglichkeiten besitzen Kinder und Jugendliche (Minderjährige oder junge Volljährige mit seelischen oder geistigen Einschränkungen), dass Informationen innerhalb der stationären Unterbringung, die ihre eigene Person betreffen, nicht mit den Erziehungs-/ Sorgeberechtigten seitens der Fachkräfte kommuniziert werden dürfen?
- Die Ausbildung zum Erzieher entspricht immer weniger den tatsächlichen Anforderungen. Die Ausbildungszeit ist für die Vermittlung von wissenschaftlich fundiertem theoretischem Wissen in der Pädagogik für alle Altersgruppen der 0-18 jährigen viel zu knapp. Zunehmend ist jedoch auch Wissen aus anderen Bereichen gefragt, wenn der Gedanke der Inklusion nicht bloß ein Gedanke bleiben soll. Auch die Zunahme von psychischen Auffälligkeiten bei Kindern und bei Erwachsenen, die uns als Eltern begegnen, braucht Raum zur Vermittlung. Wie soll die Zusammenarbeit an Schnittstellen sonst auf Augenhöhe möglich werden? Eine Überhöhung, indem die Mediziner die Deutungshoheit für unseren pädagogischen Alltag bekommen, ist abzulehnen.
- Die sozialräumliche Arbeit bedarf einer strukturierten und organisierten Netzwerkarbeit. Um Synergieeffekte zu haben, Projekte zu verstetigen, benötigt es eine Anerkennung der Arbeit nicht nur beim öffentlichen Träger, sondern auch bei den freien Trägern. Die Erfahrungen der Jahre

zeigen, dass die Steuerung der Sozialraumarbeit über den öffentlichen Jugendhilfeträger (Jugendhilfeplanung) hinaus betrachtet werden muss, um Familien und ihre Kinder zu unterstützen. Wie viel Anerkennung der Arbeit für die Gesellschaft erhält die Jugendhilfe juristisch? Die Stärkung der präventiven Arbeit ist wichtig, jedoch wird diese nur punktuell zu finanziellen Einsparungen führen. Ein Ausbau allein aus diesem Blickwinkel ist nicht erstrebenswert.

- Wie können kleine, eigenständige Einrichtungsbetreiber/innen besser in Dialogprozesse einbezogen werden? Erkennbare Öffnung der Systeme (z.B. familienanaloge Wohngruppe, Erziehungsstelle) nach außen. Das muss im Sinne der Umsetzung im Rahmen der Partizipationsmöglichkeiten und des Beschwerdemanagements durchgeführt werden. Nur dann können auch kinderschutzsichernde Instrumente im Hinblick auf qualitative Dialogprozesse ausreichend Berücksichtigung finden.
- Die Regelung, dass die Kinder in Fremdunterbringung nach SGB VIII vom BuT ausgeschlossen sind, sorgt immer wieder für Verwirrung und leider auch zu Benachteiligungen. Kontraproduktiv ist, dass jede Region ihren "eigenen Richtlinien" für die Gewährung von Kosten hat. So werden z.B. Beträge zu Klassenfahrten nicht an die tatsächlichen Preise angepasst. Kinder müssen sich entscheiden, ob sie eine Klassenfahrt oder eine Sprachreise im Schuljahr machen wollen. Je nach Haushaltslage der Kommunen werden diese Beihilfekataloge fortgeschrieben oder eben nicht. Bei uns sind sie schon 20 Jahre alt! Unter der Aussage der hohen Kosten für stationäre Unterbringung werden Kostensatzverhandlungen immer schwieriger und die personengebundenen Gelder für die Kinder und Jugendlichen nicht angepasst.
- Pflegeformen sollten bundesweit einheitlich beschrieben werden.
- Kurzzeitpflege/Bereitschaftspflege: Erziehungsfähigkeitsgutachten des Familiengerichts sollten terminiert eingefordert werden (insbesondere bei Unterbringung von Säuglingen); Umgangsregelungen sollten unter Anhörung der beteiligten Fachstellen (insbesondere auch PKD) im familien- gerichtlichen Verfahren festgelegt werden; Perspektivklärung sollte schneller vorangebracht werden zum Schutz der Kinder. Es braucht standardisiert Bereitschaftspflegedienste mit einer Erhöhung des Freihalteentgelt auf 1500 Euro; es braucht verpflichtende Fortbildungen für Richter zu diesen Themen.
- Elterngeld muss bundesweit in den Blick genommen werden, da zu niedrig eingestuft. Der formulierte Standard, dass die Pflegeperson im 1. Jahr nach Aufnahme des Pflegekindes zu Hause bleibt ist nur umsetzbar, bei ausreichender Ausgleichsfinanzierung. Interessierte und engagierte Pflegeeltern können daher häufig in der Praxis nicht gewonnen werden!
- Bei Vermittlung eines Pflegekindes im Kitaalter wäre es hilfreich auf ein Kitaplatz- Kontingent für Pflegekinder zurückgreifen zu können.
- Es braucht immer einen klar abgesteckten Pflegekinderdienst mit entsprechenden Ressourcen in öffentlicher oder freier Trägerschaft.
- Rollenklarheit von ASD/Pflegekinderdienst. Aufgabenbestimmung. Standardisiertes Übergabeverfahren.
- Beschreibung von Übergabekonzepten.
- Bekanntmachung von Ombudschäftlicher Beratung.
- Patenschaftsmodelle zur Entlastung der Pflegeeltern und zur Bereicherung der Pflegekinder.

- Spezifische Fortbildungen zum Thema Kinderschutz in Pflegefamilien.
- Schutzkonzepte für Pflegekinder.
- Grenzüberschreitende Unterbringungen sollten für benachteiligte junge Menschen, insbesondere wenn Personensorgeberechtigte und junge Menschen es wünschen, nicht zu einer Verschärfung der Benachteiligung durch die Formulierung "nur als Ausnahme" werden. Es ist nachgewiesen, dass Maßnahmen im Ausland nachhaltig erfolgreicher und kostengünstiger sind als vergleichbare Angebote im Inland. Es sollten grenzüberschreitende kreative Lösungen angestrebt werden, statt einer ganzen Personengruppe den Zugang zu Mobilität per Gesetz zu verwehren oder mindestens zu erschweren. Warum nicht wie bei Auslandsschulen eine zentrale Aufsicht einführen? Warum Auslandsschulen nur für die Elite umsetzen, wenn gerade für benachteiligte Kinder eine Zeit im Ausland besonders unterstützend ist für eine Integration in Deutschland ist?

Einzelstatement:

Lebensarchitektur e.V.: Die weltweit einzige Kinder- und Jugendhilfeorganisation, von Menschen, die selbst in Einrichtungen gelebt haben, fordert:

- Klarstellung und Umbenennung des KJHG in EHG "Elternhilfegesetz". Ständig werden schon im Titel die Kinder und Jugendlichen als die Verantwortlichen und Zielgruppe der Hilfen zur Erziehung benannt. Tatsächlich sind es die Eltern, die Hilfen zur Erziehung erhalten. Kinder geraten völlig unverschuldet in diese äußerst prekäre Lebenslage.
- Kostenbeiträge, Heranziehung zu den Erziehungskosten, nach SGB VIII treffen heute auf eine ungerechte Praxis. Der hohe Ermessensrahmen, den die Ausnahmeregelung in § 94 Abs. 6 SGB VIII eröffnet, führt im Alltag dazu, dass in gleicher Sache, die Jugendlichen ihr eigenes Einkommen für den pädagogischen Zweck behalten dürfen, je nach Wohnort und Jugendamt, andere dagegen nicht. Grundsätzlich ist es verfassungsrechtlich höchst bedenklich, dass Kinder für ihre Kosten zur Erziehung herangezogen werden. Wenn anerkannt ist, dass es sich bei den Hilfen zur Erziehung, um eine Hilfe für Eltern handelt, dann sind ggf. die Eltern zu den Kosten heranzuziehen und nicht die völlig unverschuldet Betroffenen, die Kinder. Außerdem kann es nicht sein, dass Kinder für ein Menschenrecht bezahlen müssen. Jeder Mensch ist auf Erziehung angewiesen, damit er erfolgreich Teil der Gesellschaft werden kann. Skuril mutet an, dass dafür Kosten erhoben werden.
- Ein EHG und die darauf basierende Ausführungsbestimmungen müssen entstigmatisiert werden.

Kinder sind keine "Fälle" und ein Zuhause kann auch nicht "Gruppe" oder "stationäres Wohnen" oder "ambulante Hilfe" heißen. Institutionen und -vertreter pflegen hartnäckig eine Pathologisierung und Ausgrenzung der betroffenen Menschen, oft unreflektiert.

- Inklusion statt Exklusion lautet daher die Forderung einer reformierten Elternhilfe im SGB VIII. Kinder sind konsequent und erst recht unter professionellem Anspruch, so zu behandeln, wie Kinder, die bei ihren Eltern aufwachsen können.
- Der Lebensarchitektur e.V. lebt zum 1. Mal vor, dass es professionell anders möglich ist. Seine ersten Pilotenrichtungen in NRW und Bayern gehen einem neuen Zeitalter und einem neuen Verständnis und beruflichen Ethos in der professionellen Pädagogik voran.

Deutscher Behindertenrat

Vorbemerkung

Der Deutsche Behindertenrat (DBR) ist ein Aktionsbündnis der maßgeblichen Verbände chronisch kranker und behinderter Menschen, das mehr als 2,5 Millionen Betroffene in Deutschland repräsentiert. Er versteht sich als Plattform gemeinsamen Handelns und des Erfahrungsaustauschs. Aufgabe des Deutschen Behindertenrates ist es, Interessen behinderter und chronisch kranker Menschen und ihrer Angehörigen verbandsübergreifend offensiv zu vertreten.

Der Deutsche Behindertenrat (DBR) dankt für die gute Aufbereitung der Beratungsunterlagen zum Themenkomplex „Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken“. Insbesondere begrüßt er, dass die Situation von Pflegekindern mit Behinderung besonders in den Blick genommen wird und in dem Zusammenhang die Beratung über die Zusammenführung der Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderung und ihre Familien unter dem Dach des SGB VIII in den Beteiligungsprozess „Mitreden – Mitgestalten“ konkret aufgenommen wird. Im Hinblick auf die Betrachtung der Situation von Kindern und Jugendlichen, die nicht oder nicht dauerhaft in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen, weisen die Sitzungsunterlagen jedoch Lücken auf. Die Situation von Eltern mit Behinderung und von Kindern und Jugendlichen, deren Unterbringung außerhalb der Familie im Leistungsbereich des SGB XII/SGB IX erfolgt, erscheint nur unzureichend berücksichtigt.

Der DBR erwartet, dass sowohl hinsichtlich der Datenlage als auch der Betrachtung der Lebenslagen eine deutlich stärkere Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen erfolgt, die sich aufgrund der Form ihrer Beeinträchtigung nicht im unmittelbaren Blickfeld der Kinder- und Jugendhilfe befinden.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Vorbemerkung

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung sehen ihre zentrale Aufgabe in der Wahrung der Rechte und Interessen von Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung. Ethisches Fundament der Zusammenarbeit der Fachverbände ist das gemeinsame Bekenntnis zur Menschenwürde sowie zum Recht auf Selbstbestimmung und auf die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft. Sie repräsentieren ca. 90 % der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in Deutschland.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung danken für die gute Aufbereitung der Beratungsunterlagen zum Themenkomplex „Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren - Eltern unterstützen - Familien stärken“. In Bezug auf diese Thematik ist aus Sicht der Fachverbände für Menschen mit Behinderung eine differenzierte Betrachtung notwendig:

Im Zusammenhang mit Behinderung sind beim Schutz kindlicher Bindungen bei Hilfen außerhalb der Familie unterschiedliche Ausgangssituationen zu betrachten. Zum einem die Situation von Eltern mit Behinderung, deren Kinder, aus welchen Gründen auch immer, nicht bei ihnen aufwachsen können. Eine andere Situation ergibt sich, wenn Kinder aufgrund ihrer Behinderung nicht oder nicht ständig in ihrer Familie leben können. Eine sich davon unterscheidende Situation ergibt sich, wenn Kinder und Jugendliche mit Behinderung vorübergehend oder dauerhaft in einer Pflegefamilie aufwachsen. Allen Situationen gemeinsam ist, dass die Trennung von der Herkunftsfamilie und der damit einhergehende Verlust emotionaler Sicherheit ein Entwicklungsrisiko darstellt, das zu den

Herausforderungen, die sich aus dem Aufwachsen mit einer Behinderung, dem Elternsein mit einer Behinderung und der Verantwortung für die Erziehung und Betreuung eines Kindes mit Behinderung, hinzutritt.

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

1. Einführende Bemerkungen

Auch aus Sicht der Fachkräfte hat sich das SGB VIII „bewährt und hohe Akzeptanz erfahren“ und bietet eine gute Arbeitsgrundlage für die Kinder- und Jugendhilfe.

Als Maßstab der Bewertung der Einschätzungen und Vorhaben in der vorliegenden Sitzungsunterlage beziehen wir uns darum auf die bestehenden Regelungen und die Strukturmaximen des SGB VIII als die elementaren Eckpunkte einer sach- und fachgerechten Praxis. Sowohl für fachschul- als auch akademisch ausgebildete Fachkräfte bilden die Struktur – und Handlungsmaximen der Lebensweltorientierung die fachliche Grundlage und mit dem SGB VIII auch die rechtliche Grundlage ihres Handelns.

Aus Sicht von ver.di werden in der begonnenen Diskussion um die Novellierung des SGB VIII im Kontext „mitreden-mitgestalten“ notwendige Verbesserung der Kinder- und Jugendhilfe und ihrer gesetzlichen Grundlagen unbeachtet gelassen. Dies betrifft insbesondere die Stärkung der Jugendhilfeplanung, der präventiven bzw. infrastrukturellen Angebote sowie die Absicherung von Arbeitsbedingungen (vor allem im Sinne der Einführung notwendiger Mindestnormen zur Arbeitsmengenbegrenzung). Andere werden in einer Weise pointiert, die mit einem Fokus auf Risiken- bzw. Gefährdungen primär auf die Stärkung von Kontrolle setzen, aber die Verbesserung sozialstruktureller Rahmenbedingungen des Aufwachsens von Kindern und ihren Familien (siehe § 1 SGB VIII), die notwendige Stärkung von Unterstützungsleistungen und fachliche Standards bzw. Prinzipien einer sach- und fachgerechten Realisierung des bestehenden Rechts unbeachtet lassen.

In der Praxis, damit ist hier die unmittelbare Erbringung und Steuerung von Leistungen durch die Fachkräfte angesprochen, bestehen Hindernisse, die in den im Rahmen der „Modernisierung“ des SGB VIII bisher vorliegenden Vorschlägen nicht angesprochen werden.

Aus haushaltspolitischer Sicht ist die sach- und fachgerechte Aufgabenwahrnehmung im Jugendamt ein Kostenfaktor, der mit jeder weiteren Stelle –zuletzt wegen der damit verbundenen Personalkosten – anwächst. Eine Praxis, in der die sozialpädagogische Expertise nachrangig ist, weil Fragen der Haushaltssicherung oder der Ausgabengestaltung das Primat bilden, kann durch Konkretisierung sozialpädagogischer Zielsetzungen kaum verbessert werden.

So lange es nicht überall eine verbindliche, konsistente, handlungsleitende und ausgabenbestimmende Jugendhilfeplanung in einem ihrer Funktion angemessenen Rhythmus gibt, so lange Personalbemessung nach dem Prinzip so wenig wie möglich und so viel wie nötig vorgenommen wird, so lange den sozialpädagogischen Bedarfen von präventiven Angeboten bis zur sozialraumnahen Fremdunterbringung (so weit möglich und von den Adressat_innen gewünscht) nicht der Vorrang gegeben wird, bleibt die Realisierung von Kinder- und Elternrechten ein nachrangiges Ziel.

Das in den Vorschlägen teilweise zum Ausdruck kommende Misstrauen den sozialpädagogischen Fachkräften und Ihrer Fachlichkeit gegenüber, ist Ausdruck dieser Fehlentwicklung.

Daher erscheint es uns notwendig die grundlegenden Maximen des SGB VIII nochmals zu benennen. Auf diesen basiert unsere Bewertung der Einzelpunkte und unsere weiteren Stellungnahmen.

Ausgangspunkt sind die Regelungen des § 1 SGB VIII sowie die Maximen der Kinder- und Jugendhilfe, wie sie insbesondere im 8. Jugendbericht herausgearbeitet wurden. Diese sind Prävention, Regionalisierung/ Dezentralisierung, Alltagsorientierung, Integration/Inklusion, Partizipation/ Demokratisierung.

Zu den Strukturmaximen im Einzelnen:

a. Prävention

Im 8. Jugendbericht, heißt es dazu: „Schwierigkeiten entwickeln sich in Stufen, in Phasen, im Lauf einer Biographie; sie würden sich häufig nicht entwickeln, wenn die Situationen weniger belastend wären und wenn Hilfen rechtzeitig gelängen, also: wenn präventive Hilfen erreichbar gewesen wären.“

Dafür sind primäre Präventionsmaßnahmen (Maßnahmen zur Bekämpfung von Kinderarmut, zur Bereitstellung ausreichenden, guten Wohnraumes und der Gestaltung eines Umfeldes im Sinne positiver Lebensbedingungen) fundamental. Die Angebote sekundärer Prävention für Kinder- und Jugendliche wie Kita, offene Jugendarbeit; Hilfen für Familien und Kinder sind als Pflichtaufgaben zu stärken.

Aus unserer Sicht sind zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse für alle Kinder und Jugendlichen präventive Angebote von zentraler Bedeutung. Sie dürfen nicht, fehlinterpretiert als „freiwillige Leistungen“ Haushaltssicherungszielen oder anderen Verteilungserwägungen geopfert werden. Vielmehr müssen diese Aufgaben rechtlich verpflichtend ausgestaltet werden.

Kinderschutz ist damit Teil eines Gesamtkonzeptes, welches als erste Priorität Kinderrechte sowie lebenswerte, stabile Verhältnisse für Kinder fokussiert, Verhältnisse also, die möglichst verhindern, dass es zu Konflikten und Krisen in Familien kommen kann.

Als sekundäre Prävention sind vorbeugende Hilfen in Situationen, die erfahrungsgemäß belastend sind und sich zu Krisen auswachsen können“ (8.Kinder- und Jugendbericht) zu verstehen. Als tertiäre Prävention definieren wir die Hilfen zur Erziehung, die jeweils mit den Familien, Kindern und Jugendlichen kooperativ entwickelt werden. Erst der letzte Schritt des Kinderschutzes stellt die Fremdunterbringung dar.



Abbildung 1: Prävention in der Kinder- und Jugendhilfe. Eigene Darstellung (vgl. Mike Vergeer, Marleen Beumer/ Deutsche Version: Frederick Groeger-Roth: Das CTC- Handbuch:Arbeiten mit Communities That Care, Hannover (2011)

b. Regionalisierung / Dezentralisierung

Zur Erfüllung der Aufgabe Familien zu stärken sind Angebote notwendig, die in räumlicher Nähe zu den Familien sind, und die Familien, Netzwerke und ihre Selbsthilfekräfte nutzen und stärken. Dies bedeutet die Infrastruktur vor Ort im Sozialraum weiterzuentwickeln und finanziell abzusichern. Der jahrelange Rückbau der Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie die Substitution durch zentrale Angebote oder durch Angebote des freien Marktes wirken auf die Kinder und Jugendlichen exkludierend. Hier sollten gesetzlich verankert und verbindlich Schwerpunkte gesetzt werden, die allen Kinder und Jugendlichen die Teilhabe ermöglicht.

Besondere Relevanz erhält die Maxime der Regionalisierung für den Bereich der Fremdunterbringung. Kinder und Jugendliche müssen den Kontakt zu ihrem sozialen Umfeld pflegen und sich weiterhin zugehörig fühlen können. Dazu sind niedrigschwellige Angebote und sozialpädagogische Wohn- und Unterbringungsformen im Sozialraum der Kinder – und Jugendlichen nötig.

c. Partizipation und Demokratisierung

Die Beteiligung der Adressat*innen an der Gestaltung der Angebote und die Möglichkeit, diese freiwillig annehmen zu können, ist zentrale Voraussetzung für das Gelingen der sozialpädagogischen Prozesse. Kinder, Jugendliche und Familien sind maßgeblich zu beteiligen und müssen befähigt werden, Entscheidungen für die Gestaltung ihres Lebens zu treffen. Es bedarf selbstgestaltbarer Räume für Kinder und Jugendliche, in denen ihre Beteiligung mit von ihnen erlebbarer Wirksamkeit einhergeht – nicht Partizipation.

Darüber hinaus muss eine Stärkung der Beteiligung an der Jugendhilfeplanung, der Sozialplanung, der Stadtplanung, der Verkehrswegeplanung begründet werden. Die Jugendhilfeplanung muss von den Bedarfen aus gedacht werden und nicht - wie oftmals - von den existierenden Angeboten.

d. Alltagsorientierung

Hilfe und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien muss sich an ihrem Alltag orientieren. Mit ihnen gemeinsam sind für sie zugängliche und situationsbezogene Hilfen zu entwickeln, die ihren individuellen Bedürfnissen und ihren Kontexten gerecht werden. Das bedeutet: die Hilfen zur Erziehung stellen immer individuell ausgerichtete Hilfen dar, die sich ganzheitlich auf die komplexen Erfahrungen der Adressat*innen ausrichten. Nur so ist es möglich, der Diversität der Adressat*innen respektvoll zu begegnen, Ressourcen zu entdecken und zu stärken.

e. Integration/Inklusion

Die Einbeziehung der Bedarfe aller Kinder- und Jugendlichen ist geboten. Die Kompetenzen und die Unterstützungsangebote der Leistungsträger müssen an diesen ausgerichtet werden. Die Diskriminierung von Kindern und Jugendlichen aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe, Sprache, Religion, politische oder sonstige Anschauung, nationale oder soziale Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt und körperlichen und geistigen Merkmalen ist auszuschließen.

Wir betonen erneut, dass Vorhaben, die unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ausgrenzen bzw. ihre Ansprüche mindern dem Anspruch der Verwirklichung von Grundrechten widersprechen.

2. Sitzungsunterlage „Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familie“

2.1. Die Strukturmaximen



Die Strukturmaximen des SGB VIII bilden für uns auch die handlungsleitenden Kriterien für die Vorbereitung, die Einrichtung, die Begleitung und die Weiterentwicklung der Angebote zur „Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familie“.

Wir halten die hier an verschiedenen Stellen vorgenommene Einbeziehung von Regelungsstatbeständen im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen, welche unter den Bedingungen von Behinderung leben, zu diesem Zeitpunkt der Diskussion, für verfehlt.

Die Arbeitsgruppe hat sich darauf verständigt, die grundsätzlichen Klärungen zu Fragen der Inklusion im letzten Termin zu bearbeiten. Ohne Klarheit über die grundsätzliche Ausgestaltung eines Gesetzes für alle Kinder und Jugendlichen („große Lösung“) lassen sich aus unserer Sicht Einzelfragen kaum bewerten.

Jenseits der im „Modernisierungsprozess“ angesprochenen Themen muss ein bedeutender Schwerpunkt bei den primären und sekundären Präventionen ansetzen, d.h. entsprechend der Leitnorm des SGB VIII mit guten Lebensbedingungen für das Aufwachsen der Kinder und Jugendlichen und mit einer gut ausgebauten Infrastruktur, die für die Kinder und Jugendlichen in ihrem Sozialraum gut erreichbar ist. Niedrigschwellige Angebote, die allen Kindern im Sinne eines inklusiven Aufwachsens, Räume ermöglichen, in denen sie willkommen sind, sich bilden und entwickeln können, in denen sie soziale Erfahrungen sammeln und sich ausprobieren können. Räume in denen sie sich als selbstwirksam erfahren und in denen sie demokratische Prozesse erleben und mitgestalten. Diese Angebote sind von gut qualifiziertem sozialpädagogischen Personal zu gestalten und die Kinder und Jugendlichen sind entsprechend ihrer individuellen Bedürfnisse zu begleiten.

Eine so gestaltete Kinder- und Jugendhilfe im sekundären Sektor der Prävention bildet das Rückgrat eines wirksamen Kinderschutzes der sich nicht auf die Vermeidung von Risiken und Gefährdungen reduziert, sondern auf das Wohlergehen der jungen Menschen zielt.

In der Praxis und mit den bislang vorliegenden Papieren wird die Grundstruktur der Angebote, im Sinne der im SGB VIII angelegten Präventionspyramide, ins Gegenteil verkehrt.



Abbildung 2: Verkehrung der Präventionspyramide, Bohnenberger

Wir regen daher an, in der weiteren politischen Auseinandersetzung mit Kinderrechten die allgemeinen Lebensbedingungen, familien- und kinderfreundliches, bezahlbares Wohnen, förderliche und kostenlose sozialräumliche Kulturangebote, und die infrastrukturellen Angebote zu fokussieren und qualitativ weiter zu entwickeln. Der Rechtsanspruch auf den Kita-Besuch und der zukünftige Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Erziehung der Kinder über sechs Jahren sind dabei

Schritte in die richtige Richtung. Ähnlich müssen auch die Angebote der offenen Kinder – und Jugendarbeit und der niedrigschwelligen Angebote als Gewährleistungsansprüche ausgestaltet werden. Gleichzeitig sind die Kommunen zu verpflichten diese Angebote in ihrer Jugendhilfeplanung zu berücksichtigen und strukturell vorzuhalten. Dazu ist eine gute Ausstattung mit Räumen, der erforderlichen Ausstattung, den materiellen Ressourcen und qualifiziertem Personal notwendig; dies muss strukturell nachhaltig abgesichert werden.

Zu beobachten ist in der Praxis eine Konzentration der Aufmerksamkeit und der Ressourcen auf Kinderschutz mit eingriffsorientiertem Charakter. Die Ausgaben im Bereich der Hilfen zur Erziehung sind ein bedeutender Faktor in der Kommunalpolitik und determinieren die Diskussion um Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Diese fiskalische Prägung behindert das Ziel der Realisierung von Kinderrechten.

2.2. Vorbemerkung zu allen Vorschlägen im 2. Arbeitsgruppenpapier:

Wir verstehen unsere Mitarbeit in der Arbeitsgruppe als Element der Beteiligung der Fachkräfte an der Entwicklung von Änderungen am bestehenden SGB VIII. Die von der Bundesregierung in den Blick genommene Orientierung am Kinder- und Jugendstärkungsgesetz eröffnet die Bezugnahme auf bereits sehr konkret bestehende Vorhaben bzw. Vorstellungen zu Neuregelungen.

Gesetze regeln Rechte, Pflichten und Verfahren und damit auch Rechtsfolgen, die im Kontext einer Novellierungsdiskussion zu benennen und zu erwägen sind.

Wir stellen fest, dass eine Vielzahl der im 2. AG Papier benannten Vorschläge so vage oder abstrakt formuliert sind, dass die dahinterliegende Intention nicht oder nicht zweifelsfrei klar wird.

Eine Bezugnahme auf derart vage formulierte Vorschläge bedeutet, eigene Interpretationen zum (unsichtbaren) Bestandteil des Vorschlages zu machen. Für die Diskussion in der Arbeitsgruppe bedeutet dies, dass neben der Positionierung zum Vorschlag die subjektive Interpretation benannt werden muss, um einen Diskurs oder eine Verständigung zu ermöglichen.

Wir werden zu den unpräzise formulierten Vorschlägen keine Stellungnahme abgeben und stellen stattdessen im Folgenden die zentralen Eckpunkte unserer Anforderungen an die rechtliche Rahmung der „Unterbringung außerhalb der eigenen Familie“ zusammengefasst als Diskussionsbeitrag zur Verfügung.

2.3. Anmerkungen zum Themenkomplex „Unterbringung außerhalb der eigenen Familie“

Maßnahmen der Fremdunterbringung sind besonders gravierende Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Die damit verbundenen Einschnitte und Veränderungen zu begleiten bedeutet mit Blick auf die Kinder, die Eltern und ggfs. die Pflegeeltern auf verschiedene Interessen, Bedürfnisse und Anforderungen eingehen zu müssen.

ver.di begrüßt die Absicht, die kindlichen Bindungen zu den Eltern bei Fremdunterbringung zu stärken, die rechtliche Rahmung verbindlicher zu gestalten (soweit dem nicht gewichtige Gründe entgegen stehen). Um die Herkunftsfamilie stabilisieren und kontinuierliche Beziehungen zu dem nicht zu Hause lebenden Kind fördern sowie die Möglichkeit einer Rückführung verbessern zu können, ist auch während der Unterbringung des Kindes die Arbeit mit der Herkunftsfamilie bedeutend.

Dies schließt Beratungsprozesse und Begleitung nach Beendigung des Hilfeprozesses ein.

Damit der Kontakt zwischen Kindern und Eltern erhalten bleibt muss darauf orientiert werden, dass das Kind vorrangig in der Nähe untergebracht wird.

Von dieser Zielsetzung müssen Ausnahmen gemacht werden. Wenn es dem Kindeswohl dienlich ist, sind im begründeten Ausnahmefall andere Optionen möglich.

Die Elternarbeit in diesen Fällen sollte mit Blick auf die häufig bestehenden Konflikte von einer neutralen Stelle geleistet werden.

Elternarbeit findet vielfach nicht statt obwohl der § 36 die Verpflichtung zur Klärung der Rückkehrperspektive bereits beinhaltet. Das gilt nach unserem Verständnis auch für die Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern. Bei der Prüfung der Rückkehroptionen steht derzeit meist der Kostenfaktor der Unterbringung im Fokus.

Sozialpädagogisch ist jedoch die die Stärkung der Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Eltern notwendig. Ursache des bestehenden Defizits ist nicht die unzureichende gesetzliche Fundierung, oder die mangelnde Fachlichkeit der Fachkräfte sondern die Einschränkung der Rechtsverwirklichung mit Kostenargumenten.

Wir empfehlen die Schaffung von klaren Rechtsansprüchen auf Begleitung der Herkunftsfamilien und die Vorbereitung bzw. Hinwirkung auf eine Zurückführung (Ausschluss bei pädagogisch begründeten Ausnahmen). Dazu zählt nicht zuletzt die Beteiligung der Eltern in geeigneter Form, nicht nur einmal im Halbjahr zum Hilfeplan. Die Beteiligung ist sozialpädagogisch so auszugestalten, dass sie der Entwicklung und der Lebenssituation der Adressat*innen gerecht wird.

Sowohl bei den fallverantwortlichen Sozialarbeiter*innen der Jugendämter als auch bei den Trägern der Jugendhilfe besteht bereits heute und verstärkt durch solche Maßnahmen ein Mehrbedarf an Personal und Mitteln. Klarstellungen der bestehenden Ansprüche und deren Ausweitung kann daher nicht kostenneutral sein oder einfach in die bestehende Praxis integriert werden. In diesem Zusammenhang verweisen erneut auf unsere Forderung nach einer Fallzahlobergrenze für die Jugendamtsmitarbeiter*innen.

Die Regelung einer „schrittweisen Perspektivklärung“ zur Kontinuitätssicherung lehnen wir ab. Wie bereits oben beschrieben ist die Klärung der Rückkehrperspektive bereits geltendes Recht und damit Bestandteil des kooperativen Hilfeprozesses. Die dynamischen Eigenheiten des Einzelfalls bestimmen, inwieweit sich Prognosen für den weiteren Verlauf treffen lassen. Eine hier mglw. intendierte Verpflichtung zur regelmäßigen, frühzeitigen Festlegung einer Perspektive ist aus unserer Sicht mit einer sach- und fachgerechten Fallbearbeitung nicht zu vereinbaren.

Aus unserer Sicht sind regelmäßige Gespräch und Kontakte der fallverantwortlichen Sozialarbeiter*in mit den Kindern und Jugendlichen notwendig. Die zuständige Fachkraft des Jugendamtes sollte dementsprechend abgesicherte Ressourcen haben, alleine mit dem Kind zu sprechen, um seine Wünsche, Belastungen usw. selbst erfragen zu können. Dies ist auch notwendig, weil die Themen der Eltern oft die Bedürfnisse des Kindes aus dem Blick verdrängen und um einen wirklichen Anfang der Beteiligung zu schaffen.

Auch nach Beendigung des Hilfeprozesses besteht vielfach die Notwendigkeit für Beratungen, Begleitung und Unterstützung.

Angesichts einer Praxis in der z.B. in ganzen Bundesländern Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Erreichen des 18. Lebensjahrs beendet werden oder in vielen Kommunen interne Anweisungen bestehen, nach denen Hilfen für junge Volljährige grundsätzlich nicht bewilligt werden dürfen, besteht aus unserer Sicht Bedarf an einer Klarstellung, dass Jugendhilfeleistungen am Bedarf orientiert zu erbringen sind.

Wir sehen die Notwendigkeit, dass Jugendliche auch nach Erreichen der Volljährigkeit, einen Anspruch auf Begleitung, Unterstützung oder Fortführung der Hilfe haben. Auch mit 18 oder 19 muss

noch ein Erstantrag bewilligt werden können. Künftige Änderungen des SGB VIII dürfen nicht zur Folge haben, dass Hilfen mit Erreichen der Volljährigkeit beendet werden.

Aus unserer Sicht ist eine auch eine engmaschige Beratung und Unterstützung von Pflegeeltern durch den Pflegekinderdienst notwendig. Die Umdeutung von adoptionswilligen Eltern zu Pflegeeltern, verkennt die andersgeartete Verantwortung. Hier ist professionelle Hilfe notwendig, die Pflegeeltern auf ihre Aufgabe und die damit verbundenen Anforderungen vorbereitet.

Zum Kontext Fachkräfte stellen wir fest: Erzieher*innen, Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen sind, je nach Aufgabe, für diese Arbeiten qualifiziert. Die Etablierung einer vereinheitlichten, vergüteten Erzieher*innenausbildung, die fortlaufend weiterentwickelt werden muss, ist u.a. dafür ein notwendiger Schritt. Dem flächendeckenden Mangel an sozialpädagogischen Fachkräften kann nur mit Initiativen zur Gewinnung und Haltung von Fachkräften auf allen Ebenen sowie durch eine Steigerung der Attraktivität dieser Berufe begegnet werden.

Auch bei den Angeboten zur Inobhutnahme sehen wir einen Mangel an passgerechten Angeboten und die Notwendigkeit zu einem weiteren qualifizierten Ausbau.

Zur Verweildauer in diesen Angeboten verweisen wir darauf, dass Folgeeinrichtungen die Kinder nur mit gekläarter Perspektive aufnehmen, d.h. NACH Beendigung eines Gerichtsverfahrens. Diese dauern jedoch nicht selten fast ein Jahr. Hier gilt: schnellere Verfahren, bedeutet schnellere Perspektivklärung, bedeutet schnellere Anschlusshilfe. Natürlich nicht immer und in jedem Fall, aber sehr oft.

Insgesamt besteht ein Mangel an Angeboten, die sich an der Lebenswirklichkeit der Kinder, Jugendlichen und ihren Eltern orientieren. Hier verweisen wir auf die Bedeutung einer regelmäßigen Berichterstattung (Berichtszeitraum mindestens einmal pro Legislaturperiode analog des Kinder- und Jugendförderplans in NRW) als Ausgangspunkt für eine Jugendhilfeplanung die einen Angebotsgestaltung „zur Befriedigung des Bedarfs“ (§80 Abs. 1 Nr. 3) begründet.

Modellprojekte zur Entwicklung entsprechender Angebote befürworten wir ebenso wie eine Weiterentwicklung der Statistik.

Für die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt ist eine Datenqualität analog der Statistik für Tageseinrichtungen für Kinder notwendig. Die Zusammenführung der Ergebnisse lokaler Jugendhilfeplanung auf Landesebene kann zur Verbesserung der Angebotsgestaltung einen wichtigen Beitrag leisten. Eine Abfrage der lokalen Jugendhilfedaten würde darüber hinaus die Verbindlichkeit lokaler Jugendhilfeplanung steigern.

Über das Arbeitspapier hinausgehende / weitere Punkte

Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder zur Präambel

Prof. Dr. Michael Kölch, Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (DGKJP)

In: Absatz 1

Im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode verbinden CDU/CSU und SPD die Vereinbarung zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe mit der grundsätzlichen Zielperspektive eines am Kindeswohl ausgerichteten, wirksamen Hilfesystems...

„Aus kinder- und jugendpsychiatrischer und –psychotherapeutischer Sicht sind viele der in der Sitzungsunterlage beschriebenen Aspekte komplex und umfassend dargestellt. Kinder und Jugendliche, die außerfamiliär untergebracht werden, sind oft auch psychisch belastet, bzw. weisen eine psychische Störung auf; hierzu ist die Forschungslage breit. Verbesserungen für betroffene Kinder und Jugendliche und ihre Familien, aber auch für Pflegefamilien herbeizuführen begrüßen wir. Diesbezüglich sind Elemente der besseren Perspektivplanung, der Beratung von Eltern, der Stärkung von Beziehungen, der Einbezug von Minderjährigen in Entscheidungen über ihre Lebensperspektive etc. zu begrüßen. Eine Qualifizierung der Mitarbeiter in der KJH ist daher wichtig, diese sollte insbesondere den Umgang mit Kindern und Jugendlichen, die aufgrund von multiplen Beziehungsabbrüchen psychische Belastungen erfahren und unter Umständen psychische Störungen entwickelt haben, berücksichtigen. Das vorliegende Papier fällt uns insofern schwer zu kommentieren, als es im derzeitigen Zustand nicht eindeutig erkennen lässt, was gesetzlich geregelt werden soll und wie. Teilweise erscheinen manche vorgeschlagenen Regelungen sehr detailliert und eher ggfs. Ausführungsbestimmungen betreffend, andere sind unterstützenswert, es erschließt sich aber nicht, wie dies im Gesetzestext formuliert werden wird. Die Erhöhung der Kontinuität von Bindungserfahrungen, die Beratung von Pflegefamilien, sowie die Unterstützung der Herkunftsfamilien bei außerfamiliären Unterbringungen sind aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht wichtige und notwendige Aspekte, zu prüfen ist, inwieweit eine Einbeziehung der Fachkompetenz der Kinder- und Jugendpsychiatrie gewährleistet werden kann. Ohne entsprechende Unterstützung wird prognostisch eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie eher schwierig sein. Die Stärkung von Rechten nicht-sorgeberechtigter Eltern ist ebenfalls begrüßenswert. Allerdings muss bei einer entsprechenden Regelung auch bedacht werden, wie mit strittigen Verhältnissen etc. umgegangen wird, bzw. dass elterliche Konflikte nicht zu einer unverhältnismäßigen Verzögerung der Hilfeplanung führen. Eine verbindlichere Verpflichtung zur Förderung und Begleitung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflege- oder Erziehungspersonen muss zudem auch die Einzelfallperspektive im Blick behalten. Auch die Sicherung der Beziehungen zu Pflegefamilien und der Einbezug auch des Wunsches von Kindern und Jugendlichen in Bezug auf gewachsene Beziehungen während der außerhäuslichen Unterbringung sind sinnvolle Aspekte, die sich bei einer Reform im Gesetz widerspiegeln sollten. Hinsichtlich Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen haben wir die klare Position vertreten, dass wir im Rahmen einer Reform des SGB VIII sehr für die „inklusive“ Lösung plädieren, d.h. die Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen im Bereich des

SGB VIII zu definieren. Dass gerade im Übergangsbereich zum Erwachsenenalter oft Hilfen beendet werden, die sinnvoll weitergeführt würden, damit Hilfeverläufe nicht in Frage gestellt werden, und vor allem junge Erwachsene nicht selbst ausreichend ihre Rechtsansprüche einfordern, ist bekannt. Eine Reform muss diesem Wissen Rechnung tragen. In Summe ist festzuhalten, dass an vielen Stellen des Papiers die aktuellen Defizite, die zu mehr oder minder vermeidbarem Leid und Fehlentwicklungen bei den betroffenen Kindern und Jugendlichen führen können, begrüßenswert offen und zutreffend benannt worden. Analog ist aus unserer Sicht durchgehend der Wille zu zielgenaueren, klarer geregelten und umfassenderen Angeboten für die betroffenen Kinder und Jugendlichen, aber auch deren Familien sowie zu deren Realisierung formuliert. Generell verweisen wir in diesem Zusammenhang auch auf die mannigfaltigen Schnittstellen zwischen Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie, die im Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ und der kinder- und jugendpsychiatrischen und –psychotherapeutischen Fachverbände und der wissenschaftlichen Fachgesellschaft umfassend dargestellt sind, und regen deren stärkere Einbeziehung in die weiteren Überlegungen dringend an. Denn im aktuellen Text wird dieser breite Themenkomplex nur an einer einzigen Stelle erwähnt. Verweis: „Vom Kind und der Familie aus denken, nicht von den Institutionen“ - Ein gemeinsames Positionspapier zur Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendpsychiatrie und Kinder- und Jugendhilfe der Bundesarbeitsgemeinschaft der Leitenden Klinikärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie - BAG KJPP, des Berufsverbandes für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie – BKJPP, der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie – DGKJP sowie der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ http://www.dgkjp.de/images/files/stellungnahmen/2019/gemPP-AGJ-KJPP_PP_Von-Kind-u-Familie%20aus-denken%201.pdf“

Dr. Ulrich Jahnke, Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

In: Absatz 1

Im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode verbinden CDU/CSU und SPD die Vereinbarung zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe mit der grundsätzlichen Zielperspektive eines am Kindeswohl ausgerichteten, wirksamen Hilfesystems, das die Familie stärkt und Kinder vor Gefährdungen schützt, wobei Unterstützung und Stärkung der elterlichen Erziehungsverantwortung Anspruch und Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe bleiben.

„unter Beteiligung betroffener Kinder und Jugendlicher“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Absatz 1

Konkret führt der Koalitionsvertrag dazu aus, dass im Interesse von fremduntergebrachten Kindern die Elternarbeit und die Qualifizierung und Unterstützung von Pflegeeltern gestärkt und gefördert werden (vgl. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode vom 12. März 2018, S. 21).

EREV/IGfH: Über die Ausführungen des Koalitionsvertrags hinaus sollte an dieser Stelle betont werden, dass im Interesse der fremduntergebrachten Kindern und Jugendlichen ebenso die Qualifizierung und Unterstützung von Fachkräften der Heimerziehung gestärkt werden sollte.

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Absatz 2



Aus Zielperspektive und Auftrag ergeben sich in der Zusammenschau für den **Beratungsgegenstand** der Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familie die folgenden Einzelthemen. Diese sind zum einen bezogen auf die Leistungsadressaten für alle Unterbringung

„Maßgabe bei allen Vorschlägen muss die Perspektive des jungen Menschen sein. Grundsätzlich sollten gesetzliche Regelungen der Prämisse der Unterstützung des pädagogischen Prozesses folgen, ohne diesen durch Überregulierungen zu behindern.“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Vorbemerkung

Rechtliche Änderungsbedarfe in § 44 SGB VIII:

Das Arbeitspapier zur 3. AG-Sitzung setzt den Fokus insbesondere auf die Stärkung der Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Herkunftseltern, der Kinder und Jugendlichen selbst, aber auch der Pflegeeltern.

Unabhängig davon besteht aber aus hiesiger Sicht auch der Bedarf, die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis in den Blick zu nehmen und im Sinne des Kindeswohls zu schärfen.

Im Einzelnen:

- § 44 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII:

Verwandte oder Verschwägte bis zum dritten Grad benötigen aktuell keine Pflegeerlaubnis, wenn sie ein Kind / Jugendlichen über Tag oder Nacht in ihren Haushalt aufnehmen.

Da das Bestehen einer Verwandtschaftsbeziehung nicht zwangsläufig dazu führt, dass die Pflegeperson mit dem Kind bekannt ist bzw. die notwendigen Voraussetzungen für die Betreuung und Erziehung eines Kindes mitbringt, sollte auch in diesen Fällen eine Pflegeerlaubnis erforderlich sein.

Kurzfristige Unterbringungen bei Verwandten wären weiterhin gemäß Ziffer 4 bis zu 8 Wochen möglich.

- § 44 Abs. 2 SGB VIII:

Hiernach ist die (Pflege-) Erlaubnis zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewähr- leistet ist.

Diese Regelung sollte um folgende Versagensgründe ergänzt werden:

„Die Pflegeerlaubnis ist insbesondere zu versagen, wenn

- a) die Pflegeperson nicht über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt,
- b) die Pflegeperson nicht die Gewähr dafür bietet, dass die religiöse Erziehung des ihr anvertrauten Kindes oder Jugendlichen im Einklang mit der von den Personensorgeberechtigten bestimmten Grundrichtung der Erziehung durchgeführt wird,
- c) die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht die Gewähr dafür bieten, dass das sittliche Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht gefährdet ist,

- d) die wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflegepersonen und ihre Haushaltsführung nicht geordnet sind,
 - e) die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht frei von ansteckenden, das Wohl des Kindes gefährdenden Krankheiten sind oder
 - f) nicht ausreichender Wohnraum für das Kind oder den Jugendlichen und die in der Wohnung lebenden Personen vorhanden ist.“
- § 44 SGB VIII:

Es wird angeregt, § 44 um folgende Voraussetzungen für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis zu ergänzen. Denkbar wäre z.B. folgende Formulierung:

„Die Pflegeerlaubnis soll in der Regel Eheleuten oder eingetragenen Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern, sie kann auch alleinstehenden Personen erteilt werden. Der Altersunterschied zwischen den Pflegepersonen und dem Kind oder Jugendlichen soll dem Eltern-Kind-Verhältnis entsprechen.“

- § 44 Abs. 3 SGB VIII

Im Interesse des Kindeswohls sollte diese Regelung wie folgt verbindlich gefasst werden:

„Das Jugendamt ~~soll~~ **hat** den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle **zu** überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Ist das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle gefährdet ~~und ist die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden,~~ so ist die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen.“

- § 44 SGB VIII:

Ergänzung um einen Absatz 5, um sicherzustellen, dass bei einer Unterbringung eines Kindes außerhalb des Bereichs des örtlich zu- ständigen Trägers der Jugendhilfe der vor Ort zuständige Träger über das Pflegeverhältnis informiert ist und diesem zustimmt:

„Soll das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außer- halb des Bereichs des gemäß § 86 zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe untergebracht werden, so ist vor Begründung des Pflegeverhältnisses die Zustimmung des dortigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe einzuholen.“

- § 86 Abs. 6 SGB VIII: Wechsel der Zuständigkeit bei Pflegeverhältnissen

Im Interesse des Kindeswohls sollte diskutiert werden, ob ein Wechsel des zuständigen örtlichen Trägers der Jugendhilfe im Rahmen eines Pflegeverhältnisses nicht bereits mit Beginn des Pflegeverhältnisses erfolgen sollte, soweit davon auszugehen ist, dass das Kind nicht nur vorübergehend bei der Pflegeperson untergebracht wird.